

Ihre BG ETEM



## Veranstaltungstechnik/Filmproduktion

Unternehmermodell

**U**nternehmer  
**M**odell

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

**Herausgeber:**

Berufsgenossenschaft  
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse  
Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln

2. Auflage 2016

Alle Rechte vorbehalten

**Autoren/Redaktioneller Fachbeirat:**

BG ETEM:  
Claudia Zeder-Mannes, Heiko Schöttler, Martin  
Voggenauer, Dr. Werner Schunck, Karl-Heinz Richter,  
Christian Herner, Thoralf Lorenz  
Ingenieurbüro Bayco:  
Joachim Bayerisdörfer

**Bildnachweis:**

BG ETEM, Ingenieurbüro Bayco; bjones27/  
istockphoto-11353429 (Titel und S. 35); Arno  
(www.arno-image.com) – Bundesverband deutscher  
Stuntleute (S. 98); Salome/Fotolia-39150361 (S. 43)

Wir danken der Studio Hamburg GmbH, der Bavaria  
Film GmbH und der Arri Rental Deutschland GmbH  
für ihre Unterstützung bei der Erstellung des  
Bildmaterials.

**Redaktion:**

Waldemar Becker, Leichlingen

Wenn in den Texten von Mitarbeitern, Unternehmern  
usw. die Rede ist, sind ebenso Mitarbeiterinnen,  
Unternehmerinnen usw. gemeint. Die männliche Form  
wurde gewählt, damit die Texte flüssig lesbar sind.

**Verweise auf Internetseiten**

Bei Verweisen auf Internetseiten hat die BG ETEM  
vor Redaktionsschluss dieser Drucksache die Seiten  
daraufhin überprüft, ob durch deren Inhalt eine mögliche  
zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit  
ausgelöst wird. Sollten die angebotenen Informationen  
fehlerhaft oder unvollständig sein und aus deren Nutzung  
bzw. Nichtnutzung materielle oder immaterielle Schäden  
erwachsen, so ist eine Haftung der BG ETEM ausgeschlossen,  
es sei denn, sie trifft der Vorwurf vorsätzlichen oder  
grob fahrlässigen Handelns. Aus Änderungen in den in  
dieser Drucksache genannten Internetseiten, die nach  
Redaktionsschluss der vorliegenden Drucksache erfolgten,  
können keine Ansprüche an die BG ETEM abgeleitet werden.

**Medien-Bestellung**

Eine vollständige Übersicht aller lieferbaren Informationsmittel  
der BG ETEM finden Sie in unserem Informationsmittelverzeichnis  
(D017) und auf:

www.bgetem.de, Webcode: 11205644. Dort können Sie auch  
online bestellen. Weitere Bestellmöglichkeiten sind:

E-Mail versand@bgetem.de  
Tel. 0221 3778-1020  
Fax 0221 3778-1021

# Ablauf Unternehmermodell (Gruppe III)







# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>7</b>		
<b>1. Organisation des Arbeitsschutzes</b>	<b>9</b>		
<b>1.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Deutschland und Europa</b>	<b>10</b>		
<b>1.2 Wichtige deutsche Rechtsvorschriften</b>	<b>11</b>		
<b>1.3 Wer unterstützt den Unternehmer im Arbeitsschutz – sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung</b>	<b>11</b>		
1.4 Erste Hilfe	17		
1.5 Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz	22		
1.6 Sicherheitsbeauftragte	23		
1.7 Brandschutz	24		
1.8 Auswahl der Mitarbeiter	29		
1.9 Pflichtenübertragung	29		
1.10 Unterweisen der Mitarbeiter	30		
1.11 Koordination mit anderen Unternehmen	34		
1.12 Arbeiten im Ausland	35		
<b>2. Die Berufsgenossenschaft – Sozialversicherung und Dienstleistung</b>	<b>37</b>		
2.1 Die Berufsgenossenschaft – Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	37		
2.2 Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft	40		
2.3 Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft	41		
2.4 Zusammenarbeit des Unternehmers mit der Berufsgenossenschaft	42		
2.5 Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten	44		
2.6 Ist Arbeitsschutz wirtschaftlich lohnend?	50		
2.7 Wirtschaftliche Auswirkungen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen	51		
2.8 Kosten eines Unfalls – eine Beispielrechnung	51		
2.9 Der Beitrag des Betriebs an die Berufsgenossenschaft	52		
2.10 Freiwillige Unternehmerversicherung	55		
<b>3. Gefährdungen und Schutzmaßnahmen</b>	<b>57</b>		
3.1 Elektrischer Strom	57		
3.2 Arbeiten mit Absturzgefahr	59		
3.3 Maschinen und Arbeitsmittel	68		
3.4 Transport	77		
3.5 Heben und Tragen	79		
3.6 Lager und Logistik	81		
3.7 Ladungssicherung	82		
3.8 Gefahrstoffe	84		
3.9 Klima, Wind und Wetter	88		
3.10 Hautschutz	89		
3.11 Lärm	92		
3.12 Arbeiten an Straßen/ öffentlicher Verkehrsraum	94		
3.13 Arbeiten im Gleisbereich	96		
3.14 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	96		
3.15 Arbeiten mit Tieren	98		
3.16 Stunts	98		
3.17 Spezialeffekte (Szenische Effekte)	99		
3.18 Szenenbau/Kulissenbau	99		
3.19 Mietobjekte/Studios/Produktionsstätten	100		
3.20 Maske	100		
3.21 Kostüm	102		
3.22 Catering	103		
3.23 Elektrotechnik am Set	103		
<b>4. Gefährdungsbeurteilung</b>	<b>109</b>		
4.1 Vorgehensweise	110		
4.2 Die Vorlagen zur Gefährdungsbeurteilung	110		
4.3 Die CD „Praxisgerechte Lösungen“	110		
4.4 Beispiele zur Gefährdungsbeurteilung	111		
<b>Gefährdungskatalog</b>	<b>113</b>		
Anleitung zum Ausfüllen der Vorlagen zur Gefährdungsbeurteilung	115		
Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung (blanko)	117		
<b>1. Arbeitsschutzorganisation</b>			
Arbeitsschutzausschuss (ASA)	119		
Beschaffung technischer Arbeitsmittel	121		
Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	123		
Brandschutz	125		
Erste Hilfe	127		
Fremdfirmen	129		
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	131		
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte	133		
Prüfung	135		
Sicherheitsbeauftragte	137		
Unternehmermodell	139		
Unterweisungen der Mitarbeiter	141		
Vorsorgeuntersuchungen	143		
Zeitarbeit	145		
<b>2. Gesamter Betrieb</b>			
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, allgemein	147		
Regale	149		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	151		

Verkehr: Fluchtwege, Notausgänge usw.	153	<b>Organisation/Unterweisung</b>	
Verkehrswege	155	Bestellung Sicherheitsbeauftragter	233
		Pflichtenübertragung § 13 ArbSchG	235
		Erstunterweisung, Dokumentation	237
<b>3. Produktion</b>		Wiederholungsunterweisung, Dokumentation	239
Auslandsaufenthalt	157	Einzelunterweisung aus besonderem Anlass,	
Beleuchtung am Drehort	159	Dokumentation	241
Beleuchtungsgalerie, Beleuchterbühne	161	Jahresplan Unterweisung	243
Fahrgerüste (fahrbare Arbeitsbühnen)	163	<b>Unterweisungsmaterial/-hilfen</b>	
Fahrt zum/vom Drehort	165	Unterweisungshilfe „Erste Hilfe“	245
Gefahrstoffe, allgemein	167	Unterweisungsmaterial „Handtransport“	249
Gerüste	171	Unterweisungsmaterial „Die fünf	
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben		Unterweisungsregeln“	253
von Lasten	173		
Hoch gelegene Arbeitsplätze am Set	175		
Hubarbeitsbühnen	177	<b>Prüflisten/Checklisten/Vordrucke</b>	
Kabel	179	Stehleiter, Prüfliste	259
Kamera	181	Anlegeleiter, Prüfliste	261
Kamerakran	183	Mehrzweckleiter, Prüfliste	263
Klimatische Belastung am Einsatzort	185	Vielzweckleiter (Klappleiter), Prüfliste	265
Lärm	187	Arbeiten mit Absturzgefahr, Checkliste	267
Leitern und Tritte	189	Arbeiten im Straßenverkehr, Checkliste	269
Nebelmaschine	191	Hubarbeitsbühne, Checkliste	271
Prospektzüge, Punktzüge	193	Kran: Sicht- und Funktionskontrolle, Checkliste	273
Pyrotechnik	195	Regelmäßige Prüfungen elektrischer	
Scheinwerfer	197	Betriebsmittel, Nachweis	275
Stative	199	Gerätekataster	277
Stromversorgung Außendreharbeiten	201	Gefahrstoffverzeichnis	279
Studio	203	Laseranzeige gemäß BGV B2	281
Szenenbau	205	Bestellung Laserschutzbeauftragter	283
Transport am Drehort	207	Unfallanzeige	285
<b>4. Postproduktion</b>		<b>Betriebsanweisungen</b>	<b>287</b>
Grafische Bearbeitung, Cutter	209	I. Betriebsanweisung Arbeitshilfen und	
Tonbearbeitung	211	Arbeitsverfahren, blanko	289
		Benutzung von Anlegeleitern	291
		Benutzung von Stehleitern	293
		Elektrische Handwerkzeuge	295
		Hubladebühnen an Fahrzeugen	297
		Versorgung von Gasheizgeräten oder	
		ähnlichem am Set	299
		Checkliste zur Erstellung einer	
	<b>217</b>	Betriebsanweisung	301
		II. Betriebsanweisung Gefahrstoffe, blanko	303
		Farb-Spray	305
		Flüssiggas	307
		Reinigen von optischen Gläsern	309
		Reinigungsmittel	311
		Sekundenkleber	313
		Tonerstaub	315
		<b>Ansprechpersonen der Berufsgenossenschaft</b>	<b>317</b>
<b>5. Verwaltung</b>			
Arbeitsplätze: Arbeits- und Sozialräume	213		
Bildschirmarbeitsplätze	215		
<b>Aufgaben und Fragen zur betrieblichen</b>			
<b>Umsetzung</b>	<b>217</b>		
<b>Anhang</b>	<b>223</b>		
<b>Erste Hilfe/Betriebsarzt/arbeitsmedizinische</b>			
<b>Vorsorge/Hautschutz</b>			
Verbandbuch			
(Dokumentation Erste-Hilfe-Leistungen)	225		
Aushang Betriebsarzt	227		
Hautschutzplan	229		
Planungshilfe arbeitsmedizinische Vorsorge	231		

# Vorwort

Der Erfolg Ihres Betriebes hängt besonders von den Leistungen und der Leistungsfähigkeit Ihrer Beschäftigten ab. Sie wissen, was es bedeutet, wenn ein Mitarbeiter für einige Tage ausfällt oder aus gesundheitlichen Gründen bestimmte Arbeiten überhaupt nicht mehr ausführen kann. Ziel einer weitsichtigen Betriebsführung ist es deshalb, durch Gesundheitsschutzmaßnahmen die Arbeitsfähigkeit Ihres Teams zu erhalten. Häufig übersehen werden bei diesem Bemühen die schleichenden Gesundheitsschäden, die aus der jahrelangen Summierung vieler alltäglicher Gefahren und Nachlässigkeiten entstehen: Gehörschäden durch Lärm, Skeletterkrankungen durch falsche Körperhaltung bei der Arbeit, Erkrankungen durch Stäube und andere Gefahrstoffe.

In großen Betrieben werden die Gefährdungen von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften ermittelt und beurteilt. Um Ihren Betrieb sicher und gesundheitsfördernd zu organisieren, haben Sie in den Seminaren des Unternehmermodells die wesentlichen Grundlagen und Methoden kennengelernt. Bei der von Ihnen selbst durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung können Sie Ihr Team optimal beteiligen; das erhöht die Motivation zur Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Maßnahmen des Gesundheitsschutzes. Diese Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen führen in der Regel auch zu besseren Arbeitsabläufen und verringern die Fehlzeiten der Beschäftigten.

Das vorliegende Info- und Arbeitsmaterial ermöglicht Ihnen zusammen mit diesem Wissen, Schritt für Schritt Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiter dauerhaft zu gewährleisten. Sie fördern damit nach-

haltig auch die Leistungsfähigkeit, das Arbeitsklima und die Motivation der Belegschaft, sichern die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit Ihres Betriebes.

Einiges werden Sie schon mit Erfolg erledigt haben, anderes steht noch bevor, manches können Sie mit dieser Arbeitshilfe überprüfen und vieles für Unterweisungen und Sicherheitsgespräche mit Ihren Mitarbeitern nutzen.

Wenn schwierige Sachverhalte zu klären sind, helfen Ihnen externe Sicherheitsfachkräfte oder Arbeitsmediziner genau so professionell wie die Berufsgenossenschaft und Betriebsberater der Handwerkskammern, Ihrer Innung und der Fachverbände.

Auf den folgenden Seiten werden Ihnen auch Aufgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz gestellt. Wenn Sie diese Aufgaben erledigt und die Fragen dazu richtig beantwortet haben, erhalten Sie eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Aufbauseminar Unternehmermodell.

Wir wünschen viel Erfolg und allzeit Sicherheit und Gesundheit für Sie und Ihre Mitarbeiter.

Ihre Berufsgenossenschaft  
Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse



# 1. Organisation des Arbeitsschutzes

Sie haben sich zur Präsenzphase des Unternehmermodells angemeldet.

Mit Ihrer Anmeldung haben Sie als Unternehmer bzw. Geschäftsführer eine wichtige Entscheidung getroffen. Ihre Wahl fiel auf eine effiziente, praxisnahe und gleichzeitig zeit- und kostengünstige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung Ihres Betriebes, auf das Unternehmermodell.

Sie erfüllen damit nicht nur gesetzliche Pflichten, sondern schaffen die Voraussetzungen für einen störungsfreien Betriebsablauf.

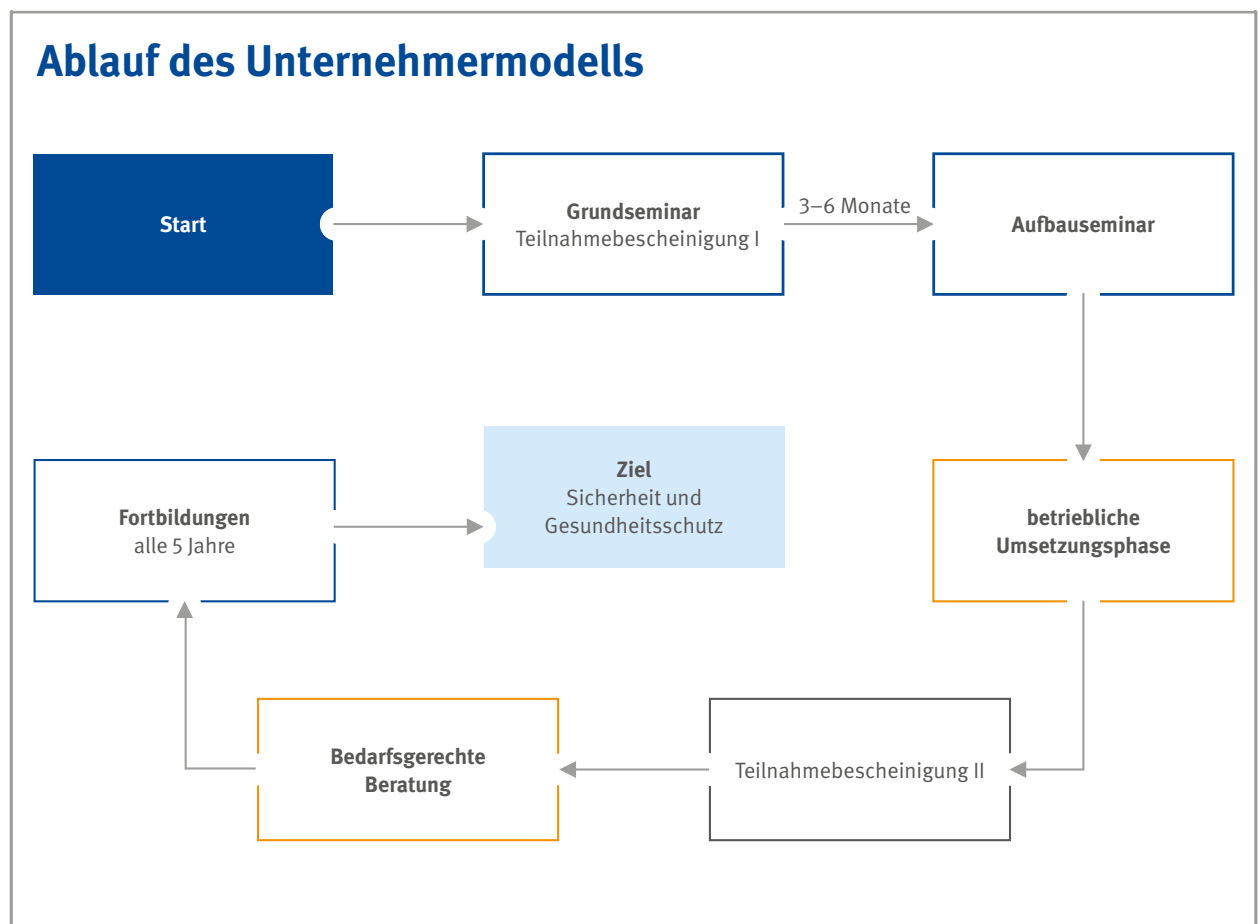
Die Präsenzphase zum Unternehmermodell soll Ihnen helfen, die wichtigsten gesetzlichen Forderungen zum Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb umzusetzen.

Der vorliegende Ordner enthält:

- Eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte der Präsenzphase
- Einen Leitfaden zur Organisation des Arbeitsschutzes mit konkreten Aufgaben zur Umsetzung in Ihrem Betrieb
- Arbeitshilfen, die es Ihnen erleichtern sollen, Ihre Aufgaben in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu erledigen; diese Arbeitshilfen finden Sie auch auf der beiliegenden CD-ROM „Filmproduktion“.

Falls Ihr Unternehmen mehrere Filialen hat: Sind Sie als Inhaber in einzelnen Filialen selten anwesend und überlassen wichtige Entscheidungen, z. B. über personelle Veränderungen, Ihrem Filialleiter?

Dann muss dieser Filialleiter ebenfalls die Präsenzphase absolvieren, da er im Sinne des Arbeitsschutzes wie ein Unternehmer tätig wird.



Falls Sie die „Geschicke“ in allen Filialen selbst steuern und regelmäßig dort anwesend sind, reicht es aus, wenn Sie allein dieses Seminar absolvieren. Wir empfehlen in diesen Fällen die ergänzende Teilnahme der Filialleiter.

## 1.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Deutschland und Europa

Anlass für das Unternehmermodell und die Präsenzphase Filmproduktion/Veranstaltungstechnik ist das Arbeitssicherheitsgesetz. Dieses Gesetz gilt für jeden Betrieb, der Arbeitnehmer beschäftigt. Mit dem Inkrafttreten des Arbeitssicherheitsgesetzes (1974) wurden zunächst Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitern verpflichtet, Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte zu bestellen. Diese Verpflichtung wurde Mitte der 1990er Jahre auch auf Kleinbetriebe erweitert. Im Zuge dieser Änderung wurde für Kleinbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten das Unternehmermodell geschaffen. Die Grenze von 50 Beschäftigten ist als jährlicher Durchschnittswert zu verstehen. Dabei sind Auszubildende, Aushilfen, geringfügig Beschäftigte oder Leiharbeiter ebenfalls zu berücksichtigen.

Thema des Unternehmermodells sind die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten am Arbeitsplatz. Unter dem Begriff „Arbeitsschutz“ werden alle Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammengefasst. In der Folge werden diese Begriffe synonym verwendet.

Der Arbeitnehmer selbst kann im Regelfall nicht die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für ein sicheres und gesundes Arbeiten schaffen, da er in einem Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Arbeitgeber steht und naturgemäß begrenzte Kompetenzen hat. Daher ist der Arbeitsschutz primär Unternehmernaufgabe. Die Beschäftigten müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Unternehmer unterstützen.

### Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, müssen sich darüber im Klaren sein, dass Sie schon immer die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiter am Arbeitsplatz getragen haben.

Nur in ihrer Freizeit sind die Mitarbeiter „für sich selbst verantwortlich“. Diese Grundsätze gelten in den meisten industrialisierten Ländern.

Sie sind als Unternehmer dafür verantwortlich, dass die Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften um- und durchgesetzt werden. Sie haften im Ernstfall für Tun und Unterlassen im Arbeitsschutz. Deshalb müssen Sie die gesetzlichen Mindestanforderungen kennen. Wie Unternehmer ihrer Verantwortung gerecht werden können, welche Hilfen sie von externen Stellen, wie z. B. der Berufsgenossenschaft, erwarten können, darin unterscheiden sich die Regelungen zwischen verschiedenen Staaten.

Es gibt aber einige grundlegende Gemeinsamkeiten, besonders seit der Einführung des europäischen Binnenmarktes.

### Regelungen zum Arbeitsschutz in der EU und deren Umsetzung

Alle EU-Mitgliedsstaaten haben in den vergangenen Jahren die Prävention von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen verstärkt. Die Vorgehensweise im Detail berücksichtigt bereits existierende Strukturen.

Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung in anderen EU-Mitgliedsstaaten:

- **Frankreich:** Seit 1946 Arbeitsmediziner mit sicherheitstechnischer Beratungsfunktion, staatliche Arbeitsschutzinspektion
- **Niederlande:** Seit 1998 kombinierte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch private Dienstleister (Arbodienst)
- **Portugal:** Seit 1994 Verpflichtung zur Betreuung, Wahl: Extern, intern oder „Unternehmermodell“
- **Schweden:** Gewählte „Sicherheitsbeauftragte“, die beraten, keine festen Zeitvorgaben.
- **Österreich:** Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ähnlich Deutschland, Unternehmermodell < 25 Beschäftigte

Europa gibt sich in vielen für die Gemeinschaft wichtigen Angelegenheiten Richtlinien. Diese gemeinsamen Richtlinien werden von den Nationalstaaten in nationales Recht umgesetzt.

Die zentrale Richtlinie, die den Rahmen für weitere Richtlinien bildet, ist die „Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit“, kurz Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz.

Nach dieser Richtlinie ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu sorgen. Er hat Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung der Beschäftigten sowie zur Organisation des Betriebes zu treffen.

Alle EU-Staaten haben die genannte Richtlinie in ihr Rechtssystem übernommen, in nationales Recht umgesetzt. In Deutschland erfolgte die Umsetzung der Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 1996 durch das Arbeitsschutzgesetz.

Folgerichtig wurde weiterhin auf der Grundlage dieser Richtlinie der Europäischen Union die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Kleinbetrieben im deutschen Recht verankert, und zwar in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2). Jeder Unternehmer, der Arbeitnehmer beschäftigt, muss für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung seines Betriebes bereits ab einem einzigen Mitarbeiter sorgen.

## 1.2 Wichtige deutsche Rechtsvorschriften

Die folgende Tabelle enthält beispielhaft eine Übersicht über wichtige Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften (die Jahreszahl bezeichnet das erstmalige Inkrafttreten oder die letzte grundlegende Überarbeitung):

• Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	1974
• Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	1996
• Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII)	1996
• Bildschirmarbeitsverordnung	1996
• Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	2002
• Arbeitsstättenverordnung	2004
• BGV A1 „Grundsätze der Prävention“	2004
• DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“	2011
• BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“	1998
• Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	2012
• Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	2007
• Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)	2013

### Unternehmermodell

Im Unternehmermodell wird aus einer auf den ersten Blick unüberschaubaren Sammlung an Vorschriften und Gesetzen das für Ihre Branche Wesentliche herausgegriffen. Gleichzeitig erfahren Sie, wie Sie diesen Ansprüchen gerecht werden können.

Das Unternehmermodell bietet Ihnen die Chance, Ihre Verantwortung optimal wahrzunehmen. Falls Sie bisher mit den Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nur selten befasst waren, bietet Ihnen das Unternehmermodell eine Einstiegshilfe, Ihre Aufgaben selbst wahrzunehmen.

## 1.3 Wer unterstützt den Unternehmer im Arbeitsschutz – sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich in Sachen Arbeitsschutz durch speziell ausgebildete Personen beraten zu lassen. So schreibt in Deutschland das Arbeitssicherheitsgesetz Ihnen als Unternehmer vor, zu diesem Zweck eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, manchmal auch als Sicherheitsfachkraft bezeichnet, und einen Betriebsarzt zu bestellen.

Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt sind Unternehmensberater in Sachen Arbeitsschutz. Sie treffen keine Entscheidungen und haben keine Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten oder gar dem Unternehmer. Die Verantwortung für die Umsetzung des Arbeitsschutzes bleibt immer bei Ihnen als Unternehmer.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) regelt konkret den Einsatz der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Hat der Betriebe weniger als 50 Beschäftigte, kann der Unternehmer zwischen der Regelbetreuung und dem Unternehmermodell wählen.

### Regelbetreuung

Da der Kleinbetrieb nicht über die personellen Möglichkeiten größerer Betriebe verfügt, kann dieser gesetzliche Anspruch durch die Verpflichtung einer externen Fachkraft und eines externen Betriebsarztes

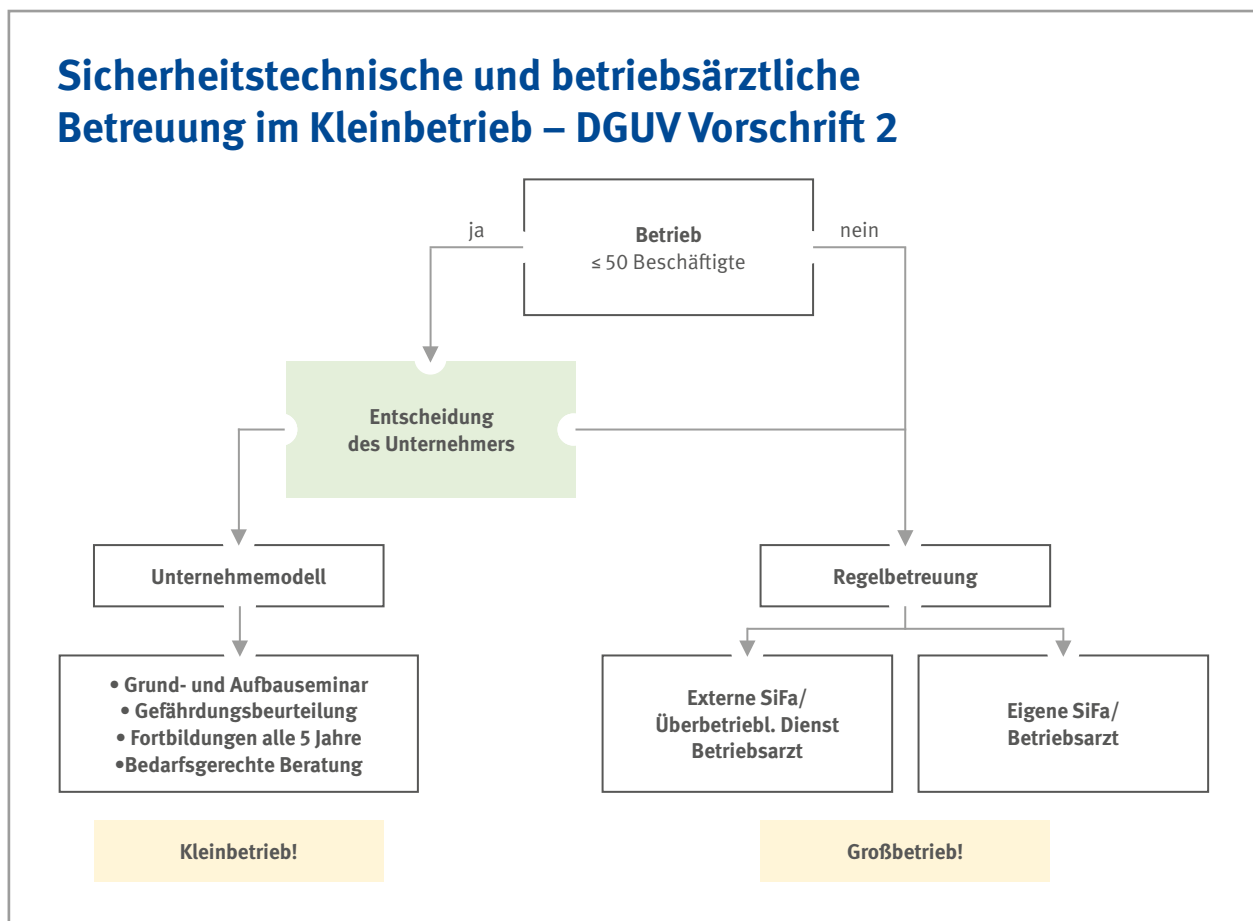
oder eines externen überbetrieblichen Dienstes erfüllt werden. Die Kosten trägt der beauftragende Betrieb. Diese Betreuungsform ist die „Regelbetreuung“. Die externen Berater erbringen ihre Dienstleistung je nach Betriebsgröße und Branche mit einer festgelegten zeitlichen Frequenz bzw. zeitlichem Umfang.

### Unternehmermodell

Das Unternehmermodell bedeutet eine erhebliche Erleichterung für Sie. Wenn Sie an der Präsenzphase teilgenommen haben und alle Aufgaben in diesem Ordner erledigt haben, entscheiden Sie selbst, in welchem Umfang Sie externe Beratung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt in Anspruch nehmen.

### Bedarfsgerechte Beratung im Unternehmermodell

Entscheidendes Kriterium dafür, ob eine Beratung notwendig ist oder nicht, ist die Gefährdungsbeurteilung. Sowohl bei der Beurteilung der Gefährdungen wie auch bei den erforderlichen Maßnahmen oder der





konkreten Umsetzung sollten Sie externe Hilfe in Anspruch nehmen, wenn Sie selbst nicht weiter kommen.

Darüber hinaus kann bei folgenden Anlässen eine Beratung sinnvoll sein:

- neue Arbeitsmittel mit Gefährdungspotenzial sollen eingesetzt werden,
- neue Gefahrstoffe sind notwendig,
- spezielle Einsätze bzw. Drehorte, z. B. im Ausland,
- Auswahl und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung,
- Arbeitsunfälle sowie Gesundheitsbeschwerden oder Erkrankungen, die durch die Arbeit verursacht sein könnten

Das Unternehmermodell ist der Fahrplan für einen gut organisierten Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb. Ziel des Unternehmermodells ist es aber **nicht**, Sie zur Fachkraft für Arbeitssicherheit auszubilden.

Zunächst sollen ganz allgemein die Qualifikation und die Aufgaben bzw. Tätigkeitsfelder von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten erläutert werden. Anschließend erhalten Sie einige spezifische Hinweise für den Einsatz dieser Fachleute in Ihrer Branche.

### 1.3.1 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Sie sind die Berater zu sicherheitstechnischen Themen und zur betrieblichen Organisation des Arbeitsschutzes. Eine Sicherheitsfachkraft muss besondere Anforderungen erfüllen, die sogenannte sicherheitstechnische Fachkunde. Dazu gehören

- Eine berufliche Qualifikation als Ingenieur, Techniker oder Meister mit
- mindestens zweijähriger Berufserfahrung und
- einer staatlich anerkannten Zusatzausbildung.

Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Beratung des Arbeitgebers und der Führungskräfte zum Arbeitsschutz,
- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung inkl. der Dokumentation,
- Unterstützung bei der Arbeitsgestaltung,
- Unterstützung bei der Unterweisung der Beschäftigten und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen,

- Information der Beschäftigten, soweit erforderlich auf Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung hinwirken,
- Untersuchung der Ursachen von Unfällen und Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Vorbeugung von Unfällen
- Überprüfung der Wirksamkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen, Überprüfung der Arbeitsstätten.

Im Detail finden Sie die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte in § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes.

Wenn „gefährliche Arbeiten“ (siehe auch BGR A1) anstehen wie z. B. bei besonderen Kulissenbauten oder bei Maschinen-/Anlagenkonstruktionen im Rahmen von Spezialeffekten, ziehen Sie am besten eine Sicherheitsfachkraft für die notwendige Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und die Auswahl der Sicherheitsmaßnahmen hinzu. Das empfiehlt sich auch für Stunts, für den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. giftige Stoffe, explosive Stoffe) und bei einer großen Anzahl von Komparsen (z. B. über 100 Personen).

### 1.3.2 Betriebsärzte

Wichtigster Berater des Unternehmers im betrieblichen Gesundheitsschutz ist der Betriebsarzt. Er muss über die arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen, d. h.

- ein speziell ausgebildeter Arzt der Fachrichtung „Arbeitsmedizin“ (Facharzt für Arbeitsmedizin)
- oder
- ein Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

sein.

Die Tätigkeitsschwerpunkte der Betriebsärzte sind (geregelt sind die Aufgaben der Betriebsärzte in § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes):

Der Betriebsarzt berät den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in allen Fragen des medizinischen Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz wie z. B.:

- bei chemischen, physikalischen und biologischen Gefährdungen (Gefahrstoffe, Stäube, Lärm)
- der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe (z. B. Heben, Tragen, Bücken, Absturzgefahr, Arbeitszeitregime, Schichtarbeit)

- arbeitsbedingten Gefährdungen – auch psychischer Art – durch Arbeitsaufgabe, Arbeitsgestaltung, Arbeitsumgebung, Arbeitsablauf und Arbeitsorganisation
- Beratung bei der Auswahl und Benutzung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) wie z. B. Atem-, Gehör-, Hand- und Fußschutz
- Beratung zur Auswahl und Anwendung geeigneten Hautschutzes
- bei Einsatzmöglichkeiten von Mitarbeitern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Rückenranke, Epileptiker, Diabetiker, Herzranke etc.) ggf. verbunden mit einer Umgestaltung des Arbeitsplatzes, für die der Betriebsarzt auch Quellen für materielle oder finanzielle Zuschüsse benennen kann
- der Organisation der Ersten Hilfe
- Untersuchung der Beschäftigten

Wertvolle Beratung und Hilfe leistet der Betriebsarzt auch bei der Gefährdungsbeurteilung. Wann genau der Betriebsarzt für Ihren Betrieb tätig wird, bestimmen Sie unter Berücksichtigung der Gefährdungen und Belastungen im Betrieb. Darüber hinaus ist der Betriebsarzt immer dann hinzuziehen, wenn besondere Umstände dies erfordern, wie z. B.:

- Veränderung der Arbeitsplätze oder Arbeitsabläufe
- Planung, Errichtung, Änderung von Betriebseinrichtungen
- Auftreten von Erkrankungen oder Gesundheitsbeschwerden, die arbeitsbedingt sein können, wie z. B. Rückenbeschwerden durch falsches oder zu schweres Heben und Tragen oder Hauterkrankungen durch bestimmte allergisierende oder reizende Stoffe z. B. in Klebern
- Einführung neuer Arbeitsverfahren, wenn diese eine gesundheitliche Belastung der Mitarbeiter zur Folge haben können
- Einführung neuer Arbeitsgeräte, wenn diese eine erhöhte oder veränderte Gefährdung mit sich bringen können
- Erkrankungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Einfluss auf die Einsatzfähigkeit am Arbeitsplatz haben können (z. B. Blutzuckerkrankheit)
- Suchterkrankung (Alkohol oder Drogen)
- auf Wunsch eines Mitarbeiters
- und wenn eine Mitarbeiterin schwanger ist.

Außerdem ist der Betriebsarzt Ihr kompetenter Berater für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (z. B. Rückenschule, Entspannungstraining, Ernährungsberatung), in die er in Absprache mit Ihnen weitere Spezialisten einbeziehen kann.

Wenn Sie neue Mitarbeiter einstellen, müssen Sie möglicherweise einige spezielle Vorsorgeuntersuchungen durchführen lassen (siehe weiter unten). Eine darüber hinausgehende allgemeine Einstellungsuntersuchung ist zwar keine Pflicht, aber oft sinnvoll, um nicht erst später mit Leistungsbeschränkungen des Mitarbeiters konfrontiert zu werden.

Mit der Einstellungs- bzw. der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen Sie am besten den Betriebsarzt, der Ihren Betrieb betreut. Er kennt die Arbeitsbedingungen bei Ihnen und kann klären, ob und wie weit der Bewerber für bestimmte Tätigkeiten unter gesundheitlichen Gesichtspunkten geeignet ist. Auch die im Jugendarbeitsschutzgesetz geforderten Untersuchungen sind bei dem Betriebsarzt in kompetenter Hand.

### 1.3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Tätigkeiten und daraus resultierende gesundheitliche Belastungen können von Arbeitsstätte zu Arbeitsstätte sehr unterschiedlich sein. Folgende gesundheitliche Gefährdungen können vorkommen:

- Gefährdungen der Haut durch mechanische und/oder chemische Einwirkungen von Gefahrstoffen, z. B. durch Reinigungs- und Lösemittel, Kleber, Harze, Härter, Fette und Öle
- Gefährdungen des Gehörs durch Überschreiten der zulässigen Schalldruckpegel (Lärm) bei Arbeiten mit oder in der Nähe von Maschinen und Geräten
- Gefährdungen der Atemwege durch Stäube oder Rauche
- Infektionsgefahr z. B. bei Dreharbeiten im Ausland, Umgang mit Tieren
- Mit den wechselnden Arbeitsstätten bei der Filmproduktion ändern sich auch immer wieder die Gefährdungen für die Gesundheit der Beschäftigten. Deshalb ist es wichtig, hilfreich und sinnvoll, schon bei der Planung und Vorbereitung der Dreharbeiten und Arbeitsabläufe die möglichen Gefährdungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu identifizieren.

ren, zu beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu planen und zu organisieren.

Je nachdem, welche Gefährdungen Sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgestellt haben, sind die im Folgenden genannten Vorsorgemaßnahmen verbindlich bzw. zu empfehlen. Ihr Betriebsarzt kann Sie kompetent bei der richtigen Auswahl beraten. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden Sie in der staatlichen Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gehört in jedem Fall eine ärztliche Beratung des betreffenden Beschäftigten sowie Untersuchungen, soweit diese erforderlich sind und der Beschäftigte damit einverstanden ist.

### **Pflichtvorsorge**

Pflichtvorsorge muss sichergestellt sein z. B. bei Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) für bestimmte Gefahrstoffe, Überschreitung von Lärmgrenzwerten oder bei besonders hoher Infektionsgefährdung.

Pflichtvorsorge muss der Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit wahrnehmen und sie muss – je nach Fortdauer der Tätigkeit – in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Pflichtvorsorge ergibt sich z. B.:

- bei Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen, z. B. im Kulissenbau
- ab vierstündiger Feuchtarbeit, wozu auch das Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe zählt
- bei Tätigkeiten im Lärmbereich bei über 85 dB(A).

### **Angebotsvorsorge**

Angebotsvorsorge muss der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern anbieten, sie muss von den Mitarbeitern aber nicht wahrgenommen werden – sie ist folglich keine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Angebotsvorsorge ist nach ArbMedVV z. B. anzubieten bei:

- Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen
- Arbeiten im Lärm bei 80 bis 85 dB(A)
- Tätigkeiten an Bildschirmgeräten mit einer Untersuchung der Augen und des Sehvermögens
- Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, insbesondere Lastenhandhabung und körperlichen Zwangshaltungen.

### **Wunschvorsorge**

Diese muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten unabhängig von der Pflicht- und Angebotsvorsorge ermöglichen, es sei denn, dass bei der Arbeit nicht mit Gesundheitsschäden zu rechnen ist. Der Beschäftigte muss die Wunschvorsorge nicht annehmen.

Als Unternehmer sind Sie dafür verantwortlich, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge in Ihrem Betrieb veranlasst bzw. angeboten wird.

Mit Untersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) darf der Arbeitgeber nur Ärzte beauftragen, die den Titel „Facharzt für Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen.

### **Empfohlene Untersuchungen**

„Empfohlene Untersuchungen“ sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, zu denen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer nach einem staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Regelwerk verpflichtet sind. Es sind Untersuchungen, die die Berufsgenossenschaften für bestimmte Tätigkeiten empfehlen, damit Sie und Ihre Mitarbeiter „auf der sicheren Seite“ sind.

Einige dieser Untersuchungen sind in den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen genannt und z. B. für das Fahren eines Firmenfahrzeugs dringend zu empfehlen.

### **Arbeitsmedizinische Beratung**

Wenn Mitarbeiter mit Gefahrstoffen oder Biostoffen (Infektionsgefährdung) umgehen, muss der Arbeitgeber für eine „allgemeine arbeitsmedizinischtoxicologische Beratung“ gemäß § 14 (3) Gefahrstoffverordnung sorgen. Diese Beratung soll im Rahmen der arbeitsplatzbezogenen Unterweisungen erfolgen – vorzugsweise unter Beteiligung des Arztes.

### **Allgemeine Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen**

Allgemeine Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen sind weder Arbeitgebern noch den Beschäftigten vorgeschrieben oder in Empfehlungen niedergelegt. Sie sind aber immer dann sinnvoll, wenn Sie sicher gehen wollen, dass die Mitarbeiter für ihre Tätigkeiten gesundheitlich voll geeignet sind.

### Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für den Einsatz des Betriebsarztes und für die arbeitsmedizinische Vorsorge einschließlich damit zusammenhängender Leistungen trägt der Unternehmer (BGV A1 „Grundsätze der Prävention“).

Anders als in der Krankenversicherung sind die Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Betriebsarzt frei zu vereinbaren. Nutzen Sie die Möglichkeit, verschiedene Angebote einzuholen. Fragen Sie genau nach, welche Leistungen im Angebot enthalten sind und ob Branchenkenntnisse und -erfahrungen vorliegen. Vermeintlich günstige Angebote können bei Berücksichtigung aller nötigen Kosten und Leistungen teuer sein. Beteiligen Sie Ihren Betriebsrat, sofern vorhanden, an der Entscheidung. Die endgültige Entscheidung darüber, welcher Betriebsarzt den Betrieb betreut, trifft der Unternehmer.

Informieren Sie die Mitarbeiter z. B. in einem Aushang, wer der Betriebsarzt ist. Einen entsprechenden Aushang finden Sie im Anhang

### Die ärztliche Schweigepflicht

Arbeitsmediziner und Betriebsärzte unterliegen wie alle Ärzte der Schweigepflicht. Sollen medizinische Einzelheiten an Dritte weitergegeben werden (z. B. Arbeitgeber oder Hausarzt), bedarf das der Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers (schriftliche Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht).

### So finden Sie einen Betriebsarzt

Betriebsärzte stehen im örtlichen Telefonbuch und den Gelben Seiten unter Stichworten wie Arbeitsmedizin/Arbeitsschutz/Ärzte für Arbeitsmedizin. Komfortabler ist die Suche im Internet:

- [www.vdbw.de](http://www.vdbw.de)
- [www.betriebsaerztehelfen.de](http://www.betriebsaerztehelfen.de)
- [www.betriebsaerzte.de](http://www.betriebsaerzte.de)
- [www.gqb.de](http://www.gqb.de)
- [www.telefonbuch.de](http://www.telefonbuch.de)
- [www.gelbeseiten.de](http://www.gelbeseiten.de)

oder über eine Suchmaschine, Stichwort „Betriebsärzte“.

Suchen Sie sich einen Betriebsarzt, der in Ihrer Region ansässig ist.

Sie können auch auf das BG ETEM-Netzwerk Betriebsärzte zugreifen. In diesem Netzwerk sind qualifizierte und erfahrene Betriebsärzte für die speziellen Anforderungen von Kleinbetrieben aufgeführt. Das Netzwerk finden sie im Internet auf [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), **Webcode: 12256057**.

Betriebsärzte berechnen ihre Leistungen nach Aufwand. Sie können den Betriebsarzt jederzeit wechseln oder auch mehrere Betriebsärzte auswählen, z. B. für verschiedene Produktionsstätten. Sie müssen Ihre Mitarbeiter informieren, welcher Betriebsarzt bei Bedarf anzusprechen ist, in welchen Fällen die Mitarbeiter ein Recht auf Beratung und Untersuchung durch den Betriebsarzt haben und wie sie dieses Recht wahrnehmen können. Für diese Information verwenden Sie am besten den „Betriebsarzt-Aushang“, den Sie in diesem Ordner im Anhang und als Vordruck-Datei auf der CD finden.

---

### Aufgabe 1

Suchen Sie in Ihrer Region einen Betriebsarzt für Ihr Unternehmen. Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Rechte und Pflichten z. B. per Unterweisung und Aushang (ein Muster finden Sie Anhang und auf der CD-ROM, Sie brauchen nur noch die fehlenden Daten zu ergänzen).

---

Neben den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten berät in Einzelfragen auch die Berufsgenossenschaft zu Themen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Dazu finden Sie mehr im Kapitel 2.4.

## 1.3.4 Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) muss der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss bilden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Der ASA setzt sich zusammen aus dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten, zwei

vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern, Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten.

In den ASA-Sitzungen werden aktuelle Themen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung besprochen. Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

## 1.4 Erste Hilfe

Nach einem Unfall im Betrieb können bei schweren Blutungen oder Herzkreislaufstillstand Sekunden über Leben oder Tod entscheiden. Deshalb muss die Erste Hilfe im Betrieb so gut organisiert und geregelt sein, dass es im Notfall keine Verzögerungen gibt. Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und – falls erforderlich – ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Ziel der Ersten Hilfe ist es, die Folgen einer Verletzung, eines Herzinfarktes, Schlaganfalles oder einer anderen plötzlichen Gesundheitsstörung möglichst gering zu halten. Eine wirksame Erste Hilfe dient in erster Linie dem Mitarbeiter. Aber auch der Unternehmer hat Vorteile, wenn durch die Erste Hilfe der gesundheitliche Schaden seines Mitarbeiters begrenzt bleibt und er bald wieder arbeitsfähig ist.

### Die Organisation der Ersten Hilfe ist Aufgabe des Unternehmers. So sagt es das Arbeitsschutzgesetz in § 10 Absatz (1):

„Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Erstversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.“

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. ...

Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.“

Was das konkret für Ihren Betrieb heißt, steht in der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“:

- Ersthelfer bestellen und ausbilden lassen
- Erste-Hilfe-Material bereithalten
- Notruf ermöglichen



Kennzeichen nach ASR A 1.3: Notruftelefon E 004

Außerdem sind bei der Organisation der Ersten Hilfe die konkreten Gefährdungen und die tatsächlichen Umstände vor Ort zu berücksichtigen. Hierbei kommt es sehr auf die Risiken am Arbeitsplatz an. Je größer die Unfallgefahren sind, umso lückenloser und qualitativ hoch stehender muss die Erste Hilfe organisiert sein. Je geringer die Risiken sind und je eher von außerhalb der Arbeitsstätte Hilfe herbei geholt werden kann (Arzt oder Krankenhaus in der Nachbarschaft), umso geringer sind die Anforderungen an die Organisation der Ersten Hilfe.

## 1.4.1 Ersthelfer

Im Betrieb mit 2 bis 20 Beschäftigten brauchen Sie mindestens einen ausgebildeten Ersthelfer. Es reicht aber häufig nicht aus, wenn in einem Betrieb mit bis zu 20 Beschäftigten nur einer zum Ersthelfer ausgebildet ist. Wenn diese Person nicht anwesend ist (z. B. wegen Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit) fehlt der Ersthelfer vor Ort. Im Einzelfall kann es sogar sinnvoll sein, wenn alle Mitarbeiter zum Ersthelfer ausgebildet sind.

Ab 21 Personen (z. B. am Drehort) müssen mindestens 10% der Beschäftigten als Ersthelfer ausgebildet sein. Bis 20 Personen genügt ein Ersthelfer.

Die Mitarbeiter müssen sich ausbilden lassen, sofern dem keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Die Ausbildung zum Ersthelfer erfolgt in 8 Doppelstunden. Alle zwei Jahre nimmt der Ersthelfer zur Auffrischung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Erste-Hilfe-Training (4 Doppelstunden) teil. Ersthelfer in Unternehmen, die Arbeiten an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln ausführen oder prüfen, sollten das Erste-Hilfe-Training nach einem Jahr wiederholen.

Die Ausbildung kann während der Arbeitszeit, abends oder an Wochenenden erfolgen.

Für Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an Lehrgängen ausfällt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Kursgebühren trägt die Berufsgenossenschaft und zahlt diese direkt an die ausbildende Organisation; die Organisationen dürfen von den Betrieben keine weiteren Lehrgangsgebühren fordern. Die BG übernimmt keine Kosten für Ausbildungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bzw. Erster Hilfe, wie sie für den Pkw-Führerschein erforderlich sind, da diese zur Ersthelferqualifikation nicht ausreichen.

Als Ersthelfer darf der Unternehmer nur Personen einsetzen, die von einer von der BG ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Das sind unter anderem

- der Arbeiter-Samariter-Bund
- die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
- das Deutsche Rote Kreuz
- die Johanniter-Unfallhilfe
- der Malteser Hilfsdienst

Weitere „Ermächtigte Stellen“ finden Sie im Internet unter: [www.bgqseh.de](http://www.bgqseh.de)

### Aufgabe 2

Wenn Ihr Betrieb keinen oder nicht genug Ersthelfer hat, eine zur Fortbildung ermächtigte Stelle auswählen und Mitarbeiter zum Grundkurs anmelden. Wenn Ihr Betrieb Ersthelfer hat, prüfen, ob das Erste-Hilfe-Training termingerecht absolviert wurde. Wenn nicht, bitte veranlassen.

## 1.4.2 Erste-Hilfe-Material

Die Mindestausstattung für Ihren Kleinbetrieb ist ein Verbandkasten nach DIN 13157, „Verbandkasten C“. Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für das Mitführen von Erste-Hilfe-Material in Dienstwagen, ist auch der Kraftwagen-Verbandkasten zulässig. Wir empfehlen, Verbandkästen in Absprache mit einem Betriebsarzt um Material zu ergänzen, das speziell für typische Verletzungen im Tätigkeitsfeld Ihrer Mitarbeiter benötigt wird.

Lagern Sie das Erste-Hilfe-Material so, dass es jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich ist. Ihre Mitarbeiter müssen wissen, wo der Verbandkasten ist. Markieren Sie den Lagerort – auch am Set – mit dem Schild „Erste Hilfe“.



Kennzeichen nach ASR A1.3: Erste Hilfe E 003

Verbandmaterial muss das CE-Kennzeichen tragen. Wenn Material verbraucht wurde, ergänzen Sie den Bestand sofort. Steril verpackte Materialien besitzen ein Verfallsdatum. Ist dieses abgelaufen, ist die Sterilität nicht mehr gewährleistet. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass das Material vor Ablauf des Verfallsdatums ausgetauscht wird.



**Hinweis:**

Innerhalb von 100 m muss der nächste Verbandkasten erreichbar sein. Ansonsten sind zusätzliche Verbandkästen notwendig. Bei Außen-Dreharbeiten wird empfohlen, eine mobile Erste Hilfe Einrichtung, z. B. Erste-Hilfe-Rucksack bereit zu stellen.



Verbandkasten

**1.4.3 Verbandbuch**

Nach § 24 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ muss der Unternehmer jede Erste-Hilfe-Leistung nach einem Arbeitsunfall dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden. In diesem Ordner und auf der CD-ROM gibt es eine Dokumentationsvorlage („Verbandbuch“) für die Eintragung über Hergang des Unfalles bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme.

Lagern Sie bei dem Erste-Hilfe-Material die Blanko-Formulare „Verbandbuch“ (siehe Anhang) für die Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen und geben Sie an, wer im Betrieb für die Aufbewahrung der Dokumentation zuständig ist.

**Empfehlung Filmproduktion:**

Wir empfehlen, pro Filmproduktion ein Verbandbuch zu führen. Somit kann die Zuordnung zu den anderen Filmprojektunterlagen erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass im Verbandbuch Angaben zu den persönlichen Verhältnissen der betroffenen Mitarbeiter enthalten sind und es daher vertraulich behandelt werden muss.

**Aufgabe 3**

Haben Sie im Betrieb und am jeweiligen Set die notwendigen Verbandkästen und die Dokumentationsblätter „Verbandbuch“ für Erste-Hilfe-Leistungen? Wenn ja, prüfen, ob das Erste-Hilfe-Material vollständig und in Ordnung ist, ggf. ergänzen und erneuern. Wenn nein, Verbandkästen beschaffen und zusammen mit dem „Verbandbuch“ jeweils leicht zugänglich bereithalten. Mitarbeiter über die richtige Verwendung des Materials und die Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung informieren.

**1.4.4 Notruf**

Ersthelfer können Unfallopfern nur begrenzt helfen. Deshalb müssen bei Bedarf sofort professionelle Rettungskräfte alarmiert werden. Sorgen Sie dafür, dass jeder Mitarbeiter die Notrufnummer kennt. Tragen Sie die Nummer in Ihre Verzeichnisse wichtiger Rufnummern ein. Bringen sie gut sicht- und lesbare Aushänge mit der Notrufnummer und anderen Nummern für Notfälle (Polizei, Feuerwehr, Durchgangsarzt) an. Sorgen sie dafür, dass die Mitarbeiter diese Notrufnummern im Mobiltelefon gespeichert haben und wissen, wen sie im Notfall anrufen müssen.

Üben sie mit den Mitarbeitern die korrekte Notfallmeldung nach dem „Fünf-W-Schema“:

# Notruf



**Wo geschah es?**

**Was ist passiert?**

**Wie viele Verletzte?**

**Welche Verletzungen?**

**Warten auf Rückfragen!**

Aufkleber Notruf (Bestellnummer: H056)

## **Empfehlung Filmproduktion:**

Hängen Sie die Notfall-Informationen im Produktionsbüro und beim Catering aus.

### **Aufgabe 4**

Sorgen Sie dafür, dass die Mitarbeiter bei der Arbeit immer die aktuellen Notrufnummern zur Hand haben und einen qualifizierten Notruf nach dem „Fünf-W-Schema“ absetzen können.

## **1.4.5 Ärztliche Versorgung**

Ist nach einem Arbeitsunfall mit einer Arbeitsunfähigkeit zu rechnen, muss der Verletzte einen Durchgangsarzt aufsuchen.



**BG ETEM**  
Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse

**Mitgliedsnummer**

---

**Dieses Unternehmen ist Mitglied der BG ETEM.**

Prävention, Rehabilitation und Entschädigung aus einer Hand.

**Ansprechpartner bei Arbeitsunfällen  
und Berufskrankheiten:**

**Bezirksverwaltung Köln**  
Telefon 0221 3778-0  
Telefax 0221 3778-1711  
E-Mail [BV.Koeln@bgetem.de](mailto:BV.Koeln@bgetem.de)  
Gustav-Heinemann-Ufer 120 - 50968 Köln

**Auskunft bei Fragen zum Arbeits-  
und Gesundheitsschutz:**

**Präventionszentrum Köln**  
Telefon 0221 3778-1610  
Telefax 0221 3778-1611  
E-Mail [PZ.Koeln@bgetem.de](mailto:PZ.Koeln@bgetem.de)  
Gustav-Heinemann-Ufer 120 - 50968 Köln

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse  
Gesetzliche Unfallversicherung - Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Sitz der Hauptverwaltung: Gustav-Heinemann-Ufer 130 - 50968 Köln  
Tel.: 0221 3778-0 - Fax: 0221 3778-1199 - EMail: [info@bgetem.de](mailto:info@bgetem.de) - Internet: [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)

Aushang Mitgliedschaft (BG-Zugehörigkeit)



Hierzu müssen ihn der Unternehmer und auch der erstbehandelnde Arzt auffordern bzw. dafür sorgen, dass der Verletzte einem Durchgangsarzt vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt behandelt den Verletzten und entscheidet über die weitere Heilbehandlung.

Der Durchgangsarzt ist i.d.R. Facharzt für Chirurgie. Er hat eine unfallmedizinische Zusatzausbildung und Ausstattung sowie besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Behandlung und Begutachtung Unfallverletzter. Das Durchgangsarztverfahren stellt sicher, dass Verletzte die bestmögliche Heilbehandlung erfahren. Durchgangsarzte werden von Landesverbänden der Berufsgenossenschaften bestellt.

Einen Durchgangsarzt in Ihrer Nähe finden Sie unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), **Webcode: 12880637**.

**Hinweis:**

Der behandelnde Durchgangsarzt muss wissen, bei welcher Berufsgenossenschaft der verunfallte Patient versichert ist. Der Unternehmer ist deshalb u. a. verpflichtet, einen Hinweis über die BG-Zugehörigkeit auszuhängen und die Beschäftigten entsprechend zu informieren. Diesen Aushang finden Sie auf [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode: aushang.

**1.4.6 Defibrillator**

Bei Filmproduktionen mit 30 Personen und mehr, bei Szenen mit viel Action oder bei elektrotechnischen Arbeiten (siehe BGV A3) empfehlen wir, einen Defibrillator bereitzuhalten.



Kennzeichen nach ASR A1.3:

**Automatisierter Externer Defibrillator (AED) E 010**

Der „Defi“ kann durch Stromstöße Herzrhythmusstörungen wie das lebensbedrohliche Kammerflimmern beenden. Die modernen Automatisierten Externen

Defibrillatoren (AED) sind selbsterklärend, man kann nichts falsch machen.



Automatisierter Externer Defibrillator (AED)

Ein Kurzfilm auf der Internetseite [www.herzinnot.de](http://www.herzinnot.de) zeigt, wann und wie ein Defibrillator eingesetzt wird.

**1.4.7 Information der Mitarbeiter**

Informieren Sie die Mitarbeiter über das richtige Verhalten bei Notfällen und arbeitsbedingten Verletzungen anhand der BGI 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“. Nennen Sie die Notrufnummer, stellen Sie die Ersthelfer vor, zeigen Sie, wo das Erste-Hilfe-Material ist. Hängen Sie das Plakat „Anleitung zur Ersten Hilfe“ gut sichtbar im Arbeitsbereich auf. Ein Exemplar finden Sie im Anhang dieses Ordners. (Weitere Exemplare: Bestellnummer BGI 510-1).

Erklären Sie, warum es so wichtig ist, auch kleinste Verletzungen in den „Nachweis der Erste-Hilfe-Leistungen“ (Verbandbuch) einzutragen: Eine kleine Wunde am Finger kann zum Beispiel zu einer Gelenkinfektion führen, die den Finger dauerhaft versteift. Mit dem Eintrag belegen Sie der Berufsgenossenschaft, dass die Ursache ein Arbeitsunfall war – der versicherte Mitarbeiter erhält dann von der BG ETEM die Heilbehandlung und weitere Leistungen, falls die Erwerbsfähigkeit dauerhaft gemindert ist. Der Vordruck „Nachweis der Erste-Hilfe-Leistung“ ist im Anhang und auf der beiliegenden CD.

Da Filmproduktionen selten einen festen Arbeitsplatz haben, sollten die Informationen an einer zentralen Stelle zur Verfügung gestellt werden.



Bereitstellung der wichtigsten Informationen am Set



Erste Hilfe-Plakat BGI 510-1

## 1.5 Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz

### 1.5.1 Mutterschutz

Bei der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter müssen Sie das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und die Mutterschutzrichtlinienverordnung beachten. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde (staatliches Arbeitsschutz- oder Gewerbeaufsichtsamt) rechtzeitig die Schwangerschaft mitzuteilen.

Er ist auch verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der werdenden und stillenden Mütter umgehend hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung zu beurteilen. Die Beurteilung ist für jede Tätigkeit vorzunehmen, bei der werdende oder stillende Mütter oder ihr werdendes Kind durch Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Einwirkungen (z. B. Lärm) gefährdet werden können. Zweck

dieser Beurteilung ist es, alle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen festzulegen. Wir empfehlen, den Betriebsarzt von Anfang an bei der Beurteilung der Arbeitsplätze zu beteiligen.

Der Arbeitgeber muss die werdenden oder stillenden Mütter über das Ergebnis der Beurteilung unterrichten und – falls nötig – Schutzmaßnahmen einleiten.

Die werdende Mutter darf mit einigen speziell genannten Tätigkeiten nicht beschäftigt werden. Für diese Tätigkeiten gilt ein generelles Beschäftigungsverbot. Dazu gehören z. B. schwere körperliche Arbeiten, regelmäßiges Heben und Tragen von Lasten über 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel oder gelegentliches Heben und Tragen von mehr als 10 kg. Sie dürfen auch keine Arbeiten durchführen, die mit häufigem Strecken, Beugen oder mit hockender und gebückter Haltung verbunden sind.

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt sind, insbesondere nicht der Gefahr, auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen. Tempoabhängige Arbeiten sowie ständiges Stehen (ab dem 5. Monat) sind ebenso verboten wie die Beschäftigung mit giftigen und gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten ist.

Werdende Mütter dürfen keinen krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder das Erbgut verändernden Stoffen ausgesetzt sein.

Zeigt die Beurteilung des bisherigen Arbeitsplatzes, dass eine Weiterbeschäftigung nicht möglich ist, muss der Arbeitgeber für einen anderen Arbeitsplatz sorgen. Steht ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit notwendig ist. Die Aufsichtsbehörde klärt im Zweifelsfall, ob der konkrete Arbeitsplatz und die konkreten Arbeitsbedingungen zu einer Gefährdung der werdenden Mutter führen können.

Ein individuelles Beschäftigungsverbot kann nur ein Arzt aussprechen, wenn er die Gesundheit der Mutter bei Fortdauer der bisherigen Tätigkeit gefährdet sieht. Das Beschäftigungsverbot muss durch ein Attest belegt sein.

Alle Betriebe erhalten die gezahlten Aufwendungen in vollem Umfang durch das U2 Umlageverfahren der Krankenkassen ersetzt. Dazu gehören die Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschaftsgeld sowie das Entgelt, das als Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten bezahlt wird.

Bei Arbeitsplätzen im Bürobereich sind normalerweise keine besonderen Gefährdungen für die werdenden und stillenden Mütter zu erwarten.

### 1.5.2 Jugendarbeitsschutz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die unter 18 Jahre alt sind. Einen Jugendlichen, der in das Berufsleben eintritt, dürfen Sie nur beschäftigen, wenn er eine Bescheinigung über eine Erstuntersuchung (Jugendarbeitsschutzuntersuchung) vorlegt. Bei dieser Untersuchung werden

vor allem die für die Tätigkeiten wichtigen körperlichen Fähigkeiten untersucht. Der Arzt begutachtet, ob die Tätigkeiten die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen gefährden können. Enthält die Bescheinigung des Arztes einen Vermerk über Arbeiten, die die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen gefährden könnten, so dürfen Sie den Jugendlichen mit solchen Arbeiten nicht beschäftigen. Die zuständige Aufsichtsbehörde – z. B. Gewerbeaufsichtsamt – kann Ausnahmen zulassen.

Ein Jahr nach Aufnahme seiner ersten Beschäftigung muss Ihnen der Jugendliche die Bescheinigung eines Arztes über eine Nachuntersuchung vorlegen. Dies ist nicht nötig, wenn der Jugendliche inzwischen 18 Jahre alt ist. Bei der Nachuntersuchung wird ermittelt, ob sich die Tätigkeiten negativ auf die Gesundheit des Jugendlichen ausgewirkt haben oder auswirken werden.

Hat der Jugendliche diese Bescheinigung nicht spätestens 14 Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung beigebracht, dürfen Sie ihn bis zur Vorlage der Bescheinigung nicht mehr beschäftigen.

Bewahren Sie die Bescheinigungen mindestens drei Jahre auf. Die Kosten für die Untersuchungen trägt übrigens das Land. **Hinweis:** Für Dreharbeiten mit Kindern und Jugendlichen müssen Sie eine Genehmigung der örtlichen Gewerbeaufsicht haben.

Erstellen Sie bei der Planung und Vorbereitung von Dreharbeiten mit Kindern eine Gefährdungsbeurteilung, die auf die besonderen kindlichen Verhaltensweisen und Bedürfnisse ausgerichtet ist. Die BGI 8641 „Kindertagespflege“ zeigt, worauf dabei zu achten ist.

## 1.6 Sicherheitsbeauftragte

Der Sicherheitsbeauftragte ist ein Mitarbeiter, den der Unternehmer, die Führungskräfte und seine Kollegen und Kolleginnen unterstützt, Unfälle zu verhindern und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu erkennen und zu minimieren. Er gibt Anstöße zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, er informiert die Führung über Sicherheitsprobleme.



Aufkleber SB (Bestell-Nr. H059)

Die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten ist ehrenamtlich, der Unternehmer hat keine zusätzlichen laufenden Kosten für ihn. Juristisch betrachtet hat der Sicherheitsbeauftragte weder Pflichten noch Verantwortung. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Als Kollege unter Kollegen vermittelt der Sicherheitsbeauftragte sicheres Verhalten motivierend und ohne zu befehlen.

Mindestens einen Sicherheitsbeauftragten müssen Sie bestellen, wenn Sie mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen (Rechtsgrundlage sind § 22 des Sozialgesetzbuches VII und § 20 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“). Dies gilt für Dreharbeiten auch, wenn die Mitarbeiterzahl nur vorübergehend über 20 ist.

Aber auch in kleineren Teams hat sich der Sicherheitsbeauftragte bewährt: Er entlastet den Unternehmer und fördert die „Sicherheitskultur“. Ernennen Sie einen erfahrenen, fachlich guten und bei den Kollegen akzeptierten Mitarbeiter ohne Führungsverantwortung zum Sicherheitsbeauftragten.

Damit der Sicherheitsbeauftragte seine Aufgaben sach- und fachgerecht wahrnehmen kann, braucht er eine Schulung. Das können Sie selbst machen – besser ist der dreitägige Kurs SB 1 „Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte im gewerblichen Bereich“ der BG ETEM. Der Kurs ist für Mitarbeiter aus Mitgliedsbetrieben der BG ETEM gebührenfrei; Lohn/Gehalt ist für die Dauer des Seminars fortzuzahlen. Anmeldung bitte übers Internet [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode: 11919759/Seminardatenbank.

---

### Aufgabe 5

Wenn Sie bei mehr als 20 Beschäftigten noch keinen Sicherheitsbeauftragten haben, bestellen Sie ihn jetzt. Auch bei weniger als 20 Mitarbeitern ist ein Sicherheitsbeauftragter sinnvoll. Fragen Sie Ihre Mitarbeiter, wer Interesse an dieser Aufgabe hat.

---

## 1.7 Brandschutz

Wenn während der Arbeit ein Brand ausbricht, ist das Leben Ihrer Mitarbeiter hoch gefährdet und Ihre unternehmerische Existenz steht auf dem Spiel. Im Vergleich zu dem möglichen Schaden ist der Aufwand für einen wirksamen Brandschutz gering. Die Organisation des Brandschutzes und der Brandbekämpfung ist Aufgabe des Unternehmers. Die gesetzliche Grundlage haben Sie schon mit dem §10 des Arbeitsschutzgesetzes kennengelernt. Auch aus der Betriebssicherheits- und der Arbeitsstättenverordnung ergibt sich Ihre Gesamtverantwortung für eine sichere Arbeitsstätte, also auch für den Brandschutz am Drehort (siehe dazu auch Kapitel 2.18 Szenenbau/Kulissenbau).

Wir empfehlen daher auch eine Gefährdungsbeurteilung der gesamten Arbeitsstätte unter dem Gesichtspunkt Brandgefahren.

Bei der Beurteilung der Arbeitsstätte und der zu ergreifenden Maßnahmen sollten Sie sich eng an den Zielen des vorbeugenden Brandschutzes orientieren:

- Entstehung eines Brandes verhindern
- Ausbreitung eines Brandes verhindern
- Brandbekämpfung sicherstellen (eigene Löschtechnik, Qualifizierung der Mitarbeiter, Feuerwehr)
- Rettungswege festlegen.

### 1.7.1 Brandgefahren erkennen

Der erste Schritt ist die Analyse des Brandrisikos. Dazu betrachten und bewerten Sie die Risiken, die sich aus vorhandenen brennbaren Stoffen in Kombination mit möglichen Zündquellen ergeben. Ihre Erkenntnisse aus dieser Analyse können Anlass für



## BG ETEM

Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse

Dem Unfall keine Chance!

# Sicherheitsbeauftragte/r

für diesen Betrieb/Betriebsteil ist:

Name	Telefon
Betriebsteil	E-Mail

Er/Sie unterstützt Kolleginnen und Kollegen  
sowie Vorgesetzte in Fragen der Arbeitssicherheit.

Bestell-Nr. S 011  
1-4-03-12-3

### Aushang Sicherheitsbeauftragte/r S011

eine Änderung der Arbeitsabläufe sein. Achten Sie besonders auf

- das Arbeiten mit offener Flamme und auf andere Zündquellen wie heiße Oberflächen,
- Wärmestrahlung, elektrische Funken
- die Lagerung und den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
- die Lagerung und den Umgang mit Gasen.

Im zweiten Schritt beurteilen Sie die Gefährdung von Menschen, Geräten und Bauten durch einen Brand. Beachten Sie dabei auch den Zustand der Bauten und deren Nutzung und beurteilen Sie die Wirkung von Schutzeinrichtungen und -maßnahmen zur Brandbegrenzung und -bekämpfung. Achten Sie besonders auf

- hohe, unübersichtliche Brandlasten
- Gefahr der Verrauchung von Gebäuden (Vergiftung von Mitarbeitern), weil Feuerschutzabschlüsse

(Tore, Türen, Klappen) defekt sind oder unwirksam gemacht wurden (z. B. verkeilte Brandschutztür)

- verstellte oder nicht funktionierende Feuerlöscher
- ungenügende Organisation der Rettungskette.

Betrachten Sie im dritten Schritt die Zusammenhänge zwischen Brandrisiko (Gefahr, dass ein Brand entsteht) und den Gefährdungen durch einen Brand. Richten Sie dabei Ihre Aufmerksamkeit auf die Arbeitsabläufe und die einzelnen Arbeitsplätze, denken Sie an die häufigsten Ursachen für Brände und die oft katastrophalen Folgen für Menschen und Sachwerte: Fehleinschätzung der Gefahren beim Arbeiten mit offener Flamme (Löten, Schweißen) und bei Arbeiten, die einen Funkenflug produzieren (Trennen, Schleifen).



## 1.7.2 Brandgefahren vorbeugen

Mit baulichen und organisatorischen Maßnahmen können Sie einem Brand vorbeugen bzw. im Brandfall die Ausbreitung und die Gefahren für Menschen, Inventar und Gebäude begrenzen.

### Bauliche Brandschutz-Maßnahmen

Der bauliche Brandschutz ergibt sich aus den Bauordnungen der Länder. Die darin enthaltenen Vorgaben muss der Unternehmer in seinem Betrieb konkret umsetzen:

- Gebäude nur entsprechend ihrer Klassifizierung nutzen (Änderung der Bauaufsicht und dem Sachversicherer melden)
- Bei Änderung der Gebäudenutzung das Brandschutzkonzept anpassen
- Brandabschnitte im Gebäude bilden
- Sichere Flucht- und Rettungswege schaffen
- Versorgung mit Löschwasser prüfen (Brandschutzamt, Feuerwehr).



Kennzeichen nach ASR A1.3:  
Feuerlöscher F 001

### Organisatorische Brandschutz-Maßnahmen

Auch mit einigen organisatorischen Maßnahmen können Sie dem Entstehen bzw. der Ausbreitung von Bränden vorbeugen:

- Unterweisen Sie die Mitarbeiter regelmäßig in Sachen Brandschutz; bieten Sie ein Löschtraining an, üben Sie die Räumung der Arbeitsstätte, sorgen Sie für freie Flucht- und Rettungswege
- Erlauben Sie „Heißarbeiten“ wie Schweißen, Metallschleifen, Flämmen, Trennschneiden nur mit einer entsprechenden Freigabe (Freigabeschein) in einem dafür geeigneten Bereich der Arbeitsstätte
- Zu den organisatorischen Maßnahmen gehört auch eine entsprechende Brandschutzversicherung, die zum Teil höhere Anforderungen als die Berufsgenossenschaft an die Unternehmer stellt.

## 1.7.3 Feuerlöscher

Um Entstehungsbrände bekämpfen zu können, müssen Sie funktionstüchtige Feuerlöscher haben (Büro, Werkstatt, Lager, Drehort). Wie viele Sie brauchen, hängt von der Größe und der Brandgefährdung der Arbeitsstätte ab, das Minimum ist aber ein Feuerlöscher mit ca. 6 kg je Arbeitsstätte. In der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ finden Sie die Grundlagen für eine exakte Berechnung. Auch Fachleute der örtlichen Unternehmen für Brandschutztechnik berechnen die benötigten „Löschmitteleinheiten“ im Rahmen einer Beratung vor Ort. Außerdem: Die örtliche Feuerwehr und/oder das Brandschutzamt beraten Sie gern!

Platzieren Sie die Feuerlöscher gut sichtbar und so, dass jeder Mitarbeiter sie schnell erreichen, leicht und gefahrlos aufnehmen und zum Brandort schaffen kann. Feuerlöscher sollen so platziert sein, dass auch kleinere Personen das Gerät ohne Schwierigkeiten aus der Halterung nehmen können; zweckmäßig ist eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm über dem Boden. Sinnvoll positioniert sind Feuerlöscher in Fluren, in Türnähe möglicher Brandstellen und an „brandgefährlichen“ Arbeitsplätzen.



Gut zu wissen, wo er ist: der Feuerlöscher.

Erklären Sie Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, wie ein Feuerlöscher zu bedienen ist und wie ein Entstehungsbrand bekämpft wird.

Nicht Pflicht, aber optimal ist, wenn Sie wenigstens einen Mitarbeiter im Brandschutz ausbilden lassen. Er kann den Kurs GS 7.0 „Brandschutz im Betrieb“ bei der BG ETEM besuchen ([www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode: 11919750/Seminar Datenbank) oder an einer Brandbekämpfungsübung teilnehmen; die bekannten Feuerlöscher-Firmen bieten solche Übungen an. Angebote finden Sie im Internet über das Suchwort „Brandschutz“.

Sie müssen die Feuerlöscher alle zwei Jahre fachmännisch prüfen lassen – die Termine stehen auf der Prüfplakette auf dem Feuerlöscher.

#### Aufgabe 6

Beschaffen Sie die richtigen Feuerlöscher für Ihre Arbeitsstätten und platzieren Sie diese gut sichtbar und leicht zugänglich. Unterweisen Sie die Beschäftigten in der Bedienung der Feuerlöscher. Organisieren Sie die regelmäßige Prüfung der Feuerlöscher (gemäß ASR A2.2 mindestens alle 2 Jahre).

### 1.7.4 Flucht- und Rettungswege

Wenn es brennt, muss jeder Mitarbeiter auf dem schnellsten und sichersten Weg die Arbeitsstätte verlassen können. Das setzt erstens voraus, dass der Fluchtweg frei ist, und zweitens, dass jeder Mitarbeiter seinen Fluchtweg kennt. Kennzeichnen Sie die Fluchtwege, z. B. mit dem E14 „Notausgang“.



Kennzeichen nach ASR A1.3:  
Notausgang (rechts)

#### Todesfalle Fluchtweg?

Wenn Sie für jeden Arbeitsplatz den Fluchtweg festgelegt haben, prüfen Sie immer wieder, ob die Wege wirklich frei sind. Dulden Sie keine Hindernisse, auch wenn diese nur vorübergehend im Wege stehen sollten wie gerade geliefertes Material.

Lassen Sie jeden Mitarbeiter einmal seinen Fluchtweg abgehen – das prägt sich besser ein als nur eine mündliche oder schriftliche Beschreibung. Demonstrieren Sie mit konkreten Beispielen, wie Hindernisse auf dem Fluchtweg und versperrte Ausgänge zur lebensgefährlichen Falle werden können.

**Notausgänge dürfen während der Arbeitszeit nicht verschlossen sein!**

### 1.7.5 Feuerversicherung

Auch die beste Feuerversicherung schützt bekanntlich nicht vor einem Brand, wohl aber vor einigen existenzbedrohenden Folgen. Das aber nur, wenn Sie bestimmte Vorkehrungen gegen Brandgefahren getroffen haben. Diese Anforderungen sind nicht in allen Punkten identisch mit den Vorgaben der Berufsgenossenschaften und staatlichen Behörden (Gewerbeaufsicht, Amt für Arbeitsschutz usw.), sondern können je nach Versicherer und Vertrag weit darüber hinausgehen. Beachten Sie deshalb bei der Beurteilung der Brandgefahren und der ggf. zu ergreifenden Maßnahmen auch die Bedingungen Ihres Sachversicherers. Der Verband der Sachversicherer bietet zum Thema „Brandschutz im Betrieb“ weitere Informationen an: [www.vds.de](http://www.vds.de)

### 1.7.6 Brandgefährlich!

Eine häufige Brandursache im Betrieb und am Set ist die schlecht organisierte Abfallentsorgung. Da werden in eine Tonne oder gar einen Karton Papier und anderes Verpackungsmaterial z. B. mit gebrauchten Putztüchern zusammengeworfen. Sind die Putztücher mit brennbarer Flüssigkeit, Ölen oder Fetten getränkt, genügt eine Erwärmung oder eine glimmende Zigarettenkippe für die Entzündung – Papier und Kunststoffe geben dem Brand weitere Nahrung.



Blecheimer z. B. für  
getränkte Putztücher

**Deshalb:** Abfälle immer in getrennten Behältern sammeln. Leicht entzündliche Abfälle wie getränkte Putztücher in Behälter entsorgen, die nicht brennbar und selbstlöschend sind, z. B. Blecheimer mit dicht schließendem Deckel.

### Gas

Gasexplosion! Auch das findet sich in den Untersuchungsberichten der Experten unserer Technischen Aufsicht und Beratung (TAB) über Brände und Arbeitsunfälle. Haben Sie für den sicheren Umgang mit entzündlichen Gasen gesorgt? Ausströmendes Gas kann schon durch den Funken eines anlaufenden Elektrogerätes gezündet werden!

Zum Beispiel Flüssiggas: Die Bezeichnung „Flüssiggas“ ist üblich, weil sich die in Frage kommenden Gase durch geringen Druck verflüssigen lassen, umgekehrt gehen sie unter Atmosphärendruck bei normalen Umgebungstemperaturen sofort wieder in den gasförmigen Zustand über. Beim Übergang von der Flüssig- in die Gasphase ergibt sich z. B. bei Propan ein Volumen-Vergrößerungsfaktor von etwa 260. Aus einer 11 kg Flüssiggasflasche resultieren somit

ca. 5,65 m<sup>3</sup> Gas, was einen 20 m<sup>2</sup> großen Raum bis 30 cm Höhe mit Gas füllen würde.

Berücksichtigt man nun, dass die Explosionsgrenzen bei Propan/Butan etwa zwischen ca. 2 und 9% liegen, so ergeben sich im ungünstigsten Fall etwa 300 m<sup>3</sup> explosionsfähiges Luft-Gas-Gemisch. Die chemische Energie, die in einer gefüllten 11-kg-Flüssiggasflasche enthalten ist, würde ausreichen, einen Lkw mit 6 t Gewicht auf die Höhe des Mount Everest zu heben (8.848 m über den Meeresspiegel).

Flüssiggas, ganz gleich welcher Zusammensetzung, ist 1,5 bis zweimal schwerer als Luft. Es sinkt sehr schnell zu Boden, füllt alle Vertiefungen aus und verbleibt dort über längere Zeiträume. Deshalb Flüssiggasbehälter nicht in tiefer gelegenen Räumen und nicht in unmittelbarer Nähe von Vertiefungen wie Schächten oder Kanalöffnungen aufstellen.

Bedeutsam für die Arbeitssicherheit sind auch die niedrigen Zündgrenzen der Flüssiggase. Es genügen somit schon kleinste Mengen flüssig ausströmenden Gases, um sehr schnell ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch zu bekommen: Ein Propan/Luft-Gemisch mit nur 2,1 Volumenprozent Propan ist unter Umständen bereits explosionsfähig.

Erstellen Sie für Tätigkeiten mit Gasen Betriebsanweisungen und unterweisen Sie die Mitarbeiter. Betonen Sie die Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahren und weisen auf den sicheren Umgang hin:



Gasflaschen immer gegen Umfallen sichern, z. B. mit Ketten, Bügeln oder Lagerung im Flaschenwagen.



- Ist am Arbeitsplatz nur die angeschlossene Flüssiggasflasche? Die Ersatzflasche muss an gut belüfteter Stelle gelagert werden!
- Werden nur die für das jeweilige Gas zugelassenen Schläuche verwendet?
- Werden die Schläuche regelmäßig kontrolliert und poröse Schläuche sofort ausgetauscht?
- Sind die Schläuche mit Schlauchklemmen gegen Abgleiten von den Armaturen gesichert?
- Werden Druckminderer etwa alle 8 Jahre ausgetauscht?
- Sind die Gasflaschen gegen Umfallen gesichert – z. B. mit Ketten, Bügeln oder Lagerung im Flaschenwagen?
- Schließen Sie und/oder Ihre Mitarbeiter bei Arbeitsende immer die Flaschenventile?
- Ist die Lagerstelle für Gasflaschen innerhalb eines Gebäudes für alle Gasarten richtig belüftet – also Lüftung oben für Gase leichter als Luft, Lüftung unten für Gase schwerer als Luft?
- Werden die Gasflaschen zu wechselnden Einsatzorten sicher transportiert?
- Werden zum Transport in Fahrzeugen sowohl bei gefüllten als auch leeren Flaschen die Verbrauchseinrichtungen entfernt, die Ventile geschlossen, Verschlussmutter gesichert, Schutzkappen aufgebracht und die Flaschen sicher im Fahrzeug befestigt?
- Werden Gasflaschen erst kurz vor Fahrtantritt geladen und bei Fahrtende sofort ausgeladen? (Grund: Abgestellte Fahrzeuge werden nicht ausreichend durchlüftet).
- Ist während der Fahrt für ausreichende Durchlüftung des Ladebereichs gesorgt? Wird nicht geraucht und nicht mit offenen Zündquellen hantiert?

### Feuergefährliche Medien

Haben Sie auch organisatorische Maßnahmen getroffen, um Brände durch feuergefährliche Hilfs- und Reinigungsmittel zu verhindern?

Haben Sie

- ein Rauchverbot festgelegt für Arbeitsplätze, wo feuergefährliche Mittel eingesetzt werden?
- Gebots- und Verbotsschilder passend zu den Mitteln angebracht?
- Aufnahme- und Bindemittel bereitstehen, um verschüttete feuergefährliche Flüssigkeiten zu beseitigen?
- Arbeiten mit Zündquellen in der Nähe von feuergefährlichen Medien verboten?

## 1.8 Auswahl der Mitarbeiter

Der Unternehmer hat die Verantwortung für die Auswahl der Mitarbeiter und muss je nach Anforderung die Mitarbeiter mit der entsprechenden Qualifikation auswählen (BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 7). Je nach Art der Tätigkeit können unter Arbeitssicherheitsaspekten gesonderte Qualifikationen notwendig sein, z. B.:

- beim Bedienen von Hubarbeitsbühnen (Qualifikation gemäß BGG 966)
- beim Bedienen von Motorsägen (Qualifikation gemäß GUV-I 8624 „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“)
- bei elektrotechnischen Arbeiten (Ausbildung zur Elektrofachkraft gemäß BGV A3).

## 1.9 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer muss die Kompetenzen und Weisungsbefugnisse am Set klar und eindeutig festlegen. Alsdann kann er seine Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz an ausgewählte Personen schriftlich übertragen. In der Pflichtenübertragung legt er fest, dass die ausgewählte Person – z. B. der Aufnahmeleiter – für die Umsetzung und Einhaltung des Arbeitsschutzes vor Ort verantwortlich ist. Dazu gehören u. a. die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, die Festlegung der Arbeitsschutzmaßnahmen und die daraus abgeleitete Unterweisung der Mitarbeiter.

An der Gefährdungsbeurteilung sollten die Verantwortlichen der einzelnen Bereiche wie z. B. Regie, Kamera, Kamerabühne, Licht, Szenenbau, Requisite etc. beteiligt werden; sie kennen die Gefahren und können bei der Entwicklung von Sicherheitsmaßnahmen mitwirken.

Ein Vordruck zur Pflichtenübertragung nach § 13 Arbeitsschutzgesetz finden Sie im Anhang.

## 1.10 Unterweisen der Mitarbeiter

Als Unternehmer sollten Sie sich durch Beobachten und Befragen vergewissern, dass jeder Mitarbeiter auch unter Arbeitssicherheitsaspekten für die ihm übertragenen Aufgaben qualifiziert ist. Denn auch gute Fachleute verhalten sich nicht immer sicherheitsgerecht, wie die vielen Unfalluntersuchungen der Berufsgenossenschaft belegen. Es ist deshalb erforderlich, jeden Mitarbeiter immer wieder auf Gefährdungen aufmerksam zu machen. Die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter gehört zu den Organisationspflichten des Unternehmers.

Aber: Das Unterweisen der Mitarbeiter ist nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern auch eine Frage der sozialen Verantwortung und der wirtschaftlichen Vernunft. Wenn Ihre Mitarbeiter wissen, welche Gefahren von ihrer Arbeit ausgehen und wie sie sich davor schützen können, werden Sie bald beobachten können, wie die Zahl der sicherheitswidrigen Handlungen abnimmt, das Sicherheitsniveau in Ihrem Betrieb steigt und damit die Wahrscheinlichkeit, dass Ihr Betrieb von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen verschont bleibt. Der Aufwand für eine gute Unterweisung ist schon ausgeglichen, wenn Sie damit auch nur einen einzigen Ausfalltag verhindern.

Mit der Unterweisung zeigen Sie Ihren Mitarbeitern auch, wie wichtig Ihnen deren Sicherheit und Gesundheit ist, wie sehr Sie jeden Einzelnen brauchen, um Ihre unternehmerischen Ziele zu erreichen – die Unterweisung ist auch ein Instrument der Motivation. Einschlägige Untersuchungen zeigen zudem einen direkten Zusammenhang zwischen Sicherheitskultur, Qualität, Produktivität und Zufriedenheit der Kunden.

Die Unterweisung der Mitarbeiter ist Aufgabe des Unternehmers; er kann diese Aufgabe an den direkten Vorgesetzten der zu unterweisenden Mitarbeiter übertragen. Im überschaubaren Kleinbetrieb sollte jedoch der Unternehmer selbst die Chance nutzen, mit der Unterweisung auch Fürsorge, Verantwortungsbewusstsein und Führungsstärke zu zeigen.

Die Unterweisung ist eines der wichtigsten Führungsmittel im Arbeitsschutz. Wie notwendig Verhaltensbeeinflussung auf diesem Feld ist, zeigt die Tatsache, dass über 80 % aller Arbeitsunfälle durch Fehlverhal-

ten (mit-)verursacht werden. Im Großbetrieb unterstützen angestellte Fachleute wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte die Vorgesetzten bei der Unterweisung. Die Ausgangslage im Kleinbetrieb ist anders: Unterstützende Stabsfunktionen innerhalb des Betriebes sind nicht vorhanden, der Unternehmer muss sich um vieles selbst kümmern. Dem stehen kurze Kommunikations- und Entscheidungswege, eine flache Hierarchie und mehr Flexibilität gegenüber. Meist kennt der Unternehmer jeden Mitarbeiter persönlich sowie dessen Aufgaben und Tätigkeiten. Daraus ergibt sich eine natürliche Autorität.

Grundlegende Kenntnisse über den Arbeitsschutz, über die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisung der Mitarbeiter haben Sie bei den Schulungen im Rahmen des Unternehmermodells erworben. Bei speziellen Fragen sollten Sie eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen externen Betriebsarzt heranziehen.

### 1.10.1 Was heißt „Unterweisung“ im Arbeitsschutz?

Unterweisen ist mehr als nur Belehren und Anweisen. Die Unterweisung dient einerseits dazu, den Mitarbeitern die Unfall- und Gesundheitsgefahren, die während der Arbeit auftreten können, aufzuzeigen. Mit diesen Informationen soll der Mitarbeiter sensibilisiert, aber nicht verängstigt werden. Es ist daher andererseits wichtig, die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen und die notwendigen sicherheitsgerechten Verhaltensweisen zu erklären bzw. vorzuführen.

Ziel ist es, dass sich alle Mitarbeiter aus Überzeugung sicherheitsgerecht verhalten. Die Mitarbeiter sollen immer sicherheitsgerecht arbeiten, auch dann, wenn die Umstände ungünstig sind, z. B. unter Zeitdruck. Unterweisen heißt deshalb vor allem auch Überzeugen! Unterweisen soll beim Mitarbeiter ein bestimmtes Verhalten bewirken. Das bedeutet mitunter: Der Mitarbeiter muss sein Verhalten ändern. Je länger ein spezifisches Verhalten schon praktiziert wurde, umso schwieriger ist die Veränderung, auch wenn die betroffene Person guten Willens ist.

Als Unterweisender müssen Sie daher

- Interesse wecken und Bedarf erzeugen
- anweisen, klare Aussagen treffen
- erklären, überzeugen
- vormachen und einüben lassen
- den Erfolg kontrollieren

Praktische Vorführungen am Arbeitsplatz gehören zu einer guten Unterweisung.

Das Vorlesen von Gesetzes- oder Vorschriftentexten erfüllt nicht die Anforderungen an eine Unterweisung!

### 1.10.2 Wer muss unterwiesen werden?

Jeder Beschäftigte, der in Ihrem Betrieb oder in Ihrer Abteilung bzw. Ihrem Zuständigkeitsbereich tätig ist, muss unterwiesen werden. Die erste Unterweisung muss stattfinden, bevor der neue Mitarbeiter mit seiner Arbeit beginnt. Es müssen nicht nur fest angestellte Mitarbeiter unterwiesen werden, sondern auch nur zeitweise im Betrieb tätige Personen wie Leiharbeiter oder Praktikanten.

### 1.10.3 Vorbereitung der Unterweisung

Damit eine Unterweisung dem gewünschten Erfolg möglichst nahe kommt, muss sie gut vorbereitet sein. Zur Vorbereitung helfen Ihnen die folgenden Fragen:

- Welche Kenntnisse will ich vermitteln? (Beispiel: Gefahren beim Umgang mit Leitern und wie den Gefahren begegnet werden kann)
- Welche Fähigkeiten sollen eingeübt oder vertieft werden? (Beispiel: Richtige Auswahl und Benutzung von Leitern)
- Wovon will ich die Mitarbeiter überzeugen? (Beispiel: Dass sie bei konsequenter Beachtung der „Leiterregeln“ vor Abstürzen und schweren Verletzungen geschützt sind)
- Was erwarte ich nach der Unterweisung von meinen Mitarbeitern? (Beispiel: Die kompromisslose Beachtung der Leiterregeln in jeder Situation)

So wie beim Thema Leitern gehen Sie am besten auch bei den anderen sicherheitsrelevanten Themen Ihrer Arbeitsstätten vor.

Grundlage einer guten Unterweisung sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz des Mitarbeiters bzw. dessen Tätigkeiten. Sie können nur dann erfolgreich unterweisen, wenn Sie die Gefährdungen und Belastungen, denen Ihre Mitarbeiter ausgesetzt sind, genau kennen. Diese Informationen gewinnen Sie aus der Gefährdungsbeurteilung und der Analyse von Unfällen Ihrer Mitarbeiter (Ursachen suchen, keine Schuldigen!). Eine wichtige Informationsquelle sind die Mitarbeiter selbst. Befragen Sie daher die Beschäftigten über Beinahe-Unfälle und kritische Situationen, fragen Sie nach Faktoren, die als belastend empfunden werden. Das verlangt vom Mitarbeiter mitunter den Mut, auch eigene Fehler einzugestehen. Das sollten Sie lobend würdigen, statt den Mitarbeiter wegen des Fehlers zu tadeln („Ich finde es gut, dass Sie so offen darüber reden!“).

Eine sehr nachhaltige Wirkung haben Unterweisungen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag stehen: Wenn Sie als „Chef“ den Arbeitsauftrag erläutern, sollten sie zugleich auch auf mögliche Gefährdungen hinweisen und Ihren Mitarbeitern erklären, wie sie sich vor diesen Gefährdungen schützen können und müssen. Fragen Sie die Mitarbeiter, ob sie die ggf. notwendige persönliche Schutzausrüstung am Arbeitsplatz auch tatsächlich benutzen. Wenn Vorbehalte gegen bestimmte Schutzmaßnahmen geäußert werden, sollten Sie dazu auf einen späteren Termin eine Besprechung ansetzen, um das Für und Wider und mögliche Alternativen mit den Mitarbeitern zu diskutieren. Bis dahin aber müssen sie die Beachtung der Schutzmaßnahmen anordnen und kontrollieren.

### 1.10.4 Dokumentation der Unterweisung

Der Unternehmer muss die Unterweisung dokumentieren (§ 4 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“). Dokumentation bedeutet, dass Sie die wichtigsten Fakten schriftlich festhalten: Datum, Ort, Anlass der Unterweisung (Erst- oder Wiederholungsunterweisung, besonderer Anlass), Themen der Unterweisung, Namen der teilnehmenden Mitarbeiter. Die Mitarbeiter bestätigen ihre Teilnahme per Unterschrift. Die Dokumentation kann im Ernstfall rechtlich bedeutsam sein. Dokumentieren Sie deshalb auch, wie Sie sich davon überzeugt haben, dass die Mitarbeiter die Unterwei-

sung verstanden haben, z. B. mit den Testbögen, die Sie auf [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) in der Rubrik „Medien/Service“ unter dem Menüpunkt „Unterweisen und Prüfen“ finden.

Mit der Dokumentation behalten Sie auch den Überblick über die behandelten Themen und die unterwiesenen Mitarbeiter. Einen Vordruck zur Dokumentation der Unterweisung finden Sie im Anhang sowie im „Nachweisbuch über Arbeitsschutz-Unterweisungen“.

Kontrollen nach der Unterweisung: Prüfen Sie, ob sich jeder Mitarbeiter an die vereinbarten Verhaltensregeln hält. Sprechen Sie bei Regelverstößen sofort mit dem betreffenden Mitarbeiter, unterweisen Sie ihn erneut, dulden Sie kein Fehlverhalten!

### 1.10.5 Rechtliche Grundlagen

Unterweisungen werden in verschiedenen Rechtsvorschriften gefordert. Die beiden grundlegenden sind:

#### Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): § 12 Abs. 1

„(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein [...]“

#### Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 4 Unterweisung der Versicherten

„(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss

erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.“

„(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.“ Speziellere Unterweisungsvorschriften ergeben sich aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz § 29 Abs. 1 und 2 (z. B. muss die Unterweisung für Jugendliche mindestens halbjährlich wiederholt werden) und der Gefahrstoffverordnung § 14: Unterweisungen über den Umgang mit Gefahrstoffen müssen mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung erfolgen; auch diese Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert werden.

### 1.10.6 Unterweisungshilfen

Die BG ETEM hält zu der Unternehmerpflicht „Unterweisung“ viele praktische Hilfen bereit.

Eine Übersicht aller lieferbaren Informationsmittel der BG ETEM finden Sie auf unserer Homepage [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) → Medien/Service. Dort können Sie die meisten Informationsmittel als pdf-Datei herunterladen oder auch online bestellen.



#### Weitere Informationen

- ▶ „Unterweisungen planen und durchführen“ (Broschüre PU007)
- ▶ Prüflisten, Testbögen und Unterweisungshilfen unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) → Medien/Service → Medienshop
- ▶ Tipps – Information für Fachkräfte (T001 bis T043)
- ▶ Nachweisbuch über Arbeitsschutz-Unterweisungen (S013)

Zur Unterstützung der mündlichen Unterweisung der Mitarbeiter hat die BG ETEM interaktive Lernmodule zu Themen wie Leitern, Lärm, Haut, Strom etc. entwickelt. Hier wird das Wissen zum Arbeitsschutz auf anschauliche und abwechslungsreiche Weise vermittelt. Die interAKTIV-Lernmodule können Sie und Ihre Mitarbeiter im Internet unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), **Webcode: 12203300** entweder direkt bearbeiten oder herunterladen. Zum Abschluss jedes Lernmoduls kann man sein Wissen anhand eines Fragebogens testen.

#### Unterweisung: Das Wichtigste in Kürze

- Die Unterweisung ist Aufgabe des Unternehmers bzw. jedes Vorgesetzten.
- Die Unterweisung muss während der Arbeitszeit stattfinden.
- Die Inhalte der Unterweisung ergeben sich aus den Gefahren, die bei der Arbeit auftreten können.
- Die Unterweisung umfasst die Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit.
- Die Unterweisung muss speziell auf den jeweiligen Arbeitsplatz, die Tätigkeiten bzw. die Aufgaben des Mitarbeiters bezogen sein.
- Bei neuen Arbeiten oder Arbeitsverfahren, neuen Geräten, Maschinen, Anlagen oder gefährlichen Stoffen oder sonstigen neuen Gefährdungen muss unterwiesen werden.
- Jeder neu eingestellte Mitarbeiter muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit unterwiesen werden.
- Die Unterweisung muss regelmäßig, spätestens nach 12 Monaten, wiederholt werden.

Unterweisungen müssen regelmäßig wiederholt werden, weil der Mensch trotz besseren Wissens immer wieder in alte Verhaltensweisen zurückfallen. Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen geraten schnell in Vergessenheit. Selbstverständlich sollte eine Unterweisung nicht 1:1 wiederholt werden. Passen Sie die Unterweisung an geänderte Arbeitsverfahren und Gefährdungen sowie an den Wissens- und Erfahrungsstand der Mitarbeiter an.

Die in den zitierten Rechtsvorschriften genannten Unterweisungsfristen sind Mindestanforderungen. Es ist sinnvoll, öfter zu unterweisen! Gute Erfolge erzielt man durch häufige Kurzunterweisungen.

#### Unterweisung bei der Filmproduktion

Grundsätzlich muss die Unterweisung vor Beginn der Arbeiten für alle Produktionsmitarbeiter inkl. Schau-

spieler durchgeführt werden. Die Unterweisung soll arbeitsplatzbezogen erfolgen. Abhängig von der Motiv-Situation vor Ort sind Unterweisungen auf die örtlichen Gefahren und/oder Gefahrenbereiche notwendig. Dies können z. B. unsichere Balkone, Absturzgefahr, Gefahr durch Schienenverkehr (z. B. Straßenbahn) oder auch Steinschlag in den Bergen sein. Wir empfehlen, dass der Motiv-Aufnahmeleiter (soweit vorhanden) oder der Set-Aufnahmeleiter die Unterweisung durchführt.

Bei Verwendung von besonderen Maschinen (z. B. Hubarbeitsbühnen, alte Militärfahrzeuge, etc.) oder technischen Arbeitsmitteln (z. B. Kamerakräne, Windmaschinen, etc.) sind maschinen- und anlagenspezifische Unterweisungen notwendig.

Zusätzlich müssen alle Beschäftigten z. B. am Set über die organisatorischen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz informiert werden:

- Erste Hilfe Organisation
  - Ersthelfer (Anzahl und Name)
  - Verbandskästen (Anzahl und wo)
  - Verhalten bei einem Unfall (Rettungskette, Notrufnummern)
  - Durchgangsarzt
  - Betriebsarzt
- Feuerlöscher
- Flucht- und Rettungswege
- Sicherheitsfachkraft
- Sicherheitsbeauftragter
- Aushang Mitgliedschaft (BG-Zugehörigkeit)

---

#### Aufgabe 7

Erstellen Sie einen nach Themen und Mitarbeitern geordneten Unterweisungsplan für die Unterweisungen. Legen Sie die Unterweisungsthemen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung fest (z. B. Regeln im Umgang mit Leitern, Schutz vor Lärm, Gefahren des elektrischen Stroms, Brand- und Ex-Gefahr, richtiges Heben und Tragen). Stellen Sie sicher, dass alle Mitarbeiter die Erstunterweisung bekommen; dies gilt auch für kurzzeitig Beschäftigte (z. B. Komparsen). Die Erstunterweisung führen Sie am besten beim „warmup“ durch. Wir empfehlen die Wiederholungsunterweisung der Mitarbeiter im Zweimonats-Rhythmus mit jeweils 1–2 Themen durchzuführen. Die Dauer der einzelnen Unterweisung sollte 30 Minuten nicht überschreiten.

---

## 1.11 Koordination mit anderen Unternehmen

Während einer Filmproduktion kann es vorkommen, dass gleichzeitig Mitarbeiter anderer Unternehmen am Drehort arbeiten. Dabei kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen kommen. Als Unternehmer sind Sie generell verpflichtet, mögliche Gefährdungen zu ermitteln, zu beurteilen und – falls nötig – Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

**Dazu heißt es in der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ in § 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer:**

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.
- (2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Bei jeder Art von Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer – auch bei Kleinproduktionen – muss also ein weisungsbefugter Koordinator benannt sein. Viele Betriebe haben auf Grund dieser Koordinationspflicht Arbeitssicherheitsrichtlinien für die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen. Diese sind meist auch Vertragsbestandteil des Werkvertrages oder des Dienstleistungsvertrages.

Auch wenn die Gefährdungsbeurteilung zunächst keine gegenseitige Gefährdung ergibt, ist es sinnvoll, den Kontakt zu dem vor Ort verantwortlichen Mitarbeiter (Koordinator) der anderen Unternehmen zu suchen und Absprachen und Vereinbarungen zu treffen.

Durch solche Abstimmungen werden die eigenen Arbeiten nicht nur sicherer, sondern in der Regel auch reibungsloser, termingerecht und wirtschaftlicher ausgeführt.

### 1.11.1 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber muss die Fremdfirmen auf die Gefahren und Besonderheiten der Arbeitsstätte bzw. auf dem Betriebsgelände hinweisen; er muss sich vergewissern, dass die Mitarbeiter der Fremdfirmen über die Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während der Arbeit in seinem Verantwortungsbereich unterwiesen worden sind. Diese Forderung erfüllt der Auftraggeber, wenn er selbst oder ein von ihm Beauftragter die Unterweisung durchführt. Es ist auch in Ordnung, einen Beauftragten der Fremdfirma zu unterweisen, der dann wiederum seine Kollegen unterweist.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht trägt der Auftraggeber von Fremdleistungen eine große Verantwortung. Er muss sicherstellen, dass die Arbeitsstelle so errichtet, betrieben und unterhalten wird, dass Auftragnehmer gefahrlos arbeiten können.

Daher muss der Auftraggeber eingreifen, wenn die Tätigkeit des Auftragnehmers mit besonderen Gefahren verbunden ist, die der Auftraggeber selbst sieht beziehungsweise hätte sehen müssen. Er muss auch eingreifen, wenn er Zweifel hat, ob der von ihm Beauftragte den Gefahren und Sicherheitserfordernissen in gebührender Weise Rechnung trägt.

#### **Hinweis:**

Bei Filmproduktionen empfiehlt es sich, mit der Koordination im Sinne der BGV A1 den Set-Aufnahmeleiter zu beauftragen. Bei besonderen Gefahren (z. B. Stunts, Tieren, Spezialeffekten) sollten fachlich geeignete Koordinatoren eingesetzt werden. Dies kann auch jemand von der Fremdfirma sein.

Informieren Sie alle Beschäftigten, wer der Koordinator ist und dass dieser hinsichtlich der Arbeitssicherheit Weisungsrecht hat.



## 1.12 Arbeiten im Ausland

### 1.12.1 Gesetzlicher Versicherungsschutz im Ausland

Grundsätzlich ist jeder Arbeitnehmer im Rahmen seines inländischen Arbeitsverhältnisses gesetzlich unfallversichert. Werden Filmaufnahmen im Ausland durchgeführt und kehrt der Mitarbeiter nach kurzer Zeit nach Deutschland zurück, so bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums EWR (EU-Staaten, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island) sowie für alle Länder, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, hat der Gesetzgeber eine zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes festgelegt. Sie liegt in der Regel zwischen 24 und 36 Monaten.

Weitergehende Informationen finden Sie online unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), **Webcode: 11887337** und im Faltblatt „Gut abgesichert im Ausland arbeiten“ (Best-Nr. D004) im Anhang dieses Ordners.

Wenn Sie Fragen haben, ob Sie oder Ihre Mitarbeiter bei Auslandseinsätzen ausreichend versichert sind, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Abreise mit der BG ETEM in Verbindung.

### 1.12.2 Zusätzlicher Schutz durch die Auslandsunfallversicherung

Immer dann, wenn der vom Gesetzgeber vorgeschriebene Unfallversicherungsschutz nicht greift, hilft die Auslandsunfallversicherung der BG ETEM weiter. Das gilt vor allem, wenn

- die zeitliche Befristung des Auslandseinsatzes nicht im Voraus abzusehen ist  
oder
- die zeitliche Begrenzung des Auslandsaufenthalt überschritten wird, die u. a. für den Europäischen Wirtschaftsraum besteht.

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Eingangstag der Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft. Die Übernahme des Versicherungsschutzes wird von der Berufsgenossenschaft geprüft und bestätigt.

Den Anmeldevordruck finden Sie auch unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), **Webcode: 11590941**







## 2. Die Berufsgenossenschaft – Sozialversicherung und Dienstleistung

Wirtschaftliche Aspekte des Arbeitsschutzes

### 2.1 Die Berufsgenossenschaft – Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

In diesem Kapitel soll die Funktion der Berufsgenossenschaften unter die Lupe genommen werden.

Es gibt neun gewerbliche Berufsgenossenschaften, die sich nach Wirtschaftsbereichen gliedern. Für die Filmproduktion und Veranstaltungstechnik ist die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medien-erzeugnisse (BG ETEM) zuständig. Sie ist Ihr Ansprechpartner und übernimmt die im folgenden erläuterten Aufgaben für Ihr Unternehmen.

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und haben nach dem *Sozialgesetzbuch SGB VII* zwei Hauptaufgaben:

- Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten.
- Nach Eintritt eines Arbeits- bzw. Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherstellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen.

#### **Vorteile für den Arbeitnehmer**

Die Vorteile für den Arbeitnehmer sind auf den ersten Blick ersichtlich: Er ist automatisch gegen die Folgen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten versichert.

Dies beinhaltet zum Beispiel auch eine lebenslange Rente bei einem andauernden Körperschaden, sofern dieser aus einem der drei genannten Fälle herrührt und eine Erwerbsminderung von mindestens 20 % zur Folge

### Was sind die Berufsgenossenschaften?

#### **Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung!**

#### **BG ist mehr als eine Versicherung für Arbeitnehmer:**

- Sie ist Unternehmer-„Haftpflichtversicherung“
- Sie trägt dazu bei, Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit zu reduzieren
- Im Ernstfall hilft sie den Betroffenen, wieder gesund zu werden

**„Alles aus einer Hand“:  
Prävention – Rehabilitation – Entschädigung**

hat. Eine solche Absicherung bietet der Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung nicht.

### Vorteile für den Arbeitgeber

Man kann die grundlegende Bedeutung der Berufsgenossenschaften recht gut anhand eines Gedankenspiels verdeutlichen:

Was wäre, wenn diese Institution nicht existieren würde?

Vordergründig betrachtet würde der Betrieb den jährlichen BG-Beitrag sparen. Würde aber ein Angestellter im Betrieb beispielsweise die Treppe hinab stürzen, so entstünde folgende Situation: Der Angestellte könnte nun Schadenersatzansprüche gegen seinen Arbeitgeber geltend machen, wenn er nachweist, dass diesen ein Verschulden an seinem Sturz trifft. Dies könnte bereits dann der Fall sein, wenn der Unternehmer es versäumt hat, einen Handlauf anzubringen, den Treppenabgang ausreichend zu beleuch-

ten oder nicht dafür gesorgt hat, dass keine Gegenstände auf der Treppe abgestellt werden!

Die Schadenersatzansprüche könnten im angenommenen Fall nicht nur ein angemessenes Schmerzensgeld, sondern auch Heilbehandlungskosten umfassen. Eventuelle Spätfolgen des Sturzes wären eingeschlossen.

### Die Haftung

Grundsätzlich lässt sich diese Haftung auf den § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zurückführen, dessen entscheidender Satz diesbezüglich lautet:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“

Insgesamt wäre es für einen Unternehmer in unserem angenommenen Beispiel daher ratsam, sich vor

## Schadenersatz bei Arbeitsunfall



solchen Unwägbarkeiten durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung abzusichern! Dies würde insbesondere für mittelständische Betriebe gelten. Die Haftung wäre nämlich unbegrenzt und würde sich auch gegen den Unternehmer persönlich richten. Er würde mit seinem gesamten betrieblichen und persönlichen Vermögen haften!

Zurück zur Realität: Eine solche Haftpflichtversicherung gibt es in Gestalt der gesetzlichen Unfallversicherung. An die Stelle der Haftpflicht des Unternehmers tritt die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft.

Kann ich als Unternehmer sicher sein, dass die Berufsgenossenschaft auch tatsächlich zahlt und ich nicht doch haften muss?

Durch Zahlung seines Beitrags zur Berufsgenossenschaft ist der Unternehmer quasi aus der Haftung des § 823 BGB befreit – zumindest für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Die strafrechtliche Haftung des

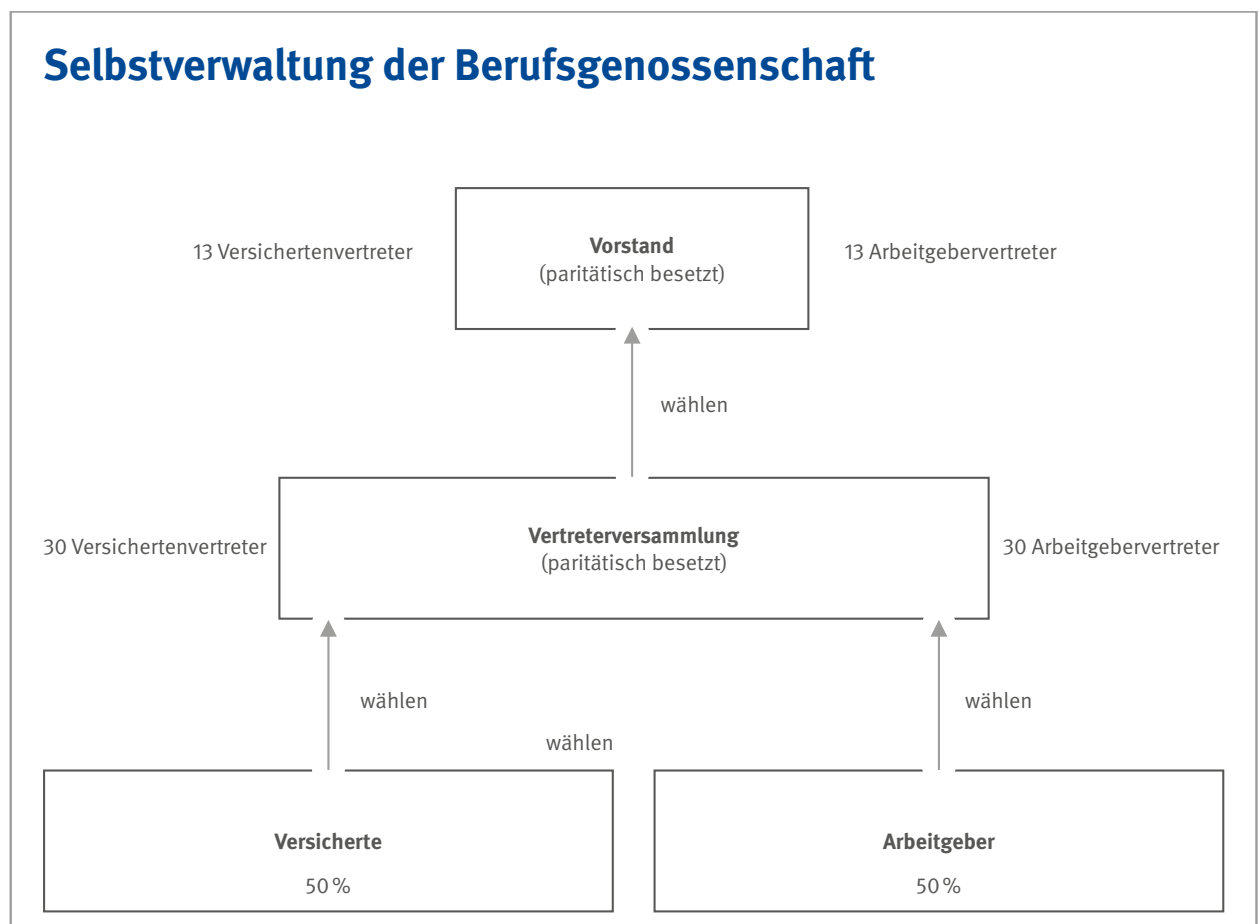
Unternehmers bleibt trotz der Leistungen der Berufsgenossenschaft bestehen.

**Regress durch die Berufsgenossenschaft**

Nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Unternehmers oder eines verantwortlichen Vorgesetzten hat die Berufsgenossenschaft die Möglichkeit, auf dem Wege des so genannten Regresses die ihr entstandenen Kosten oder einen Teil davon vom Verursacher zu fordern.

Die Berufsgenossenschaft ist dabei allerdings gehalten, die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Unternehmers oder Vorgesetzten zu berücksichtigen und begnügt sich in diesen seltenen Fällen mit Geldbeträgen, die nicht zum Ruin des betroffenen Schädigers führen.

**Organisation der Berufsgenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts**



Jeder Betrieb, der Arbeitnehmer beschäftigt, ist Mitglied einer Berufsgenossenschaft. Der Gesetzgeber schreibt dies im Sozialgesetzbuch SGB VII so vor. Dort sind auch die Zuständigkeiten der Berufsgenossenschaften festgelegt. Details regelt die Satzung der einzelnen BG.

Die Berufsgenossenschaften sind keine privatwirtschaftlichen Unternehmen, die ihre Dienstleistungen auf einem freien Markt anbieten. Berufsgenossenschaften sind als „Körperschaften öffentlichen Rechts“ organisiert und haben Aufgaben und Rechte, die im SGB VII klar beschrieben sind. Eine Berufsgenossenschaft kann sich daher auch nicht weigern, die Mitarbeiter eines bestimmten Betriebes zu versichern.

Sie muss dies auch dann tun, wenn in diesem Betrieb hohe Unfallzahlen auf Versäumnisse der Verantwortlichen schließen lassen. Allerdings ist die BG berechtigt, durch Anordnungen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit in konkreten Einzelfällen zu treffen und ggf. Bußgelder wegen Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften zu verhängen.

## 2.2 Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

Ein weiteres Wesensmerkmal der Berufsgenossenschaften ist die „Selbstverwaltung“. Selbstverwaltung bedeutet, dass Arbeitnehmer (auch als „Versicherte“ bezeichnet) und Arbeitgeber in den Organen (Vertreterversammlung und Vorstand) die wichtigen Entscheidungen selbst treffen. Die Organe sind paritätisch besetzt, beide Sozialpartner sind also zahlenmäßig gleich stark.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Rahmen der alle sechs Jahre stattfindenden Sozialwahlen gewählt, zuletzt im Jahr 2011. Die Vertreterversammlung wählt dann den Vorstand. Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Vorstand und Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Die aktuelle Zusammensetzung der Vertreterversammlung der BG ETEM finden Sie Internet unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode 12920331. Die Namen

der Vorstandsmitglieder sind unter dem Webcode 12666721 veröffentlicht.

### Vertreterversammlung und Vorstand

Die Vertreterversammlung entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten. Der Vorstand leitet die Berufsgenossenschaft und vertritt sie nach außen.

Damit ist die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften ein Stück gelebte Sozialpartnerschaft in Deutschland. In allen wichtigen Fragen müssen sich die Sozialpartner einigen. Der Staat übt nur eine Rechtsaufsicht aus. So müssen beispielsweise Unfallverhütungsvorschriften, nachdem die Vertreterversammlung einer Berufsgenossenschaft sie beschließt, vor dem Inkrafttreten, erst vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt werden.

Warum ist die Unfallversicherung gegen Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten nun gerade in dieser öffentlichrechtlichen Form organisiert? Wäre es nicht wirtschaftlicher, wenn die Möglichkeit eingeräumt würde, dass Unternehmer ihre Arbeitnehmer bei privatwirtschaftlichen Versicherungsgesellschaften versichern?

Berufsgenossenschaften bieten Betrieben nicht nur Versicherungsschutz für ihre Beschäftigten. Sie haben ein zweites bedeutsames Aufgabenfeld, die Prävention, das im Kapitel 2.3 näher erläutert wird.

### Die Vorteile des BG-Systems

Insgesamt bietet die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung in Gestalt der öffentlichrechtlichen Berufsgenossenschaften gegenüber einer privaten Unfallversicherung viele Vorteile:

- Prävention und Entschädigung nach einem Unfall oder einer Berufskrankheit liegen in einer Hand, Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Unfallgeschehen können so direkt in die Prävention einfließen.
- Die branchenspezifische Gliederung der Berufsgenossenschaften und die Pflichtmitgliedschaft aller Betriebe ermöglichen eine besonders effektive Arbeit gerade im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Hier entwickeln sich die Berufsgenossenschaften zunehmend zu wertvollen Dienstleisterinnen für ihre Mitgliedsbetriebe.
- Aufgrund ihrer hoheitlichen Befugnisse können die berufsgenossenschaftlichen Maßnahmen in besonde-

ren Fällen durchsetzen. Dadurch werden für die Solidargemeinschaft kostspielige Unfälle und Berufskrankheiten vermieden.

- Über die Selbstverwaltung wird eine Praxisnähe sichergestellt, wie sie keine andere Organisationsform bieten könnte.
- Berufsgenossenschaften dürfen keine Gewinne erzielen.
- Die Pflichtmitgliedschaft spart Kosten für Marketing und Kundenwerbung.

Gerade die beiden letztgenannten Punkte bedeuten erhebliche Ersparnisse für jeden Betrieb.

### **Sparsame Haushaltsführung**

Mitunter hört man: „Aufgrund ihrer Quasi-Monopolstellung haben es die Berufsgenossenschaften gar nicht nötig, sparsam mit den Beiträgen der Betriebe umzugehen.“

Jede Berufsgenossenschaft muss ihren jährlichen Haushalt von der Selbstverwaltung beraten und beschließen lassen. Dadurch findet eine wirksame Kontrolle statt. Außerdem wacht das Bundesamt für das Versicherungswesen über die Berufsgenossenschaften genau wie über jede privatwirtschaftlich organisierte Versicherung.

Der beste Beweis für eine sparsame Wirtschaftsweise sind die Verwaltungskosten:

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse hat einen Verwaltungskostenanteil von etwa 6 %. Dies ist im Vergleich mit der privaten Versicherungsbranche eine sehr geringe Quote.

## **2.3 Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft**

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und haben nach dem *Sozialgesetzbuch SGB VII* zwei Hauptaufgaben:

- Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten (Prävention).
- Nach Eintritt eines Arbeits- bzw. Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit die Gesundheit und die Leis-

tungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherstellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen.

Unter Prävention fasst man die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zusammen (SGB VII § 14). Das Sozialgesetzbuch SGB VII schreibt den Berufsgenossenschaften vor, „mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen“ (§ 14 Abs. 1 SGB VII).

Im Bereich Prävention üben die Berufsgenossenschaften gegenüber den Betrieben und den Versicherten einerseits eine überwachende und kontrollierende Funktion aus, andererseits sind sie aber auch in vielfältiger Weise als Dienstleister tätig.

Was tun die Berufsgenossenschaften, um Unfälle und Krankheiten in den Betrieben zu verhindern?

### **Unfallverhütungsvorschriften**

Die Berufsgenossenschaften können aber nicht selbst unmittelbare Maßnahmen zur Unfallverhütung usw. im Betrieb treffen.

Dazu sind nur Sie als Unternehmer in der Lage. Der Gesetzgeber hat daher die Berufsgenossenschaften mit bestimmten Kompetenzen ausgestattet, um solche Maßnahmen ggf. durchsetzen zu können. So erlassen sie ihr eigenes autonomes Recht in Form von Unfallverhütungsvorschriften (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, BGV), Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR), Berufsgenossenschaftlichen Informationen (BGI) und Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (BGG).

Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) geben verbindliche Schutzziele vor. Wie diese Schutzziele erreicht werden, steht im Ermessen des Betriebes. Um Unternehmern und Vorgesetzten zu helfen, werden von den Berufsgenossenschaften Regeln, Richtlinien, Informationen und Grundsätze herausgegeben. Darin ist konkret ausgeführt, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften aufgestellten Vorgaben erreicht werden können. Jeder Betrieb, der sich an diesem Regelwerk orientiert, kann daher davon ausgehen, dass er die Vorschriften einhält. Es sind aber auch andere Lösungen denkbar und akzeptabel.

Übrigens gelten UVV'en auch für Unternehmer und Beschäftigte ausländischer Unternehmen, die in Deutschland tätig sind, selbst wenn sie keiner deutschen Berufsgenossenschaft angehören (§ 16 Abs. 2 SGB VII und § 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [BGV A1]).

Die Unfallverhütungsvorschriften haben den gleichen Rang wie staatliche Verordnungen, z. B. die Gefahrstoffverordnung. Sie werden von Fachleuten der Berufsgenossenschaften in so genannten „Fachausschüssen“ erarbeitet und mit dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt.

Dabei werden die Daten und Erfahrungen der Berufsgenossenschaften im Unfall- und Berufskrankheiten-geschehen herangezogen. Durch ihre Aufgaben einerseits in der Entschädigung und andererseits in der Prävention sind die Berufsgenossenschaften in der Lage, Unfallverhütungsvorschriften sehr spezifisch zu erstellen. Der Staat könnte diese Aufgabe kaum übernehmen.

Eine UVV muss durch die Vertreterversammlung der jeweiligen Berufsgenossenschaft beschlossen werden. Nach der Genehmigung durch das BMAS kann die Vorschrift dann in Kraft treten. Es ist hervorzuheben, dass keineswegs jede gewerbliche Berufsgenossenschaft jede UVV für ihren Zuständigkeitsbereich beschlossen hat. Insgesamt existieren zurzeit ca. 50 Unfallverhütungsvorschriften im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse hat 19 davon für ihre Betriebe beschlossen.

## 2.4 Zusammenarbeit des Unternehmers mit der Berufsgenossenschaft

Aufgaben der Technischen Aufsicht und Beratung der Berufsgenossenschaft

Allein der Erlass von Vorschriften zur Unfallverhütung bringt noch keine Garantie, dass diese auch in den Betrieben in die Tat umgesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat daher im SGB VII (§ 17) den Berufsgenossenschaften aufgetragen, die Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb zu „überwachen“ und die Betriebe zu beraten. Jede Berufsgenossenschaft muss dazu Aufsichtspersonen (AP) in ausreichender Zahl und Qualifikation einstellen. In der Praxis ist neben dem Begriff „Aufsichtsperson“ nach wie vor der weithin bekannte Begriff des „Technischen Aufsichtsbeamten (TAB)“ gängig.

Die genannten Aufgaben übernehmen bei der BG ETEM Beschäftigte im Bereich „Aufsicht und Beratung“. Das sind zum einen Ingenieure mit einer mindestens zweijährigen Zusatzausbildung (TAB'en). Zum anderen sind bei der BG ETEM Techniker und Meister als „Präventionsberater“ für die meisten Kleinbetriebe mit weniger als zehn Beschäftigten zuständig.

Jeder Betrieb der BG ETEM ist einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Aufsicht und Beratung fest zugeteilt. Für die Zuteilung eines Betriebes wurden die regionale Lage, die Betriebsgröße sowie fachliche Aspekte, insbesondere die Branche, berücksichtigt.

### **Befugnisse der Technischen Aufsichtspersonen (AP)**

Die Befugnisse der AP sind im Gesetz (§ 19 SGB VII) festgelegt: Er ist u. a. dazu befugt,

- während der Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
- vom Unternehmer bestimmte Auskünfte zu verlangen,
- geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Überwachungsaufgabe erfordert,
- Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder ermitteln zu lassen,
- Unfall- und Erkrankungsursachen zu ermitteln,
- im Einzelfall gegenüber Unternehmer und Versicherten Maßnahmen anzuordnen, um Unfallverhütungsvorschriften oder staatliche Verordnungen zum Arbeitsschutz zu erfüllen oder besondere Unfall- oder Gesundheitsgefahren abzuwenden,
- bei Gefahr im Verzug (d. h. es kann sich unmittelbar ein Unfall ereignen) sofort vollziehbare Anordnungen zum Schutz der Versicherten zu treffen.

Unternehmer sind verpflichtet, die AP zu unterstützen. Dazu gehört auch, die AP bei seiner Betriebsbegehung zu begleiten oder begleiten zu lassen.

### Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen BG und Unternehmer

Es ist wichtig, klar zu unterscheiden: Für die Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in seinem Betrieb ist der Unternehmer zuständig und verantwortlich (§ 21 SGB VII), die Berufsgenossenschaften überwachen dies und unterstützen bzw. beraten die Verantwortlichen.

Damit ist ein wichtiges Instrument der Präventionsarbeit der Berufsgenossenschaften angesprochen: die Beratung von Unternehmern und Versicherten.

Grundsätzlich ist jede Berufsgenossenschaft verpflichtet, ihre Betriebe kostenlos zu „beraten“. Hinsichtlich Art und Umfang der angebotenen Leistungen gibt es aber Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgenossenschaften.

### Sonstige Ansprechpartner bei der Berufsgenossenschaft

Die Beratung kann z. B. durch die zuständige AP im Rahmen seiner normalen Betriebsbesichtigung erfol-

gen. Wenn Sie Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz haben, sollten Sie diese Gelegenheit nutzen! Falls Sie Ihre AP gar nicht kennen, besteht die Möglichkeit, über Ihr zuständiges Präventionszentrum den Kontakt aufzunehmen.

Die Anschriften und Telefonnummern der Präventionszentren finden Sie im Anhang dieses Ordners oder im Internet [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) (Webcode 11981123, dort können Sie sich mittels der Postleitzahl Ihres Betriebes direkt das zuständige Präventionszentrum anzeigen lassen).

Die AP vom Dienst ist eine AP, der einen Bereitschaftsdienst in der Hauptverwaltung der BG ETEM in Köln bzw. in den einzelnen Präventionszentren ausübt und telefonisch Auskünfte erteilt. Die Telefonnummern finden Sie in der Übersicht „Ansprechpartner“ (siehe Anhang).

Bei sehr speziellen technischen Fragen können die entsprechenden Fachleute des Präventionsdienstes der BG ETEM herangezogen werden. Falls es das Problem erfordert, kommen die erforderlichen Spezialisten auch zu Ihnen in den Betrieb. Dies gilt beispielsweise für die Messung der Konzentration gefährlicher Stoffe in der Atemluft von Beschäftigten.

## Ansprechpersonen der BG ETEM für die Filmbranche

### Raum Hamburg

Thoralf Lorenz  
Tel: 0163 / 2615727  
E-Mail:  
lorenz.thoralf@bgetem.de

### Raum Köln

Claudia Zeder-Mannes  
Tel: 0163 / 2615798  
E-Mail:  
zedermannes.claudia@bgetem.de

Heiko Schöttler  
Tel: 0160 / 5800488  
E-Mail:  
schoettler.heiko@bgetem.de



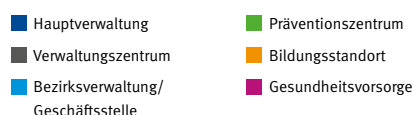
### Raum Berlin

Karl-Heinz Richter  
Tel: 0163 / 2615566  
E-Mail:  
richter.karl-heinz@bgetem.de

### Raum München

Martin Voggenauer  
Tel: 0163 / 3615843  
E-Mail:  
voggenauer.martin@bgetem.de

Christian Herner  
Tel: 0163 / 3615823  
E-Mail:  
herner.christian@bgetem.de





## 2.5 Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten

In diesem Kapitel erfahren Sie vieles über die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Für die Bearbeitung der Aufgaben in Ihrem Betrieb sind diese Informationen nicht notwendig. Sie können diesen Teil daher überspringen und direkt im Kapitel 3 weiterlesen.

### Voraussetzungen für den Versicherungsschutz bei der BG

Das Sozialgesetzbuch SGB VII unterscheidet zwei Versicherungsfälle: den Arbeitsunfall und die Berufskrankheit. Der Wegeunfall, also der Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Weg von der Arbeit nach Hause, wird im SGB VII wie ein Arbeitsunfall behandelt.

### Arbeitsunfälle

Der Begriff des Arbeitsunfalls ist im Sozialgesetzbuch SGB VII definiert.

### Sozialgesetzbuch SGB VII § 8 Arbeitsunfall (Auszug):

„(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz ... begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper

einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.“

### Meldepflichtiger Unfall

Ein Unfall ist meldepflichtig, (§ 193 SGB VII) wenn eine versicherte Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist.

Die Unfallanzeige ist an Ihre Berufsgenossenschaft und die Staatliche Gewerbeaufsicht (Diese heißt in manchen Bundesländern Amt für Arbeitsschutz.) zu senden. Das Formular für die schriftliche Unfallanzeige finden Sie im Anhang und auf der CD-ROM „Filmproduktion“.

### Wegeunfall

Als Wegeunfall wird jeder Unfall eines Versicherten auf dem direkten (nicht kürzesten!) Weg zur Arbeitsstelle oder von der Arbeitsstelle nach Hause bezeichnet. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um Straßenverkehrsunfälle, diese stellen mehr als die Hälfte der Wegeunfälle dar. Was ein Wegeunfall ist, steht im § 8 Sozialgesetzbuch SGB VII.

**Beispiel:** Ein Beschäftigter stürzt auf dem Weg zur Arbeit mit dem Fahrrad.

## Arbeitsunfall nach SGB VII § 8



	Versicherte Person	<i>Beschäftigte</i>
+	Versicherte Tätigkeit	
+	Äußere Einwirkung	<i>Mit Messer abgerutscht</i>
+	Gesundheitsschaden	<i>Schnittverletzung</i>
<hr/>		
=	<b>Arbeitsunfall</b>	

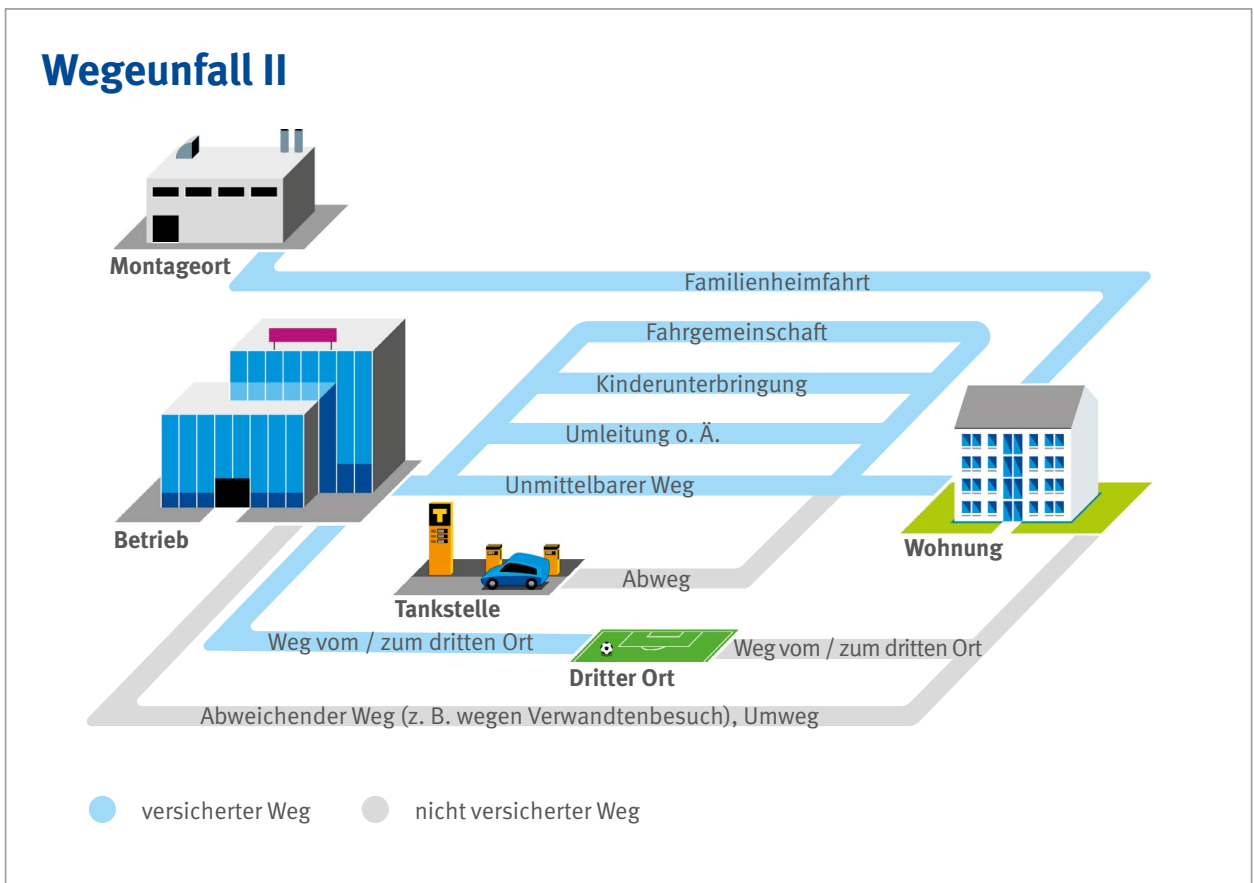


**Sozialgesetzbuch SGB VII § 8 Arbeitsunfall (Auszug)**

- „(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch
1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
  2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
    - a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer oder ihrer Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
    - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
  3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abwei-

- chung darauf beruht, dass die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten fremder Obhut anvertraut werden,
4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
  5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.“

„(3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.“



Für den Arbeitgeber ist nicht immer klar zu erkennen, ob es sich bei einem Unfall auf dem Arbeitsweg um einen Wegeunfall handelt. In jedem Fall sollte der Unfall gemeldet werden.

### **Berufskrankheiten**

In den Ländern Europas werden als Berufskrankheiten überwiegend die gleichen durch die Arbeit bedingten Erkrankungen bezeichnet.

### **Definition aus dem Sozialgesetzbuch VII § 9 (Auszug)**

„Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz... begründenden Tätigkeit erleiden...“

Berufskrankheiten resultieren aus Belastungen, denen bestimmte Berufsgruppen in stärkerem Maße als die übrige erwerbstätige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Die Berufskrankheitenverordnung beinhaltet eine Liste der Berufskrankheiten, die ständig durch einen Sachverständigenbeirat überprüft wird.

Dieser legt auch Richtlinien fest, nach denen die Berufsgenossenschaften Berufskrankheiten anzuerkennen bzw. Verdachtsanzeigen abzulehnen haben. In diesem Sachverständigenbeirat sind die Berufsgenossenschaften nur beratend vertreten.

### **Anzeige auf Verdacht auf eine Berufskrankheit**

Jeder Arzt, Zahnarzt, die Krankenkasse, der Unternehmer, der Versicherte oder andere Stellen, die den Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit haben.

### **Leistungen der Berufsgenossenschaft im Versicherungsfall**

Die Leistungen, die die zuständige Berufsgenossenschaft nach Eintritt eines Versicherungsfalles dem Verletzten bzw. den Hinterbliebenen gewähren muss, sind detailliert im SGB VII festgelegt.

Die einzelnen Berufsgenossenschaften haben dabei – im Gegensatz zur Prävention – keinen Spielraum. Man unterscheidet zwischen den Rehabilitationsmaßnahmen und den Entschädigungen. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung der Gesundheit des Betroffenen, soweit dies medizinisch möglich ist, und seine berufliche und soziale Wiedereingliederung.

Die Berufsgenossenschaften arbeiten nach dem Grundsatz: **Rehabilitation geht vor Rente!**

### **Anspruch**

Ansprüche auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen auch dann, wenn ein Unfall nicht fristgerecht gemeldet wurde. Dennoch ist es ratsam, meldepflichtige Arbeitsunfälle unmittelbar der Berufsgenossenschaft zu melden.

Dadurch helfen Sie unter anderem mit, Missbräuche zu verhindern.

Dem Verunfallten ist unabhängig davon zu empfehlen, dem behandelnden Arzt mitzuteilen, dass der Unfall sich bei der Arbeit ereignet hat. Besteht beim Versicherten der Verdacht, dass eine Erkrankung möglicherweise beruflich verursacht sein könnte, so sollte dies unbedingt dem behandelnden Arzt mitgeteilt werden. Dieser kann dann ggf. eine Verdachtsanzeige auf eine Berufskrankheit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft einreichen.

### **Wer ist versichert?**

Die im folgenden dargestellten Leistungen gelten grundsätzlich sowohl für gesetzlich Pflichtversicherte (d. h. abhängig Beschäftigte) als auch für freiwillig versicherte Unternehmer. Zur Berechnung der Geldleistungen ist in letzterem Fall anstelle des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) die gewählte Versicherungssumme heranzuziehen.

Die Rehabilitation gliedert sich in drei Teilbereiche:

- medizinische,
- berufliche und
- soziale Rehabilitation.

### **Medizinische Rehabilitation – Heilbehandlung**

Sie beinhaltet die optimale medizinische Versorgung und Behandlung. Die Behandlung soll frühestmöglich einsetzen und wird ohne zeitliche Begrenzung durchgeführt, bis das maximale, d. h. das medizinisch mögliche Behandlungsergebnis erreicht ist. Die Berufsgenossenschaften haben die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, damit die bestmögliche Behandlung schnell eingeleitet wird und durchgehend sichergestellt ist. Im Einzelnen werden folgende Leistungen von den Berufsgenossenschaften voll übernommen:

- Erstversorgung am Unfallort inkl. Leistungen des Rettungsdienstes. Die erste Hilfe durch Mitarbeiter

des Betriebes wird nicht von der Berufsgenossenschaft erstattet. Die Berufsgenossenschaft finanziert allerdings die Ausbildung der Ersthelfer.

- Ärztliche (ggf. zahnärztliche) Behandlung durch approbierte Ärzte (ambulant oder stationär).

### **Gibt es eine freie Arztwahl?**

Die freie Arztwahl ist dann eingeschränkt, wenn Art und Schwere der Verletzung oder Erkrankung eine besondere Heilbehandlung durch bestimmte Ärzte erfordern.

### **Durchgangsarzt**

In diesem Zusammenhang muss auf die Besonderheit des Durchgangsarztes hingewiesen werden: Jeder Versicherte, der durch einen Arbeitsunfall (nicht Berufskrankheit) arbeitsunfähig wird oder länger als eine Woche behandlungsbedürftig ist, muss den Durchgangsarzt („D-Arzt“) aufsuchen.

Ausnahmen bestehen nur bei Augen- und Hals-/Nasen- / Ohren-Verletzungen. Hier sollte sofort ein entsprechender Facharzt konsultiert werden.

Der D-Arzt ist im Regelfall Facharzt für Orthopädie oder Chirurgie. Er versorgt den Verletzten und entscheidet, ob die Verletzung einer besonderen Heilbehandlung bedarf oder ob eine allgemeine Heilbehandlung ausreicht. Die besondere Heilbehandlung darf grundsätzlich nur vom D-Arzt vorgenommen werden. Die allgemeine Heilbehandlung kann der Hausarzt oder jeder andere Arzt freier Wahl übernehmen.

### **Wie werden Schwerverletzte (z. B. nach einem Verkehrsunfall) behandelt?**

Versicherte mit schweren Verletzungen dürfen nur in von den Berufsgenossenschaften zugelassenen Krankenhäusern oder in BG-eigenen Kliniken behandelt werden. Diese Krankenhäuser sind hinsichtlich Ausstattung und Personal besonders geeignet.

Selbstverständlich muss ein Verletzter unabhängig davon im Notfall schnellstmöglich im nächstgelegenen Krankenhaus versorgt werden.

Weiterhin gewährt die Berufsgenossenschaft:

- Ärztlich verordnete Medikamente, Verband-, Heil- und Hilfsmittel:

Der Leistungsumfang der Berufsgenossenschaft ist grundsätzlich auf Festbeträge beschränkt, wenn der

Heilerfolg mit den „Festbetragsmitteln“ erreicht werden kann. Diese Festbetragsregelung gilt nicht für Heilmittel, wie Massagen, Bäder oder Sprachtherapien.

- Häusliche Krankenpflege
- Fahrten und Krankentransport
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie:
  - Unter die medizinische Rehabilitation fallen z. B. Erholungsaufenthalte für Schwerstverletzte bzw. Schwerstkranke.
  - Durch die Belastungserprobung soll am Ende des Heilverfahrens die Belastbarkeit des Versicherten getestet werden. Die Arbeitstherapie wird unter sachverständiger Anleitung in besonderen Einrichtungen mit dem Ziel der beruflichen Wiedereingliederung durchgeführt.
  - Belastungserprobung und Arbeitstherapie müssen ärztlich verordnet und überwacht werden. Der betroffene Mitarbeiter gilt während dieser Maßnahmen weiter als „arbeitsunfähig“.

### **Berufliche Rehabilitation**

Ziel dieser Maßnahmen ist die dauerhafte Wiedereingliederung des Verletzten bzw. Erkrankten in das Berufsleben. Speziell ausgebildete Mitarbeiter der Berufsgenossenschaften, die so genannten Berufshelfer, beraten und unterstützen die Betroffenen. Der Berufshelfer besucht den Versicherten oft bereits am Krankenbett.

Gespräche mit dem Betrieb, Behörden und anderen Einrichtungen gehören zum Aufgabenfeld des Berufshelfers.

Falls ein Versicherter infolge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit nicht mehr in der Lage ist, seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit nachzugehen, hilft die Berufsgenossenschaft, im bisherigen Betrieb oder einem anderen Unternehmen einen gleichwertigen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Dabei werden die bisherige Tätigkeit sowie die Eignungen und Neigungen des Betroffenen berücksichtigt.

### **Fortbildung und Umschulung**

Wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit im erlernten Beruf aufgrund der Schwere der Verletzung oder der Krankheit nicht mehr möglich ist, finanziert die Berufsgenossenschaft auch Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen. Dabei ist die Regelausbildung grundsätzlich auf zwei Jahre befristet.

In besonderen Fällen werden als berufsfördernde Leistung auch die erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen.

### **Besondere Leistungen der beruflichen Rehabilitation**

Wenn auch nur die Gefahr droht, dass eine Berufskrankheit entsteht, wieder auflebt oder sich verschlimmert, können sämtliche Leistungen der beruflichen Rehabilitation sofort erbracht werden. Falls in einem solchen Fall eine gefährdende Tätigkeit, die beispielsweise den Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen mit sich bringt, aufgegeben werden muss, gleicht die Berufsgenossenschaft wirtschaftliche Nachteile, z. B. geringeren Verdienst, durch das so genannte Übergangsgeld aus (siehe auch „Finanzielle Zuwendungen und Geldleistungen“).

### **Soziale Rehabilitation**

Eine Behinderung infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit kann sich gerade für die sozialen Kontakte des Betroffenen sehr negativ auswirken. Die Leistungen der sozialen Rehabilitation sollen diese Folgen lindern.

Dem behinderten Versicherten soll die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Im Einzelnen können u. a. gewährt werden:

- Kfz-Hilfe, um z. B. eine behinderungsbedingt erforderliche Zusatzausstattung anzuschaffen,
- Wohnungshilfe, insbesondere Kostenerstattung für behindertengerechte Ausstattung, Umbau oder Ausbau der bisherigen Wohnung,
- Haushaltshilfe, wenn der Versicherte wegen einer Reha-Maßnahme außerhalb seines Haushalts untergebracht ist und ein Kind vorhanden ist,
- Beratung und Betreuung (z. B. psychosozial),
- Erstattung der Reisekosten, soweit diese im Zusammenhang mit der Durchführung von medizinischen und beruflichen Reha-Maßnahmen stehen.

### **Finanzielle Zuwendungen und Geldleistungen**

Neben den geschilderten Sachleistungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation werden Geldleistungen zur finanziellen Absicherung des Verletzten bzw. Erkrankten oder seiner Hinterbliebenen – im Falle eines tödlichen Unfalls oder einer Berufskrankheit mit Todesfolge – gewährt. Diese Leistungen sind Verletztengeld, Übergangsgeld und Rente.

Alle Geldleistungen werden ausgehend vom letzten Bruttoentgelt des Versicherten berechnet. Dabei werden Beträge, die über dem so genannten Höchst-Jahresarbeitsverdienst liegen, nicht berücksichtigt. Den Höchst-Jahresarbeitsverdienst legt jede Berufsgenossenschaft in ihrer Satzung fest. Er beträgt für Unternehmen aus dem Zuständigkeitsbereich von § 3 Abs. 1 Nr. 1., 2., 3. Und 4. (ehemalige BGFE, ehemaligen BGFW und ehemaligen TBBG) seit dem 01.01.2012: 84.000,- EUR

### **Verletztengeld**

Anspruch auf Verletztengeld besteht ab dem Tage, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Da vorrangig Anspruch auf Lohn- / Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber besteht, wird das Verletztengeld im Regelfall erst ab der 7. Woche ausbezahlt. Berechnung und Auszahlung erfolgen durch die Krankenkasse. Das Verletztengeld endet mit dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit, spätestens jedoch mit Ablauf der 78. Woche nach dem Unfall.

### **Höhe des Verletztengeldes**

80 % des Bruttoverdienstes, höchstens jedoch das regelmäßige Nettoentgelt; Arbeitnehmer-Beitragsanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung werden abgezogen (die Arbeitgeber-Anteile trägt die BG).

### **Übergangsgeld**

Das Übergangsgeld wird während der beruflichen Rehabilitation oder in Übergangszeiten, z. B. zwischen Reha-Maßnahmen, gewährt.

### **Höhe des Übergangsgeldes**

68 % des Verletztengeldes bzw. 75 %, wenn sich ein Kind im Haushalt befindet oder der Ehepartner den Versicherten pflegt, ohne berufstätig zu sein, oder selbst pflegebedürftig ist.

Die Sozialversicherungsbeiträge für Kranken-, Pflege und Rentenversicherung werden für die Dauer des Bezuges von Übergangsgeld von der BG übernommen.

Bei Verletzten- und Übergangsgeld werden Einkünfte, die der Verletzte / Erkrankte gleichzeitig erzielt, in bestimmtem Umfang angerechnet.

### **Rente**

Es ist zu unterscheiden zwischen der Rente, die an den Verletzten / Erkrankten selbst gezahlt wird (Verletzten-

rente), und der Rente, auf die Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern) Anspruch haben (Hinterbliebenenrente).

### **Verletztenrente**

Sie stellt eine finanzielle Entschädigung für die eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und für den Verlust an Lebensqualität dar.

Ihre Höhe hängt ab vom

- Grad der „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) und
- dem Bruttoverdienst der letzten zwölf Monate vor dem Unfallmonat (Jahresarbeitsverdienst, JAV).

### **Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)**

Die MdE wird von einem Gutachter nach bestimmten Vorgaben in Prozent geschätzt. Sie ist Ausdruck der durch den Versicherungsfall verursachten Beeinträchtigung der Arbeitskraft bzw. Leistungsfähigkeit.

Vergleichsmaßstab ist folglich der Zustand vor dem Unfall bzw. dem Ausbruch der Berufskrankheit.

Anspruch auf eine Verletztenrente besteht nur dann, wenn die MdE mindestens 20 % beträgt. Sofern mehrere Versicherungsfälle mit jeweils mindestens 10 % MdE vorliegen, wird ebenfalls eine Rente gewährt. Dabei werden die MdE-Prozentsätze addiert, Prozentsätze unter 10 % bleiben dabei allerdings unberücksichtigt.

### **Jahresarbeitsverdienst**

Der JAV wird beim Betrieb erfragt (Höchst-JAV siehe oben). Der im SGB VII festgelegte Mindest-JAV wird in jedem Fall angerechnet.

Eine 100-prozentige Rente beträgt zwei Drittel des JAV. Eine Teilrente wird, ausgehend von der Vollrente, durch Multiplikation mit dem Prozentsatz der MdE berechnet.

### **Beispiel für eine Rentenberechnung:**

Einem Versicherten, der an einer Hauterkrankung leidet, wird von einem Gutachter eine MdE von 25 % attestiert.

Er hat einen JAV von 30.000,- EUR.

Die monatliche Rente würde dann wie folgt festgelegt:  
100 % (Vollrente) =  $\frac{2}{3}$  des JAV = 20.000,- EUR jährlich  
25 % (Teilrente) = 5.000,- EUR jährlich  
entspricht 417,- EUR monatlich.

### **Anrechnung auf das Einkommen**

*Wird die Verletztenrente verweigert, wenn der Betroffene das gleiche Einkommen wie vor dem Arbeitsunfall oder der Berufskrankheit bezieht?*

Eine Verletztenrente wird auch gewährt, wenn Verletzte/ Erkrankte einem Beruf nachgehen und keine Einkommenseinbuße durch den Versicherungsfall erlitten haben. Maßgebend sind ausschließlich die körperlichen und geistigen Folgen, die durch den Unfall oder die Berufskrankheit verursacht sind.

### **Schwerstverletztzulage**

Kann ein Schwerverletzter (MdE mindestens 50 %) infolge eines Versicherungsfalles keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen und hat er keinen Anspruch auf Rente aus der Rentenversicherung, so erhöht sich die Unfallrente um 10 %.

### **Ende der Rentenzahlung**

Die Rentenauszahlung endet, wenn die MdE unter 20 % absinkt. Ansonsten wird die Rente bis ans Lebensende gezahlt.

### **Kürzung der Altersrente**

*Kürzt die Berufsgenossenschaft die Rente, wenn der Versicherte gleichzeitig eine Altersrente bezieht?*

Nein. Die BG-Rente (Unfallrente) wird immer in voller Höhe weiter bezahlt, auch wenn der Versicherte das Rentenalter erreicht. Der Rentenversicherungsträger kürzt allerdings ggf. die Altersrente, wenn beide Renten zusammen eine bestimmte Höhe überschreiten.

### **Einmalzahlung**

*Kann man statt einer monatlichen BG-Rente auch eine Einmalzahlung beantragen?*

Auf Antrag des Rentenbeziehers kann die Berufsgenossenschaft unter bestimmten Voraussetzungen anstelle einer monatlich laufenden Rente auf unbestimmte Zeit einen Kapitalbetrag als Abfindung zahlen. Damit wird der Rentenanspruch entweder auf Lebenszeit oder die Hälfte der Rente für die Dauer von zehn Jahren abgefunden.

### **Hinterbliebenenrenten**

a) Witwen- und Witwerrente

Für den Sterbemonat (ab dem Todestag) und für die folgenden drei vollen Kalendermonate werden Leistun-

gen in Höhe der Versicherten-Vollrente gezahlt. Danach beträgt die Witwen- und Witwerrente

- 30 % des JAV (des verstorbenen Versicherten) oder
- 40 % des JAV bei
  - Vollendung des 45. Lebensjahres,
  - Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
  - Erziehen eines Kindes, das wegen eines Arbeitsunfalles / einer Berufskrankheit waisenrentenberechtigt ist,
  - Sorge für ein Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Waisenrente erhält oder wegen Vollendung des 27. Lebensjahres keinen Anspruch mehr auf Waisen-Rente hat.

Das über einem Freibetrag (zzt. rund 725,- EUR) liegende Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen des Berechtigten wird teilweise angerechnet. Der Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigende Kind um rund 154,- EUR. Die Rente wird um 40 % des den Freibetrag übersteigenden Betrages gekürzt. Die Freibeträge ändern sich jährlich!

Der Rentenanspruch endet mit dem Tod oder der Wiederheirat des Anspruchsberechtigten. Bei der ersten Wiederheirat besteht Anspruch auf eine Abfindung.

#### b) Waisenrente

Die Kinder eines tödlich Verunglückten erhalten Waisenrente vom Todestag an.

Die Höhe dieser Rente beträgt 20 % des JAV (bei Vollwaisen 30 %). Sie wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Ein Anspruch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht bei

- Schul- oder Berufsausbildung,
- Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- Behinderung und damit verbundener Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten.

Das über einem bestimmten Freibetrag liegende Einkommen wird teilweise angerechnet.

#### c) Elternrente

Bei Unterhaltsbedürftigkeit haben auch Verwandte der aufsteigenden Linie eines tödlich Verunglückten Anspruch auf eine Rente. Dabei sind bestimmte Voraussetzungen zu beachten. Das Elternpaar erhält 30 % des JAV, ein Elternteil 20 % des JAV.



Aufgaben und Leistungen (D010)

#### Mehr Informationen, Auskunft

In dieser Übersicht können nicht alle Details der Leistungen oder Leistungseinschränkungen der gesetzlichen Unfallversicherung dargestellt werden.

Falls Sie weitere Auskünfte wünschen, fragen Sie bei der Bezirksverwaltung Ihrer Berufsgenossenschaft nach. Die Anschriften der Bezirksverwaltungen der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse finden Sie in der Anschriftenliste im Anhang.

## 2.6 Ist Arbeitsschutz wirtschaftlich lohnend?

Der Arbeitsschutz kann aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden: als

- eine rechtliche Vorgabe des Staates bzw. der Berufsgenossenschaft,
- eine soziale Aufgabe und moralische Verantwortung des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeitern,
- wirtschaftlich attraktive Möglichkeit zur **Kosten-senkung**.



Wird Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in einem Unternehmen „gelebt“, dann kann man damit auch Geld sparen. Dies soll im Folgenden begründet werden.

### **Ist der Arbeitsschutz aus betriebswirtschaftlicher Sichtweise interessant?**

Es ist nicht abzustreiten: Arbeitsschutzmaßnahmen kosten zunächst Geld für:

- Sichere Maschinen und Geräte,
- Zusätzliche Schutzvorrichtungen,
- Prüfungen, Wartung und Instandhaltung,
- Ersatzstoffe für bestimmte Gefahrstoffe oder geänderte Arbeitsverfahren,
- Kontrolle und Überwachung,
- Höherer Zeitaufwand für sicherheitsgerechte Arbeitsverfahren,
- Beratungen, Schulungen und Unterweisungen,
- Persönliche Schutzausrüstungen.

Rechnen sich diese Investitionen für den Handwerksbetrieb?

Betrachten wir das Thema zunächst auf der Ebene der gesamten Volkswirtschaft, bevor wir zum Einzelbetrieb zurückkehren.

## **2.7 Wirtschaftliche Auswirkungen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen**

### **2.7.1 Produktionsausfall durch Arbeitsunfähigkeit in Deutschland**

Es handelte sich in den letzten Jahren um einen Betrag, der pro Jahr in der Größenordnung von 40 Milliarden Euro lag.

Ein erheblicher Teil dieser Arbeitsunfähigkeit wird durch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und Unfallgefahren verursacht. Ein verbesserter Arbeitsschutz könnte helfen, diese Ausfälle zu reduzieren.

Es besteht also ein erhebliches Einsparpotenzial.

Nicht abgeschätzt werden können Schmerzen, körperliche Schäden, zum Teil lebenslange Behinderungen und Verluste an Lebensfreude und -qualität.

### **2.7.2 Positive Tendenz bei den Arbeitsunfällen**

Ein Blick in die Unfallentwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt deutlich: die Unfälle sind insgesamt deutlich zurückgegangen, sowohl in absoluten wie auch in relativen Zahlen, d. h. hinsichtlich der Häufigkeit pro 1.000 Beschäftigte.

Wäre das Unfallgeschehen heute noch auf dem Stand von 1960, so müssten die Berufsgenossenschaften etwa dreifach höhere Beiträge erheben, als sie dies gegenwärtig tatsächlich tun.

Der Rückgang des Unfallgeschehens ist zu einem erheblichen Teil gezieltem Arbeitsschutz zu verdanken, also der „Prävention“. Es ist allerdings kaum möglich, die Wirkung bestimmter Arbeitsschutzmaßnahmen auf das Unfallgeschehen exakt zu beziffern. Genauer lassen sich allerdings die Kosten für Unfälle berechnen. Durch Gegenüberstellung der Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen kann gut veranschaulicht werden, wie Betriebe finanziell vom Arbeitsschutz profitieren.

## **2.8 Kosten eines Unfalls – eine Beispielrechnung**

Betrachten wir dazu folgendes Beispiel:

Unfallschilderung aus einem Betrieb:  
Eine Angestellte will einen Ordner aus einem Aktenschrank holen (Höhe ca. 2,20 m). Als Aufstiegshilfe benutzt sie einen Büro-Drehstuhl mit Rollen. Dabei stürzt sie und verletzt sich am Fuß. Im Krankenhaus wird ein Bänderriss im Sprunggelenk diagnostiziert.

Welche Folgen hat dieser Unfall und wer trägt nun welche Kosten?

Betrieb	Berufsgenossenschaft
Erstversorgung vor Ort durch (angenommen) den Ersthelfer und einen weiteren Kollegen, insgesamt mehrere Stunden Arbeitsausfall (Verletzte und Kollegen).	
	Transport zum Krankenhaus im Krankenwagen
Unfallsachbearbeitung, Unterweisung der Mitarbeiter	
6 Wochen Lohnfortzahlung	2 Wochen Heilbehandlung im Krankenhaus
Mehrarbeit / Überstunden durch Kollegen während 10 Wochen	
	4 Wochen Verletztengeld
	Weitere Heilbehandlung, Physiotherapie
<b>Die Gesamtkosten betragen etwa:</b>	
6.000,- EUR	10.000,- EUR

Dabei wird vorausgesetzt, dass der Heilungsprozess ohne Komplikationen verläuft.

Dazu kommt der Verlust an Beitragsnachlass, den die Berufsgenossenschaft bei unterdurchschnittlichem Unfall- und Berufskrankheitengeschehen gewährt.

Dazu ist zunächst die Frage zu behandeln:  
Wie setzt sich der Beitrag an die BG zusammen?

## 2.9 Der Beitrag des Betriebs an die Berufsgenossenschaft

Die Aussagen in diesem Kapitel gelten im Grundsatz für alle Berufsgenossenschaften.

In Einzelheiten, wie dem Gehaltstarif, der Veranlagung zu bestimmten Gehaltstarifstellen, dem Beitragsaus-

gleichsverfahren (Nachlässe bzw. Zuschläge zum Beitrag) und insbesondere der Höhe des Beitrags gibt es Unterschiede zwischen verschiedenen Berufsgenossenschaften.

Die konkreten Details zur Beitragsberechnung beziehen sich auf die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse.

Die von Ihnen im Lohnnachweis gemeldeten Daten sind die Grundlage für die Berechnung Ihres BG-Beitrags. Die Berufsgenossenschaft geht dabei folgendermaßen vor:

Am Ende jedes Kalenderjahres ermittelt sie alle Kosten, die ihr entstanden sind für

- Heilbehandlung, sonstige Rehabilitation und Entschädigungen
- Verfahren (z. B. bei Berufskrankheiten)
- Verwaltung (die BG ETEM hat einen sehr geringen Verwaltungskostenanteil von ca. 6 Prozent)
- Prävention und Erste Hilfe (insbesondere Ersthelferausbildung)
- Vermögensaufwendungen (insbesondere Ausgleichslast und Beitragsnachlässe)

Der so ermittelte finanzielle Gesamtbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres wird dann auf die beitragspflichtigen Betriebe umgelegt.

In Ihrem Beitragsbescheid können Sie erkennen, dass der Beitrag im Wesentlichen aus drei Komponenten besteht:

1. BG-Beitrag
2. Beitragsnachlass
3. Lastenverteilung.

Der BG-Beitrag deckt die Kosten für Entschädigung und Prävention Ihrer Berufsgenossenschaft. Daneben wird hieraus ein Teil der Rentenlasten finanziert.

Der Beitragsnachlass berücksichtigt die im Umlagejahr und im Jahr davor für Versicherte aus Ihrem Betrieb gezahlte Leistungen für Versicherungsfälle aus den letzten drei Jahren. Hierfür werden aber nur meldepflichtige Arbeitsunfälle, Dienstweegeunfälle und Berufskrankheiten herangezogen.



Bei der Lastenverteilung handelt es sich um die solidarisch von allen neun Berufsgenossenschaften gemeinsam getragenen Altlasten. Das sind Rentenleistungen für Unfälle und Berufskrankheiten aus früheren Jahren, die durch Strukturwandel in einigen Branchen die jeweilige zuständige Berufsgenossenschaft und damit deren heutige Beitragszahler übermäßig belasten würde. Das Solidarprinzip sorgt dafür, dass die Beiträge in diesem Bereichen nicht zu hoch werden. Wichtig: Die BG ETEM hat auf die Höhe der Lastenverteilung keinen Einfluss, sondern wird nur als Einzugsstelle tätig!

#### **Berechnung des Umlagebeitrags:**

Der Umlagebeitrag setzt sich aus drei Faktoren zusammen:

$$\text{Brutto-Entgeltsumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Umlageziffer} = \text{Umlagebeitrag}$$

Der Faktor Brutto-Entgeltsumme setzt sich aus den gesamten Brutto-Entgelten zusammen, die Sie an Ihre Beschäftigten zahlen. Diese Brutto-Entgeltsumme melden Sie (oder ggf. Ihr Steuerberater) der BG mit dem digitalen Lohnnachweis über Ihr Entgeltabrechnungsprogramm oder eine maschinelle Ausfüllhilfe. Die Meldefrist für den digitalen Lohnnachweis des abgelaufenen Kalenderjahres endet am 16. Februar des Folgejahres. Geht der digitale Lohnnachweis nicht ein, kann die BG das Bruttoentgelt schätzen. Im Regelfall ist das für Sie ungünstiger.

#### **Ihre Gefahrarifstellen**

Die Angaben über die Entgelte der Versicherten sind im Lohnnachweis nicht einzeln aufzuführen, sondern als Summe, geordnet nach den „Gefahrtarifstellen“. Jeder Betrieb wird zu mindestens einer Gefahrarifstelle des Gefahrarifs seiner Berufsgenossenschaft veranlagt. Die Veranlagungen und der gesamte Gefahrarif werden spätestens alle 6 Jahre überprüft.

In der BG ETEM werden Mitarbeiter, die ausschließlich im Büro arbeiten, zur Gefahrarifstelle 1900 „kaufmännisch/technisch-verwaltender Teil (Büroteil)“ veranlagt.

Jeder Gefahrarifstelle ist eine bestimmte **Gefahrklasse** (2. Faktor) zugeordnet. Unfallhäufigkeit und Unfallschwere bestimmen im Wesentlichen die Höhe der Gefahrklasse.

Im Gefahrarif der BG ETEM reicht das Spektrum der Gefahrklassen von 1,0 für die Gefahrarifstelle 1900 bis zu 13,0 für die Gefahrarifstelle 1306.

Die **Umlageziffer** ist der 3. Faktor der Beitragsberechnung. Sie wird jährlich neu von der BG aus den Ausgaben und den Brutto-Entgelten der Betriebe errechnet.

Wie Sie dem Beitragsbescheid entnehmen können, ist der Umlagebeitrag nicht identisch mit dem zu zahlenden Betrag. Die Lastenverteilung als Fremdlast wurde bereits besprochen. Der Beitrag kann sich aber noch durch den Beitragsnachlass verringern.

Beitragsnachlass: Der Beitragsnachlass ist ein Anreiz für Maßnahmen der Prävention im Betrieb, der direkt mit dem Umlagebeitrag verrechnet wird.

Der mögliche Höchstnachlass beträgt 18 Prozent des Umlagebeitrags. Der tatsächliche Nachlass reduziert sich um die Eigenbelastung des Unternehmens.

Zur Berechnung der Eigenbelastung werden die Versicherungsfälle der vergangenen drei Kalenderjahre (meldepflichtige Arbeitsunfälle, Dienstwegeunfälle und Berufskrankheiten) herangezogen. Die Kosten von zwei Jahren für diese Versicherungsfälle werden addiert, wobei die im Umlagejahr gezahlten Leistungen zu 100 Prozent und die im Jahr zuvor gezahlten Leistungen zu 50 Prozent herangezogen werden. Ältere Kosten werden nicht mehr zur Berechnung herangezogen. Der mögliche Höchstnachlass für neu aufgenommene Unternehmen beträgt für das erste Umlagejahr 6 Prozent, für das zweite Umlagejahr 12 Prozent.

Von diesem Höchstnachlass wird die Eigenbelastung abgezogen. Ist die Eigenbelastung niedriger als der Höchstnachlass, so wird ein Beitragsnachlass gewährt. **Höchstnachlass – Eigenbelastung = Beitragsnachlass**

Falls die Eigenbelastung den Höchstnachlass übersteigt, ist der Umlagebeitrag in voller Höhe zu zahlen, jedoch kein Zuschlag.

### Rechenbeispiel 1:

Annahme: Ein Arbeitsunfall aus dem Jahr 2017 verursacht bis 2019 folgende Kosten:

Kosten im Jahr 2017	5.000,00 EUR
Kosten im Jahr 2018	2.500,00 EUR
Kosten im Jahr 2019	2.000,00 EUR

Diese Kosten werden beim Beitragsnachlass für 2019 wie folgt berücksichtigt:

Kosten im Jahr 2017	0 %	
Kosten im Jahr 2018 zu	50 %	1.250,00 EUR
Kosten im Jahr 2019 zu	100 %	2.000,00 EUR
<b>Eigenbelastung gesamt</b>		<b>3.250,00 EUR</b>

Ab dem Umlagejahr 2020 kommen die Kosten des Unfalls aus dem Jahr 2017 bei der Berechnung der Eigenbelastung nicht mehr zum Tragen, auch wenn in den Folgejahren weitere Kosten entstehen.

### Rechenbeispiel 2:

Annahme: Ein Arbeitsunfall aus dem Jahr 2018 verursacht bis 2019 folgende Kosten:

Kosten im Jahr 2018	2.500,00 EUR
Kosten im Jahr 2019	0,00 EUR

Diese Kosten werden beim Beitragsausgleich für 2019 wie folgt berücksichtigt:

Kosten im Jahr 2018 zu	50 %	1.250,00 EUR
Kosten im Jahr 2019 zu	100 %	0,00 EUR
<b>Eigenbelastung gesamt</b>		<b>1.250,00 EUR</b>

Für das Umlagejahr 2020 gilt folgendes:

Kosten des Unfalls aus dem Jahr 2018 kommen bei der Berechnung der Eigenbelastung nicht mehr zum Tragen. Eventuelle Kosten dieses Unfalls im Jahr 2020 werden zu 100 Prozent berücksichtigt.

### Wichtig:

**Wegeunfälle, nicht meldepflichtige Unfälle, Unfälle infolge höherer Gewalt und Unfälle aufgrund alleinigen Fremdverschuldens belasten nicht Ihren Beitragsnachlass!**

Sie können die Berechnung des Beitragsnachlasses beispielhaft an Ihrem Bescheid oder an dem nachfolgend abgedruckten Muster nachvollziehen. Der Beitragsnachlass ist ein finanzieller Anreiz für Maßnahmen der Prävention!

### Zusammenfassend kann man zur Beitragsberechnung sagen:

1. Sämtliche Kosten der BG werden zu 100 Prozent von allen Mitgliedsbetrieben getragen.
2. Die Umlageziffer hängt von der Gesamtheit aller Betriebe ab (Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie Kosten für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten).
3. Die Gefahrklasse wird für jeden Gewerbebezweig gesondert berechnet.
4. Der Beitragsnachlass berücksichtigt die Belastung der Gesamtkosten durch den Einzelbetrieb.

### Fälligkeit des Beitrages:

Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der der Bekanntgabe des Beitragsbescheides folgt.

Seit 2014 (Umlagejahr 2013) werden auf den Beitrag Vorschüsse erhoben. Die Höhe des Vorschusses beträgt  $\frac{1}{3}$  des Beitrages des Vorjahres. Ausgenommen hiervon sind Betriebe, deren Vorjahresbeitrag unter 1.000,- Euro lag.

Die Höhe Ihrer zu zahlenden Vorschüsse wird Ihnen in einem Vorschussbescheid zu Beginn des Jahres bekanntgegeben. Die Vorschüsse sind jeweils zum 15.02. und 15.05. fällig.

Der Beitragsbescheid der BG ETEM wird im Juli versandt. Somit wird der Beitrag (abzüglich der gezahlten Vorschüsse) am 15.08. fällig.

## 2.10 Freiwillige Unternehmerversicherung

Unternehmer sind nur bei wenigen Berufsgenossenschaften pflichtversichert. Sie als Unternehmer sind nicht versichert.

Sie müssen sich freiwillig versichern, wollen Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit kommen.

Die Konditionen der freiwilligen Unternehmerversicherung sind günstig: Der Beitrag für einen Unternehmer berechnet sich auf Basis der Hälfte der für seinen Gewerbezug gültigen Gefahrklasse (mindestens jedoch 1,0). Im Bereich Elektroinstallation ist das die Gefahrklasse 10,2.

Sie können außerdem Ihre Versicherungssumme zwischen der Mindestversicherungssumme, die sich

jährlich ändert, und der Höchstsumme frei wählen. Die Versicherungssumme beeinflusst nur die Höhe der Geldleistungen, wie Verletztengeld oder Rente. Sachleistungen, z. B. Heilbehandlung oder berufliche Rehabilitation, werden unabhängig von der gewählten Versicherungssumme stets voll von der BG getragen.

### Wichtig:

Die Unternehmerversicherung müssen Sie selbst bei der BG (Abteilung Mitgliedschaft und Beitrag in Köln, Postanschrift siehe Anhang) beantragen!

Antragsunterlagen finden Sie auch im Internet unter [www.bgetem.de/mitgliedschaftbeitrag](http://www.bgetem.de/mitgliedschaftbeitrag). Erklärungen zur Zusammensetzung des Beitrages und zum Begriff Gefahrklasse finden Sie im Kapitel „Wirtschaftlichkeit des Arbeitsschutzes“

### Freiwillige Unternehmerversicherung

- Unternehmer, Geschäftsführer einer GmbH\* sind nicht kraft Gesetzes versichert.
- **Nur auf Antrag!** [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)
- Verletztengeld ab dem Unfalltag, Beitragsnachlass wie Gesamtbetrieb.
- Sehr günstiger Beitrag, ohne Fremdlasten:
- **0,5 × Gefahrklasse\*\*** × Versicherungssumme × Umlageziffer
- Versicherungssumme innerhalb bestimmter Grenzen frei wählbar.

\* Gesellschaftsgeschäftsführer mit mind. 50 % Anteil an der GmbH, abhängig vom Gesellschaftervertrag.

\*\* mind. jedoch 1,0



# 3. Gefährdungen und Schutzmaßnahmen

## 3.1 Elektrischer Strom

### 3.1.1 Gefahren und Gesundheitsschäden

Der Umgang mit elektrischem Strom ist für uns alltäglich und selbstverständlich, aber keinesfalls harmlos. Stromunfälle haben oft schwerwiegende Folgen. Die meisten Stromunfälle passieren nicht bei Hochspannung sondern bei der normalen Netzspannung von 230V.

Die Gefährdung durch elektrischen Strom wird vor allem von der Stromstärke bestimmt, die durch den Menschen fließt. Bei 230V fließt bei einer Hand-zu-Hand-Durchströmung ein Strom von ca. 230 mA. Das kann tödlich sein!

Bereits bei ca. 10 mA ist das selbstständige Loslassen vom Kontakt nicht mehr möglich; ab ca. 30 mA kann in Abhängigkeit von der Einwirkzeit Herzkammerflimmern entstehen. Elektrischer Strom heißt Lebensgefahr!, wenn er durch den menschlichen Körper fließt.

Unfallberichte zeigen deutlich, wie die Gefahren beim Umgang mit elektrischem Strom immer wieder unterschätzt werden. Durch den täglichen Umgang mit elektrischer Energie verlieren viele den notwendigen Respekt vor der Spannung.

Rund die Hälfte aller tödlichen Arbeitsunfälle im Bereich der BG ETEM sind Stromunfälle. In der Filmbranche entstehen Elektrounfälle meistens durch defekte Betriebsmittel und Anlagen.

### 3.1.2 Sicherheitsregeln für den Umgang mit elektrischen Geräten

Der verantwortungsvolle und wirtschaftlich denkende Unternehmer ist ständig bemüht, seine Mitarbeiter zu sicherem Verhalten zu motivieren. Der erste Schritt zur Motivation ist, die Gefahren und deren mögliche Folgen immer wieder bewusst zu machen. Denn nur wer sich der Gefahren bei seiner Arbeit bewusst ist, kann entscheiden, ob und wie er ihnen begegnen will.

Bei einer Filmproduktion gelten die meisten Beschäftigten trotz mehrjähriger Erfahrung im Umgang mit

elektrischen Geräten als elektrotechnische Laien, da sie weder Elektrofachkraft noch elektrotechnisch unterwiesene Personen sind. Unterweisen Sie deshalb ausnahmslos alle Ihre Mitarbeiter über die Gefahren des elektrischen Stromes und die folgenden Sicherheitsregeln:

- Geräte und Anlagen vor Gebrauch auf sichtbare Schäden überprüfen (Stromkabel, Stecker, Anschlüsse und Gehäuse)
- Grundsätzlich keine nassen elektrischen Geräte und Anlagen bedienen; elektrische Geräte und Anlagen vor Spritzwasser schützen.
- Nur einwandfreie Geräte nutzen! Bei Störungen sofort die Spannung abschalten und die Elektrofachkraft informieren.
- Niemals Schutzabdeckungen und Zugänge öffnen.
- Keine Reparaturen und „Bastelarbeiten“ durchführen, auch wenn es sich nur um die Bürolampe oder die Kaffeemaschine handelt.

### 3.1.3 Prüfen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Eine besondere, aber oftmals vernachlässigte Rolle beim sicheren Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln kommt der regelmäßigen Prüfung zu. Der sicherheitstechnisch einwandfreie Zustand (Basisschutz, Fehlerschutz, Zusatzschutz) muss jederzeit gewährleistet sein.

Defekte Elektrogeräte sind mit die häufigste Brandursache! Auch dieser Punkt sollte neben der Gefahr der elektrischen Körperdurchströmung Ansporn genug sein, die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig zu prüfen.

Manche Sachversicherer machen die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage auch zur Vertragsgrundlage.

#### **Wann und wie müssen Sie Ihre elektrischen Betriebsmittel und Anlagen prüfen?**

Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ gibt keine festen Prüffristen vor, sondern verpflichtet den Unternehmer, die für seinen Betrieb richtigen Prüffristen selbst festzulegen. Grundsätzlich ist vor der ersten Inbetriebnahme und nach Änderungen oder Instandsetzungen der sichere

Zustand des Betriebsmittels oder der Anlage zu überprüfen. Dieses hat durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft zu erfolgen.

Anschließend sind diese Geräte und Anlagen in bestimmten Zeitabständen zu prüfen. Die Fristen hierfür sind so zu bemessen, dass Mängel, mit deren Entstehen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Bei der Ermittlung der Fristen sind daher insbesondere die Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Eine Bohrmaschine im harten Baustelleneinsatz wird sicherlich mehr beansprucht als eine Bohrmaschine in der Hobbywerkstatt. In den Prüfzyklen muss sich dieses widerspiegeln.

Um dieses richtig zu beurteilen, bedarf es umfangreicher Kenntnisse und Erfahrungen. Wer wäre hier besser geeignet als die Elektrofachkraft? Sie kennt die Einsatzbedingungen, die Geräte und die möglichen Fehler. Vom Schreibtisch aus kann diese Beurteilung nicht erfolgen.

Die Verpflichtung zur Prüfung von Arbeitsmitteln findet sich auch in eindeutiger Form in der Betriebssicherheitsverordnung wieder (BetrSichV § 10). Hier wird gefordert, die Fristen mit einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Wer fahrlässig nicht prüft, handelt bereits ordnungswidrig. Und sogar strafbar macht sich, wer durch eine unterlassene Prüfung jemanden

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100 Gruppe 700)	1 Jahr		Transport zum Krankenhaus im Krankenwagen
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	1 Monat	auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektronisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte
Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerspannungs-Schutzschalter – in stationären Anlagen – in nichtstationären Anlagen	6 Monate arbeitstäglich	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer

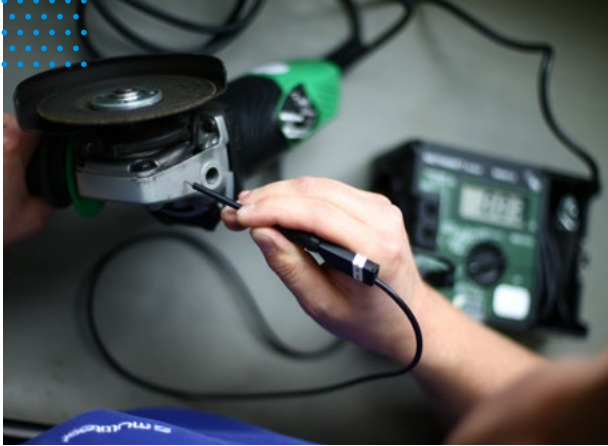
BGV A3 Tabelle 1A: Wiederholungsprüfungen ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist Richt- und Maximal-Werte	Art der Prüfung	Prüfer
Ortsveränderliche elektronische Betriebsmittel (soweit benutzt) Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtung Anschlussleitung mit Stecker bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss	Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate *). Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2% erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden. <u>Maximalwerte:</u> Auf <b>Baustellen</b> , in <b>Fertigungsstätten</b> und <b>Werkstätten</b> oder unter ähnlichen Bedingungen ein Jahr, in <b>Büros</b> oder unter ähnlichen Bedingungen zwei Jahre.	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person

\*) Konkretisierung siehe BG-Information „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“ (BGI 608)

BGV A3 Tabelle 1B: Wiederholungsprüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel





Die befähigte Person trägt beim Prüfen eine hohe Verantwortung.

gefährdet (BetrSichV § 26). In den Durchführungsanweisungen zu § 5 „Prüfungen“ der BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ werden Fristen als Richtwerte bei normaler Beanspruchung aufgeführt. Die der BGV A3 entnommenen Tabellen helfen Ihnen, die Prüffristen so festzulegen, dass die Schutzziele erreicht werden. In der BGI 5190 „Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel“ finden Sie umfassende Informationen zur rechtskonformen Organisation der Prüfungen.

#### **Umfang und Art der Prüfung**

Jede Prüfung lässt sich in die Bereiche Sichtprüfung, messtechnische Überprüfung, Bewertung der Messergebnisse, Funktionsprüfung und Dokumentation unterteilen.

Insbesondere bei der messtechnischen Bewertung ist der Fachverstand der Elektrofachkraft gefordert. Der Prüfer muss bewerten, ob ein Gerät defekt ist oder ob es weiterhin benutzt werden darf.

Die Prüfung ist zu dokumentieren. In der Praxis haben sich Prüfplaketten auf den elektrischen Anlagen und Betriebs- und Arbeitsmitteln bewährt.

#### **Aufgabe 8**

Organisieren Sie die wiederkehrenden Prüfungen der in Ihren Betriebsstätten und an den Drehorten verwendeten elektrischen Anlagen, Betriebs- und Arbeitsmitteln. Beachten Sie bei der Festlegung der Fristen besonders die unterschiedlichen Einsatzbedingungen (z. B. Büro, Werkstatt, Drehort, ortsveränderliche und ortsfeste Betriebsmittel) und die Richtzeiten der BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“.

## **3.2 Arbeiten mit Absturzgefahr**

Arbeiten auf erhöhten Standorten aller Art sind mit Absturzgefahren verbunden. Unfallursache ist meist die falsche Einschätzung der Gefahren und Risiken, was zu Arbeiten ohne Absturzsicherung oder zur Auswahl ungeeigneter Arbeitsmittel führt. Trotz vorschriftsmäßiger Sicherung und sicherheitsgerechten Verhaltens kommt es auch zu Abstürzen, weil Mitarbeitern plötzlich schwindelig oder übel wird oder sie kurzzeitig das Bewusstsein verlieren. Ursache dafür können Zuckerkrankheit, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, epileptische Anfälle, Nervenkrankheiten, Asthma-Anfälle usw. sein. Die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter für Arbeiten auf erhöhten Standorten kann der Betriebsarzt durch eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem Grundsatz G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ feststellen.

### **3.2.1 Leitern**

Ob als Aufstiegshilfe in der Requisite oder bei Dreharbeiten am Set: Leitern sind ein unverzichtbares Arbeitsmittel bei der Filmproduktion. Und: Der unsachgemäße Umgang mit Leitern ist gefährlich – in der gewerblichen Wirtschaft werden jährlich rund 26.000 Leiterunfälle gezählt, davon 20 mit tödlichem Ausgang. Bei ca. 10% der Verletzten ist eine vollständige medizinische Heilung nicht möglich, so dass eine Unfallrente gezahlt werden muss.

Voraussetzung für die sichere Benutzung von Leitern ist die Gefährdungsbeurteilung am jeweiligen Einsatzort. Es ist Aufgabe des Unternehmers, dass nur geeignete Leitern zur Verfügung gestellt und verwendet werden.

### Leitern prüfen und instand halten

Leitern sind bei der Filmproduktion häufig stark beansprucht, was schnell zu Verschleiß und Beschädigungen führen kann. Gemäß BGI 694 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ müssen Leitern regelmäßig geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung). Diese Prüfungen können Sie selbst übernehmen oder einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter mit den Prüfungen beauftragen.

### Achtung

Schadhafte Leitern müssen sofort der Benutzung entzogen und so aufbewahrt werden, dass die Weiterbenutzung bis zur sachgerechten Instandsetzung bzw. Verschrottung nicht möglich ist!

Die Zeitabstände für die Prüfung richten sich nach den Betriebsverhältnissen und der Beanspruchung. Für Leitern, die ständig bei einer Filmproduktion eingesetzt sind, ist eine Prüfung alle drei Monate ratsam. Wenn Sie viele Leitern im Einsatz haben, empfiehlt es sich, die Leitern zu nummerieren, mit Prüfplaketten zu versehen und ein Prüfbuch zu führen.

**Prüfbuch und Prüfplaketten erhalten Sie bei der BG ETEM:** Leiternprüfbuch Best.-Nr. S012, Plaketten HK 002.1 (blau), HK 002.2 (grün), HK 002.3 (gelb). Checklisten zum regelmäßigen Prüfen Ihrer Leitern finden Sie auch im Anhang in diesem Ordner und auf der CD-ROM.

### Betriebsanleitung

An jeder Leiter muss eine Betriebsanleitung deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein. Unterweisen Sie die Mitarbeiter auch an Hand dieser Betriebsanleitung – besonders dann, wenn Sie einen Regelverstoß beobachten.



Prüfplakette;  
Empfehlung: Den nächsten Prüftermin angeben.

### Unterweisung

Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter im Umgang mit Leitern. Besprechen Sie die häufigsten Fehler und deren Folgen, erklären und zeigen Sie, wie es richtig geht. Legen Sie fest, welche Arbeiten von welchen Leitern aus gemacht werden dürfen und wann Gerüst oder Hubarbeitsbühne einzusetzen sind.

Die Sicherheit bei Arbeiten auf Leitern beginnt mit der Auswahl der richtigen Leiter für die anstehende Arbeit. Falsche Auswahl ist die häufigste Unfallursache. Geben Sie Ihren Mitarbeiter die Zeit, die richtige Leiter zu besorgen, anstatt die Arbeit mit riskanten Manövern zu erledigen.

Wer eine Leiter besteigen will, schaut sie vorher genau an, ob sie in Ordnung und für die Aufgabe geeignet ist. Auch Leitern von Fremdbetrieben sind immer sorgfältig zu prüfen.



Betriebsanleitung und Prüfaufkleber an einer Anlegeleiter

Typische Leiter-Unfälle sind z. B.

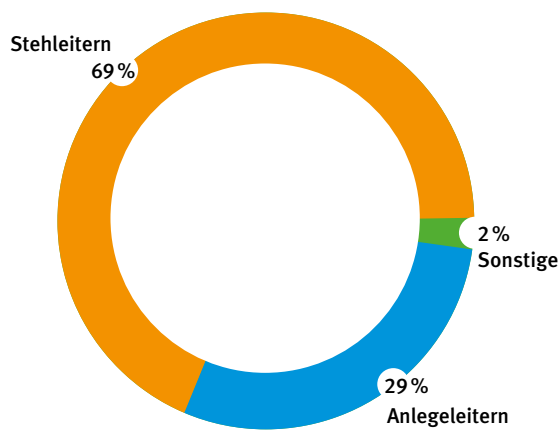
- Auf der Stehleiter zu hoch gestiegen und das Gleichgewicht verloren – Sturz aus 3 m Höhe
- Die Anlegeleiter rutscht ab, Sturz aus 3–4 m Höhe
- Die Bohrmaschine mit beiden Händen gehalten; als der Bohrer hakte, das Gleichgewicht verloren und von der Leiter gefallen.

Die häufigsten Ursachen für Leiterunfälle sind Verhaltensfehler:

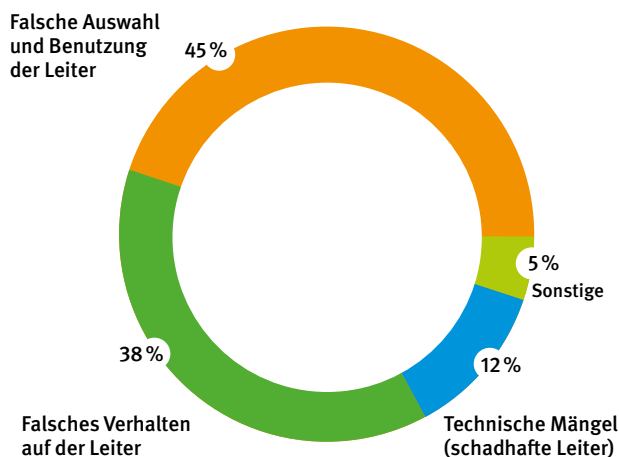
- Mitarbeiter benutzen eine Leiter, die deutlich erkennbar zu kurz oder zu lang ist (falsche Auswahl)
- Junge Leute wagen aus Lust am Risiko teils akrobatische Aktionen auf der Leiter
- Die Leiter wird zu flach angestellt, so dass die Leiterfüße bei Belastung auf dem Untergrund wegrutschen
- Das Material der Leiterfüße (Gummi, Metall) ist für den Untergrund ungeeignet (nasser glatter Steinboden, Sand)
- Seitliches Hinauslehnen von der Mittelachse der Leiter, so dass die Leiter zur Seite abrutscht
- Abspringen von der zweiten oder dritten Leitersprosse

**Die meisten Leiterunfälle geschehen mit Stehleitern**

Die Sicherheit bei Arbeiten auf Leitern beginnt mit der Auswahl der richtigen Leiter für die anstehende Arbeit. Falsche Auswahl ist die häufigste Unfallursache.



**Leiterunfälle nach Unfallursachen**



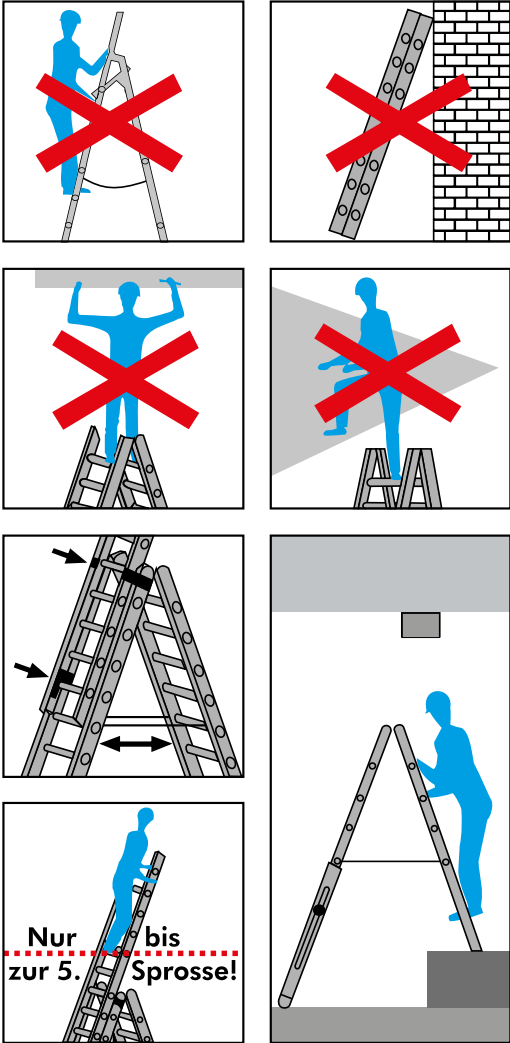
**Stehleitern**

Beim Einsatz von Stehleitern ist die richtige Länge wichtig für die Sicherheit. Sorgen Sie bei der Arbeitsvorbereitung dafür, dass die „passende“ Stehleiter an die Produktionsstelle kommt. Denn wenn keine geeignete Leiter vor Ort ist, nehmen sich die Mitarbeiter meist nicht die Zeit, eine bessere zu besorgen und versuchen, die Arbeit mit riskanten Manövern auf der gerade vorhandenen Leiter zu erledigen.

*Schärfen Sie Ihren Mitarbeitern ein: Stehleitern sind keine Anlegeleitern! Die Kippgefahr ist zu groß. Außerdem: Beim Anlegen werden die Leitergelenke der Stehleiter beschädigt.*

Einsatz einer Stehleiter – So bitte nicht!





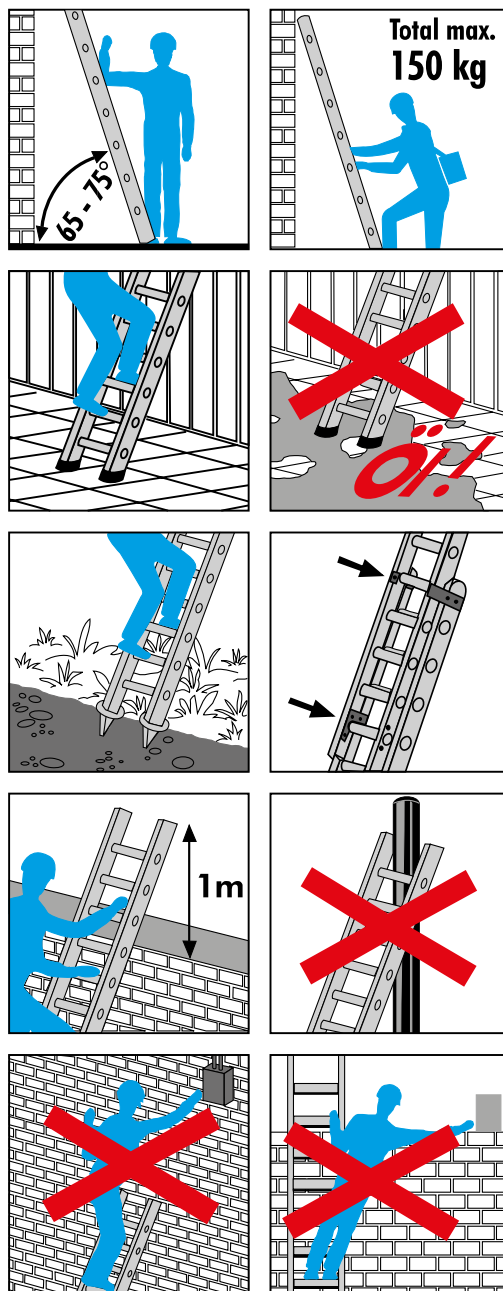
Betriebsanleitung für Stehleitern

### Anlegeleitern

Arbeiten auf Leitern sind nur zulässig, wenn folgende Sicherheitsaspekte beachtet werden:

- Der Standplatz auf der Leiter liegt nicht höher als 7,00 m über der Aufstellfläche
- Bei einem Standplatz von mehr als 2,00 m Höhe umfassen die von der Leiter auszuführenden Arbeiten nicht mehr als 2 Stunden
- Das mitzuführende Werkzeug und Material wiegen nicht mehr als 10 kg
- Es werden keine Gegenstände mit einer Windangriffsfläche über 1m<sup>2</sup> mitgeführt

- Es werden keine Stoffe oder Geräte benutzt, von denen für den Beschäftigten zusätzliche Gefahren ausgehen
- Es werden keine Arbeiten ausgeführt, die einen größeren Kraftaufwand erfordern, als den, der zum Kippen der Leiter ausreicht
- Der Beschäftigte steht mit beiden Füßen auf einer Sprosse.



Betriebsanleitung für Anlegeleitern



Falls die Arbeiten diesen Aspekten nicht entsprechen, sind andere Arbeitsmittel einzusetzen, z. B. Gerüste, Hubarbeitsbühnen.



Vor dem Aufsteigen Hände frei machen und Schuhsohlen reinigen. Aufsteigen nach der 3-Punkte Methode: 2 Hände + 1 Fuß oder 2 Füße + 1 Hand haben Kontakt zur Leiter



Das System Mensch/Leiter ist stabil, wenn der Schwerpunkt zwischen den Holmen liegt. Keine Arbeiten weit seitlich der Leiter ausführen.

### Mehrzweckleitern

Bei den zusammenklappbaren Universal- oder Mehrzweckleitern können die Gelenke ein sicherheitstechnischer Schwachpunkt sein: Immer wieder kommt es zu Unfällen, weil die Gelenke nicht richtig eingerastet wurden. Weisen Sie deshalb Ihre Mitarbeiter an, vor dem Besteigen einer Mehrzweckleiter den Zustand der Gelenke zu prüfen.

Ein unfallträchtiges Fehlverhalten der Mitarbeiter ist bei allen Leitertypen gleich: Beim Absteigen springen sie von der zweiten oder dritten Sprosse und landen in der BG-Statistik unter Fußgelenkverletzungen.

Die BG ETEM unterstützt Sie zum Thema Leitern mit einer breiten Vielfalt von Informations- und Unterweisungsmaterial, mit Filmen, Präsentationen, Lernmodulen und Seminaren.

**Mehr Infos:** [www.bgetem.de/medien](http://www.bgetem.de/medien) und [www.bgetem.de/seminare](http://www.bgetem.de/seminare)

### Aufgabe 9

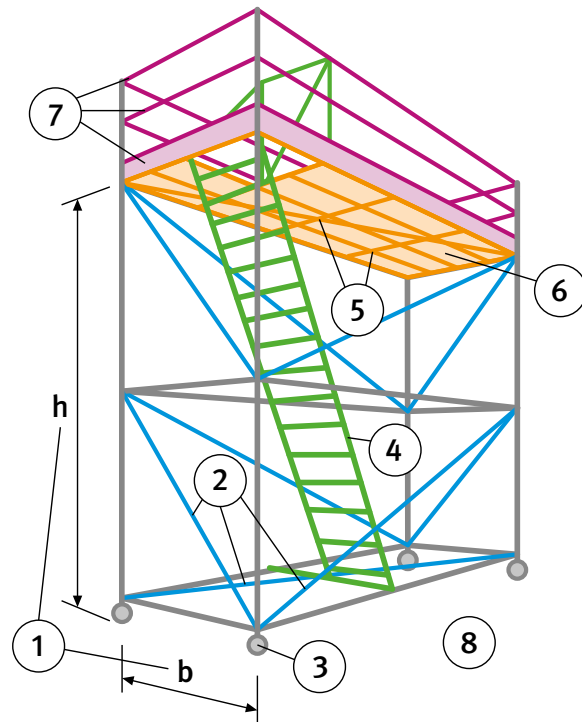
Organisieren Sie die regelmäßige Prüfung Ihrer Leitern. Wir empfehlen, Leitern mit Prüfplaketten zu versehen.

## 3.2.2 Gerüste

Wer auf einem erhöhten Standort arbeitet, kann abstoßen. Deshalb müssen diese Standorte sehr sorgfältig gesichert sein und die Mitarbeiter immer wieder auf die Gefahren hingewiesen und zu umsichtigem Verhalten motiviert werden. Viele schwere Unfälle passieren mit Gerüsten, die mangelhaft errichtet sind, die keinen Seitenschutz haben oder umstürzen, weil sie schlecht verankert sind. Wenn Sie selbst Gerüste aufbauen oder aufbauen lassen, müssen Sie u. a. folgende Hinweise beachten:

- Auf-/Um-/Abbau nur nach Verwendungsanleitung des Herstellers und den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gerüstbau durchführen (BGV C22 „Bauarbeiten“; BGR 173 „Gerüstbau – Kleingerüste“)
- Gerüstbauarbeiten nur von fachlich geeigneten Personen durchführen und von einer weisungsbefugten Person beaufsichtigen lassen

- Prüfen Sie das Gerüst vor der Freigabe auf Mängel und veranlassen Sie eine arbeitstägliche Funktionsprüfung
- Ab mehr als 2,00 m Gerüstbelaghöhe muss ein dreiteiliger Seitenschutz angebracht werden
- Kleingerüste (vorübergehend aufgebaute Bühnen und Podeste) müssen bei mehr als 1,00 m Belaghöhe einen Aufstieg haben
- Für Behelfsgerüste wie z. B. aus zwei Stehleitern und einer Bohle gilt:
- Belagoberkante maximal 2,00 m Höhe, Bohlenbreite mindestens 28 cm, Stützweite maximal 3,5 m
- Nach längeren Arbeitspausen und außergewöhnlichen Einwirkungen wie z. B. Sturm müssen Sie Gerüste auf augenfällige Mängel kontrollieren (lassen).
- Untersagen Sie Ihren Mitarbeitern
  - das Gerüst über die Freigabegrenzen hinaus zu belasten
  - von Gerüsten abzuspringen
  - Gegenstände auf die Gerüstbelagflächen abzuwerfen



**Fahrbares Arbeitsgerüst**

Wenn Ihre Mitarbeiter am Drehort vorhandene Gerüste anderer Unternehmen nutzen wollen oder sollen, müssen diese Gerüste vorher von Ihnen oder einem sachkundigen Beauftragten auf Betriebssicherheit und bestimmungsgemäße Verwendung kontrolliert werden. Sind Gerüste nicht in Ordnung, dürfen Sie Ihre Mitarbeiter dort nicht arbeiten lassen.

Wie ein vollständiges fahrbares Arbeitsgerüst beschaffen sein soll, zeigt die Abbildung.

### 3.2.3 Fahrbare Arbeitsbühnen/ Fahrgerüste

Es bedeutet:

Es dürfen nur fahrbare Arbeitsbühnen verwendet werden, die eine obere Belaghöhe von maximal 8,00 m für die Verwendung im Freien und maximal 12,00 m für die Verwendung in Räumen – ohne Windlast – haben.

1. Standsicherheit durch ausreichendes Verhältnis der Schmalseite zur Belaghöhe (b:h), max. 1:4 bei Innenarbeiten, 1:3 bei Außenarbeiten
2. Flächendiagonale oder gleichwertige Aufsteifung
3. Rollen unverlierbar montiert und feststellbar; nur Rollen mit Prüfzeichen verwenden
4. Sicher begehbarer Aufstieg
5. Ausreichende Belagunterstützung
6. Ausreichende Belagstärke
7. Vollständiger Seitenschutz
8. Standflächen eben und fest.

Der Unternehmer bzw. der Vorgesetzte muss für die Benutzer des Fahrgerüsts am Einsatzort die Aufbau- und Verwendungsanleitung bereithalten. Diese Anleitung muss klare, verständliche Hinweise und Anweisungen enthalten.





**Sicher befestigte und gebremste Rolle eines fahrbaren Arbeitsgerüsts**

Hinweise für die Benutzer:

- zur notwendigen Qualität des Untergrundes am Aufstellort
- zur korrekten Reihenfolge des Auf- und Abbau des Gerüsts
- zur zulässigen Aufbauhöhe im Freien oder in Räumen
- zur maximalen Belastbarkeit
- zur Notwendigkeit von Ballastgewichten, die ggf. abhängig von der Aufbauhöhe angebracht werden müssen
- zum Anbringen von Auslegern
- zur ordnungsgemäßen Benutzung und zur Vermeidung unzulässiger Benutzung
- zu Sicherungsmaßnahmen bei aufkommendem Sturm, Gewitter oder bei längeren Arbeitspausen.

Anweisungen an die Benutzer:

- Standsicherheit der Bühne prüfen
- Bühne gegen Wegrollen sichern (z. B. alle Rollenbremsen einlegen oder das Gerät abspindeln)
- Bühne vor Anfahren durch Fahrzeuge schützen (z. B. Absperrungen, Warneinrichtungen)
- Nur die vorgesehen Aufstiege benutzen
- Spätestens ab 2,00 m Belaghöhe vollständigen, dreiteiligen Seitenschutz anbringen: Bordbrett, Zwischenholm und Geländerholm
- An der Bühne keine Hebezeuge oder Lasten anbringen
- Erst wenn alle Personen das Gerät verlassen haben, die Bühne verschieben
- Bühne nur auf ebenem Boden und in Diagonal-Längsrichtung verschieben.

### 3.2.4 Arbeitsplätze mit Absturzgefahr

Absturzunfälle bei Arbeiten z. B. auf Dächern zählen zu den häufigsten Unfallereignissen, bei denen sich Beschäftigte in der Regel schwere und sogar tödliche Verletzungen zuziehen. Vor Beginn von Arbeiten mit Absturzgefahr sind daher Maßnahmen gegen Abrutschen und Abstürzen zu treffen:

Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 2 m sind Auffangeinrichtungen – zum Beispiel Fanggerüste oder Auffangnetze – zu installieren. Für Dachflächen mit weniger als 20° Neigung schränkt sich diese Forderung auf den Bereich der Dachfläche ein, der bis zu 2 m von der Absturzkante entfernt ist.

Arbeiten auf Dächern dürfen nur von ausreichend tragfähigen und trittsicheren Arbeitsplätzen aus durchgeführt werden. Viele Dächer haben keine tragfähige Eindeckung wie zum Beispiel Glasdächer, Dächer aus Faserzement-, Kunststoff- oder Bitumenwellplatten sowie Flächen aus Lichtplatten, bzw. Oberlichter oder Lichtkuppeln. Sie müssen deshalb prüfen, ob der Weg zum Arbeitsplatz und der Arbeitsplatz selbst durchtrittsicher sind. Wenn nicht, müssen vom letzten sicheren Standort aus Wege und Arbeitsflächen angelegt werden, die aus tragfähigen, Last verteilenden Belägen bestehen. Für Holzbeläge beträgt deren Mindestbreite 0,50 m, die Mindestdicke 30 mm. Sie dürfen nur unmittelbar von einer Leiter oder dem Dachzugang aus betreten werden.

Nach statistischen Erhebungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ereignen sich jährlich rund 50 tödliche Absturzunfälle an Dachlukern und Lichtkuppeln. Der Hauptgrund sind nicht durchtrittsichere Lichtdurchlässe; nur wenige sind mit einer Umwehrgung, einer Gitterabdeckung oberhalb oder unterhalb gesichert. Betrachten und sichern Sie Lichtdurchlässe in Dächern wie eine Öffnung!

Anseilschutz sollte bei Arbeiten auf Dächern nur dann zum Einsatz kommen, wenn die beschriebenen technischen Schutzmaßnahmen nicht durchführbar oder unzureichend sind. Für derartige Fälle müssen geeignete Anschlageneinrichtungen vorhanden sein. Die Entscheidung über den Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz kann nur der fachlich geeignete Unternehmer/Vorgesetzte nach sorgfältiger Beurteilung der Arbeitsbedingungen

## Checkliste Arbeiten mit Absturzgefahr

Prüfer

Datum

	Ja Nein
Ist geprüft, ob die Mitarbeiter den vorgesehenen Arbeitsplatz ohne Gefährdung erreichen und dort sicher arbeiten können?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Ist am Einsatzort geprüft, ob Absturzsicherungen vorhanden sind und auch verwendet werden?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Kommen andere Absturzsicherungen, wie z.B. Anseilschutz zum Einsatz, wenn technische Maßnahmen nicht möglich sind?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Ist sichergestellt, dass auf nicht begehbaren Bauteilen Last verteilende Beläge z.B. Laufstege vorhanden sind?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Sind Maßnahmen getroffen gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Personen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Sind die Mitarbeiter über Absturzgefahren und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung unterwiesen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Sind die Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Eignung für Arbeiten in der Höhe arbeitsmedizinisch untersucht? (G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“)	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Diese Checkliste finden Sie auch im Anhang und auf der CD

fällen. Hinweise für die Auswahl des geeigneten Anseilschutzes findet Sie in der BGR 198 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“.

### 3.2.5 Hubarbeitsbühnen

Hubarbeitsbühnen kommen auch in der Filmbranche immer mehr zum Einsatz. In vielen Situationen ist die Benutzung von Leitern nicht möglich oder zu gefährlich. Hubarbeitsbühnen werden z. B. häufig für den Kulissenbau, den Aufbau der Beleuchtung und der Beschallung eingesetzt. Hierbei kommt es immer wieder zu schweren Unfällen durch falsche Aufstellung der Bühne oder Fehlbedienung.

Durch eine Qualifizierung der Bediener können solche Unfälle vermieden werden. Vor dem Einsatz von Hubarbeitsbühnen müssen die Mitarbeiter zum Bediener ausgebildet werden. Als Grundlage für die Ausbildung dient der berufsgenossenschaftlichen Grundsatz BGG 966 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“.

Bei der BG ETEM können Seminare zur Ausbildung der Bediener von Hubarbeitsbühnen kostenfrei besucht

werden. Informationen finden Sie unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) → Seminare → Seminardatenbank → BS 12.1.

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von Personen bedient werden, die

- nach BGG 966 ausgebildet sind
- mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig sind
- in der Bedienung besonders unterwiesen sind und die
- Sie hierzu schriftlich beauftragt haben

Um sicher zu sein, dass die Mitarbeiter körperlich für die Arbeit mit Hubarbeitsbühnen geeignet sind, empfehlen wir die arbeitsmedizinischen Untersuchungen nach den Grundsätzen G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ und G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit“.

Als verantwortlicher Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, die Informationen aus der Betriebsanleitung der Hebebühne verständlich an Ihre Mitarbeiter weiterzugeben und sicherzustellen, dass die Mitarbeiter auch unter schwierigen Bedingungen den Aufbau, die Bedienung und den Notablass beherrschen. Überzeugen Sie sich davon in regelmäßigen Abständen.

Wenn Sie und Ihre Mitarbeiter beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen konsequent die BGR 500, Kapitel 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“ beachten, sind Sie auch unter schwierigen Arbeitsbedingungen auf der sicheren Seite. Die BGR 500 finden Sie hier: [ew.bgetem.de/informationen/bgr/bgr\\_500.pdf](http://ew.bgetem.de/informationen/bgr/bgr_500.pdf)



**Scheinwerfer auf einer Hubarbeitsbühne**  
Diese Checkliste finden Sie auch im Anhang und auf der CD

Checkliste Hubarbeitsbühnen		
<b>Firma</b>	<b>Baustelle</b>	
<b>Ausführende Arbeiten</b>		
<b>Verantwortlicher</b>		Tel.
<b>Ersthelfer</b>		Tel.
Frage-Prüfpunkt	Ja Nein	Maßnahmen
Wurden die Mitarbeiter für den standsicheren Aufbau der Hubarbeitsbühne im Gelände geschult?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Kann die Tragfähigkeit des jeweiligen Bodens von den Mitarbeitern beurteilt werden?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Sind die Vorgaben des Herstellers und die Einsatzgrenzen der Bühne den Mitarbeitern bekannt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Ist geeignetes Unterbaumaterial vorhanden?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Wird für die Unterbauplatten eine ebene Fläche geschaffen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Sind die Mitarbeiter mit dem Stützsystem vertraut?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Ist den Mitarbeitern bekannt, welche Achsen bodenfrei zu heben sind?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Werden die Stützen in der vorgegebenen Reihenfolge ausgefahren?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Ist sichergestellt, dass sich beim Ausfahren niemand im Gefahrenbereich aufhält?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Ist die Bedienungsanleitung des Herstellers beim Fahrzeug?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	

### 3.2.6 Podest (Praktibel)

Der Begriff Praktibel kommt aus dem Englischen und bedeutet „Plattform“. Es ist ein zerlegbares Podest, um z. B. dem Kameramann oder Schauspielern einen erhöhten Standort zu geben. Diese Podeste gibt es in unterschiedlicher Höhe bzw. höhenverstellbar als falt- und Klapppodeste, um die relative Höhe von Akteuren zueinander zu manipulieren. Außerdem werden Praktibels für den Aufbau von Bühnen und als Kameragerüst benutzt. Podeste sind fast immer Hilfsmittel, die außerhalb des Bildes und so für den Zuschauer unbemerkt bleiben.

Die Gefahren bei der Verwendung der Podeste sind:

- Quetschgefahr bei Montage, Demontage und Transport
- Kippgefahr und Gefahr des Wegrutschens bei unsicherem Stand
- Absturzgefahr für die auf dem Podest agierenden Personen.

Zur sicheren Arbeit auf und an Podesten sorgen Sie als verantwortlicher Unternehmer für die Einhaltung folgender Maßnahmen:

- Podeste dürfen nur unter Leitung eines Aufsichtsführenden von unterwiesenem Personal errichtet, betrieben und abgebaut werden.
- Podeste standsicher gegen Wegrutschen, Einsinken oder Umkippen aufbauen
- Bei mehreren Podesten im Verbund sind diese in geeigneter Weise gegen Auseinandergleiten zu sichern – zum Beispiel durch Verschrauben.
- Sicheren Aufstieg zu den Podesten ermöglichen
- Podestfläche so groß wählen, dass zwischen dem Bewegungsbereich der Personen und der Absturzkante mindestens 30 cm Abstand verbleiben; wenn die Personen sich drehen müssen, sind mindestens 50 cm Bewegungsfreiheit zur Absturzkante einzuhalten
- Ab einer Podest-Höhe von 1 m muss ringsum ein Geländer (Mindesthöhe 1m) angebracht sein.

Bei der Verwendung von Podesten als Kamera- und Beleuchtungsgerüste ist auf die Standsicherheit, die zulässige Belastung und die Bewegungsfreiheit zu achten.

Sorgen Sie dafür, dass im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes zu den Podesten folgende Angaben vorhanden sind:

- Bestimmungsgemäßer Gebrauch
- Montage- und Gebrauchsanweisungen
- Gewichtsangaben (Eigengewicht/  
Zulässige Belastung)
- Sicherheitsinformationen

### 3.2.7 LKW mit Ladebühne

Ladebühnen am LKW dürfen grundsätzlich nicht als Arbeitsplattformen, z. B. als Kamerabühne, genutzt werden. Beim Herabspringen von Ladebühnen oder Ladeflächen ereignen sich viele Arbeitsunfälle, die häufig eine längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Das Springen von der Ladebühne oder -fläche verbietet sich daher. Für einen sicheren Auf- und Abstieg müssen geeignete Aufstiegshilfen, z. B. eine Podestleiter mit einseitigem Handlauf verwendet werden. Diese gibt es auch als praktisch zusammenklappbare Alu-Leiter.



LKW-Ladebühnen

## 3.3 Maschinen und Arbeitsmittel

Die Vorgesetzten sind dafür verantwortlich, dass nur sichere Arbeitsmittel und Geräte verwendet werden.

Schon bei der Anschaffung von Geräten und Maschinen muss daher die Arbeitssicherheit berücksichtigt werden.

### 3.3.1 Neue Maschinen

Neue Maschinen – das sind Maschinen ab Baujahr 1995 – fallen unter die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Der Hersteller bescheinigt durch die Konformitätserklärung und durch das CE-Kennzeichen auf der Maschine die Einhaltung der Maschinenrichtlinie.



Dadurch sollten grundlegende Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt sein. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber auch, dass in seltenen Fällen Maschinen trotz CE-Kennzeichnung Sicherheitsmängel haben.

Vor der ersten Inbetriebnahme einer Maschine sollten der Unternehmer/Vorgesetzte oder die Sicherheitsfachkraft die Maschine auf Gefahrstellen kontrollieren. Werden Gefahren erkannt, fordern Sie den Hersteller zur Beseitigung des Mangels auf.

Einige Maschinenhersteller lassen ihre Produkte freiwillig von anerkannten Prüfstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) überprüfen. Diese Prüfung wird mit einem GS-Zeichen „Geprüfte Sicherheit“ dokumentiert. Auf diesem Zeichen ist auch die Prüfstelle ersichtlich.

Seit September 2010 ist für neu erworbene Zertifikate aus dem Bereich der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen) das Zeichen „Geprüfte Sicherheit“ mit dem Zusatz „DGUV Test“ versehen. Die bisherigen Zertifikate und die dazugehörigen Prüfzeichen sind weiterhin gültig.



Mit diesen Zeichen wird dokumentiert, dass eine Prüfstelle der BG das Gerät geprüft hat.

### Gefährdungen und Schutzmaßnahmen

Bevor Sie Ihre Mitarbeiter an einer neu beschafften Maschine arbeiten lassen, müssen Sie zunächst eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Aus den Gefährdungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten und eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Nach einem Probelauf unter Beachtung der Betriebsanweisung wird dann das Bedienpersonal eingewiesen und unterwiesen.

### 3.3.2 Mindestvorschriften für Arbeitsmittel / Maschinen

Maschinen, die Sie bereits im Betrieb haben und die schon vor 1995 hergestellt wurden, müssen die Mindestvorschriften nach Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung erfüllen. Nachfolgend sind einige der wichtigsten Mindestanforderungen aufgeführt:

- Die Inbetriebsetzung eines Arbeitsmittels darf nur durch absichtliche Betätigung eines hierfür vorgesehenen Betätigungssystems möglich sein. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand.
- Hauptschalter: Jedes Arbeitsmittel muss mit einem Betätigungssystem zum sicheren Abschalten des gesamten Arbeitsmittels ausgerüstet sein.
- Die Arbeitsmittel müssen mit einer Notstopp-Vorrichtung versehen sein.
- Jedes Arbeitsmittel, das eine Gefährdung wegen herabfallender oder herausschleudernder Gegenstände darstellt, muss mit entsprechenden Vorrichtungen zum Schutz gegen diese Gefahren versehen sein.

- Jedes Arbeitsmittel, das wegen des Ausströmens von Gasen oder Dämpfen, des Austretens von Flüssigkeiten oder wegen Staubemissionen eine Gefährdung darstellt, muss mit entsprechenden Vorrichtungen zum Zurückhalten und/oder Ableiten der betreffenden Emissionen an der Quelle versehen sein.
- Besteht bei Teilen eines Arbeitsmittels Splitter- oder Bruchgefahr, die die Sicherheit oder die Gesundheit der Arbeitnehmer erheblich gefährden könnte, müssen geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden.
- Besteht bei beweglichen Teilen eines Arbeitsmittels die Gefahr eines mechanischen Kontakts, durch den Unfälle verursacht werden können, so müssen sie mit Schutz-Einrichtungen ausgestattet sein, die den Zugang zu den Gefahrenzonen verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Betreten der Gefahrenzonen stoppen.
- Schutzeinrichtungen
- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen
- dürfen nicht auf einfache Art umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zur Gefahrenzone haben.
- Die Arbeits- bzw. Wartungsbereiche eines Arbeitsmittels müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet sein.
- Sehr heiße bzw. sehr kalte Teile eines Arbeitsmittels müssen mit Schutzeinrichtungen versehen sein.
- Jedes Arbeitsmittel muss für den Schutz der Mitarbeiter gegen Gefahren durch Brand, Explosion oder elektrischen Strom bzw. durch Freisetzung von Gas, Staub, Flüssigkeiten, Dampf oder Zerstörung von elektrischen Leitungen ausgelegt werden.
- Jedes Arbeitsmittel muss mit Gefahrenhinweisen und Kennzeichnungen versehen sein.

### 3.3.3 Rental (Verleih von Arbeitsmitteln/Maschinen)

Bei Filmproduktionen sind ca. 90 % des technischen Equipments ausgeliehen. Das wirft die Frage auf, wer für die Sicherheit der Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel verantwortlich ist – der Verleiher oder der Ausleiher?





**Gemieteter Toiletten-Wagen mit Geländer am Zugang und Verkehrssicherung**

Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind

- das Produktsicherheitsgesetz (für Verleiher) und
- die Betriebssicherheitsverordnung (für Entleiher/Betreiber)

Der Verleiher wird nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) auf eine Stufe mit dem Hersteller, Inverkehrbringer und Wiederverkäufer gestellt. Das Verleihen von Produkten ist im Sinne des ProdSG ein „Bereitstellen“. Das jeweilige Verleihen von filmtechnischem Equipment ist also jedes Mal ein „Bereitstellen“. Der Verleiher muss sicherstellen, dass nur geprüfte und sichere Produkte verliehen werden.

Zu dem ProdSG gehören verschiedene Verordnungen. Für die Filmbranche sind im Wesentlichen:

- die 1. Verordnung „Umsetzung der Niederspannungsrichtlinie“ und
- die 9. Verordnung „Umsetzung der Maschinenrichtlinie“ zu nennen.

Je nach Produkt muss der Verleiher Sicherheitshinweise, Warnhinweise (durch Aufkleber), Betriebsanleitungen und Montageanleitungen zur Verfügung stellen. Bei älterem technischem Equipment sind diese Papiere oft nicht mehr vorhanden. Dann muss der Verleiher im Rahmen einer Risikoanalyse beurteilen und dokumen-

tieren, welche Gefahren bei der Verwendung des Produktes auftreten können.

Je nach Verwendungsdauer hat der Entleiher als „Betreiber“ dafür zu sorgen, dass die Produkte gemäß der BetrSichV regelmäßig geprüft werden. Entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung und der Art der Verwendung können Prüfzeiten von 3–6 Monaten relevant sein. Üblicherweise kann bei dem filmtechnischen Equipment von 1-jährigen Prüfzeiten ausgegangen werden.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel im Büro werden in der Regel alle 2 Jahre geprüft. Ortsfeste elektrische Anlagen werden in der Regel alle 4 Jahre geprüft. Dies kann zum Beispiel die Hallenbeleuchtung im Studio betreffen.

### 3.3.4 Prüfungen

Arbeitsmittel müssen durch eine befähigte Person regelmäßig auf einen sicheren Betriebszustand geprüft werden. Die erforderlichen Prüfzeiten hat der Unternehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen (§§3,10 der Betriebssicherheitsverordnung). Gemäß Betriebssicherheitsverordnung hat der Unternehmer einen Entscheidungsspielraum zur Festlegung der Prüfzeiten.

### 3.3.5 Instandhaltung

Bei Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten treten andere Gefährdungen auf als bei der regulären Nutzung. Um Unfälle zu vermeiden, ist es wichtig, dass Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten im Vorfeld geplant und die Gefährdungen besonders ermittelt und beurteilt werden.

#### Unfallursachen

Unfallursachen bei Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind laut Untersuchungen der Berufsgenossenschaft:

- Zeitdruck
- mangelnde technische Vorbereitung
- fehlende Arbeitspläne
- Arbeiten unter schwierigen Umgebungsbedingungen, (räumliche Enge, Hitze ...)

- Arbeiten an Maschinen, welche unter Energie stehen (Strom, Druckluft etc.)
- unbeabsichtigtes Auslösen von Steuer-Elementen
- Prüfen an laufenden Maschinen
- fehlende Unterweisung der Beschäftigten

Sind die Gefährdungen erkannt, so lassen sich durch gezielte Maßnahmen Instandhaltungsarbeiten nicht nur sicher, sondern auch störungsfrei durchführen.

### Schutzmaßnahmen

Lassen Sie Instandhaltungsarbeiten grundsätzlich nur von fachlich geeignetem Personal durchführen. Sorgen Sie für sichere organisatorische Randbedingungen. Strategie, Art und Umfang der Planung sowie deren Steuerung beeinflussen die Sicherheit bei Instandhaltungsarbeiten. Instandhaltung ohne vorherige Planung ist auch unter betriebswirtschaftlichen Aspekten nur selten sinnvoll. Optimal – nicht nur im Sinne des Arbeitsschutzes – ist deshalb die vorbeugende Instandhaltung, die vor Eintritt einer Störung geplant und ausgeführt wird.

## 3.3.6 Schweißen

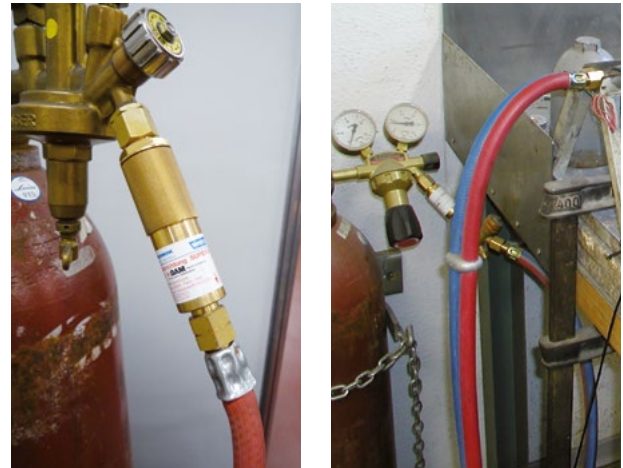
Es gibt verschiedene Schweißverfahren wie z. B. Gas-schweißen (autogenes Schweißen), Schutzgasschweißen und Elektroschweißen. Bei den einzelnen Verfahren treten unterschiedliche Gefährdungen auf.

### Gefährdungen beim Schweißen

- Strahlung
- Verblitzen der Augen z. B. durch Lichtbogen
- gefährliche Schweißrauche
- Verbrennungsgefahr
- Brandgefahr
- Stolpergefahr über Schläuche

### Allgemeine Schutzmaßnahmen beim Schweißen

- Gasflaschen gegen Umstürzen sichern
- Flaschengestelle und Karren verwenden
- Gasflaschen nicht in Kellerräumen, Garagen, Hausfluren und engen Durchfahrten lagern
- Ventile der Flaschen mit Schutzkappen sichern
- Sicherheitseinrichtungen gegen Flammenrückschlag und Gasrücktritt einsetzen
- Absaugung der gesundheitsschädigenden Gase und Dämpfe
- Brandschutz organisieren/Feuerlöscher griffbereit



Die Sicherung gegen Flammrückschlag ist direkt nach dem Druckminderer an den Gasflaschen eingebaut.

### Besondere Gefährdungen durch Sauerstoff

Sauerstoff ist ein verbrennungsförderndes Gas, farb- und geruchlos und schwerer als Luft. Wenn die Sauerstoffkonzentration in der Luft nur um einige Prozent erhöht wird, laufen alle Verbrennungen mit viel größerer Geschwindigkeit ab (bereits bei 29 Prozent Sauerstoffanteil in der Luft verbrennt Arbeitskleidung fast schlagartig).

Beim Zusammentreffen von Öl oder Fett mit komprimiertem Sauerstoff kann es zur Selbstentzündung kommen, eine Zündquelle ist nicht nötig.

### Gesundheitsgefahren durch Schweißrauche

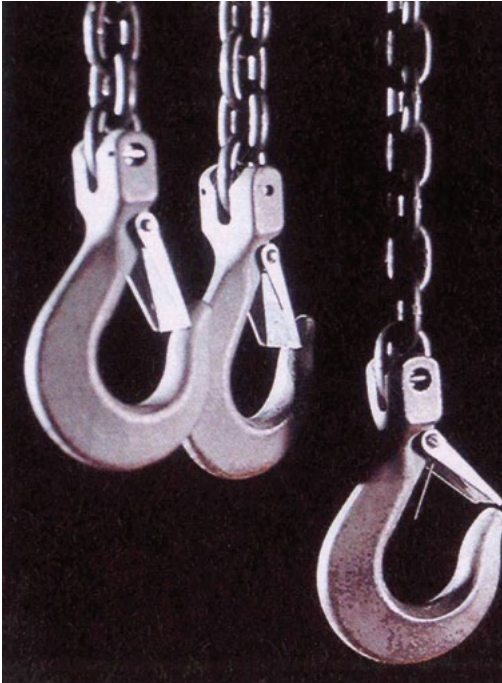
Schweißrauche können die Lunge des Schweißers dauerhaft schädigen. Aus diesem Grund ist dafür zu sorgen, dass eine technische Absaugeinrichtung vorhanden ist.

## 3.3.7 Krantransport

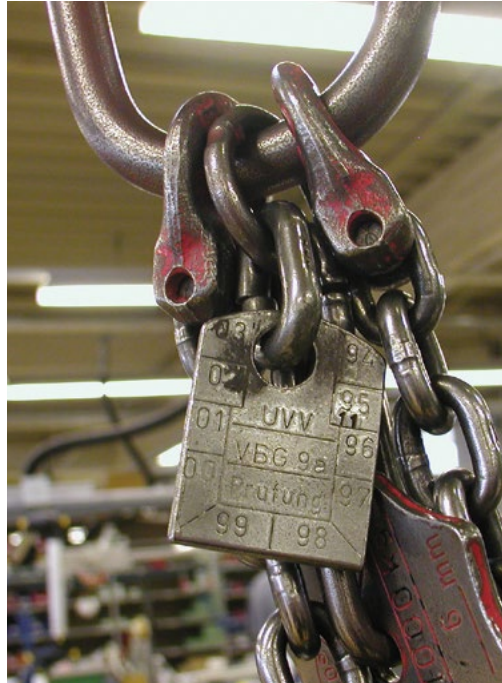
Schwere Teile sicher bewegen – das ist das Einsatzgebiet von Kranen. Zum besseren Verständnis der im Folgenden beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zunächst die Klärung einiger technischer Begriffe:

Mit dem Kran dauernd verbunden sind die Tragmittel wie z. B. die Kranflasche oder der Kranhaken. Am Tragmittel werden Anschlagmittel wie Ketten, Seile, Hebebänder und Rundschnellen verwendet oder Lastaufnahmemittel wie Hebeklemmen, Zangen,





Die Kette rechts ist „ablegereif“. Die Maulöffnung des Hackens ist um mindestens 10 % erweitert, die Klappe schließt nicht mehr.



Ein Blick auf die Prüfmarke zeigt, wann die letzte Prüfung durchgeführt wurde.

Greifer, Lasthebemagnete, C-Haken und Traversen. Die Kombination von Tragmittel mit Anschlagmittel bzw. Lastaufnahmemittel ist die Lastaufnahmeanrichtung.

### Personelle Anforderungen

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen und/oder Instandhalten eines kraftbetriebenen Kranes nur Personen beauftragen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- die körperlich und geistig geeignet sind
- die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und dem Unternehmer ihre Befähigung hierzu nachgewiesen haben
- von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Bei ortsveränderlichen, kraftbetätigten Kranen muss der Kranführer schriftlich beauftragt werden. Hinweise zur Auswahl, Unterweisung und zum Befähigungsnachweis von Kranführern gibt der BG-Grundsatz 921.

### Prüfung von Kranen

Krane müssen je nach Einsatzbedingungen und betrieblichen Verhältnissen von einer befähigten Person geprüft werden. In der ehemaligen Unfallverhütungsvorschrift war eine jährliche Prüfung vorgeschrieben. Dabei sind die Prüfhinweise der Hersteller in den Betriebsanleitungen zu beachten. Das Ergebnis der Prüfung ist in ein Prüfbuch einzutragen. Am Kran wird eine Prüfplakette befestigt.

An jedem Kran müssen leicht erkennbar die Angaben über die höchstzulässigen Belastungen (maximale Tragfähigkeit) angebracht sein.

Jeweils vor Inbetriebnahme muss der Kranführer den Kran einer Sicht- und Funktionskontrolle unterziehen. Siehe Checkliste im Anhang: Kran, Sicht- und Funktionskontrolle.

### Anschlagmittel

Anschlagmittel sind z. B. Seile, Ketten, Hebebänder, Rundschlingen. Mit ihnen kann die Last unmittelbar mit dem Tragmittel des Kranes, beispielsweise mit dem Kranhaken, verbunden werden. Sorgen Sie dafür,

dass nur Mitarbeiter Lasten anschlagen, die für diese Arbeit qualifiziert wurden. Dazu gehört, dass sie Gewicht und Schwerpunktlage einer Last abschätzen und geeignete Anschlagmittel auswählen können. Sie sollen wissen und erkennen können, wann Anschlagmittel wegen Mängeln „abgelegt“ (verschrottet, ausgemustert) werden müssen, wie die Anschlagmittel vor Schäden zu bewahren und richtig aufzubewahren sind.

### Prüfung von Anschlagmitteln

Abnutzung, Überlastung und die Einwirkung äußerer Gewalt können Anschlagmittel so weit beschädigen, dass sie bestimmte Lasten nicht mehr tragen können und es zum gefährlichen Lastabsturz kommt. Anschlagmittel müssen deshalb regelmäßig von einer befähigten Person geprüft werden (nach ehemaliger Unfallverhütungsvorschrift jährlich).

Rundstahlketten müssen zusätzlich zur regelmäßigen Sicht- und Funktionsprüfung alle 3 Jahre physikalisch-technisch auf Rissfreiheit geprüft werden.

Alle Prüfungen sind zu dokumentieren.

### Unterweisung

Unterweisen Sie die Kranführer und Anschläger mit Hilfe der BGI 555 „Kranführer“ und BGI 556 „Anschläger“. Legen Sie besonderen Wert auf die „richtige Verständigung“ zwischen Kranführer und Anschläger. Die Fehldeutung von Handzeichen ist häufig Ursache für schwere Unfälle beim Transport mit Kranen.

## 3.3.8 Kamerakrane

Für die Bedienung, Montage, Demontage und Prüfung von Kamerakranen sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der BGI 814 „Fernsehen, Hörfunk und Film – Kamerakrane“ zu beachten.

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Bedienen von Kamerakranen nur Personen beauftragen, die mindestens 18 Jahre alt und für die Tätigkeit geeignet sind.

Die Feststellung der Eignung muss durch besonders befähigte Personen mit entsprechendem Fachwissen und Kenntnissen der Betriebsweisen von Kamera-



Kamerakran

kranen erfolgen und sich auf den jeweiligen Kamerakrantyp beziehen.

Die Bediener von Kamerakranen müssen vom Unternehmer schriftlich mit dieser Tätigkeit beauftragt und in die Bedienung eingewiesen sein; sie müssen eine verständliche Betriebsanweisung und die Montageanleitung zur Verfügung haben.

Manche Verleiher verleihen größere Kamerakrane nur mit eigenem Personal, das entsprechend geschult ist.

Wegen des erhöhten Gefährdungspotenzials sollte immer geprüft werden, ob nicht ein Remote-Kran besser ist als ein personenbesetzter Kamerakran.



Kamerakran auf Schienen

Neben dem Bedienen sind auch die Themen Transport und Lagerung von Kamerakranen gesondert zu betrachten.

### 3.3.9 Kameraschienen

Für Verlegung von Schienensystemen als Kamerabahn muss die Belastbarkeit des Bodens beziehungsweise die Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen bekannt und ausreichend bemessen sein.

- Schienensysteme immer ohne Gefälle verlegen
- Die Schienen nivellieren, so dass keine Seitenneigung entsteht
- Die einzelnen Schienenelemente gegen Auseinandergleiten sichern



Schienen für einen Kamerakran

### 3.3.10 Stative

Stative sind standsicher aufzustellen. Eine zusätzliche Sicherung der Stative ist notwendig, wenn zum Beispiel

- ihre Aufstellfläche keinen sicheren Stand zulässt,
- ihre Höhen die Standsicherheit einschränken,
- mit zu hohem Winddruck zu rechnen ist,
- damit zu rechnen ist, dass sie durch Personen umgestoßen werden.

Geeignete Maßnahmen zum Sichern von Stativen können sein:

- Beschweren der Stativfüße
- Abspannungen zu standsicheren Bauteilen
- Absperrung des Stativbereichs
- Sicherungsposten



Stativ mit Beschwerungsgewichten

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Stative sind in DIN 15560-27 beschrieben.

Stative dürfen nicht in Flucht- und Rettungswegen aufgestellt werden.

Bei Aufstellung in Verkehrswegen ist auf die erforderliche Breite der Wege (gemäß ASR A2.3) und auf eine ordnungsgemäße Absperrung sowie Kennzeichnung zu achten.

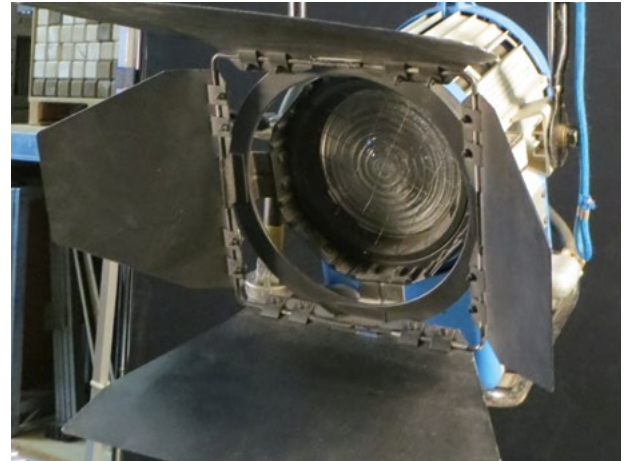
Scheinwerfer und Stative sind eine gefährliche Kombination: Die Scheinwerfer können beim Auf- und Absetzen herunterfallen. Deshalb geeignete Hilfsmittel verwenden – zum Beispiel Podeste.

Die Montage- und Bedienungsanleitung ist zu beachten. Beispielsweise ist die Montage der Scheinwerfer in horizontaler Lage und anschließendem Kippen in die Vertikale nicht zulässig, da hierbei erhöhte Scherkräfte auf den Zapfen der Scheinwerferbefestigung wirken und den Zapfen beschädigen können.





Einsatz im Winter: Stativ



Scheinwerfer

### 3.3.11 Scheinwerfer

Folgende Gefährdungsfaktoren sind beim Umgang mit Scheinwerfern zu berücksichtigen:

- Elektrische Gefährdung
- Mechanische Gefährdung
- Thermische Gefährdung
- Gefährdung durch Strahlung
- Gefährdung durch Transport

Scheinwerfer dürfen nur bestimmungsgemäß und in der vom Hersteller vorgegebenen Weise betrieben werden. Für Scheinwerfer gelten die Bestimmungen der DIN VDE 0100-711.

Vor jeder Benutzung muss eine Sichtprüfung erfolgen. Scheinwerfer mit sicherheitsrelevanten Mängeln dürfen nicht benutzt werden.

Scheinwerfer und deren Zubehör dürfen nur Personen aufbauen und bedienen, die für diese Art der Tätigkeit befähigt sind. Näheres hierzu in Kapitel 2.24.2 Qualifikationen.

Leuchten dürfen nur so angeordnet und aufgestellt werden, dass sich die von ihnen ausgehende Licht- und Wärmestrahlung gefahrlos ausbreiten kann und somit keine Brandgefahr für Dekorationen, Ausstattungsgegenstände und andere Einrichtungen besteht. Auf dem Typenschild sind Angaben zu den erforderlichen Mindestabständen vermerkt.

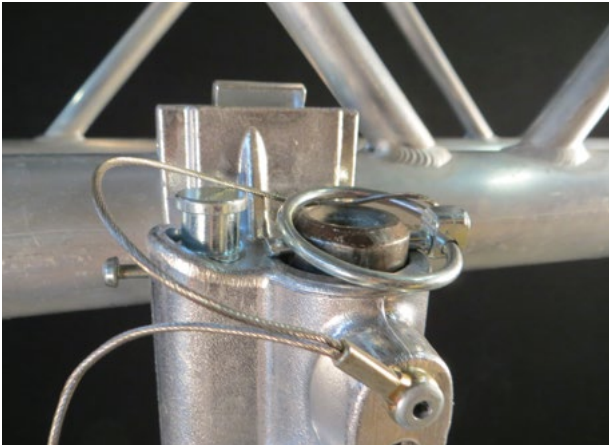
Ein sehr eng gebündelter Lichtstrahl darf nicht auf brennbare Gegenstände fokussiert werden.

Das Durchleuchten von Glasflächen und Fenstern kann das Glas stark erwärmen und zum Bersten bringen. Deshalb ist ausreichender Abstand zu wählen.

Ortsveränderliche Scheinwerfer und Zubehör müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Wird die zweite unabhängige Sicherung durch ein Sicherungsseil „Safties“ oder eine Sicherungskette realisiert, so gelten die Anforderungen der BGI 810-3 „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Lasten über Personen“.

Zusatzteile müssen sicher befestigt sein (z. B. mit selbstsichernden Muttern) oder durch geeignete technische Maßnahmen am Herabfallen gehindert werden (siehe Sicherungsseile und BGI 810-3). Es ist

darauf zu achten, dass Splinte fachgerecht eingesetzt und ggf. mit einem Zusatzring gegen Herausziehen gesichert sind.



Splintsicherung mit Konterring

Wenn beim Scheinwerfer im laufenden Betrieb die Filter gewechselt werden müssen, läuft der Mitarbeiter Gefahr, sich zu verbrennen ( $> 200\text{ }^{\circ}\text{C}$ ) und schlimmsten Falls von der Leiter zu stürzen. Denn Filter werden in der Regel von der Stehleiter aus demontiert: Der Mitarbeiter löst die Filter-Arretierung am Scheinwerfer, greift den sehr heißen Filter mit einer Zange und trägt ihn die Stehleiter herunter. Reflexhafte Bewegungen bei Kontakt zu dem heißen Filter können zum Sturz von der Leiter führen.

**Wichtig:** Der Oberbeleuchter stellt sicher, dass die Scheinwerfer zum Filterwechsel ausgeschaltet und abgekühlt sind!

Scheinwerfer müssen im Außenbereich mindestens den Anforderungen nach IP X3 (sprühwassergeschützt) und nach DIN EN 60529 (VDE 0470-1) „Schutzarten durch Gehäuse“ genügen.

Bei der Verwendung von Tageslichtscheinwerfern ist zu prüfen, ob die Vorschaltgeräte für den Außenbereich geeignet sind. Wenn nicht, müssen hier gesonderte Schutzmaßnahmen gegen Feuchtigkeit getroffen werden; achten Sie dabei auf eine wirksame Wärmeabfuhr!

Bei Tageslichtscheinwerfern können die Schutzscheiben brechen. Um die Personen vor dem Glasbruch zu schützen, müssen die Scheinwerfer mit einem Schutzgitter ausgerüstet sein.

Des Weiteren ist durch die hohe Farbtemperatur mit einer schädigenden Wirkung durch UV-Strahlung zu rechnen. Daher sind UV-Filter zu verwenden, Mindestabstände und zulässige Expositionszeiten zu beachten.

### 3.3.12 Rigging

Unter dem Begriff Rigging wird die Bereitstellung und Benutzung von Traversen und Konstruktion aus Traversen und Traversensystemen verstanden. Traversen und Konstruktionen aus Traversen (Traversensysteme) dienen der Aufnahme von vorwiegend statischen Lasten oder zu reinen Dekorationszwecken. Sie können gehängt, gestellt, fest montiert oder beweglich eingesetzt werden. Traversensysteme und deren Teile unterliegen den Bestimmungen des Produktsicherheitsge-



Sicherungsseil (Safty)

Ist die Berührung von Scheinwerfern durch Personen möglich – zum Beispiel im Handbereich bis 2,5 m über Fußbodenniveau – müssen besondere Schutzmaßnahmen gegen eine Manipulation des Scheinwerfers und gegen die Verbrennungsgefahr für Personen ergriffen werden.

setzes; sie benötigen somit eine CE-Kennzeichnung und die entsprechende EG-Konformitätserklärung.

Gefährdungsbeurteilungen für Arbeiten beim Auf- und Abbau mobiler Bühnentechnik in der Höhe kommen idealerweise zu dem Ergebnis, dass diese Arbeiten von einem Steiger oder von einer Hubarbeitsbühne ausgeführt werden. Nur da, wo diese technischen Maßnahmen nicht möglich sind, ist die Benutzung Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zwingend. Dabei sind folgende 3 Regeln zu beachten und die Benutzer entsprechend zu unterweisen:

1. PSA richtig nutzen
2. Sichere Anschlagpunkte wählen
3. Bei jeder Arbeit Rettung einplanen

#### Qualifikation der Rigger

Als Unternehmern und/oder Vorgesetzter dürfen Sie nur Rigger einsetzen, die für diese Arbeit ausreichend befähigt sind. Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation der ausführenden Personen sowie deren Aus- und Weiterbildung sind im VPLT. SR 3.0 „Sachkundiger für Veranstaltungs-Rigging: Qualifikation“ geregelt.

Bei der Bereitstellung und Benutzung von Traversen und Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen bei Veranstaltungen (z. B. bei Filmaufnahmen) sind die Bestimmungen aus dem VPLT. SR 1.0 „Bereitstellung und Benutzung von Traversensystemen“ zu beachten.

Weitere sachdienliche Informationen zur Sicherheit beim Thema Rigging finden Sie in der BGI 810 Ausgabe 03-2008 „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Leitfaden“

### 3.3.13 Requisite

Schon bei der Herstellung und dem Aufbau, aber auch bei der eigentlichen Film-Produktion können für alle Beteiligten Gefährdungen durch die Requisite auftreten. Deshalb müssen Sie vor Beginn der Arbeiten prüfen (lassen), ob und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung). Besondere Sorgfalt gilt bei ausgeliehenen Requisiten: Da sie oft nicht dem Stand der Technik entsprechen, kann man sich unbemerkt Gefahren ans Set holen.



Requisite

Gefährdungen entstehen z. B. durch

- herabfallende oder umkippende Kulissenbestandteile
- Umgang mit offenem Feuer oder explodierenden Elementen
- Maschinen und Fahrzeuge
- Kostüme/Maske
- besondere Umgebungsbedingungen

Folgendes ist zu beachten:

- Aus Brandschutzgründen sind nur Requisiten aus normal- oder schwerentflammaren Stoffen zu verwenden.
- Requisiten müssen so beschaffen sein und benutzt werden, dass Gefährdungen, Verletzungen (z. B. durch scharfe Kanten) und andere gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.
- Elektrische Geräte, die als Requisiten zum Einsatz kommen, müssen entweder funktionsfähig und sicher sein (siehe Kapitel 2.1.3 Prüfen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel) oder so präpariert sein, dass von ihnen keine Gefährdungen ausgehen.
- Für das Heben und Transportieren schwerer Requisiten müssen geeignete Montage- und Transporthilfsmittel (siehe Kapitel 2.4) zur Verfügung stehen.

### 3.4 Transport

Zur Filmproduktion gehört der Transport von Lasten. Ob Cases, Kameraausrüstung oder Teile der Filmkulisse – alle Arbeitsmittel müssen zum Zielort transportiert werden. Dabei kommt es häufig zu teils schweren Unfällen.



Mit der Planung und Organisation der Transporte sollte deshalb immer eine Gefährdungsbeurteilung einhergehen:

- Wie groß und wie schwer sind die zu transportierenden Güter?
- Welche Hilfsmittel (z. B. LKW, Gabelstapler, Kran) und Hilfskräfte werden für den Transport benötigt?
- Welche Gefährdungen können beim Transport auftreten und wie können/müssen Unternehmer und Vorgesetzte die Mitarbeiter schützen (Unterweisung, Betriebsanweisungen, PSA).

### 3.4.1 Verkehrswege

Um einen reibungslosen Ablauf der Produktion zu gewähren, müssen auch die Verkehrswege durchdacht angelegt werden. Sie dienen nicht nur dem sicheren Transport der Ausrüstung, sondern auch als Zugang zu den einzelnen Arbeitsplätzen. Die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten variieren sehr stark: Beim Dreh im Studio oder in angemieteten Locations sind die Verkehrswege meist schon vorgegeben, bei Au-

ßenaufnahmen im freien Feld müssen Sie die Verkehrswege gegebenenfalls erst selber schaffen.

Verkehrswege sollten

- als Verkehrsweg erkennbar
- trittsicher
- möglichst eben



So bitte nicht! Dieses sollte ein Verkehrsweg darstellen! Sicherung eines Verkehrsweges



Sicherung eines Verkehrsweges





Kabelbrücken zum Schutz von Leitungen auf Verkehrswegen



Transportwagen

- beleuchtet und
- stets freigehalten sein.

### 3.4.2 Transport von Hand

Das Transportieren der Materialien mit den Händen (Heben, Tragen, Ziehen) ist die flexibelste Transportart. Doch diese Transportweise ist gefährlich: Viele Transportunfälle passieren beim Handtransport. Die Erfahrung zeigt, dass ein großer Teil der Krankheitstage aus Skelett- und Muskelerkrankungen resultiert. Diese Erkrankungen werden durch falsches Heben und Tragen verursacht.

Die beim Handtransport möglichen körperlichen Schäden und deren Ursachen lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen:

1. Äußere Verletzungen durch die Beschaffenheit des Transportgutes (scharfe Kanten, Grate, Splitter, heiße Oberflächen, mit Gefahrstoffen benetzt) und durch die Handhabung des Transportgutes (Anstoßen, Quetschen beim Absetzen, Fallenlassen).

2. Innere Schäden an Skelett (Wirbelsäule, Gelenke) oder Muskulatur (Bauchdecke, Oberschenkel, Rücken); dazu zählt auch der bekannte Bandscheibenvorfall. Bei einem Bandscheibenvorfall rutscht die Bandscheibe zwischen den Wirbelkörpern hervor. Der dadurch entstehende Druck auf die Nervenfasern verursacht sehr starke Schmerzen.

### 3.5 Heben und Tragen

Arbeiten bei der Filmproduktion erfolgen häufig unter ungünstigen Arbeitshaltungen. Dabei müssen oft hohe Gewichte getragen oder bewegt werden. Hieraus ergeben sich Belastungen für den Halte- und Bewegungsapparat, die zu arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen und schließlich zu Erkrankungen und Arbeitsunfähigkeit führen können, insbesondere zu Erkrankungen der Wirbelsäule.

Gesundheitsgefährdende Gewichtsbelastungen ergeben sich insbesondere durch:

- Tragen von filmtechnischem Equipment (Stative, Scheinwerfer, Stromverteiler, Kamerakräne, Dollys, etc.)
- und
- Tragen von Requisiten.

Ungünstige Körperhaltungen ergeben sich insbesondere bei:

- Tragen von Lasten in engen Treppenhäusern
- Arbeiten in Zwangshaltungen (z. B. am Boden, auf den Knien, in gebückter Haltung, über Kopf).
- Daraus können sich folgende Fehlhaltungen ergeben:
  - Verdrehung der Wirbelsäule um die Längsachse (Torsion)
  - Übermäßige Belastung der Wirbelsäulengelenke und der Bandscheiben
  - Übermäßige Belastung der Kniegelenke einschließlich des Meniskus
  - Überbeanspruchung der Muskulatur
  - Durchblutungsstörungen der Muskulatur.

Mögliche Gesundheitsstörungen und schwerwiegende Erkrankungen sind:

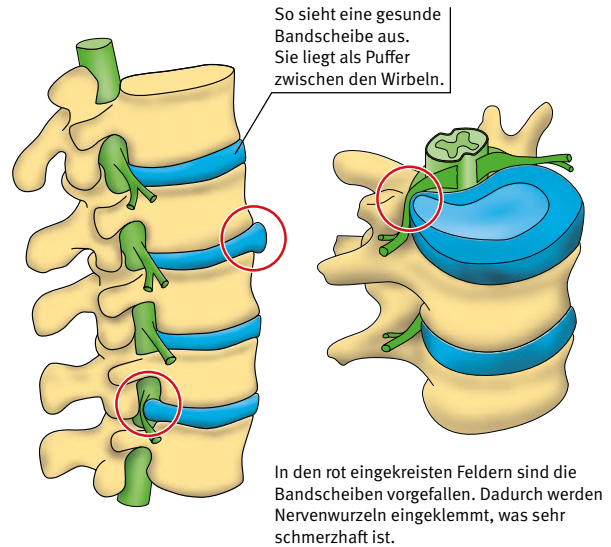
- akute und dauerhafte Muskelschmerzen, schmerzhafte Muskelverspannungen
- akute Wirbelsäulenblockierungen, Bandscheibenschädigungen, Bandscheibenvorfall mit möglichen Nervenwurzelreizungen (verbunden mit Schmerzen oder Gefühlsstörungen, in Einzelfällen auch mit Lähmungen).

Bei entsprechend hoher Gewichtsbelastung bzw. Beugehaltung der Lendenwirbelsäule können sich anerkannte Berufskrankheiten bei Bandscheibenschäden ergeben.

- Kniegelenksarthrosen und Meniskusschäden, die bei langzeitiger knieender Tätigkeit anerkannte Berufskrankheiten bei Meniskusschäden ergeben können.

**Wie verhalten sich die Mitarbeiter?**

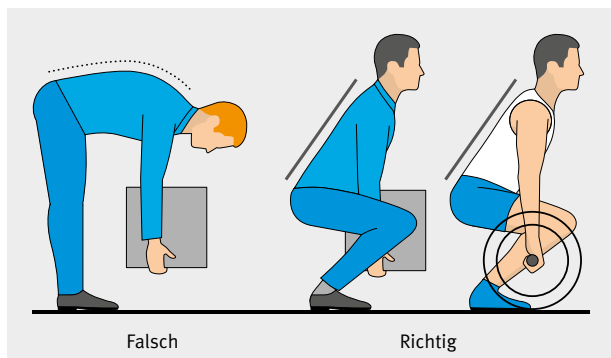
- Haben und nutzen die Mitarbeiter die richtige persönliche Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe, Sicherheitsschuhe)?
- Tragen sie schwere und sperrige Lasten zu zweit?



**Schädigung der Bandscheiben**

- Sorgen sie vor dem Heben für einen sicheren Stand und ausreichenden Bewegungsraum?
- Greifen sie die Last mit beiden Händen?
- Gehen sie für die Lastaufnahme in die Knie, statt den Rücken zu beugen? Richten sie den Körper durch Einsatz der Beinmuskulatur gleichmäßig und langsam auf (keine ruckartigen Bewegungen)?
- Heben sie die Last möglichst nah am Körper?
- Vermeiden sie ein Verdrehen der Wirbelsäule beim Heben?

Wenn Sie gesundheitsgefährdendes Verhalten Ihrer Mitarbeiter beim Heben und Tragen beobachten, sollten Sie alsbald eine Unterweisung zu diesem Thema ansetzen.



**Heben wie die Gewichtsheber: Mit geradem Rücken aus der Kniebeuge. Das belastet die Bandscheibe am wenigsten.**



Die Broschüre T041 „Lasten bewegen von Hand-Ergo-Tipps“ finden sie unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)  
→ Medien → Medienportal.

## 3.6 Lager und Logistik

### 3.6.1 Lagereinrichtungen und -geräte

Lagereinrichtungen sind Schränke und Regale wie z. B. Kragarm- oder Schwerlastregale. Zu Lagergeräten gehören Paletten, Stapelbehälter und Stapelhilfsmittel.

Lagereinrichtungen müssen so ausgeführt sein, dass sie das Lagergut sicher aufnehmen. Die nicht zum Be- und Entladen vorgesehenen Seiten müssen gegen Herabfallen von Ladeeinheiten gesichert sein.

Um einen sicheren Stand zu gewährleisten und ein Überladen zu vermeiden, müssen Regale gut sichtbar gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss folgende Informationen enthalten:

- Hersteller oder Einführer
- Typenbezeichnung
- Baujahr oder Kommissionsnummer
- Zulässige Fach- oder Feldlast

Für alle Regale muss eine Aufbau- und Betriebsanleitung vorliegen, die Hinweise für Aufstellung, Betrieb und notwendige Sicherheitsmaßnahmen gibt. Dies ist mitunter dann relevant, wenn zu einem späteren Zeitpunkt aus lagertechnischen Gründen Änderungen am Regal vorzunehmen sind. Werden Fachböden entfernt, reduzieren sich durch geänderte Knicklängen ggf. die zulässigen Feldlasten. In diesem Fall ist auch die Kennzeichnung der Regale umgehend anzupassen.

Die Eckbereiche von Regalen müssen, beim Betrieb von Flurförderzeugen, einen gelbschwarz gekennzeichneten Anfahrerschutz aufweisen, der eine Stoßenergie von mindestens 400 Nm aufnehmen kann.

Kragarmregale sind mit Abfallsicherungen zu versehen, die verhindern, dass eingelagertes Stangenmaterial herabfallen kann.

Ist die Standsicherheit dieser Regale nicht durch Verankerung der Ständer mit geeigneten Bauwerksteinen gewährleistet, dürfen die Kragarme nicht über die Abstützpunkte des Fußsockels hinausragen.

Bei Lagergeräten, wie z. B. Stapelbehältern, sind folgende Angaben erforderlich:

- Hersteller, Einführer oder Betreiber
- zulässige Nutzlast einer Stapel­einheit Anfahr­schutz
- zulässige Auflast
- Baujahr.

Nutzlast und Auflast sind getrennt voneinander auszuweisen. Die angegebenen Lasten dürfen nicht überschritten werden.

### 3.6.2 Lagerbetrieb

Beim Stapeln von Paletten und Stapelbehältern mit unterschiedlichen Lasten müssen die Lasten nach oben hin abnehmen. An Stapel dürfen keine Leitern oder sonstige Gegenstände angelehnt werden, wenn dadurch die Standsicherheit des Stapels gefährdet wird.

Die maximale Höhe eines zu errichtenden Stapels richtet sich nach der Schlankheit des Stapels (dem Verhältnis der Höhe zur Schmalseite der Grundfläche), der Ebenheit des Lagerbodens, der Steifigkeit der

Ladeinheit und dem Beladungsgrad der Lagereinheit. Das Verhältnis zwischen Höhe und Schmalseite eines Stapels darf höchstens 6:1 betragen.

Die genormten Gitterboxpaletten dürfen bei gleichmäßiger Verteilung mit einer Nutzlast von 1.000 kg beladen und einschließlich der Grundpalette höchstens fünffach gestapelt werden.

Genormte Flachpaletten aus Holz (Euro-Paletten) dürfen mit höchstens 1.000 bis 1.500 kg belastet werden. Wird vom Hersteller eine Tragfähigkeit von 1.000 kg gewährleistet, so kann die Tragfähigkeitsangabe entfallen. Sie dürfen nicht stehend gelagert werden, da sie durch Umfallen Personen verletzen können.

### Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

Bekanntlich muss der Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen beurteilen – also auch die Gefährdungen beim Lagern und Stapeln. Durch regelmäßige Betriebsbegehungen und die Beobachtung von Arbeitsabläufen unter dem Aspekt Unfallverhütung und Gesundheitsschutz lassen sich Gefährdungen identifizieren, beurteilen und begrenzen.

Maßnahmen aus einer Gefährdungsbeurteilung können u. a. sein:

1. Erstellung von Betriebsanweisungen für Lagereinrichtungen und -geräte anhand der Aufbau- und Betriebsanleitung mit den Punkten:
  - Anwendungsbereich
  - Gefahren für Mensch und Umwelt
  - Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
  - Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall
  - Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe
  - Instandhaltung, Entsorgung.
2. Erstellen einer Lager- und Stapelordnung, die u. a. Informationen zu folgenden Fragen enthält:
  - Wo darf was gelagert und gestapelt werden?
  - Welche Flächen dürfen nicht verstellt werden?
  - Wie hoch ist die maximale Boden- und Deckenbelastung?
  - Wie sind die Stapel zu errichten?
  - Wie hoch darf gestapelt werden?

3. Regelmäßige Durchführung von tätigkeits- und arbeitsplatzbezogenen Unterweisungen
4. Bereitstellung von geeigneten Arbeitsmitteln sowie erforderlicher Persönlicher Schutzausrüstungen
5. Kontrolle und Überwachung der Benutzung vorhandener Einrichtungen und deren bestimmungsgemäßer Verwendung

**Hinweis:** Unfälle und Beinahe-Unfälle sollten immer Anlass sein, die Gefährdungsbeurteilung und die Schutzmaßnahmen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

## 3.7 Ladungssicherung

Gerade bei den kleinen und mittleren Film-Produktionen gehört der Transport des Equipments zum Set zum täglichen Geschäft. Zur Anlieferung werden unterschiedliche Fahrzeuge wie Transporter, Pkw-Kombifahrzeuge und zum Teil auch kleine Lkw eingesetzt. Für Großprojekte werden üblicherweise Speditionen mit der Anlieferung beauftragt.

In der heutigen Zeit müssen straffe Zeitpläne eingehalten werden, weshalb die Fahrer häufig unter großem Zeitdruck stehen. Aber auch dann darf die Sicherung der Ladung nicht vernachlässigt werden, denn bei einer Vollbremsung oder einem starken Ausweichmanöver kann die Ladung verrutschen und das Fahrzeug ins Schlingern bringen. Beschädigte Ausrüstung und Produktionsausfall können die Folge sein. Noch viel schlimmer sind Unfälle, bei denen auch Mitarbeiter und andere Verkehrsteilnehmer verletzt oder getötet werden.

Wird die Ausrüstung durch eigene Mitarbeiter zum Set transportiert, so trägt die Gesamtverantwortung für die Ladungssicherung neben den Fahrern auch die Produktionsleitung. Sie muss sicherstellen, dass die Fahrer die Regeln der Ladungssicherung kennen (Unterweisung) und anwenden (stichprobenweise Kontrolle).

Wird eine Spedition beauftragt, die Ladung zu verladen und zu transportieren, bleibt der Absender verantwortlich sein Transportgut ladungssicher zu verpacken.



Wird die Verladetätigkeit nicht vollständig von der Speditionsfirma ausgeführt, ist der Versender als Verlader für die Ladungssicherung mitverantwortlich. Der Auftraggeber hat die Speditionsfirma über die Ladung zu informieren denn Sie sind mitverantwortlich, dass ein für den Transport geeignetes Fahrzeug mit der passenden Ladungssicherung verwendet wird.

Weitere Informationen gibt die Broschüre „Das 1 x 1 der Ladungssicherung im Straßengüterverkehr Die Verantwortlichkeiten der am Transport Beteiligten“ der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart.

### 3.7.1 Verantwortung des Unternehmers

Um seiner Verantwortung für die Ladungssicherung gerecht zu werden, muss jeder Unternehmer für eine geeignete Organisation bei der Ladungssicherung sorgen.

Der Unternehmer ist verantwortlich für die Auswahl und Ausrüstung der Fahrzeuge und für die Auswahl und Qualifikation seiner Mitarbeiter (Auswahlverantwortung). Diese Auswahl schafft die Rahmenbedingungen für sichere Transporte. Die Führungsverantwortung verlangt, dass sich die Vorgesetzten wiederkehrend vom sicheren Arbeiten und vom Kenntnisstand der Mitarbeiter überzeugen. In der täglichen Praxis ist laut Rechtsprechung derjenige für die ordnungsgemäße Sicherheit verantwortlich, der unter eigener Verantwortung das Fahrzeug beladen hat.

Des Weiteren kommt nach § 23 StVO auch dem Fahrer eine große Verantwortung zu. Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug und die Ladung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit durch die Ladung nicht leidet. Aber auch der Halter hat nach § 31 StVO eine große Verantwortung. Er darf die Inbetriebnahme des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung leidet.

Strafbar machen können sich alle am Transport beteiligten Personen, also der Fahrzeughalter, Fahrzeugführer und der Verlader. Damit es soweit nicht kommt, müssen Sie als verantwortlicher Unternehmer dafür

sorgen, dass Ihre Mitarbeiter die Ladung ordnungsgemäß sichern können. Unterweisen Sie die Fahrer und Verlader in der Ladungssicherung, lassen Sie keinen Mitarbeiter mit ungesicherter Ladung vom oder zum Set fahren.

### 3.7.2 Fahrerausbildung

Die meisten Fahrer besitzen lediglich den PKW-Führerschein (Klasse B), rein formal reicht dieser zum Führen von Kleintransportern bis 3,5t zulässiges Gesamtgewicht aus. Zur Erlangung des PKW-Führerscheins vermitteln die Fahrschulen jedoch nichts über das Fahr- und Bremsverhalten von Kleintransportern und die Ladungssicherung.

Da der Unternehmer dafür verantwortlich ist, dass die Mitarbeiter die übertragenen Aufgaben sicher durchführen können, muss er für eine entsprechende Nachqualifikation der Fahrer sorgen.

Die BG bietet **Fahrsicherheitstrainings und Seminare zur Ladungssicherung** an. Einen Überblick über das Angebot finden Sie auf [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) → Seminare → Seminardatenbank

Bitte wenden sie sich bei Fragen an die Abteilung Schulung der BG ETEM: Tel. 0221 3778-6464, Fax 0221 3778-6027, E-Mail: [schulung@bgetem.de](mailto:schulung@bgetem.de)

Der Unternehmer muss sich übrigens regelmäßig vergewissern, dass die mit Straßentransporten beauftragten Mitarbeiter eine gültige Fahrerlaubnis haben; kontrollieren Sie die Führerscheine also mindestens halbjährlich.

### 3.7.3 Umsetzung der Ladungssicherung

Im Fahrbetrieb treten durch Bremsen, Lenken und Beschleunigen Kräfte nach allen Seiten auf. Deswegen muss die Ladung gegen das Verrutschen nach allen Seiten gesichert werden. Die stärksten Kräfte treten im normalen Fahrbetrieb bei Vollbremsungen auf. Die Last strebt dann in Richtung Fahrer und Beifahrer. Deshalb muss der Führerhausbereich durch stabile Gitter oder Blechwände vom Laderaum getrennt werden. Dies geht auch bei einem Kombi.

Auch kleine Teile werden zum Geschoss. Deshalb haben sich Einbauschränke mit gesicherten Schubfächern oder Türen und geschlossene Kästen bewährt, die im Laderaum verzurrt werden. Filmausrüstung, Kabelroller und ähnliches brauchen ihren festen Platz, entweder in Regalen mit Sicherung gegen Herausfallen und Verschieben oder in sicher verankerten Kästen.

Schwere Teile immer unten im Fahrzeug transportieren. Sie sollen am Lastschutzgitter bzw. an der Trennwand anliegen. Gegen Verschieben stellt man diese Teile auf eine rutschhemmende Matte. Diese RH-Matten sind im Fachhandel erhältlich und bieten sehr gute Rutschhemmung. Diese Maßnahme reicht aber alleine nicht aus: Die Last muss zusätzlich verzurrt werden. Zur Ermittlung der erforderlichen Zurrkräfte bieten die Hersteller von Zurrmitteln entsprechende Tabellen oder auch praktische Rechenschieber an.

Beim Einsatz von Dachgepäckträgern muss die maximal zulässige Dachlast für das Fahrzeug bekannt sein und eingehalten werden. Der Dachgepäckträger sollte mit rutschhemmendem Belag versehen sein. Andernfalls liegt z. B. beim Transport einer Alu-Leiter Metall auf Metall. Diese Werkstoffpaarung ist extrem rutschig, so dass unverhältnismäßig hohe Zurrkräfte für die Ladungssicherung erforderlich sind.



Filmequipment im LKW

Jede Dachlast beeinflusst die Schwerpunktlage und damit die Fahreigenschaften der Fahrzeuge negativ. Durch die Auswahl geeigneter Fahrzeuge z. B. mit Leiterklappe kann häufig auf einen Dachgepäckträger verzichtet werden.

### 3.8 Gefahrstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen wird vom Unternehmer und den Mitarbeitern meist unterschätzt, weil die gesundheitlichen Schäden erst nach längerer Einwirkzeit auftreten. Die Mitarbeiter wissen oft zu wenig über die Gefährdungen durch die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe.

Im Bereich der Filmproduktion werden viele Gefahrstoffe eingesetzt oder entstehen durch die Arbeitsverfahren. Typische Gefahrstoffe sind:

- Farben
- Lacke
- Waschbenzin
- Klebstoffe
- Reinigungs- und Entfettungsmittel
- Haarspray
- Gasflaschen
- Explosionsgefährdete Stoffe
- Pyrotechnische Maßnahmen
- Kunstschnee
- Feuer mit Ethanol
- etc.



Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind in drei Aggregatzuständen anzutreffen: als Gas, Flüssigkeit oder Feststoff und auch als Gemisch aus festen oder/und flüssigen Schwebeteilchen (Aerosol) in Form von Nebel, Rauch oder Staub. Gefahrstoffe entstehen manchmal erst beim Be- oder Verarbeitungsprozess, z. B. beim Sägen von Holz.

### 3.8.1 Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Bis 2009 gab es in verschiedenen Ländern unterschiedliche Einstufungen und Kennzeichnungen von denselben Stoffen. Aus diesem Grund haben die Vereinten Nationen ein einheitliches System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen, das GHS (Global Harmonisiertes System) geschaffen. Seit 2009 gelten weltweit verbindliche Einstufungskriterien für Stoffe und Gemische. Die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten neuen GHS-Piktogramme (rot umrandete Raute mit schwarzen Symbolen auf weißem Grund) lösten bis 2015 die alten orangefarbenen rechteckigen Gefahrensymbole ab.



Gefahrstoffsymbole nach GHS



So bitte nicht!

Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungs-System enthält als Hauptelemente:

- Gefahrenklassen
- neue Gefahrenpiktogramme mit teilweise neuen Symbolen
- Signalwörter (Gefahr und Achtung)
- Gefahrenhinweise, so genannte H-Sätze (hazard statements)
- Vorsorgehinweise, so genannte P-Sätze (precautionary statements)

Gefahrstoffe dürfen nicht in Lebensmittelbehältern gelagert werden. Eine entsprechende Kennzeichnung ist erforderlich.

### 3.8.2 Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Wie der Name schon sagt, kann der Einsatz von Gefahrstoffen mit Gefährdungen für die Mitarbeiter verbunden sein. Deshalb schreibt der Gesetzgeber in der Gefahrstoffverordnung eine Rangfolge der Schutzmaßnahmen beim Einsatz von Gefahrstoffen vor.

Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (**S-T-O-P** Prinzip) ist zu beachten:

#### Substitution:

Prüfung, ob Gefahrstoffe durch weniger kritische Substanzen ersetzt oder ob weniger kritische Verfahren eingesetzt werden können. Z. B. müssen in der Garderobe Pumpspraydosen anstelle von Spraydosen mit Treibgas eingesetzt werden.



**Technische Schutzmaßnahmen:**

z. B. Kapselung von Maschinen, technische Lüftung, Absaugung

**Organisatorische Maßnahmen:**

Möglichst vollständige Beseitigung verbleibender Restgefährdungen (z. B. Unterweisung, Festlegung von Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung, Hautschutz nach Hautschutzplan, Arbeitsplatz-Rotation)

**Persönliche Maßnahmen:**

Bei dann noch verbleibenden Gefährdungen (z. B. Schutzkleidung, Schutzbrille)

Erst wenn die ersten drei Schutzmaßnahmen nicht greifen bzw. nicht durchführbar sind, darf als letzte Möglichkeit die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – z. B. Handschutz – eingesetzt werden.

Das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung ist immer mit einer zusätzlichen Belastung für den Mitarbeiter verbunden. Aus diesem Grund ist die Akzeptanz PSA zu tragen, erschreckend gering.

**3.8.3 Gefahrstoffverzeichnis**

Auch bei Einhaltung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen, können Gefahrstoffe nicht immer vermieden werden.

Nach § 7 (8) der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Dies gilt nicht für Gefahrstoffe, die nur eine geringe Gefährdung der Beschäftigten ergeben.

**3.8.4 Sicherheitsdatenblatt**

Der Hersteller oder Importeur von Gefahrstoffen hat Ihnen spätestens bei der ersten Lieferung entsprechend § 6 der Gefahrstoffverordnung kostenlos ein Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache zu übermitteln. Beim Kauf eines Gefahrstoffes für den Betrieb z. B. im Baumarkt muss das Sicherheitsdatenblatt ausgehändigt werden. Diesem Sicherheitsdatenblatt können Sie die gefährlichen Inhaltsstoffe, die möglichen Gefahren und die Schutzmaßnahmen entnehmen.

**Aufgabe 10**

Identifizieren Sie die in Ihrem Betrieb vorhandenen und aufkommenden Gefahrstoffe und beschaffen Sie sich die Sicherheitsdatenblätter. Legen Sie ein Gefahrstoffverzeichnis an. Eine Vorlage finden Sie im Anhang – siehe Abb. unten und auf der CD-ROM. Gefahrstoffbehältnisse im Betrieb müssen immer vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein.

**Gefahrstoffverzeichnis**

Arbeitsplatz/Bereich:


Erhebung durch:

Nr.	Handelsprodukt Hersteller	Ersetzbarkeit überprüft?		Aktuelles Sicherheitsdatenblatt vorhanden?		Menge des Gefahrstoffes (Durchschnittswerte)		Gefahrenbezeichnung R-Sätze/H-Sätze S-Sätze/P-Sätze	Grenzwert mg/m <sup>3</sup> AGW/Überschreitungsfaktor – KZW
		ja	nein	ja	nein	Verbrauch/ Zeiteinheit	Menge am Lager		

### 3.8.5 Betriebsanweisungen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat der Arbeitgeber entsprechende arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen. Grundlage der Betriebsanweisungen sind die Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt. Die Form und wichtige inhaltliche Anforderungen der Betriebsanweisungen sind in der Technischen Regel zur Gefahrstoffverordnung TRGS 555 „Betriebsanweisung und Unterweisung“ vorgegeben.

Die Betriebsanweisung soll den betroffenen Mitarbeitern eindeutige und unmissverständliche Anweisungen zum sicheren Arbeiten geben. Die Betriebsanweisungen müssen in verständlicher Form und in der Sprache des Beschäftigten abgefasst sein. Es sind wirklich nur die Gefahren und Verhaltensregeln zu beschreiben, die für den speziellen Arbeitsplatz, den eingesetzten Gefahrstoff und das jeweilige Arbeitsverfahren zutreffen, bzw. auf die der Mitarbeiter reagieren und Einfluss nehmen kann.

Firma: _____	BETRIEBSANWEISUNG	
Arbeitsbereich: _____	GEM. § 14 GEFSTOFFV	
Verantwortlich: _____	Arbeitsplatz: _____	Stand: _____
Unterschrift	Tätigkeit: _____	
<b>Gefahrstoffbezeichnung</b>		
<b>Gefahren für Mensch und Umwelt</b>		
<b>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln</b>		
<b>Verhalten im Gefahrfall</b>		
Notruf: _____		
<b>Erste Hilfe</b>		
	Erste Hilfe leisten Ersthelfer: _____, Tel.: _____; Notruf _____	
<b>Sachgerechte Entsorgung</b>		
Entsorgung über: _____, Tel.: _____		

Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung

Die Aussage „geeignete Schutzhandschuhe tragen“ z. B. macht in einer Betriebsanweisung keinen Sinn, denn welcher Handschuh geeignet ist, muss vorher im Rahmen einer Gefährdungsermittlung festgelegt werden. Diese Entscheidung kann und darf nicht dem Mitarbeiter überlassen bleiben.

Die Betriebsanweisungen müssen im Betrieb bekannt gemacht werden (z. B. durch Aushang an der Arbeitsstelle). Anhand der Betriebsanweisung sind die Beschäftigten über die auftretenden Gefahren sowie über die zu treffenden Schutzmaßnahmen vor der Beschäftigung und dann mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Im Anhang Ihres Seminarordners sind einige Muster-Betriebsanweisungen, die Sie nur noch durch betriebspezifische Angaben ergänzen müssen.

#### Aufgabe 11

Erstellen Sie für den Umgang mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen und unterweisen Sie die Mitarbeiter anhand der Betriebsanweisungen (Vorlagen im Anhang und auf der CD-ROM). Aushang der Betriebsanweisung am Set – geschützt mit einem Folienüberzug.

### 3.8.6 Transport von Gasflaschen im Kraftfahrzeug

Am Set werden Gasflaschen fürs Catering und für Spezialeffekte benötigt.

Beim Transport und Lagern sind besondere Vorkehrungen zu treffen:

- Druckminderer mitsamt den Schläuchen müssen entfernt sein
- Das Flaschenventil muss dicht verschlossen sein
- Die Verschlussverschraubung muss auf den Ventilanschluss aufgeschraubt sein
- Beim Transport muss unbedingt das Flaschenventil durch die Schutzkappe geschützt sein, um ein abreißen des Ventils bei einem Unfall zu verhindern
- Auf der Flasche muss gut erkennbar sein, was transportiert wurde bzw. wird. (Flaschenaufkleber muss gut sicht- und lesbar sein!)
- Flasche ist gegen Umfallen zu sichern
- Flasche nicht unter Erdgleiche lagern

Es sind möglichst offene Fahrzeuge zu verwenden! Beim Transport in geschlossenen Fahrzeugen sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

- Es muss für ausreichend Be- und Entlüftung gesorgt werden.
- Es müssen mindestens zwei Lüftungsöffnungen (je 100 cm<sup>2</sup>) im Boden und Deckenbereich vorhanden sein.
- Transport in vorhandenen Fahrzeugeinrichtungen oder mit am Boden befindlichen Verzurrösen gesichert. Die Gasflasche ist gegen Verrutschen, Verrollen, Umfallen und Herabfallen zu sichern. Hierzu eignen sich an den Wagenwänden fest angebrachte Gestelle mit lösbaren Bügeln oder Ketten. Des Weiteren eignen sich Antirutschmatten und Zurrgurte zum Sichern.
- Die Ladungssicherung ist ein „MUSS“ eines jeden Fahrzeugführers bei Gefahrguttransporten. Es sind auch andere Transportmaterialien (z. B. Bierbänke, Leitern, Kisten, Werkzeuge, etc.) gegen Wegrutschen zu sichern.

### 3.9 Klima, Wind und Wetter

Eine häufige allgemeine Erkrankung ist die Erkältung. Regen, Nebel, Schnee, Nässe, Wind, Kälte und Zugluft stören den Wärmehaushalt des Körpers, verursachen Erkältungen, Muskelverspannungen, Nacken- und Rückenschmerzen. Um krankheitsbedingte Fehlzeiten zu vermeiden und den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung gerecht zu werden, haben sich folgende Maßnahmen bewährt:

- Räume abdichten (z. B. Öffnungen mit Folien schließen)
- Räume erwärmen (Achtung: Heizeinrichtungen auf Vergiftungs-, Brand- oder Explosionsgefahr prüfen!)
- für Arbeiten im Freien und offenen Räumen geprüfte Winterschutzkleidung zur Verfügung stellen.
- Die Winterschutzkleidung besteht mindestens aus:
  - einer Überziehjacke oder einem Mantel
  - einer Überziehhose
  - Handschuhen
  - Sicherheitsschuhen bzw. Sicherheits-Gummistiefeln (mit Futter).

Gute Wetterschutzkleidung ist wasserdicht, atmungsaktiv, Wärme regulierend und waschbar; sie muss gut passen, da mit die Beweglichkeit des Mitarbeiters nicht eingeschränkt wird.

Hochwertige Wetterschutzkleidung bietet dank der modernen Materialien einen hohen Tragekomfort bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen.

Über den Schutz vor witterungsbedingten Erkrankungen hinaus wirkt die Bereitstellung von Wetterschutzkleidung auch positiv auf die Leistungsmotivation der Mitarbeiter:

Sie empfinden die Anschaffung als Wertschätzung und fühlen sich wohl in ihrer zweiten Haut.

#### Wichtig

---

Wichtig ist es, bei der Erprobung und Beschaffung der Kleidung die Erfahrungen und Wünsche der Mitarbeiter zu berücksichtigen – Beteiligung der Mitarbeiter an derartigen Entscheidungen schafft immer eine höhere Akzeptanz als „einsame Entscheidungen des Chefs“.

#### 3.9.1 Sonne und Hitze

Bei Arbeiten unter hoher Umgebungstemperatur schwitzt der Mensch und verliert mit dem Wasser auch wasserlösliche Stoffe, insbesondere Kochsalz. Dieser Verlust beeinträchtigt erheblich das körperliche Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit. Schon wenn das Körperwasser um fünf Prozent reduziert ist, reicht die verringerte Schweißbildung nicht mehr aus, die Körpertemperatur im Bereich von 37° Celsius zu halten. Dann kann es zu folgenden Krankheitsbildern (Hitze-schäden) kommen:

**Hitzeermüdung:**

Es tritt ein Gefühl von Schwäche und Müdigkeit auf, das normalerweise nach einer Ruhephase und Flüssigkeitszufuhr vergeht.

**Hitzeerschöpfung:**

Die Hitzeerschöpfung entsteht durch Wasser- und Salzverlust. Gefahr des Hitzschlages! Vorboten sind trockener Mund, Kopfschmerzen, Schwindel, Sehstörungen, Herzklopfen und Beschleunigung der Atemtätigkeit.

Sofortmaßnahmen bei Hitzeerschöpfung: Flach lagern in kühler Umgebung, Öffnen beengender Kleidungsstücke, kalte Kompressen und Zufuhr von kochsalzhaltigen Getränken.

**Hitzekrämpfe:**

Hitzekrämpfe äußern sich in schmerzhaften Krämpfen der Muskulatur. Als Gegenmaßnahme ist die sofortige Zufuhr von kochsalzhaltiger Flüssigkeit (ein Teelöffel Salz auf einen Liter Wasser) zu veranlassen. Weitere körperliche Belastung ist unbedingt zu vermeiden. Der Betroffene muss ruhen. Gegebenenfalls ist der Arbeitsmediziner zu befragen.

Gegen die Beeinträchtigung seiner Gesundheit durch hohe Lufttemperatur kann sich der Mitarbeiter am ehesten durch angepasstes Verhalten schützen:

- Leichte, luftdurchlässige Kleidung
- Viel trinken, schon bevor man Durst verspürt: Trinkwasser, kohlen säurearmes Mineralwasser, ungesüßter Kräuter- oder Früchtetee; kein Kaffee und kein Alkohol (beides entwässert).
- Den Mitarbeitern die Getränke kostenlos anbieten.
- Sonnenschutzcreme mit hohem Lichtschutzfaktor zur Verfügung stellen.

## 3.10 Hautschutz

Eine der häufigsten Berufskrankheiten ist in der Liste der anerkannten Berufskrankheiten unter der BK-Nr. 5101 beschrieben: „Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krank-

heit ursächlich waren oder sein könnten.“ Eine bürokratische Formulierung, hinter der sich Jahr für Jahr Tausende Einzelschicksale verbergen, mit einem oft langen Leidensweg, an dessen Ende meist die Aufgabe des Berufes und eine Umschulung stehen.

### 3.10.1 Ursachen für Hauterkrankungen in der Filmproduktion

Oberflächliche mechanische Hautverletzungen durch kleine Stiche und Schnitte sowie Risse, Abschürfungen und Abrieb (Sand, Glasfasern) begünstigen das Eindringen von Keimen und Allergie auslösenden Stoffen in die Haut.

Arbeiten mit Lacken und Farben, Reinigern, Waschbenzin, Klebstoffen können zu Hautbelastungen führen. Anhand der Sicherheitsdatenblätter kann man erkennen, inwieweit eine Hautgefährdung vorliegt.

Diese Stoffe entfetten die Haut. Dadurch wird der Feuchtigkeitsschutz der Haut beschädigt. Feuchtigkeit und darin enthaltene Keime und Gefahrstoffe können somit leichter in den Körper eindringen. Aber auch das längere Tragen von Handschuhen kann die Haut gefährden.

Die Schweißverdunstung wird behindert, die feuchte Haut weicht auf und bietet Krankheitskeimen günstige Wachstumsbedingungen. Außerdem ist die aufgeweichte Haut leichter zugänglich für allergene Gefahrstoffe.

### 3.10.2 Hautschutz-Maßnahmen

Wenn Unternehmer und Beschäftigte gemeinsam an dem Ziel „Null Hauterkrankungen“ arbeiten, können sie durch technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen die Gefahren gut beherrschen und Hautkrankheiten vermeiden.

Voraussetzung für die richtige Auswahl und Umsetzung wirksamer Hautschutzmaßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung. Untersuchen Sie jeden Arbeitsbereich auf mögliche Haut gefährdende Tätigkeiten und bewerten Sie Art und Umfang der Hautgefährdung durch physikalische, chemische und biologische

Einwirkungen. Bei der Gefährdungsermittlung können Sie sich von Mitarbeitern, Sicherheitsbeauftragten und betriebärztlich unterstützen lassen.

Wenn Sie die Haut gefährdenden Tätigkeiten ermittelt haben, müssen Sie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Mitarbeiter ergreifen. Dabei haben technische und organisatorische Maßnahmen Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen.

Den Hautgefährdungen lässt sich durch geeignete Schutzhandschuhe sowie Hautschutz und -pflegemittel begegnen. Schutzhandschuhe sind in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit zu prüfen.

### Schutzhandschuhe

Die Auswahl des Schutzhandschuhs richtet sich nach dem (Gefahr-) Stoff, vor dem er schützen soll. Beachten Sie immer die Angaben des Handschuhherstellers zur Durchdringungszeit! Nur ein passender und intakter Handschuh bietet optimalen Schutz. Die Handschuhgröße wird durch Messung des Handumfangs und der Handlänge bestimmt (s. BGR 195 „Einsatz von Schutzhandschuhen“). Gegen Handschweiß in feuchtigkeitdichten Handschuhen hilft ein Unterziehhandschuh aus Baumwolle oder eine gute Auskleidung mit Baumwollvlies. Feuchte Handschuhe sollen Ihre Mitarbeiter sofort gegen trockene auswechseln.

Handschuhe schützen nur dann optimal, wenn sie dicht und innen trocken und sauber sind: Auf einer Handschuhleiste können sie gut trocknen und aufbewahrt werden. Verschmutzte und beschädigte Handschuhe entsorgen und durch neue ersetzen!

### Hautschutzmittel

Hautschutzmittel werden in drei Kategorien unterschieden:

- Mittel für den Schutz der Haut bei der Tätigkeit
- Mittel für die Reinigung der Haut nach der Tätigkeit
- Mittel für die Pflege der Haut nach der Arbeit

Welche Mittel die richtigen sind, hängt von der Art der Tätigkeit und der Haut des Versicherten ab. Der Betriebsarzt oder ein Lieferant von Hautschutzprodukten beraten Sie bei der Auswahl. Übertragen Sie die festgelegten Schutzmaßnahmen und ausgewählten Hautschutzmittel in den Vordruck „Hautschutzplan“.

**BG ETEM**  
Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse

**Aushang** **Hautschutzplan**

Bitte ergänzen Sie diesen Hautschutzplan durch die notwendigen Angaben aus der Gefährdungsbeurteilung.  
**Verantwortlich für den Hautschutzplan:** ..... **Stand:** .....  
**Arbeitsbereich/Arbeitsplatz:** .....  
**Hautgefährdende Tätigkeit\*:** .....

\*Weitere Informationen zu den Gefährdungen bzw. Gefahrstoffen in diesem Arbeitsbereich/ an diesem Arbeitsplatz: siehe Betriebsbeurteilung und Unterweisung.

Schutzmaßnahmen	Was	Wann	Womit
Hautschutz		<b>VOR</b> Arbeitsbeginn (nach Pausen)	<input type="radio"/> Hautschutzmittel: .....
Hautreinigung		<b>WÄHREND</b> der Arbeit (vor Pausen und zum Arbeitsschluss)	<input type="radio"/> Hautreinigungsmittel: .....
Hautpflege		<b>NACH</b> der Arbeit (nach dem letzten Händewaschen)	<input type="radio"/> Hautpflegemittel: .....

(Nennzeichnung von Geblinde/Spender/Tabe nennen)

**Information/Einweisung/praktische Übungen durch:** ..... **Teil:** .....

Bitte Tel.-Nr. .... anrufen, wenn die Produkte zur Neige gehen.  
 Neue Hautmittel sind erhältlich bei .....

BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse  
Güter-Hafenstraße 120, 50968 Köln  
Telefon 0221 3778-0, Fax 0221 3778-1999, www.lgitem.de **Bestell-Nr. S 003**  
16. 9. 2011, 16. 9. 2011  
Alle Rechte beim Herausgeber - Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft

### Hautschutzplan (Best.-Nr. S003)

Sie finden den Hautschutzplan im Anhang dieses Ordners oder können ihn bei Ihrer Berufsgenossenschaft unter der Best.-Nr. S003 bestellen bzw. aus dem Internet herunterladen.

Besprechen Sie den Hautschutzplan mit den Mitarbeitern (Unterweisung) und hängen Sie ihn an den Waschgelegenheiten aus. Schutzhandschuhe sowie Hautschutz-, Reinigungs- und Pflegemittel müssen Sie den Mitarbeitern zur Verfügung stellen.

## 3.10.3 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Grundlage der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung ist in jedem Fall die Gefährdungsbeurteilung, an der der Betriebsarzt und die betroffenen Mitarbeiter beteiligt werden sollten.

Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich, welche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung verpflichtend ist.

tend ist und welche Sie dem Mitarbeiter anbieten müssen, ohne dass dieser zur Wahrnehmung der Untersuchung verpflichtet ist.

Bei den Untersuchungen wird überprüft, ob die Haut besonders gefährdet ist

- auf Grund der beruflichen Tätigkeit
- wegen anlagebedingter Hautveränderungen oder
- wegen früherer Hauterkrankungen.

Wird eine besondere Gefährdung festgestellt, müssen spezielle Schutzmaßnahmen angewendet werden.

#### **Pflichtuntersuchung der Haut**

Pflichtuntersuchungen der Haut sind in der Regel bei Mitarbeitern der Filmbetriebe nicht notwendig. Die BG, sowie ihr Betriebsarzt, berät sie in dieser Frage gerne.

#### **Anzubietende Untersuchung**

bei Feuchtarbeiten von mehr als 2 Stunden täglich, z. B. beim Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe (Näheres siehe TRGS 401).

#### **Hautarztbericht**

Bei Hinweisen auf eine beginnende oder bestehende beruflich bedingte Hautschädigung ist der Betriebs- oder Hautarzt verpflichtet, einen „Hautarztbericht“ an die Berufsgenossenschaft zu senden. Die Berufsgenossenschaft prüft und veranlasst in Zusammenarbeit mit dem Arzt alle erforderlichen Maßnahmen, um die Erkrankung zu lindern oder zu heilen, damit der Mitarbeiter arbeitsfähig bleibt. Die Kosten (besonderer Haut- und Handschutz, Medikamente, stationäre und ambulante Heilverfahren) übernimmt die Berufsgenossenschaft.

### **3.10.4 Unterweisung und Motivation**

Warum sind die Mitarbeiter häufig so sorglos im Umgang mit den hautschädigenden Stoffen? Weil der Kontakt nicht sofort schmerzt und die Hautschäden oft erst nach einem langen Zeitraum (Monate bis Jahre) sichtbar werden.

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen des Unternehmers können nur dann wirklich etwas bewirken, wenn die Mitarbeiter sie akzeptieren und

nutzen und sinnvoll durch ihr persönliches Verhalten ergänzen. Denn was nützt die Anschaffung von Spezialhandschuhen, wenn der Mitarbeiter diese links liegen lässt? Deshalb ist zum Thema Hautschutz eine ausführliche Unterweisung wichtig. Stellen Sie zuerst die sachliche Information über die Haut und die Entstehung der Hautkrankheiten und deren Verlauf in den Vordergrund – am besten mit Unterstützung des Betriebsarztes, denn die meisten Mitarbeiter wissen zu wenig über ihre Haut und Faktoren, die die Haut belasten. Regen Sie dann das Gespräch über das richtige Verhalten zum Schutz der Haut an. Nutzen Sie dazu Betriebsanweisungen und den Hautschutzplan. Oft wird der Hautschutzplan nach einer solchen Unterweisung noch optimiert, weil die Mitarbeiter ihre praktischen Erfahrungen in die Umsetzung des Plans einbringen.

Zur Vorbereitung und Unterstützung der Unterweisung Ihrer Mitarbeiter in Sachen Hautschutz empfehlen wir folgende Berufsgenossenschaftliche Regeln:

- BGR 197 „Benutzung von Hautschutz“
- BGR 195 „Einsatz von Schutzhandschuhen“
- BGR 227 „Tätigkeiten mit Epoxidharzen“.

Zur Aushändigung an die Mitarbeiter empfehlen wir diese Broschüren Ihrer BG ETEM:



#### **Weitere Informationen**

- ▶ MB003 Broschüre „Hautschutz im Beruf“
- ▶ S040 Aushang „Handhygiene“
- ▶ S020 Faltblatt „Hand- und Hautschutz“
- ▶ S021 Checkliste online Wird dem Hautschutz in Ihrem Betrieb genügend Beachtung geschenkt?“
- ▶ T011 Faltblatt „Hautschutz“
- ▶ Lernmodul Hautschutz:  
[www.bgetem.de/lernmodule](http://www.bgetem.de/lernmodule)



Sie können sich diese Medien unter: [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Rubrik Medien/Service anschauen, ausdrucken oder bestellen.

Eine weitere gute Informationsquelle ist der Bundesverband Hautschutz e.V. ([www.bvh.de](http://www.bvh.de)).

## 3.11 Lärm

Eine Einwirkung von Lärm kann die Gesundheit, besonders das Hörvermögen schädigen. Lärm bei der Filmproduktion kann durch Konzerte, Schusswaffen, Explosionen oder andere szenische Effekte erzielt werden. Wer seit Jahren im Lärm arbeitet, weiß oft gar nicht, wie stark sich sein Gehör verschlechtert hat. Gerade junge Mitarbeiter schädigen ihr Gehör häufig privat und beruflich. Nach einem Hörtest steigt oft angesichts der Ergebnisse die Bereitschaft, konsequent Gehörschutz zu tragen. Deshalb ist es sinnvoll und erfolgversprechend, zusammen mit dem Betriebsarzt die Mitarbeiter im Umgang mit Lärm zu schulen und zu wirksamen Schutzmaßnahmen zu motivieren.

### 3.11.1 Lärmschwerhörigkeit: Häufigste Berufskrankheit

Lärmschwerhörigkeit liegt bei den anerkannten Berufskrankheiten seit Jahrzehnten an der Spitze der Statistik: In der gewerblichen Wirtschaft im Schnitt jährlich rund 6.000 Fälle von Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit anerkannt. Berufsbedingte Erkrankungen, die auf Lärm zurückzuführen sind, verursachen jährliche Kosten von rund 170 Millionen Euro. Diese Kosten schlagen letztlich auch auf den Beitrag durch, den Sie als Unternehmer an die Berufsgenossenschaft zahlen. Die Beschäftigten vor Lärm zu schützen, ist deshalb nicht nur eine gesetzliche und soziale Verpflichtung, sondern auch ein Gebot der wirtschaftlichen Vernunft.

Im Folgenden erfahren Sie, welches die häufigsten Lärmquellen bei der Filmproduktion sind, wie Sie Lärm reduzieren und wie sich Ihre Mitarbeiter vor gesundheitsschädlichem Lärm bei der Arbeit schützen können. Diese Informationen sind auch eine gute Grundlage für die Unterweisung.

Ob Schall als störender Lärm oder als anregende Unterhaltung empfunden wird, ist für die Gesundheit des Sinnesorganes Ohr unbedeutend. Der Lärm einer Presse kann das Gehör genauso schädigen wie die „volle Dröhnung“ aus den Disco-Boxen. Ob und wie das Gehör geschädigt wird, hängt von der Lautstärke und der Dauer der Lärmeinwirkung ab.

### 3.11.2 Beurteilen von Lärm

Zur Messung und zur Beurteilung von Lärm nutzt man den sogenannten A-Schallpegel, der in Dezibel A – abgekürzt dB(A) – gemessen wird. Bei 0 dB(A) liegt die Hörschwelle des Menschen, ein Motorrad erzeugt im Leerlauf in einem Meter Abstand ca. 80 dB(A), die Schmerzgrenze liegt bei etwa 120 dB(A).

Der Lärm wird beurteilt, indem man den Schalldruckpegel auf den Zeitraum bezieht, in dem der Lärm auf das Gehör einwirkt. In der Arbeitswelt beträgt der Bezugszeitraum 8 Stunden. Ist der so ermittelte Lärmexpositionspegel größer oder gleich 80 dB(A), sind nach den neuen Erkenntnissen lärmbedingte Gehörschäden wahrscheinlich.

### 3.11.3 Lärmbereiche

Laut Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung müssen Sie Arbeitsbereiche, in denen der Tages-Lärmexpositionspegel 85 dB(A) oder der Spitzen-Schalldruckpegel 137 dB erreicht oder überschreitet, als Lärmbereich kennzeichnen (Gebotszeichen „Gehörschutz tragen“ gem. ASR A1.3). Wird ein Lärmexpositionspegel von 80 dB(A) überschritten, müssen Sie den Mitarbeitern Gehörschutz anbieten und sie über die Gefahren des Lärms unterweisen.



Kennzeichen nach ASR A1.3:  
Gehörschutz benutzen  
M003

Zur Ermittlung von Lärmbereichen Ihrer Arbeitsstätten ziehen Sie am besten eine Sicherheitsfachkraft hinzu.

### 3.11.4 Lärmschutz (S-T-O-P Prinzip)

Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach dem **S-T-O-P** Prinzip ist:

**Substitution:** Ersatz stark lärmemittierender Arbeitsmittel und Arbeitsweisen durch weniger laute Maschinen, Geräte und Arbeitsverfahren

**Technischer Lärmschutz:** Der Technische Lärmschutz hat nach dem Prinzip STOP Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und dem Einsatz Persönlicher Schutzausrüstung. Grenzen Sie lärmintensive Arbeiten gegen die Umgebung ab, wo immer es die Arbeitsabläufe zulassen; das können schallschluckende Stellwände sein, Einhausungen, Kabinen oder auch gesonderte Räume sein.

**Organisatorischer Lärmschutz:** Die zeitliche Planung lärmintensiver Arbeiten kann die Lärmbelastung der Mitarbeiter verringern. Lärmpausen geben dem lärmbelasteten Gehör Zeit zur Erholung. Erklären Sie Ihren Mitarbeitern den Zusammenhang zwischen Lautstärke, zeitlicher Einwirkung und Erholung des Gehörs durch Lärmpausen. Betonen Sie, dass die Erholungsphasen auch nicht durch „privaten Lärm“ wie laute Musik unterbrochen werden sollen.

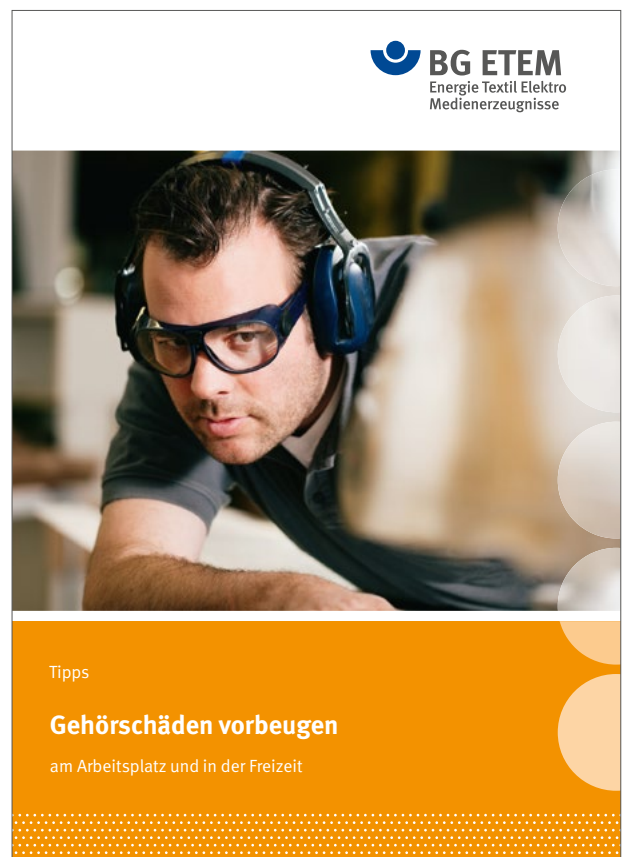
#### Persönlicher Gehörschutz

Gehörschützer verringern die Einwirkung des Lärms auf das Gehör, so dass Lärmschwerhörigkeit nicht entsteht oder verschlimmert wird. Ab einem Lärmexpositionspegel von mehr als 80 dB (A) muss dem Mitarbeiter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung stehen und der Mitarbeiter über das Tragen von Gehörschutz unterwiesen sein.

Ab einem Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) muss der Beschäftigte den Gehörschutz benutzen. weigert er sich, dürfen Sie ihn die Arbeiten nicht ausführen lassen und können arbeitsrechtliche Konsequenzen ankündigen und einleiten.

Alle Gehörschützer müssen baumustergeprüft und mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein. Ein Gehörschutz ist richtig ausgewählt,

- wenn der Lärm soweit gedämmt wird, dass das Ohr keinen Schaden mehr nimmt, also der im Gehör resultierende Lärmpegel weder den Spitzenwert von 137 dB (C) noch im täglichen Mittel 85 dB(A) überschreitet.
- wenn akustische Informationen, z. B. Warnsignale, Sprache und Maschinenklang noch gehört werden können (der im Ohr resultierende Lärmpegel sollte zwischen 70 und 80 dB(A) liegen).
- wenn der Tragekomfort des jeweiligen Gehörschützers und die Arbeitsumgebung berücksichtigt sind.



Die Broschüre T014 „Gehörschäden vorbeugen – am Arbeitsplatz und in der Freizeit“ finden sie unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) → Medien → Medienportal.

### 3.11.5 Auswahl von Gehörschutz

Für die meisten Arbeiten sind Gehörschützer mit Schalldämmwerten zwischen 20 und 30 dB geeignet. Gehörschützer mit mangelhaftem Komfort, wie z. B. Kapselgehörschützer im Hochsommer oder bei schwerer körperlicher Tätigkeit über mehrere Stunden, sind

ungeeignet. Das Gleiche gilt für verschmutzte Gehörschützer, durch die gesundheitliche Probleme auftreten können.

Ein sehr häufig benutzter Gehörschutz sind Gehörschutzstöpsel. Sie sind sehr leicht und werden deshalb gut von den Mitarbeitern akzeptiert. Eine wirtschaftliche Lösung sind Stöpsel aus Spenderboxen, welche zudem den Gehörschutz bis zum Gebrauch staubfrei und sauber halten. Vor Beginn der Arbeit werden dann die Stöpsel entnommen, die in der Regel zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind. Darüber hinaus gibt es Systeme (z. B. kleine Behälter), in denen der Gehörschutz sauber aufbewahrt werden kann.

Eine besondere Variante der Stöpsel sind Stöpsel mit Bügel. Sie können leicht auf- und abgesetzt werden. Allerdings werden diese Bügelstöpsel in der Praxis nicht so tief in den Gehörgang eingeführt, so dass sie für höhere Lärmpegel ungeeignet sind. Welche Lösung man bei etwa gleicher Dämmung wählt, ist letztlich nicht entscheidend. Wichtig ist, dass die Mitarbeiter den Gehörschutz akzeptieren und nutzen.



Verschiedene Arten von Gehörschutz

### 3.11.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Minderungen des Hörvermögens bzw. Gehörschäden können durch eine Untersuchung (Hörtest) frühzeitig erkannt werden. Ab einem Lärmexpositionspegel von 80 dB(A) muss der Unternehmer die arbeitsmedizinische Vorsorge organisieren. Bis zu einem Pegel von 85 dB(A) müssen Sie Ihren Mitarbeitern die Vorsorgeuntersuchung anbieten. Diese entscheiden selbst, ob sie sich untersuchen lassen oder nicht. Ab einem Pegel von 85 dB(A) muss der Mitarbeiter die Vorsorgeuntersuchung wahrnehmen. Weigert er sich, dürfen Sie ihn nicht mehr mit lärmintensiven Tätigkeiten beschäftigen.

### 3.12 Arbeiten an Straßen/ öffentlicher Verkehrsraum

Die Einrichtung von Filmsets auf öffentlichen Straßen muss entsprechend der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ erfolgen. Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum sind Gefahrenquellen nicht nur für die Verkehrsteilnehmer, sondern auch für die dort Beschäftigten.

Wenn Unternehmen Arbeitsstellen an Straßen einrichten, müssen sie die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften beachten. Zum einfacheren Verständnis für eine praktische Umsetzung hat der Bundesminister für Verkehr die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ herausgegeben.



Absperrungen im Straßenverkehr

Danach sind für Arbeiten an Straßen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Die richtige Durchführung dieser Maßnahmen ist in den Regeln und Normen eindeutig geregelt, wird aber in der Praxis oftmals nur mangelhaft umgesetzt – mit zum Teil dramatischen Folgen.

### 3.12.1 Arbeitsstellen

Wann die RSA zum Tragen kommen, ergibt sich aus der Definition des Begriffs „Arbeitsstellen“ in den RSA:

- (1) Als Arbeitsstellen an Straßen werden solche Stellen bezeichnet, bei denen Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden. Anlass hierfür können Arbeiten an der Straße selbst, Arbeiten neben oder über der Straße, Arbeiten an Leitungen in oder über der Straße sowie Vermessungsarbeiten sein.
- (2) Sicherungsmaßnahmen an Arbeitsstellen dienen dem Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich) und der Arbeitskräfte sowie der Geräte und Maschinen in der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich).

Wenn Sie eine Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum einrichten wollen, müssen Sie zunächst die Gefährdungen beurteilen und die Sicherungsmaßnahmen planen. Eine gute Hilfe sind die in den RSA enthaltenen Regelpläne und die Verkehrssicherungspläne der B.A.S. Verkehrstechnik AG. Darin wird für viele Standardsituationen grafisch dargestellt, wie die Arbeitsstelle abgesichert werden soll. Mit diesem Plan holen Sie dann bei der zuständigen Behörde die Anordnung über Absperrung und Sicherung der Arbeitsstelle ein.

### 3.12.2 Warnkleidung

Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Verkehr eingesetzt oder neben dem Verkehrsbereich tätig und nicht durch eine geschlossene Absperrung (Absperrschranken oder Bauzäune) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung nach DIN EN 471 tragen (§ 35 Abs. 6 StVO).

Warnkleidung, deren Warnwirkung durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft der verwendeten Materialien nicht mehr ausreicht, darf nicht



Beispiel: Warnweste

verwendet werden. Normgerechte Warnkleidung erhalten Sie im stationären und im Internet-Fachhandel.

Warnkleidung dient als persönliche Schutzausrüstung, die durch ihre Farbe (fluoreszierendes Orange-Rot) schon von weitem auffällt. Reflexstreifen sorgen dafür, dass der Träger auch bei Dunkelheit leicht erkennbar ist, sobald z. B. der Lichtkegel eines Autoscheinwerfers auf ihn fällt. Als Warnkleidung gibt es z. B. den einteiligen Anzug, die Jacke mit Ärmel, die Weste, den Überwurf, die Latzhose, das Reflexgeschirr und Rundbundhose.

Orangerote Warnwesten nach DIN EN 471 gehören in jedes Fahrzeug. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Fahrzeuge mit Warnkleidung auszustatten. Ist das Gefährt in der Regel mit Fahrzeugführer und Beifahrer besetzt, sind sogar zwei Westen Pflicht.

### 3.12.3 Checkliste „Arbeiten im Straßenverkehr“

Zur Vorbereitung einer Arbeitsstelle an Straßen können Sie sich an nachstehender Checkliste orientieren:



**Checkliste Arbeiten im Straßenverkehr**

Prüfer	Datum
Ist ermittelt, wie sich die Arbeiten an der Arbeitsstelle auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Wurden Arbeitsstelle und Zeitpunkt der Arbeiten so gewählt, dass die Verkehrsabwicklung möglichst wenig betroffen ist?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Wurden entstehende Gefährdungen auch für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr beurteilt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Sind die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" bekannt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Gibt es einen Musterregelplan nach RSA oder wurde ein Regelplan erarbeitet?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Sind die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verfügbar?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Sind die mit der Absicherung der Arbeitsstelle beauftragten Mitarbeiter unterwiesen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Kontrollieren Vorgesetzte vor Ort, ob die Sicherungsmaßnahmen vorschriftsmäßig ausgeführt wurden und ob dieser Zustand erhalten bleibt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Gibt es einen sicheren Zugang zur Arbeitsstelle?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Können die Arbeiten sicher durchgeführt werden (Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften)?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Diese Checkliste finden Sie auch im Anhang und auf der CD.

Ein Verkehrssicherungsplan ist auch eine gute Grundlage für die Unterweisung der Mitarbeiter, die die Baustelle einrichten und absichern sollen.

### 3.13 Arbeiten im Gleisbereich

Für Arbeiten im Gleisbereich sind u. a. die Bestimmungen der BGV D33 „Arbeiten im Gleisbereich“ zu beachten. Zusätzlich sind die spezifischen Regelwerke des jeweiligen Bahnbetreibers zu berücksichtigen. Die Arbeiten müssen mit dem Betreiber abgestimmt werden. Grundsätzlich sind neben den überregionalen Bahnen auch S-Bahn, U-Bahn, Privatbahn und Straßenbahn entsprechend zu betrachten.

### 3.14 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Unter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist jede Ausrüstung zu verstehen, die dazu bestimmt ist, die Beschäftigten gegen Gefährdungen zu schützen.

Arbeitskleidung ist keine PSA!

PSA darf erst dann eingesetzt werden, wenn technische oder organisatorische Maßnahmen die Beschäftigten nicht ausreichend gegen Gefährdungen schützen können. Erst wenn dies nicht möglich ist, müssen sich die Mitarbeiter durch Tragen von PSA schützen.

Bitte beachten Sie:

- PSA ist grundsätzlich für den Gebrauch durch nur eine Person bestimmt.
- Die PSA muss dieser Person individuell passen.
- Die Anschaffung der PSA ist Aufgabe des Arbeitgebers; dem Beschäftigten dürfen dadurch keine Kosten entstehen.
- PSA muss bestimmten Anforderungen genügen; sie muss ausreichenden Schutz gegen die zu verhütende Gefährdung bieten, ohne selbst zur Gefahr zu werden. Die Anforderungen an die PSA sind in Normen festgelegt.
- Als Unternehmer müssen Sie sicherstellen, dass die PSA gut funktioniert und in hygienisch einwandfreiem Zustand ist. Soweit erforderlich, müssen Sie die PSA warten, reparieren und ordnungsgemäß lagern lassen. Eine regelmäßige Prüfung ist zum Beispiel vorgesehen bei PSA gegen Absturz (Auffanggurt).

#### 3.14.1 Anforderungen an PSA

PSA wird in drei Kategorien klassifiziert.

**Kategorie I (geringe Risiken):** Das sind zum Beispiel Handschuhe für Montage- und Transportarbeiten, die Schutz gegen geringe Risiken bieten. PSA dieser Kategorie kann auch ohne neutrale Prüfung vom Hersteller mit einem CE-Kennzeichen versehen werden.

**Kategorie II (mittlere Risiken):** Zu dieser Kategorie gehören die meisten persönlichen Schutzausrüstungen wie Sicherheitsschuhe, Gehörschützer, Schutzbrillen und Schutzhelme. PSA der Kategorie II trägt das CE-Zeichen, das allerdings erst nach Baumusterprüfung vergeben wurde.

**Kategorie III (hohe Risiken):** Diese PSA soll gegen tödliche oder ernste Gesundheitsschäden schützen wie z. B. Ausrüstung gegen Absturz (Auffanggurt). Die Produktion dieser PSA wird ständig überwacht. Die überwachende Stelle ist durch eine vierstellige Kennziffer neben dem CE-Zeichen identifizierbar.

### 3.14.2 Auswahl der PSA

Falls die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass PSA erforderlich ist, sollten Sie für eine gute Akzeptanz bei den Mitarbeitern sorgen. Dazu hat sich bewährt, die Mitarbeiter an der Auswahl der PSA zu beteiligen. PSA mit einem gewissen Komfort wie z. B. eine Atemschutzmaske mit Ausatemventil wird eher benutzt. Die geringen Mehrkosten fallen kaum ins Gewicht, die Mitarbeiter sind höher motiviert, auf ihre Gesundheit zu achten. Nicht zuletzt sinkt Ihr Zeitaufwand für die Überzeugungsarbeit und die Kontrolle der Mitarbeiter.



Beispiel einer Schutzbrille

Beispiele von persönlicher Schutzausrüstung sind:

- Schutzhelm
- Schutzbrille
- Staubmaske
- Schutzhandschuhe
- Sicherheitsschuhe
- Auffanggurte.

Bei der Filmproduktion sollten in jedem Fall die Beschäftigten der Bereiche Beleuchtung, Kamerabühne, Szenen-/ Kulissenbau und der Aufnahmeleiter am Set Sicherheitsschuhe tragen.



Beispiel: Sicherheitsschuhe

Sicherheitsschuhe werden in folgende Kategorien nach BGR 191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ eingeteilt:

- S 1 Sicherheitsschuh mit Schutzkappe
- S 1 P Sicherheitsschuh mit Schutzkappe und durchtrittsicherer Sohle
- S 2 Sicherheitsschuh mit Schutzkappe und wasserabweisend
- S 3 Sicherheitsschuh mit Schutzkappe, durchtrittsicherer Sohle und wasserabweisend

Bei Sicherheitsschuhen gibt es eine große Auswahl an verschiedenen Modellen/Designs bei gleicher Schutzwirkung.

Bei vielen Persönlichen Schutzausrüstungen ist eine externe Beratung erforderlich, z. B. bei der Auswahl von Hautschutz. Viele Hersteller bieten diese – meist kostenlose – Beratung an. Auch Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte sind kompetente Berater in Sachen PSA-Auswahl. Denken Sie auch daran, die Mitarbeiter im richtigen Umgang mit der PSA zu unterweisen.

Die Kosten für die PSA sind gem. BGV A1 § 2 (5) vom Unternehmer zu tragen und dürfen dem Mitarbeiter nicht auferlegt werden! Der Unternehmer kann einen üblichen Kostenrahmen für z. B. Schutzschuhe festsetzen. Die darüberhinausgehenden Kosten für Sonderwünsche sind vom Mitarbeiter selbst zu tragen.



## 3.15 Arbeiten mit Tieren

Beim Umgang mit Tieren ist vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung vom Tiertrainer einzufordern. Diese Erkenntnisse fließen ein in die Tagesdispositionen im Rahmen des Drehplanes – siehe dazu auch Kapitel „3. Gefährdungsbeurteilung“.

Je nach Gefährlichkeit der Tierart und den durchzuführenden Dreharbeiten sind gesonderte Maßnahmen notwendig. Dies kann z. B. die Stellung eines „Aufsichtsführenden“ sein im Sinne der BGR A1 Kapitel 8 „Gefährliche Arbeiten“.

Beim Umgang mit Wildtieren empfiehlt es sich, die Gefährdungsbeurteilung der BGR 116 „Wildtierhaltung“ und BGI 5095 „Tierhaltung“ zu beachten.

Unterschiedlich betrachtet werden

- giftige Tiere
- infektiöse Tiere
- gefährliche Wildtiere
- besonders gefährliche Wildtiere

Bei Wildtieren hat die BGR 116 eine Einstufung der Gefährlichkeit bereits vorgenommen. Diese Angaben



Stunts müssen gut vorbereitet werden.

sollten stets beachtet werden, auch wenn das Wildtier von einer Tierfarm oder ähnlichem kommt und angeblich zahm ist.

### Es ist und bleibt ein „Wildtier“!

Bei Arbeiten mit Tieren müssen Sie mit unvorhersehbarem Verhalten rechnen. Achten Sie deshalb besonders auf den Schutz der Beschäftigten und der Besucher an der Arbeitsstätte. Organisieren Sie eine auf die Gefährdungen abgestimmte Erste Hilfe und stellen Sie sicher, dass die mit dem Tier betraute Aufsichtsperson ständig anwesend ist.

Sorgen Sie dafür, dass das Tier mit den Umgebungsbedingungen vertraut gemacht und artgerecht gehalten wird. Achten Sie auf die Hygiene (Tierkot!).

## 3.16 Stunts

Vor Beginn der Dreharbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Stunts von der Stunt-Firma einzuholen und zu prüfen, ob die Darsteller für den jeweiligen Stunt qualifiziert sind. Schöpfen Sie alle Möglichkeiten der Risiko-Minimierung aus, bei besonders gefährlichen Stunts setzen Sie am besten Dummies ein. Berücksichtigen Sie die Erkenntnisse und Folgerungen der Gefährdungsbeurteilung bei der Erstellung der Tagesdispositionen.

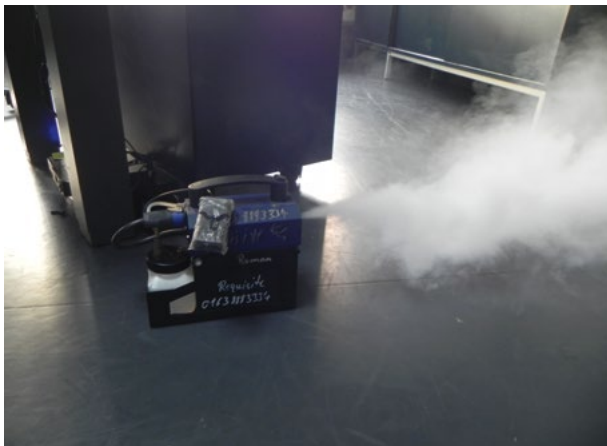
Da bei Stunts in der Regel mit externen Dienstleistern gearbeitet wird, sind hier die Bestimmungen der BGV A1 § 6 „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“ zu beachten. Üblicherweise stellt die Stunt-Firma einen Stunt-Koordinator. Legen Sie fest, dass dieser die Funktion/Aufgaben im Sinne der BGV A1 § 6 wahrnimmt. Je nach Gefährlichkeit des Stunts ist auch ein „Aufsichtsführender“ im Sinne der BGR A1 Kapitel 8 notwendig.

Weitere Informationen finden Sie in der BGI 810-5 „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Besondere szenische Effekte und Vorgänge“.

### 3.17 Spezialeffekte (Szenische Effekte)

Die Variationen spezieller szenischer Effekte sind so vielfältig, dass man für die Gefährdungsbeurteilung nur selten auf allgemeine Standards zurückgreifen kann. Mit den Effekten variiert auch das Gefahrenpotential z. B.

- bei Explosionen
- beim Einsatz von Pyrotechnik
- beim Einsatz schon Schusswaffen
- bei atmosphärischen Effekten wie Regen, Schneefall, Nebel



Nebelmaschine im Einsatz

Deshalb ist es gerade bei der Planung und Vorbereitung von szenischen Effekten sehr wichtig, zusammen mit allen Beteiligten eine sorgfältige Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die Schutzmaßnahmen festzulegen und alle Beteiligten vor Beginn der Dreharbeiten zu unterweisen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierenden Maßnahmen fließen optimaler Weise in die Tagesdispositionen ein.

Bei selbstkonstruierten Anlagen und Maschinen müssen Sie als Unternehmer die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie und damit die des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) beachten. Orientieren Sie sich eng an den Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 und 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Betrachten Sie die Konstruktion kritisch unter den Aspekten „Be-

stimmungsgemäßer Gebrauch“ und „Mögliche Fehlanwendungen“. Kommunizieren Sie sicherheitsrelevante Informationen eindeutig mit entsprechenden Warnhinweisen an die Bediener und Benutzer der Konstruktion.

Weitere Informationen finden Sie in der BGI 812 „Fernsehen, Hörfunk und Film – Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionstechnik für szenische Darstellungen“.

### 3.18 Szenenbau/Kulissenbau

Je nach Art und Umfang kann der Szenen- und Kulissenbau nach der Baustellenverordnung (BaustellV) als „Baumaßnahme“ gelten. Dann ist die Arbeitsstätte eine Baustelle und es gilt neben der BaustellV auch die Unfallverhütungsvorschrift BGV C22 „Bauarbeiten“.

Für den Szenen- und Kulissenbau ist ähnlich wie bei den Spezialeffekten eine sorgfältige Gefährdungsbeurteilung angebracht:

- Mit welchen Maschinen, Geräten und Werkzeugen wird gearbeitet (Winden, Sägen, Fräsen ...)?



Mitarbeiter beim Kulissenbau

- Auf welchen Standorten wird gearbeitet (Leitern, Riggs, Dächer, Plattformen, Gruben ...)?
- Mit welchen Gefahrstoffen wird gearbeitet (Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber, Gase ...)?

Ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen, erstellen ggf. Betriebsanweisungen und unterweisen die Beschäftigten an der Arbeitsstätte.

Beim Kulissenbau wird sehr viel mit leicht brennbaren Materialien gearbeitet wie z. B. Holz und Styropor. Organisieren deshalb einen wirksamen Brandschutz an der Arbeitsstätte (siehe Kapitel 1.6 Brandschutz)

Weitere Informationen finden Sie in der BGI 810-6 „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Brandschutz im Dekorationsbau, Fernsehen, Hörfunk, Film, Theater, Veranstaltungen“.

### 3.19 Mietobjekte/Studios/Produktionsstätten

Bei der Anmietung von Immobilien, Teilflächen, Außenflächen oder Studios ist auf einen eindeutig bestimmten Zeitpunkt des „Gefahrenübergangs“ der Mietsache und der Rückgabe des Mietobjektes zu achten. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe ist der Mieter Betreiber im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung und für die sicherheitsrelevanten Informationen und für den sicheren Betrieb der Anlagen zuständig.

Als Unternehmer sind Sie auch bei Arbeiten in Mietobjekten für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Grundlage des Arbeitsschutzes in Mietobjekten ist die Beachtung folgender Punkte:

- Eindeutige Darstellung der Mietfläche
  - Abmessungen von Räumen
  - Konstruktion und Festigkeit der baulichen Anlage, Belastbarkeit der Verkehrswege
  - Lage, Zustand und Kennzeichnung von Verkehrswegen, Fluchtwegen und Notausgängen
  - Kennzeichnung von Gefahrenstellen
  - Bauliche Einrichtungen gegen Absturz und herabfallende Gegenstände
- Vorhandensein und Kennzeichnung von brandschutztechnischen Ausrüstungen und Einrichtungen der Ersten Hilfe
  - Verfügbarkeit und Eignung von Lager-, Maschinen- und Nebenräumen, Sanitärräumen (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume), Pausen- und Bereitschaftsräumen sowie Stellplätzen für Fahrzeuge
  - Technische Ausstattung mit Maschinen, Anlagen, Mobiliar und anderen Arbeitsmitteln sowie
  - Beleuchtungs-, Lüftungs-, Heizungs- und Versorgungseinrichtungen, Durchsage- und
  - Alarmierungseinrichtungen, elektrische Energieversorgung
  - Klärung, ob die elektrischen Anlagen (Stromversorgung) regelmäßig geprüft worden sind. Im Zweifel ist vom ungünstigsten Zustand (nicht geprüft) auszugehen, entsprechende Ersatzmaßnahmen sind notwendig
  - vom Vermieter sicherheitsrelevante Informationen über das Mietobjekt einfordern (z. B. Einsturzgefahr, Absturzgefahr, Gefahrstoffe etc.).

Über identifizierte Gefahren in dem Mietobjekt und die notwendigen Schutzmaßnahmen sind die Mitarbeiter vor Ort zu informieren und zu unterweisen.

### 3.20 Maske

„Gesundheitsschutz im Arbeitsbereich ‚Maske‘ beinhaltet den Schutz von Darstellern sowie den Schutz der Maskenbildner. Maskenbildner arbeiten sowohl in speziell dafür eingerichteten Werkstätten und Garderoben als auch an temporären Arbeitsplätzen – zum Beispiel in unmittelbarer Nähe des Bühnengeschehens.

Zu ihren Tätigkeiten gehören vorbereitende Arbeiten – zum Beispiel das Anfertigen von Perücken, Glatzen, Gesichts- und Körpermasken – als auch Produktionsbegleitende Arbeiten, wie das Schminken und Frisieren der Darsteller vor und während der Proben und Vorstellungen.

Neben dem unmittelbaren Schutz beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln und gesundheitsgefährdenden Materialien ist die Vermeidung von Gesundheitsschäden durch schlechte ergonomische Verhältnisse geboten.

### Gestaltung der Arbeitsplätze

Achten Sie darauf, dass die Arbeitsplätze ergonomischen Anforderungen genügen und den Anforderungen an die Arbeitshygiene entsprechen. Dazu gehören unter anderem:

- Ein ausreichend großer Arbeitsplatz – die Maskenbildner müssen die Darsteller von allen Seiten gut erreichen können
- Ergonomische Sitzgelegenheiten – der Stuhl des Darstellers sollte höhenverstellbar und drehbar sein
- Eine Arbeitsfläche, die hoch genug ist und ausreichend Beinfreiheit ermöglicht, damit auch im hochgefahrenen Zustand der Stuhl noch an den Tisch geschoben werden kann
- Ein ausreichend beleuchteter Arbeitsplatz und ein geeigneter Spiegel; der Spiegel sollte groß oder verstellbar sein, so dass der Maskenbildner während seiner Arbeit den sitzenden Darsteller sehen kann
- Lichtquellen, die nur wenig Wärme abgeben, in geeigneter Lichtfarbe
- Eine ausreichende Anzahl Steckdosen ( $RCD \leq 30 \text{ mA}$ ) für den Einsatz elektrisch betriebener Arbeitsmittel, wie Fön Glätteisen, Trockenhauben
- Ein Waschbecken mit Kalt- und Warmwasser am Arbeitsplatz, mindestens aber in der Nähe der Arbeitsplätze (Hygieneverordnung)
- Ausreichende Durchlüftung der Arbeitsplätze beim Einsatz von lösemittelhaltigen Stoffen, Treibgasen und Aerosole – zum Beispiel Haarspray; bestimmt Arbeiten dürfen nur unter Einsatz von geeigneter Absauganlagen in dafür vorgesehenen Werkstätten erfolgen

### Umgang mit Arbeitsstoffen und Arbeitsmitteln

Vor Arbeitsbeginn muss der Maskenbildner die Darsteller nach Unverträglichkeiten (Allergie) befragen und entsprechend reagieren – zum Beispiel bei Latexallergien oder bestimmten Kosmetikallergien andere Schwämme oder andere Produkte auswählen. Um die Haut zu schützen und gesundheitliche Folgen zu vermeiden, empfiehlt es sich die Produkte sorgfältig auszuwählen und zu benutzen. Die Herstellerangaben und Produktdatenblätter enthalten dazu wichtige Informationen. Alle verwendeten Produkte müssen für die Anwendung auf der Haut unbedenklich oder dafür zugelassen sein.

Der Maskenbildner muss darüber hinaus noch folgende Maßnahmen beachten:

- Beim Auftragen und Entfernen von lösemittelhaltigen Produkten – zum Beispiel Klebemittel – die schonendste Methode auswählen.
- Beim Schminken und Frisieren auf eine ausreichende Hygiene achten (Reinigung und Desinfektion der Hände und Arbeitsmittel).
- Applikatoren, die mit Körperflüssigkeiten (Auge und Mund) in Berührung kommen, nur für den jeweiligen Darsteller benutzen. Einwegprodukte verwenden oder eine ausreichende Desinfektion vornehmen.

Sorgen Sie dafür, dass sich Maskenbildner bei entsprechender Gefährdung durch geeigneten Hautschutz und persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Atemschutzmasken) schützen können. Stimmen Sie mit dem Betriebsarzt einen auf die Beschäftigten abgestimmten Hautschutzplan ab und achten Sie darauf, dass er umgesetzt wird.

Bei Gefährdungen durch hautschädigende Stoffe oder Arbeitsverfahren muss der Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge G24 „Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)“ anbieten.

Siehe auch Kapitel 1.2 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“; BGI/GUV-I 8620 „Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz – Auswahl, Bereitstellung und Benutzung“ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) „Hautschutz- und Handhygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kosmetik“

**Quelle: VBG Leitfaden „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“, Kapitel 3.3.1 Maske, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 22281 Hamburg**

Für den Umgang mit Gefahrstoffen wie Aerosolen und Treibgasen (Sprays) sind in der Technischen Regel zur Gefahrstoffverordnung TRGS 530 „Friseurhandwerk“ entsprechende Sicherheitsbestimmungen genannt.





Catering

### 3.21 Kostüm



Typische Arbeitssituation in der Maske

Bei der Kostüm-Bearbeitung sind u. a. folgende Gefährdungen zu bewerten:

- Schnitt- und Stichverletzungen
- heiße Oberflächen (Bügeleisen)
- Umgang mit Gefahrstoffen
- biologische Gefährdungen, wie z. B. Schädlingsbefall und Schimmel
- elektrische Gefährdung durch Betriebsmittel
- Transport von Kleidungsstücken, Ladungssicherung



Beispiel Kostümfundus im LKW

#### Gefährdung beim Bügeln durch heiße Oberflächen

Beim Umgang mit Kostümen ist besonders auf die Hygiene zu achten.

Je nach Gefahrensituation beim Dreh ist die Kostümabteilung bei der Verwendung von Schutzausrüstungen (z. B. Neoprenanzug, Schutzpolster, etc.) mit einzubeziehen.

Weitere Informationen finden Sie in der BGI 632 „Einstufung biologischer Arbeitsstoffe: besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Parasiten“.

## 3.22 Catering

Beim Catering sind im Wesentlichen die Themen Hygiene, Tätigkeiten mit Gasflaschen, Brandschutz und elektrische Betriebsmittel zu beachten.

### Hygiene

Hier sind u. a. folgende Punkte von Bedeutung:

- Unterweisungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- Trinkwasseranschluss:
  - Schläuche nach Prüfnorm VP 549
  - Armatur nach Prüfnorm VP 550



Geeignete Trinkwasserversorgung

**Garten-Equipment ist nicht zugelassen!**

### Gasflaschen

Hier ist u. a. auf Folgendes zu achten:

- gesonderter Zugang von außen
- Be- und Entlüftung vorhanden
- Druckminderer vorhanden
- Züandsicherung vorhanden
- Schlauch ist optisch in Ordnung (Sichtprüfung)
- Schlauchbruchsicherung erforderlich bei Schläuchen, die länger als 40 cm sind
- Prüfung nach BGG 935

### Brandschutz

- Brandlöscher der Brandklasse F bereithalten.  
**Fettbrände niemals mit Wasser löschen!**
- Löschen durch Ersticken z. B. durch Abdecken mit Deckel oder Sand.

### Elektrische Betriebsmittel

- Die Elektrik im Catering-Fahrzeug muss durch einen Fehlerstromschutzschalter abgesichert sein
- Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen regelmäßig geprüft werden (siehe auch Kapitel 2.1.3)

## 3.23 Elektrotechnik am Set

### 3.23.1 Organisation Elektrotechnik am Set

Auf die Frage, wer am Set für den Strom zuständig ist, wird in der Praxis fälschlicherweise der Oberbeleuchter genannt. Dieser ist aber nur für das lichttechnische Equipment zuständig.

Für die Elektrotechnik im Ganzen, d. h. die Stromversorgung des gesamten Sets mit z. B. Maske, Kostüm, Catering, Schauspieler-Wohnwagen, Ton-Technik, Beleuchtung usw. ist der Unternehmer verantwortlich. Nach § 3 BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ hat der Unternehmer dafür zu sorgen, „dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden“.



### 3.23.2 Qualifikationen

In der Elektrotechnik wird zwischen folgenden Qualifikationen unterschieden:

**Elektrofachkraft**

(Grundlage: BGV A3, VDE 0105-100)

**Elektrotechnisch unterwiesene Person**

(Grundlage: VDE 0105-100)

**Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeit**

(Grundlage: BGV A3 in Verbindung mit BGG 944)

**Laie**

(keine Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person)

Qualifikation/Bezeichnung	Erläuterung
Elektrofachkraft	Die Elektrofachkraft ist für die Stromversorgung des filmtechnischen Equipments zuständig. Als erforderliche Qualifikation gilt entweder eine nachgewiesene elektrotechnische Berufsausbildung oder eine elektrotechnische Weiterbildung, die den Anforderungen an die „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“ des Standards SQQ1 (siehe Anlage) entspricht.
Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeit	Die Ausbildung muss dem BGG 944 entsprechen. Die festgelegten Tätigkeiten müssen im Zertifikat (E-Schein) genau beschrieben sein. Der Unternehmer muss prüfen, ob die Person für den gewünschten Einsatzzweck geeignet ist, und sicherstellen, dass sie im Bereich Elektrotechnik nur die „festgelegten Tätigkeiten“ ausführt.
Elektrotechnisch unterwiesene Person	Dies ist eine Person, die von einer Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurde. Die elektrotechnisch unterwiesene Person darf nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft arbeiten.

Der Unternehmer wird seiner Verantwortung für die sichere Elektrotechnik in der Filmproduktion am besten gerecht, wenn er eine Elektrofachkraft hat.

Bei der Auswahl der Elektrofachkraft ist darauf zu achten, dass sie für die notwendigen Tätigkeiten befähigt ist.

Die „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ ist nur Elektrofachkraft für die Bereiche, in denen sie ausgebildet wurde. Es kann sein, dass sie für Tätigkeiten wie z. B. NH-Sicherungen ziehen oder Power-Lock-Systeme anschließen nicht ausgebildet ist und diese Arbeiten somit auch nicht ausführen darf.

### 3.23.3 Sichere Stromversorgung

Bei vorhandenen Stromversorgungen muss eine Aussage über deren Zustand getroffen werden. Eine Sichtprüfung allein reicht hier nicht aus. Die elektrische Anlage muss mit geeigneten Messgeräten von einer Elektrofachkraft mit entsprechender Dokumentation geprüft sein.

Kann keine sichere Aussage über den Zustand der vorhandenen elektrischen Anlage getroffen werden, muss beispielsweise eine der beiden nachfolgend beschriebenen Maßnahmen ergriffen werden.

**Fehlerstromschutzschalter**

Wenn keine Aussage über den Zustand der zu nutzenden Steckdose möglich ist, muss ein portabler Fehlerstromschutzschalter (PRCD-S) mit Schutzleiterüberwachung eingesetzt werden. Einzelanschlüsse werden

häufig für die Stromversorgung von Maske, Kostüm, Catering und Ton-Technik verwendet. Dabei ist die Gesamt-Leistungsaufnahme zu beachten.

In der BGI 608 „Elektrische Betriebsmittel auf Bau- und Montagestelle“ sind sehr gute Hinweise für derartige Themenfelder aufgeführt.

### Stromaggregat

Bei Filmproduktionen werden häufig Ersatzstromerzeuger verwendet. Das sind Generatoren, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden. Die Aggregate können auf einem LKW, in einem Kleintransporter oder auf einem Anhänger stehen. Aggregate für kleine Leistungen gibt es auch als tragbare Konstruktion.

Diese Stromerzeugeraggregate sind üblich.

- TN-System (mit Erdung am Generator und Fehlerstrom-Schutzeinrichtung)
- IT-System (mit Anlagenerder, Isolationsüberwachung mit Meldung des ersten Fehlers und automatischer Abschaltung beim zweiten Fehler)
- Schutzisolierter Ersatzstromerzeuger (Aggregat mit kleinerer Leistung, einzelner Verbraucher, keine Erdung)



Lebensgefahr: So ist keine zuverlässige Erdung gewährleistet (nicht gesetzter Erdspeiß).



Stromaggregat

In Abhängigkeit der Bauart des Aggregates kann ein Erdspeiß zwingend erforderlich sein.

Das Aggregat ist Bestandteil der elektrischen Anlage. Und elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden.

### Wenn Sie für Ihre Filmproduktion ein Stromaggregat mieten, sollten Sie Fragen geklärt haben:

- Liegt ein Prüfprotokoll des Aggregates vor? Ist auch die Elektrotechnik geprüft worden?
- Gibt es einen Erdungsanschluss, eine Erdungsleitung und einen Erdungsspeiß?



Fachgerechte und zuverlässige Ausführung der Erdung mittels Erdspeiß.

- Gibt es eine schriftlich bestätigte Einweisung in die Bedienung des Aggregates?
- Hat der Bediener eine Betriebsanleitung ausgehändigt bekommen?
- Habe ich eine Elektrofachkraft, die die Erdungsmessung durchführen kann?
- Wie erfolgt die Betankung?
- Wie erfolgt der Transport?
- Wie verhalte ich mich beim Umgang mit Störmeldungen?

### 3.23.4 Elektrische Betriebsmittel

Bei einer Filmproduktion werden viele verschiedene elektrische Betriebsmittel verwendet, z. B. Kabel und Leitungen, Stromverteiler, Kabeltrommeln (Leitungsroller), ortsveränderliche Fehlerstromschutzschalter (PRCD), Licht- und Ton-Equipment, Kamera- und Regie-Equipment. Elektrische Betriebsmittel werden auch beim Catering, Kostüm, Maske, Requisite und im Büro eingesetzt.

**Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass nur geprüfte Betriebsmittel zur Verfügung gestellt und benutzt werden und keine Reparaturen von Laien durchgeführt werden!**

In einer feuchten/nassen Umgebung (auch Außenbereich) müssen elektrische Betriebsmittel besondere Schutzarten (IP-Code, siehe BGI 600) aufweisen.

Weisen Sie Ihre Mitarbeiter an, dass die elektrischen Betriebsmittel nur bestimmungsgemäß gebraucht



Verteiler

werden (BGI 600 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“). Den Einsatzbereich und den „bestimmungsgemäßen Gebrauch“ gibt der Hersteller in der Betriebsanleitung vor. Liegen diese Informationen nicht vor, darf das Betriebsmittel nicht verwendet werden. Fordern Sie den Verleiher oder Verkäufer auf, diese Informationen beizubringen.

#### Kabel und Leitungen

Grundsätzlich sind Kabel und Leitungen geschützt zu verlegen; am besten sind Kabelbrücken. Die oft verwendeten Gummimatten bieten zwar einen Schutz gegen Stolpern, aber keinen mechanischen Schutz für das Kabel.



Geeignete Gummischlauchleitung

Wegen der erhöhten Beanspruchung am Drehort sollen als bewegliche Leitungen Gummischlauchleitungen vom Typ H07RN-F oder Typ H07BQ-F verwendet werden.

Bei der Auswahl der richtigen Leitungen und der Festlegung der erforderlichen Längen ist die Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Dabei sind die Regeln der Technik einzuhalten.



Geprüfte Stecker mit Gummischlauchleitungen







# 4. Gefährdungsbeurteilung

Für die Festlegung von Schutzmaßnahmen ist eine gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen-Hierarchie zu beachten – siehe dazu auch Kapitel 2.8 Gefahrstoffe – Rangfolge der Schutzmaßnahmen.

**Für die Gefährdungsbeurteilung in der Filmproduktion hat sich das folgende 3-Stufen-Modell als praktikabel erwiesen:**

### Stufe 1: „Allgemeine Gefährdungsbeurteilung“

- Betrachten Sie das gesamte Unternehmen und seine Sicherheitsorganisation, z. B. Erste Hilfe, Brandschutz, Flucht- und Rettungswege, betriebsärztliche Betreuung, Bestellung von Sicherheitsbeauftragten, Organisation und Durchführung der Unterweisungen. Das Ergebnis der Beurteilung kann der erstmalige Aufbau einer Sicherheitsorganisation sein oder die Optimierung der bestehenden Organisation.
- Betrachten Sie die im Betrieb und an wechselnden Arbeitsstätten verwendeten Maschinen, Geräte, elektrische Werkzeuge, Fahrzeuge, Leitern, Gerüste usw. Nutzen Sie dafür die entsprechenden „Objekte“

des anhängenden Gefährdungskataloges und/oder die CD „Praxisgerechte Lösungen“.

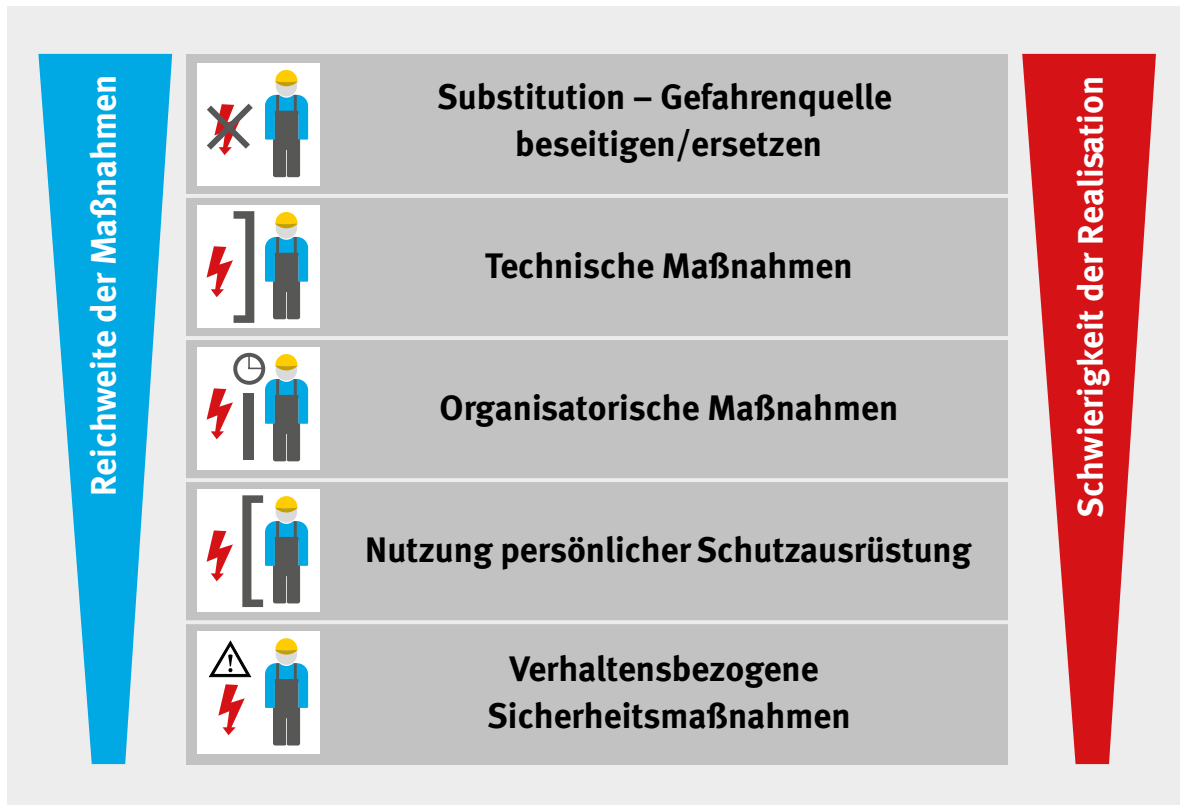
### Stufe 2: „Gefährdungsbeurteilung Drehbuch“

- Betrachten Sie im Rahmen von Vorbesprechungen mit Regie, Kamera, Beleuchtung, Szenenbild, Produktionsleitung und Aufnahmeleitung anhand des Drehbuches die einzelnen Motive unter dem Gesichtspunkt Arbeits- und Gesundheitsschutz: Welche Gefährdungen können z. B. bei Spezialeffekten und Stunts, beim Umgang mit Tieren, beim Einsatz von Hubsteigern usw. auftreten? Legen Sie die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen fest und benennen die Verantwortlichen für die Umsetzung.

### Stufe 3: „Gefährdungsbeurteilung Dispo“

- Aus den in Stufe 1 und 2 gewonnenen Informationen, Erkenntnissen und Festlegungen ergeben sich die konkreten Handlungsanweisungen zur Arbeitssicherheit am Drehort selbst. Sie werden in die Tagesdispo aufgenommen.

Gefährdungen/Belastungsarten	Beispiele
1. Mechanische Gefährdung	Quetsch- und Scherstellen an Maschinenteilen, Ausrutschen, Stolpern, Abstürzen
2. Elektrische Gefährdung	Gefährliche Körperströme durch Berühren unter Spannung stehender Teile, Lichtbogenbildung durch Kurzschluss
3. Chemische Gefährdung	Einatmen giftiger, ätzender oder reizender Stoffe, Holzstaub, Umgang mit Kraftstoffen
4. Biologische Gefährdung	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren, Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen
5. Brand- und Explosionsgefahr	Umgang mit Sprengstoffen, Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären, Schweißarbeiten
6. Thermische Gefährdung	Verbrennungen an heißen Oberflächen, Aufenthalt in Kühlräumen
7. Physikalische Gefährdung	Lärm, Ultraschall, Schwingungen, Strahlung
8. Gefährdung durch Arbeitsumgebungsbedingungen	Hitze, Witterung, Kälte, Nässe, Zugluft, Belüftung, Beleuchtung am Arbeitsplatz
9. Physische Belastung	Bewegen schwerer Lasten, einseitige Arbeitshaltung, Zwangshaltung
10. Belastung aus Wahrnehmung und Handhabbarkeit	Gestaltung von Bildschirmen, Anordnung von Stellteilen und Anzeigen, Handhabbarkeit von Arbeitsmitteln
11. Psychomentele Fehlbelastung	Ständig wechselnde Arbeitsstätten, Arbeiten unter Zeitdruck, kurzzyklisch sich wiederholende Tätigkeiten, Nacharbeit, Überforderung
12. Gefährdung durch Mängel in der Arbeitsorganisation	Unterweisungs-, Unterrichts-, Ermittlungs- und Prüfpflichten, Erste Hilfe, Bereitstellung von geeigneten Arbeitsmitteln, arbeitsmedizinische Vorsorge



STOPP-Prinzip – Maßnahmenhierarchie

## 4.1 Vorgehensweise

Entscheiden Sie zunächst, welche Handlungshilfen Sie für die Gefährdungsbeurteilung der Sicherheitsorganisation Ihres Betriebes und der einzelnen Arbeitsplätze und Tätigkeiten nutzen wollen. Wir bieten Ihnen dafür folgende Möglichkeiten:

## 4.2 Die Vorlagen zur Gefährdungsbeurteilung

Wenn Sie die Papierform der elektronischen vorziehen, können Sie mit den Checklisten dieses Ordners effizient arbeiten. Die ausgefüllten Bögen gelten als Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz; sie müssen aufbewahrt und staatlichen Behörden und der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorgelegt werden.

## 4.3 Die CD „Praxisgerechte Lösungen“

Auf der CD „Praxisgerechte Lösungen“ finden Sie Gefährdungsobjekte – analog zu den Papiervorlagen im Anhang dieses Ordners – für Ihren Betrieb, die Arbeitsplätze und die Tätigkeiten im Betrieb und am Set wie z. B.

- Organisation der Ersten Hilfe
- Brandschutz
- Leitern
- Beleuchtung am Drehort

Zu jedem Thema / Objekt sind in dem Gefährdungskatalog die möglichen Gefährdungen und Belastungen genannt; Sie können den Katalog leicht um spezielle Objekte Ihres Betriebes erweitern. Mit der Bearbeitung des Gefährdungskataloges erstellen Sie in wenigen Schritten auch die geforderte Dokumentation.

Die Vorteile beim Arbeiten mit der Software sind:

- Sie erhalten durch Anklicken viele Erklärungen,
- Vorschriften, Regeln der Technik, Broschüren und Handlungshilfen sind direkt mit dem zu bearbeitenden Thema verknüpft,
- Sie können Änderungen vornehmen,
- eigene Objekte hinzufügen und
- das Programm auch zur Unterweisung der Mitarbeiter nutzen.

---

#### Aufgabe 12:

Erarbeiten Sie die Gefährdungsbeurteilung anhand der Checklisten (siehe Anhang) oder mit der CD-ROM „Praxisgerechte Lösungen“.

---



## 4.4 Beispiele zur Gefährdungsbeurteilung

Beispiele finden Sie im Anhang.

Weitere Kataloge finden Sie im Internet unter:  
[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Medien/Service, Medienportal.

- Die beiliegende CD-ROM „Praxisgerechte Lösungen“ enthält Gefährdungsobjekte für Arbeitsplätze und Tätigkeiten. Diese Objekte können bearbeitet werden. Mit der Bearbeitung entsteht gleichzeitig die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Weitere Informationen ergänzen dieses Angebot der Berufsgenossenschaft.
- Die Außendienstmitarbeiter der Berufsgenossenschaft beraten Sie bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen.



# Gefährdungskatalog

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlagen zur Gefährdungsbeurteilung	115	Stative	199
Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung (blanko)	117	Stromversorgung Außendreharbeiten	201
<b>1. Arbeitsschutzorganisation</b>		Studio	203
Arbeitsschutzausschuss (ASA)	119	Szenenbau	205
Beschaffung technischer Arbeitsmittel	121	Transport am Drehort	207
Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	123	<b>4. Postproduktion</b>	
Brandschutz	125	Grafische Bearbeitung, Cutter	209
Erste Hilfe	127	Tonbearbeitung	211
Fremdfirmen	129	<b>5. Verwaltung</b>	
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	131	Arbeitsplätze: Arbeits- und Sozialräume	213
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte	133	Bildschirmarbeitsplätze	215
Prüfung	135		
Sicherheitsbeauftragte	137		
Unternehmermodell	139		
Unterweisungen der Mitarbeiter	141		
Vorsorgeuntersuchungen	143		
Zeitarbeit	145		
<b>2. Gesamter Betrieb</b>			
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, allgemein	147		
Regale	149		
Sicherheits- und Gesundheitsschutz- kennzeichnung	151		
Verkehr: Fluchtwege, Notausgänge usw.	153		
Verkehrswege	155		
<b>3. Produktion</b>			
Auslandsaufenthalt	157		
Beleuchtung am Drehort	159		
Beleuchtungsgalerie, Beleuchterbühne	161		
Fahrgerüste (fahrbare Arbeitsbühnen)	163		
Fahrt zum/vom Drehort	165		
Gefahrstoffe, allgemein	167		
Gerüste	171		
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten	173		
Hoch gelegene Arbeitsplätze am Set	175		
Hubarbeitsbühnen	177		
Kabel	179		
Kamera	181		
Kamerakran	183		
Klimatische Belastung am Einsatzort	185		
Lärm	187		
Leitern und Tritte	189		
Nebelmaschine	191		
Prospektzüge, Punktzüge	193		
Pyrotechnik	195		
Scheinwerfer	197		





# Anleitung zum Ausfüllen der Vorlagen zur Gefährdungsbeurteilung


Am Beispiel „Verkehrswege“ sehen Sie, wie Sie bei der Gefährdungsbeurteilung vorgehen und Gefährdungen wirksam begegnen.

<b>Verkehrswege</b>				
<b>Gefährdung/Belastung</b>				
<b>Verletzungsgefahren durch Stürzen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten oder Durchbrechen; Kollision mit Fahrzeugen</b>				
Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind übersichtlich gestaltet und frei von Hindernissen.				✓
Der Fußboden ist sicher begehbar (keine Stolperstellen, rutschhemmender Belag).		3.5.2014	12.5.2014	
Die Treppen sind richtig dimensioniert und mit Handlauf versehen.		3.5.2014 Me	12.5.2014 Me	
Die Arbeitsplätze können über Flucht- und Rettungswege schnell und sicher verlassen werden.				✓
Die Verkehrswege werden auf Absturzgefahren überprüft; Gefahrenstellen wie Boden- und Wandöffnungen werden durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				✓
Türen und Tore sind je nach Art der Nutzung in ausreichender Anzahl und Ausführung vorhanden.	X			
Die Wege auf den Baustellen werden auf Stolperstellen/Hindernisse überprüft; Gefahrenstellen werden beseitigt oder gekennzeichnet.				✓

**Quellen**  
Arbeitsstättenverordnung  
BGV C22 „Bauarbeiten“  
ASR 17/1,2 Verkehrswege

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG  
.....  
Hr. Schmidt ..... bis 12.5.2014 erledigt am 10.5.2014 durch Hr. Meier (Me) .....

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r / Vorgesetzte/r .....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum 18.5.2014 Unterschrift des/r Verantwortlichen 

Gehen Sie zuerst die einzelnen Maßnahmen durch. Zeilen, in denen Maßnahmen aufgeführt werden, die für Ihren Betrieb nicht erforderlich sind, streichen Sie bitte. Maßnahmen, die bereits durchgeführt werden, sollten Sie noch einmal auf Wirksamkeit kontrollieren.

Da der Arbeitsschutz eine Unternehmerpflicht ist, obliegt Ihnen als Unternehmer auch die Wirksamkeitsprüfung der getroffenen Maßnahmen; diese Prüfung kann auch ein kundiger Mitarbeiter vornehmen, auf den Sie die Unternehmerpflichten nach § 13 Arbeits-

schutzgesetz übertragen haben. Wenn Sie sicher sind, dass Ihre Mitarbeiter die Maßnahme im Arbeitsalltag umsetzen und richtig ausführen, kreuzen Sie „Ja, wirksam“ an.

Wenn Sie feststellen, dass die getroffene Maßnahme nicht die gewünschte Wirkung hat, müssen Sie für die Wirksamkeit der Maßnahme sorgen bzw. eine wirksame Maßnahme durchführen (lassen). Wenn Sie sich dann von der Wirksamkeit überzeugt haben, können Sie „Ja, wirksam“ ankreuzen.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel aus den Maßnahmen für Verkehrswege: „Die Arbeitsplätze können über Flucht- und Rettungswege schnell und sicher verlassen werden“, heißt es dort. Wenn die Flucht- und Rettungswege im Betrieb gekennzeichnet sind, die Mitarbeiter entsprechend unterwiesen sind und die Wege immer freigehalten werden, dann ist die Maßnahme wirksam. Sie ist unwirksam, wenn z. B. Notausgänge verstellt werden. Dann müssen Sie die Mitarbeiter z. B. unterweisen, dass dort selbst kurzzeitig keinerlei Gegenstände abgestellt werden dürfen, und auch deutlich machen, dass ein Ignorieren dieser Anweisung arbeitsrechtliche Konsequenzen hat. Wenn dann diese Vorgaben beachtet werden, können Sie „Ja, wirksam“ ankreuzen.

Wenn eine angegebene Maßnahme in Ihrem Betrieb und/oder auf der Montagestelle noch nicht durchgeführt wird, müssen Sie das veranlassen. Wenn Sie nicht genau wissen, wie die Maßnahme korrekt durchzuführen ist, kreuzen Sie bitte B = Beratungsbedarf an und organisieren je nach Fragestellung eine Beratung durch eine externe Sicherheitsfachkraft, Ihren Betriebsarzt, Ihre Aufsichtsperson oder fragen Sie das für Sie zuständige Präventionszentrum der BG ETEM. Notieren Sie in dem Formular, mit wem bis wann Kontakt aufzunehmen ist, und vermerken Sie, wer wann die Beratung eingeholt hat.

Wenn Sie eine Maßnahme veranlassen, tragen Sie bitte das Datum der Veranlassung ein. Rechtzeitig nach Veranlassung – also spätestens bei Arbeitsbeginn – ist zu prüfen, ob die beauftragte Maßnahme tatsächlich wirksam durchgeführt wird. Tragen Sie in der Spalte „durchgeführt“ das Datum ein, an dem die wirksame Durchführung der Maßnahme festgestellt wurde, und kreuzen „Ja, wirksam“ an.

Bei Maßnahmen, die von einem beauftragten Mitarbeiter veranlasst und/oder auf wirksame Durchführung kontrolliert wurden, sollten Sie zusätzlich zum Datum in den entsprechenden Spalten das Namenskürzel des Beauftragten eintragen – dadurch haben Sie die Kontrolle, wann Sie wen womit beauftragt haben.

Die Gefährdungsbeurteilung ist abgeschlossen, wenn Sie oder der Beauftragte die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen festgestellt und als Verantwortlicher per Unterschrift bestätigt haben.

Die zu den „Gefährdungsobjekten“ vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen sind normalerweise geeignet, die Gefährdungen und Belastungen zu verringern bzw. zu vermeiden. Wenn in Ihrem Betrieb weitere Maßnahmen nötig sind, tragen Sie diese bitte in die freien Zeilen unter „Maßnahmen“ ein. Sie können den Katalog der Gefährdungsobjekte in diesem Ordner bei Bedarf um eigene „Objekte“ ergänzen. Dazu steht Ihnen eine Kopiervorlage im Anhang zur Verfügung oder die Datei „Gefährdungsobjekt-Blanko“ auf der beiliegenden CD-ROM „Aufbauseminar Unternehmermodell“.

Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_

**Gefährdungen**

---



---

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM

**Quellen**

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_





## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Arbeitsschutzausschuss (ASA)

### Gefährdungen:

#### Mängel in der Arbeitsschutzorganisation

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: – der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, – zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, – der Betriebsarzt, – die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) und – die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: – Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das <u>Arbeitssicherheitsgesetz</u> § 11 den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.				
Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen, um Anliegen des Arbeitsschutzes oder der Unfallverhütung zu beraten.				
Die Einladung zu den ASA-Sitzungen erfolgt durch den Arbeitgeber oder einen Beauftragten.				
Die ASA-Sitzungen werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt vorbereitet und ausgewertet				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

#### Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

#### Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt/-ärztin / TAB / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (  Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Beschaffung technischer Arbeitsmittel

### Gefährdungen:

#### Betrieb sicherheitstechnisch mangelhafter Arbeitsmittel

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: – Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden – maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden.				
Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen: – mit CE-Kennzeichen, – Konformitätserklärung des Herstellers, – Betriebsanleitung in deutscher Sprache, – Angaben von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

**Quellen**

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)  
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt/-ärztin / TAB / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

### Gefährdungen:

Mängel in der Arbeitsorganisation, unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen und gesundheitlichen Fragen, z. B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Alkoholabhängigkeit, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe, unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Planung und Gestaltung von Arbeitsverfahren, bei der gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsabläufe, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“</u> organisiert				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
– Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2</u> .				
– Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2</u> . Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2</u> ).				
– Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2</u> mit bedarfsorientierter Betreuung.				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert.				



**Quellen**

DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit  
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2: Bestellung von Betriebsärzten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt/-ärztin / TAB / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Brandschutz

### Gefährdungen:

Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Vorbeugender Brandschutz ist organisiert.				
Es wurden Beschäftigte benannt, die für den Fall eines Brandes Aufgaben der Brandbekämpfung und die Evakuierung von Personen übernehmen.				
Die erforderliche Anzahl an Feuerlöschern ist vorhanden (BGR 133: Punkt 4.5).				
Es sind Maßnahmen gegen Entstehungsbrände getroffen, z. B. – Brandlasten wurden begrenzt (an oder in der Nähe von Arbeitsplätzen sind leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist), – Zündquellen wurden vermieden, – feuergefährdete Bereiche wurden gekennzeichnet.				
Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar. Der Standort ist mit Brandschutzzeichen (ASR A1.3: Anlage 1, Punkt 5) gekennzeichnet.				
Ein Alarmplan für den Brandfall ist aufgestellt.				
Das Objekt „Unterweisungen der Mitarbeiter“ ist beachtet. Die Beschäftigten werden über das Verhalten im Brandfall und den Grundprinzipien des Brandlöschens unterwiesen.				
Fluchtwege werden freigehalten und sind gekennzeichnet (ASR A1.3: Anlage 1, Punkt 4).				
Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet. Die regelmäßige Prüfung der Feuerlöscher wird veranlasst.				

**Quellen**

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

BGV AB: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

BGR 133: Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

BG 560: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt/-ärztin / TAB / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Erste Hilfe

### Gefährdungen:

#### Mangelhafte Erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (BGV A1: § 26 (1)).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (BGV A1: § 26 (3)).				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt.				
Das Objekt „Unterweisungen der Mitarbeiter“ ist beachtet. Beschäftigte sind über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle der Verbandkästen und die Ergänzung von Materialien bei Bedarf werden veranlasst.				

#### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

BGI 510-1: Erste Hilfe (Plakat)

BGI 503: Anleitung zur Ersten Hilfe

#### Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt/-ärztin / TAB / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (  Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Fremdfirmen

### Gefährdungen: Organisatorische Bedingungen

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: – Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. – Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festgelegt.				
Ein Leistungsverzeichnis über die zu erbringende Arbeitsaufgabe der Fremdfirma ist erstellt, z. B. in Form eines Pflichtenheftes oder einer Zeichnung.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufs-genossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.				
Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt.				
Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: – Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, – Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen				
Die Beschäftigten des eigenen Betriebs werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma unterwiesen.				



**Quellen**

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt/-ärztin / TAB / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### Gefährdungen:

#### Unzureichende persönliche Schutzausrüstung

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und deren Eigenschaften sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen Anforderungen und die gesundheitlichen Erfordernisse der Beschäftigten beachtet. Hinweis: – Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Für die bereitgestellte PSA liegen EG-Konformitätserklärungen vor. Hinweis: – die Kosten für die PSA trägt der Unternehmer.				
Die PSA ist in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt, so dass alle betroffenen Beschäftigten geschützt sind.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die PSA ist entsprechend der Betriebsanweisungen zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA unterwiesen und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Hinweis: – Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden				

**Quellen**

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)  
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention  
BGI 515: Persönliche Schutzausrüstungen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt/-ärztin / TAB / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

### Gefährdungen: Organisatorische Bedingungen

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z. B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeitsschutz beauftragt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeitsschutz unterwiesen.				

#### Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention  
 BGI 508: Übertragung von Unternehmerpflichten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt/-ärztin / TAB / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Prüfung

### Gefährdungen:

Durch fehlende Prüfung sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel, Einrichtungen sowie elektrische Anlagen und Betriebsmittel

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Anlagen und Betriebsmittel werden vor der ersten Inbetriebnahme und nach Änderungen und Instandsetzungen von einer befähigten Person geprüft.				
Regelmäßige Prüfung der Anlagen und Betriebsmittel wird veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z. B. in: – einer Gerätekartei, – einem Prüfprotokoll, – einem Prüfbuch oder – in elektronischer Form. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> Hinweis: – Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Die Tabelle mit den Prüffristen dient nur als Orientierungshilfe, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z. B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				

### Quellen

DGUV Vorschrift 3: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen

TRBS 1203: Befähigte Personen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt/-ärztin / TAB / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_





## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Sicherheitsbeauftragte

### Gefährdungen:

**Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen**

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Sicherheitsbeauftragten bestellt (BGV A1: Anlage 2). Es sind Beschäftigte ausgewählt, die in dem ihnen zugeordneten Bereich als sachkundige und erfahrene Mitarbeiter anerkannt werden.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer ihnen als Sicherheitsbeauftragter hilfreich zur Seite steht.				
Der Sicherheitsbeauftragte arbeitet eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z. B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeitsschutz).				

#### Quellen

Sozialgesetzbuch (SGB VII)

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

BGI 587: Arbeitsschutz will gelernt sein – Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt/-ärztin / TAB / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Unternehmermodell

### Gefährdungen:

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeitsschutzmaßnahmen

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Ein Grund- und Aufbauseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter <a href="http://www.bgetem.de">www.bgetem.de</a> , Tel.: 0221   3778-2424.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 (Anlage 3) verankert. Weitere Erläuterungen finden Sie unter <a href="http://www.bgetem.de">www.bgetem.de</a>				

#### Quellen

DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt/-ärztin / TAB / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Unterweisungen der Mitarbeiter

### Gefährdungen:

Ungenügende Informationen über Gefährdungen, Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Die notwendigen Unterweisungen werden durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt und regelmäßig wiederholt, mindestens jedoch einmal jährlich. <u>BGVA1: §4(1)</u>				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Vorgesetzten durchgeführt.				
Beschäftigte, die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- oder Umbauarbeiten beauftragt sind, erhalten eine angemessene spezielle Unterweisung.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet.				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert.				

#### Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)  
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_





## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Vorsorgeuntersuchungen

### Gefährdungen:

#### Fehlende oder unzureichende arbeitsmedizinische Vorsorge

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Pflicht-, Angebots- oder Wunschuntersuchung) erforderlich machen. Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder – aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder – aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (Anhang) werden Pflichtuntersuchungen der Beschäftigten veranlasst. Diese werden als Erst- und Nachuntersuchung in regelmäßigen Abständen durchgeführt.				
Über Pflichtuntersuchungen wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass, Tag und Ergebnis jeder Untersuchung geführt.				
Den Beschäftigten werden nach Maßgabe der ArbMedVV ( <u>Anhang</u> ) Angebotsuntersuchungen angeboten. Diese werden als Erst- und Nachuntersuchung in regelmäßigen Abständen durchgeführt.				
Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen finden während der Arbeitszeit statt.				
Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass sie Wunschuntersuchungen wahrnehmen können.				

**Quellen**

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation Zeitarbeit (Arbeitnehmerüberlassung)

### Gefährdungen:

#### Mangelhafte organisatorische Regelungen

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Ein Anforderungsprofil gemäß der Tätigkeit sowie der notwendigen Befähigungen der Zeitarbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) ist festgehalten.				
Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt.				
Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: – die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, – die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, – die notwendige PSA und – die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

#### Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8: Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; allgemein

### Gefährdungen:

**Gefährliche Körperströme durch Berühren von unter Spannung stehenden Teilen, Lichtbögen durch das Annähern an unter Spannung stehenden Teilen**

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Es sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel im sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zur Verfügung gestellt.				
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden von einer Elektrofachkraft bzw. unter deren Leitung und Aufsicht errichtet, gewartet, repariert und instandgesetzt.				
Es ist sichergestellt, dass Zugänge zu elektrischen Betriebsstätten und Verteilungen stets freigehalten werden.				
Die Beschäftigten sind über die Gefahren des elektrischen Stromes und die sichere Handhabung elektrischer Betriebsmittel mit Hilfe der entsprechenden Betriebsanweisung unterwiesen.				

#### Quellen

BGI 548: Elektrofachkräfte

DGUV Vorschrift 3: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

BGI 594: Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung

BGI 600: Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbereichen

BGI 608: Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_





## Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb

### Regale

#### Gefährdungen:

Unkontrolliert bewegte Teile durch umstürzendes Lagergut, herabfallendes Transportgut oder Materialien / Lagereinrichtungen, bewegte Arbeitsmittel durch Flurförderzeuge

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Bei der Auswahl der Regale wurden das Lagergut und die Lagergutabmessungen beachtet.				
Die vorhandenen Regale und Flächen zum Be- und Entladen sind ausreichend dimensioniert und geeignet aufgestellt.				
Der Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten ist eingehalten.				
Die vorhandenen Regale sind gegen Umstürzen, z. B. durch Befestigen, gesichert.				
Behältnisse für das Einlagern von Kleinteilen sind zur Verfügung gestellt.				
Aufstiege, wie z. B. Leitern, Podeste, sind zur Verfügung gestellt.				
Die vorhandenen Regale mit Fachlasten > 200 kg bzw. Feldlasten > 1000 kg sind gekennzeichnet und geprüft. Hinweis: – Hersteller oder Einführer, – Typ, – Baujahr oder Kommissionsnummer und – zulässige Fach- und Feldlasten				
Eine Kennzeichnung der zulässigen Fußbodenbelastung bei Lagerung auf Zwischenböden, Galerien und Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für das <u>Verwenden von Regalen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

**Quellen**

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

BGR 234: Lagereinrichtungen und -geräte

BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

### Gefährdungen:

#### Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 – Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z. B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: – Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

**Quellen**

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb Verkehr: Fluchtwege, Notausgänge

### Gefährdungen:

Schnelles und sicheres Verlassen von Arbeitsplätzen ist nicht möglich, Rettungsmaßnahmen werden verzögert.

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Zur Kennzeichnung sind die Rettungszeichen aus den ASR A1.3 Anlage 1 Nr. 4 verwendet (identisch mit den Zeichen in der BGV A 8 Anlage 2 Nr.4). Bei der installation von Sicherheitsbeleuchtungen oder optischen Leitsystemen sind die ASR A3.4/3 beachtet.				
Flucht- und Rettungspläne nach ArbStättV § 4 Abs. 5 und ASR A2.3 Nr. 9 sind ausgehängt und aktuell.				

#### Quellen

ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan  
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme  
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_





## Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb Verkehrswege

### Gefährdungen:

**Verletzungsgefahren durch Stürzen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten oder Durchbrechen; Kollision mit Fahrzeugen**

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Die Verkehrswege sind übersichtlich gestaltet und frei von Hindernissen.				
Der Fußboden ist sicher begehbar (keine Stolperstellen, rutschhemmender Belag).				
Die Treppen sind richtig dimensioniert und mit Handlauf versehen.				
Die Arbeitsplätze können über Flucht- und Rettungswege schnell und sicher verlassen werden.				
Die Verkehrswege werden auf Absturzgefahren überprüft; Gefahrenstellen wie Boden- und Wandöffnungen werden durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Türen und Tore sind je nach Art der Nutzung in ausreichender Anzahl und Ausführung vorhanden.				
Die Wege auf den Baustellen werden auf Stolperstellen / Hindernisse überprüft; Gefahrenstellen werden beseitigt oder gekennzeichnet.				

#### Quellen

Arbeitsstättenverordnung  
BGV C22 „Bauarbeiten“  
ASR 17/1,2 Verkehrswege

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion Auslandsaufenthalt

### Gefährdungen:

Viren, Bakterien, Erkrankungen, z. B. Hepatitis A und B, Malaria

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Schutzimpfungen anbieten, falls Beschäftigte geimpft werden wollen, die Impfkosten bezahlen				
Gesundheitliche Risiken den Beschäftigten bekanntmachen. Beratung, z. B. durch Arbeitsmediziner ermöglichen				
Erweiterte Erste Hilfe organisieren, z. B. Reiseapotheke mit Medikamenten, Nähmaterial usw., bereitstellen. Beratung, z. B. durch Arbeitsmediziner.				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion Beleuchtung am Drehort

### Gefährdungen:

elektrische Körperdurchströmung, Kabelbrand, Störlichtbogen, Absturz bei Montage, beim Bedienen

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Beleuchtung durch befähigte Personen errichten lassen. Befähigt ist, wer durch Ausbildung, Unterweisung und Einweisung in die Tätigkeit Sachkunde und praktische Erfahrungen hat.				
Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik einsetzen und montieren. z. B. Leitungsroller (Kabeltrommel) für erhöhte mechanische Beanspruchungen mit geeigneten Leitungen H07 RN-F oder H07 BQ-F einsetzen, Mehrfachsteckverbinder für erhöhte mechanische Beanspruchungen einsetzen. Leuchten in sicherem Abstand von brennbarem Material montieren. Dimmer ausreichend belüften, gleichmäßig belasten. Leitungen gegen Überlast absichern, Umgebungstemperatur berücksichtigen.				
Bei Arbeiten mit Absturzgefahr notwendige Maßnahmen festlegen. z. B. Absturzkanten durch Geländer sichern, Gerüste aufbauen, Hubarbeitsbühnen einsetzen, den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz organisieren. Diese bestehen mindestens aus Auffanggurt, Falldämpfer, Verbindungsmittel und sicheren Anschlagpunkten.				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_





## Arbeitsbereich: Produktion Beleuchtergalerie, Beleuchterbühne

### Gefährdungen:

Arbeiten auf erhöhtem Standort, Absturz von Personen, Material, Werkzeug, Kippen, Umstürzen der Konstruktion

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Beleuchtergalerie durch befähigte Personen errichten lassen. Befähigt ist, wer durch Ausbildung, Unterweisung und Einweisung in die Tätigkeit Sachkunde und praktische Erfahrungen hat.				
Festlegen bei welcher Witterung, Windgeschwindigkeit die Standsicherheit gegeben ist.				
Bei Montagearbeiten Sicherheitsbereiche und Sicherheitsmaßnahmen festlegen, z. B. Werkzeuge und Material gegen Absturz sichern, Bereich unterhalb der Montage für den Zutritt von Personen sperren, persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Auffanggurt mit Falldämpfer und Anschlagmittel sowie Schutzhandschuhe gegen mechanische Einwirkungen zur Verfügung stellen. Fangnetze für Material, Werkzeug anbringen, wenn unterhalb des Montagebereichs gearbeitet werden muss.				
Dritte und Fremdfirmen über die Gefährdungen und die getroffenen Maßnahmen informieren.				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion

### Fahrgerüste, hier gemeint: fahrbare Arbeitsbühnen nach DIN 4422, Teil 1

#### Gefährdungen:

Ab- und Umsturzgefahr durch unzureichenden Aufbau

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Der Aufbau der fahrbaren Arbeitsbühne erfolgt nach Aufbauanleitung des Herstellers. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung wird für den Aufbau mitgeführt.				
Fahrbare Gerüste werden normgerecht aufgebaut.				
Die BG 663 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Schutzgerüsten“ ist beachtet.				
Das Objekt „Unterweisungen der Mitarbeiter“ ist beachtet.				
Eine Betriebsanweisung für den Umgang mit Gerüsten und fahrbaren Arbeitsbühnen ist vorhanden.				

#### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2: Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten ungeschützten Teilen  
 BGV C22: Bauarbeiten, § 7 Arbeitsplätze  
 BG 663: Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion Fahrt zum / vom Drehort

### Gefährdungen:

allgemeine Verkehrsgefahren, Alkohol, Übermüdung, Fahrzeugmängel, Eignung des Fahrzeugführers, ungesicherte Ladung

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Den Fahrzeugführer anweisen, die Ladung fachgerecht zu sichern, geeignetes Fahrzeug und Arbeitsmittel zur Ladungssicherung bereitstellen (z. B. Schutzwand, Gepäcknetz, Zurrgurte)				
Eignung des Fahrzeugführers feststellen: z. B. Führerschein vorlegen lassen				
Den Fahrzeugführer anweisen, den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs vor Fahrtbeginn festzustellen: z. B. Sichtkontrolle der Beleuchtung, Reifenzustand, Erste-Hilfe-Material, Warnweste, Prüfplakete, Ladungssicherung.				
Dem Fahrzeugführer Pausen ermöglichen, über gesetzlich festgelegte Lenkzeiten unterweisen				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion

### Gefahrstoffe; allgemein

#### Gefährdungen:

Gefahrstoffe durch Einatmen, Hautkontakt oder physikalisch-chemische Reaktion, je nach Einstufung, Gefährlichkeitsmerkmal und betrieblichen Einsatzbedingungen

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Informationen über Arbeitsstoffe im Betrieb sind beschafft (Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt, Produktinformationen etc. des Herstellers, Lieferanten).				
Eine Prüfung, ob bereits bestehende Regelungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, ist erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Konkrete TRGS (siehe TRGS-Verzeichnis unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>),</li> <li>– BGR, BGI (siehe <a href="http://www.arbeitssicherheit.de">www.arbeitssicherheit.de</a> und BGI 790-001),</li> <li>– Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK, siehe TRGS 420) oder</li> <li>– Expositionsbeschreibungen der BG ETEM (siehe <a href="http://www.bgetem.de">www.bgetem.de</a> &gt; Fachgebiet Gefahrstoffe)</li> </ul>				
Die Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 400 ist durchgeführt (siehe auch Leitfaden der BG ETEM, <a href="#">S 017</a> ).				
Ein Gefahrstoffverzeichnis ist erstellt.				
Ein betriebliches Freigabeverfahren für Gefahrstoffe ist organisiert.				
Ein Verfahren zur Substitutionsprüfung (TRGS 600) ist organisiert und wird dokumentiert. Es wird u. a. geprüft, ob ungefährliche Ersatzstoffe eingesetzt werden können.				
Art und Höhe der Gefährdungen durch Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz (inhalative Gefährdungen) sind ermittelt, bewertet und dokumentiert. Messungen der Luft am Arbeitsplatz sind ggf. durchgeführt (eigene orientierende Messung, Messung durch anerkannte Messstelle oder BG (siehe TRGS 402)).				
Art und Höhe der Hautgefährdungen durch Gefahrstoffe (dermale Gefährdungen) sind ermittelt, bewertet und dokumentiert (siehe TRGS 401).				
Besondere Schutzmaßnahmen beim Einsatz <u>krebs-erzeugender, fortpflanzungsgefährdender oder erbgut-verändernder Stoffe</u> sind getroffen (siehe BekGS 910).				



MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist beachtet (siehe TRGS 500).				
Physikalisch-chemische Gefährdungen sind ermittelt, bewertet und dokumentiert. Ein ggf. notwendiges <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt (siehe Leitfaden der BG ETEM, S 018)				
Arbeitsplatz- und stoffspezifische <u>Betriebsanweisungen</u> sind vorhanden und ggf. <u>Hautschutzpläne</u> sind erstellt.				
Die ggf. notwendige <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist organisiert (siehe ArbMedVV).				
Es stehen ggf. besondere Erste-Hilfe-Einrichtungen zur Verfügung (z. B. Augendusche, Notdusche) und werden gepflegt.				
Die erforderliche PSA (inkl. Hautschutzmittel) wurde fachkundig ausgewählt und ist bereitgestellt.				
Die Mitarbeiter sind unterwiesen (mit Dokumentation, inkl. Unterschrift der unterwiesenen Person). Eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (Betriebsarzt) ist sichergestellt.				

**Quellen**

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMe dVV)
- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen
- TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 500: Schutzmaßnahmen
- TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
- TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte
- TRGS 903: Biologische Grenzwerte
- TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe
- TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV
- TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe
- TRGS 600: Substitution
- BGI 790-001: BG/BGIA-Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung – Allgemeiner Teil
- BGI 8620: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz
- S017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach § 7 Gefahrstoffverordnung
- S018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes

BGR 121: Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen

BGR 189: Benutzung von Schutzkleidung

BGR 192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

BGR 195: Benutzung von Schutzhandschuhen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion Gerüste

### Gefährdungen:

**Absturz wegen unzureichender Standsicherheit, fehlendem Seitenschutz oder unvollständigen Bodenbelägen**

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Gerüste werden unter Beachtung der Herstellerangaben unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten aufgebaut.				
Nicht in Regelausführung (nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) errichtete Gerüste werden beurteilt und ggf. berechnet.				
Für den Aufbau eines eigenen Gerüsts ist Plan für Auf- und Abbau (Montageanweisung) erstellt und auf der Baustelle vorgehalten. Das Gerüst wird gekennzeichnet mit: – maximale Belastungsmöglichkeiten – Gerüstgruppe – Nutzgewicht und – Ersteller. Nicht einsatzbereite Gerüste oder Teile von Gerüsten werden mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ gekennzeichnet und angemessen abgesperrt (Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2, Punkt 5.2.5).				
Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Gerüsten</u> ist vorhanden.				

#### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2: Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln BG 663 – Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten

BGV C22: Bauarbeiten, § 12, Absturzsicherungen

BGV C22: Bauarbeiten, § 6, Standsicherheit und Tragfähigkeit

#### Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion

### Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

#### Gefährdungen:

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmal-methode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmal-methode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätig-keiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine arbeitsmedizinische Beratung wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebe-tätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>BGI 523: Bild 5-5</u>				
Es werden Transporthilfsmittel für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z. B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind handbetriebene Transportmittel zur Verfügung gestellt (z. B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind Mitgänger-Flurförderzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfü-gung gestellt (z. B. Handmagnete, Handsauger, Tragklau-en, Traggerute, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beach-tet. <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

**Quellen**

Mutterschutzgesetz (MuschG)

Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)

BGI 523: Mensch und Arbeitsplatz

BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion Hoch gelegene Arbeitsplätze am Set

### Gefährdungen:

**Absturz bei Arbeiten in der Höhe, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien**

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Die Arbeitsmittel werden entsprechend der Arbeitsaufgabe nach folgender Rangfolge ausgewählt: – Gerüst – Fahrgerüst – Hubarbeitsbühne – Arbeitsbühnen für Gabelstapler – Leitern.				

#### Quellen

BGV C22: Bauarbeiten

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 4: Allgemeine Grundsätze

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion

### Hubarbeitsbühnen

#### Gefährdungen:

**Bewegte Teile durch Quetsch- und Scherstellen an der Hubarbeitsbühne, unkontrolliert bewegte Teile durch umstürzende Hubarbeitsbühne, Herabfallen von Gegenständen oder fahrende Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr, Absturz bei Arbeiten in der Höhe, bewegte Arbeitsmittel durch fahrende Hubarbeitsbühne, gefährliche Körperströme bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen.**

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Für die durchzuführenden Arbeiten wird eine geeignete Hubarbeitsbühne ausgewählt (z. B. bei elektrischer Gefährdung isolierte Hubarbeitsbühne einsetzen).				
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Es werden Beschäftigte über 18 Jahre mit nachgewiesener Befähigung (BGG 966) schriftlich beauftragt.				
Arbeiten mehrere Beschäftigte an Hubarbeitsbühnen zusammen, ist ein Aufsichtsführender benannt.				
Bei der Nutzung fremder Hubarbeitsbühnen wird der Nachweis des sicheren Zustandes der Hubarbeitsbühnen eingefordert.				
Unterbaumaterial ist bereit gestellt.				
Materialien gegen die Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs sind zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Auffanggurt mit Rückhalteseil und Schutzhelm zur Verfügung gestellt.				
Die Einsatzgrenzen der Hubarbeitsbühne sind den Beschäftigten aufgezeigt.				
Die Beschäftigten sind über die notwendigen Abstände und die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen: – bis 1 kV: 1 m, – über 1 kV–110 kV: 3 m, – über 110 kV–220 kV: 4 m, – über 220 kV–380 kV: 5 m, – bei unbekannter Spannung: 5 m informiert.				

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen <u>Betriebsanweisung</u> unterwiesen.				
Eine Betriebsanweisung für eine <u>Schwenkarm-Hubarbeitsbühne</u> ist vorhanden. Eine Betriebsanweisung für eine <u>Senkrecht-Hubarbeitsbühne</u> ist vorhanden.				

**Quellen**

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- TRBS 2111 Teil 4: Mechanische Gefährdungen
- BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln
- BGG 966: Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsbereich: Produktion Kabel

### Gefährdungen:

**Elektrische Körperdurchströmung bei beschädigter Isolierung, Brand, Störlichtbogen, Heben und Tragen von hohen Lastgewichten**

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Transportmittel zur Verfügung stellen, um die Belastung durch Heben und Tragen zu minimieren.				
Den Zustand der Isolierung der Kabel durch Sichtprüfung und wiederkehrende elektrische Prüfung prüfen.				
Kabel sicher verlegen lassen, z. B. Kabelbrücken einsetzen, wenn Kabel überfahren werden müssen. Wenn Kabel über scharfe Kanten verlegt werden müssen, zusätzlich Kantenschutz am Kabel oder der scharfen Kante montieren. Zugbelastung: Steckverbindungen nicht auf Zug belasten, längeres Kabel verwenden oder Zugentlastung montieren.				

#### Quellen

DGUV Vorschrift 3: „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion Kamera

### Gefährdungen:

Heben und Tragen von hohen Lasten, Quetschen, Absturz, Rutschen, Stürzen

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Transportbehälter mit ergonomisch gestalteten Griffen und Tragemöglichkeiten einsetzen. Transporthilfen bereitstellen.				
Bei Arbeiten mit Absturzgefahr notwendige Maßnahmen festlegen, z. B. Absturzkanten durch Geländer sichern, Gerüste aufbauen, Hubarbeitsbühnen einsetzen, den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz organisieren. Diese bestehen mindestens aus Auffanggurt, Falldämpfer, Verbindungsmittel und sicheren Anschlagpunkten.				
Bei Gefahrensituationen der Kamerafrau/mann eine Person zuordnen, die die Umgebung beobachtet und die Kamerafrau/mann ungefährdet führt.				
Kamerakabel durch Kabelträger führen lassen, Stolperstellen vermeiden.				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_





## Arbeitsbereich: Produktion Kamerakran

### Gefährdungen:

Anfahren von Personen, ungewollte Bewegungen, kippen, quetschen, scheren

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Sachkundige Montage, Betrieb und Demontage des Kamerakrans organisieren. Wiederkehrende Prüfung durch befähigte Person und Sachverständige nach BGV C1 organisieren.				
Montagebereich festlegen, Beschäftigte, soweit erforderlich, mit Handschutz, Schutzhandschuhe gegen mechanische Gefährdungen ausrüsten. Beschäftigte über die Montagearbeiten und die Benutzung unterweisen.				
Schwenkbereiche und Sicherheitsabstände für die Dreharbeiten festlegen, wenn möglich markieren.				
Beschäftigte und andere Personen über die festgelegten Bereiche informieren.				
Organisieren das fahrbare Kamerakrane gegen wegrollen gesichert werden. Maximale Neigungswinkel in unebenem Gelände festlegen.				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion klimatische Belastung am Einsatzort

### Gefährdungen:

Hitze, Kälte, UV-Strahlung, Sturm, Regen, Schnee, Eis, Hagel

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Beschäftigten für die klimatischen Verhältnisse geeignete Wetterschutzkleidung zur Verfügung stellen, z. B. Winter, Wind, UV-Strahlung, je nach Einsatz in Gebirge, Wüste, Urwald, Meer				
Schutz gegen starke Sonneneinstrahlung, z. B. Arbeitsbereich beschatten, klimatisieren, kostenfreie, stark wasserhaltige Getränke bereitstellen				
Bei Gewitter Beschäftigte in geschützte Bereiche zurückziehen, z. B. Fahrzeug, Haus				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion

### Lärm

### Gefährdungen:

#### Lärm

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch Lärm auf die Beschäftigten ist ermittelt.				
Die Arbeitsbereiche, in denen die oberen Auslösewerte Lex, 8h = 85 dB(A) erreicht oder überschritten werden, sind als Lärmbereiche gekennzeichnet, ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition ist ausgearbeitet und umgesetzt.				
Arbeitsmedizinische Untersuchungen nach G20 werden bei Tätigkeiten mit Lärmexposition angeboten, wenn die unteren Auslösewerte von Lex, 8h = 80 dB(A) überschritten werden. Sind die oberen Auslösewerte von Lex, 8h = 85 dB(A) erreicht oder überschritten, werden Pflichtuntersuchungen veranlasst.				
Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Lärmemission (nach Herstellerangaben) bestellt.				
Mitarbeiter werden regelmäßig über Risiken und Schutzmaßnahmen unterwiesen und zum Tragen von Gehörschutzmittel motiviert.				
Werden die unteren Auslösewerte nicht eingehalten, wird geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt. Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz die oberen Auslösewerte, wird dafür gesorgt, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden und dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionswerte LEX, 8h = 85 dB(A) nicht überschreitet.				

**Quellen**

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

BGR/GUV-R 194: Benutzung von Gehörschutz

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), § 1 Anwendungsbereich

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion

### Leitern und Tritte

#### Gefährdungen:

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Leitern und Tritte: – mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, – mit ausreichender Größe und – ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das Benutzen von Anlegeleitern und eine Betriebsanweisung für das Benutzen von Stehleitern vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/oder den Unterweisungshilfen <u>Testbogen Nr. 14</u> bzw. der Frageliste in der BGI 521 unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

**Quellen**

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

HK010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern

HK011: Betriebsanleitung für Stehleitern

T002: Benutzen von Leitern

TRBS 1203: Befähigte Personen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern

BGI 521: Leitern sicher benutzen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsbereich: Produktion Nebelmaschine

### Gefährdungen:

Atemwegsbelastungen, mangelhafte Sicht

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Nebelmaschinen durch geeignete Personen errichten und betreiben lassen. Geeignet ist, wer durch Ausbildung, Unterweisung und Einweisung in die Tätigkeit Sachkunde und praktische Erfahrungen hat.				
Festlegen, welche Stoffe zum Einsatz kommen und welche Gefährdungen davon ausgehen, Beschäftigte und Fremdfirmen informieren, z. B. welche pyrotechnischen Rauch- und Nebelmittel in welcher Menge, bei welcher Raumgröße eingesetzt werden.				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion Prospektzüge, Punktzüge

### Gefährdungen:

Lastabsturz, Überlastung, ungleichmäßige Beladung

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Prospektzüge, Punktzüge durch geeignete Personen errichten und betreiben lassen. Geeignet ist, wer durch Ausbildung, Unterweisung und Einweisung in die Tätigkeit Sachkunde und praktische Erfahrungen hat. Wiederkehrende Prüfung durch befähigte Person und Sachverständige nach BGV C1 organisieren.				
Nutzer unterweisen, z. B. auf gleichmäßige Belastung der Prospektstange achten, Beschädigte, verbogene Laststangen austauschen oder reparieren lassen. Seilanschlagpunkte fachgerecht ausführen.				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion Pyrotechnik

### Gefährdungen:

Verbrennungen, Brand, Explosion, unbeabsichtigte Zündung

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Pyrotechnik durch geeignete Personen errichten und betreiben lassen. Geeignet ist, wer durch Ausbildung, Unterweisung und Einweisung in die Tätigkeit Sachkunde und praktische Erfahrungen hat.				
Sicherheitsmaßnahmen festlegen und Beschäftigte und Dritte unterweisen, z. B. Zone für Rauchverbot festlegen, Bereich gegen den Zutritt von Personen sperren, Brandschutzmaßnahmen festlegen, Gehörschutz zur Verfügung stellen.				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_





## Arbeitsbereich: Produktion Scheinwerfer

### Gefährdungen:

**Absturz des Scheinwerfers oder seiner Anbauteile, Heben und Tragen von hohen Lastgewichten, UV-Strahlung, unsachgemäße Lagerung**

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Scheinwerfer durch geeignete Personen errichten lassen. Geeignet ist, wer durch Ausbildung, Unterweisung und Einweisung in die Tätigkeit Sachkunde und praktische Erfahrungen hat.				
UV-Strahlung durch Vorsatzscheibe minimieren.				
Transporthilfsmittel einsetzen, um die Belastung durch Heben und Tragen zu minimieren.				
Sichtprüfung der Absturzsicherung an den montierten Scheinwerfern organisieren.				
Lagerung der Scheinwerfer und Vorschaltgeräte auf Ablageböden ermöglichen.				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion Stative

### Gefährdungen:

Heben und Tragen mit hohen Lastgewichten, quetschen bei unkontrollierten Bewegungen, Kippen des Stativs

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Stative durch geeignete Personen errichten lassen. Geeignet ist, wer durch Ausbildung, Unterweisung und Einweisung in die Tätigkeit Sachkunde und praktische Erfahrungen hat.				
Eingesetzte Personen über Lastgewichte, Arbeitsanweisung für die standsichere Montage, Gefahr des Kippens unterweisen.				
Sicherheitsbereich um die Montagestelle festlegen, Arbeiten koordinieren, Fremdfirmen über die Gefährdungen und die getroffenen Maßnahmen informieren				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion Stromversorgung Außendreharbeiten

### Gefährdungen:

Elektrische Körperdurchströmung, Störlichtbogen

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Elektrische Anlage durch geeignete Person, z. B. Elektrofachkraft errichten lassen. Geeignet ist, wer durch Ausbildung, Unterweisung und Einweisung in die Tätigkeit Sachkunde und praktische Erfahrungen hat.				
Beim Anschluss an fremde Steckdosen Fehlerstromschutz-einrichtung 30 mA bereitstellen, z. B. Typ PRCD. Diese intelligente Schutzeinrichtung testet aktiv die Steckdose und ermittelt, ob die Verdrahtung richtig angeschlossen ist und ob der Schutzleiter vorhanden ist.				
Sichtprüfung und wiederkehrende elektrische Prüfung im Sinne der DGUV Vorschrift 3: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in sicherem Zustand erhalten, z. B. Fehlerstromschutzeinrichtung 30 mA arbeitstäglich prüfen lassen, Messung der Erdungswiderstände beim Aufbau des Stromverteilers, Dokumentation der Prüfungen durch die Elektrofachkraft.				
Kabel und Leitungen ohne Stolperstellen im Verkehrswege verlegen, z. B. außerhalb des Verkehrsweges				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion Studio

### Gefährdungen:

Stolpern, Rutschen, Stürzen, Fehlbelastung der Einrichtung

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Belastungspunkte an Decken und Einrichtungen festlegen und den Nutzern bekanntmachen.				
Kabel und Leitungen außerhalb der Verkehrswege führen, Kabelbrücken bereitstellen, stolperfreie Verlegung anordnen.				
Aufstiegshilfen bereitstellen, z. B. Leitern und Tritte				
Maschinentechnische Studioeinrichtung: Wiederkehrende Prüfung durch befähigte Person und Sachverständige nach BGV C1 organisieren.				

#### Quellen

BGV C1: Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_





## Arbeitsbereich: Produktion Szenenbau

### Gefährdungen:

Quetschen, Kippen, Umstürzen von Material, Überschreiten der Bodenbelastung

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Szenenbau durch geeignete Personen errichten und betreiben lassen. Geeignet ist, wer durch Ausbildung, Unterweisung und Einweisung in die Tätigkeit Sachkunde und praktische Erfahrungen hat.				
Beschäftigte unterweisen, z. B. Stapel übersichtlich zu errichten, senkrecht stehende Wände gegen Umstürzen sichern durch Befestigen an Gerüsten, Seitenwänden, Bodenkeile usw. Lagerung und Transport schweren Materials auf Paletten organisieren. Einsatz von Hubwagen, Rollwagen, Hebebühne und Flurförderzeugen planen. Verkehrswege festlegen, Steigungen, Bodenvertiefungen, Befahrbarkeit der Böden, Engstellen ausweisen und absichern. Ladehöhe von Transportwagen, Sicherung beim Transport von schlanken Lasten mit hohem Schwerpunkt.				
Den Beschäftigten je nach Gefährdung bei Montagetätigkeiten, Transportaufgaben usw. persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Schutzhandschuhe, z. B. gegen mechanische Risiken, Fußschutz, d. h. Sicherheitsschuhe, rutschfeste Sohle, Knöchelschutz, Zehenschutz Kopfschutz (Schutzhelm).				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Produktion Transport am Drehort

### Gefährdungen:

Quetschen, Überfahren, unkontrollierte Bewegungen, Kippen, Abstürzen von Transportmitteln oder Material, stolpern, rutschen, stürzen

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Maximales Lastgewicht des Transportmittels ermitteln (siehe z. B. Bedienungsanleitung des Herstellers, Lasttabellen) und den Beschäftigten bekanntmachen, Transportmittel mit dem Lastgewicht kennzeichnen.				
Material zur Ladungssicherung zur Verfügung stellen, z. B. Zurrgurte und Anschlagpunkte festlegen.				
Durch wiederkehrende Prüfung und Wartung, Instandsetzung den sicheren Zustand des Transportmittels erhalten. Prüffristen festlegen.				
Mit dem Führen des Transportmittels geeignete Personen beauftragen, z. B. ausgebildete oder in das Transportmittel eingewiesene Personen.				
Transportwege ausreichend beleuchten				
Schnee- und Eisglätte durch Streuen, Räumen, geeignetes Schuhwerk minimieren.				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Postproduktion Grafische Bearbeitung, Cutter

### Gefährdungen:

langes Sitzen, Konzentrationsmängel durch Störgeräusche

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Beschäftigte in die Bedienung von einstellbaren Stühlen und höhenverstellbaren Tischen einweisen. Eventuelle Quetschstellen kennzeichnen oder beseitigen				
Lichtdurchlässige Türen aus bruchsicheren Werkstoffen gestalten, z. B. Einscheibensicherheitsglas				
Störgeräusche durch Arbeitsmittel im Arbeitsraum minimieren, z. B. leise Drucker, Kopierer, Rechner usw. beschaffen. Fußboden, Decke, Wände können unterschiedliche akustische Eigenschaften bekommen und Schall reflektieren oder absorbieren.				
Beschäftigten die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Bildschirmarbeitsplätze anbieten				
Bei der ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzes Arbeitsmediziner hinzuziehen				
Blendfreie Beleuchtung installieren				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsbereich: Postproduktion Tonbearbeitung

### Gefährdungen:

gehörschädigender Lärm, Bildschirmarbeit

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Abhörlautstärke unterhalb der Lärmgrenzwerte einregeln. Arbeitsplatz in Anlehnung an BGI 650 gestalten				

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_





## Arbeitsbereich: Verwaltung

### Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

#### Gefährdungen:

**Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, Klima durch Atemluft, Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch Beleuchtung der Arbeitsräume**

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht der ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1). Empfehlung: – Grundfläche mindestens 8 m <sup>2</sup> – Raumhöhe mindestens 2,50 m; mit Staffelung: – Grundfläche > 50 m <sup>2</sup> – Raumhöhe mindestens 2,75 m; – Grundfläche > 100 m <sup>2</sup> – Raumhöhe mindestens 3,00 m; – Grundfläche > 2000 m <sup>2</sup> – Raumhöhe mindestens 3,25 m. Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß ArbStättV Anhang Nr. 1.6 beachtet. Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR 7/1</u> beachtet.				
Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt. Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m <sup>2</sup> , Breite mindestens 1 m.				
Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt. Empfehlung für den Mindestluftraum: je ständig anwesendem Beschäftigten – bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m <sup>3</sup> , – bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m <sup>3</sup> , – bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m <sup>3</sup> ; je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m <sup>3</sup> (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).				
Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß ArbStättV Anhang Nr. 3.4, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.				
Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>ASR 25/1</u> .				
Für Atemluft und Raumtemperatur sind die ArbStättV <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe <u>R A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>BGI 7003</u> .				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der <u>ASR A 1.3</u> gestaltet. Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der <u>ASR A3.4/3</u> gestaltet.				
Die Sozialräume sind entsprechend <u>ArbStättV § 6 Abs. 2 bis 6</u> und dem <u>Anhang Nr. 4.1</u> gestaltet.				

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Die Waschräume sind entsprechend der <u>ASR 35/1-4</u> und die Toilettenräume sind entsprechend der <u>ASR 37/1</u> gestaltet.				
Die Pausenräume sind entsprechend der <u>ASR A4.2</u> und die Umkleieräume sind entsprechend der <u>ASR 34/1-5</u> gestaltet.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

**Quellen**

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- ASR A3.5: Raumtemperatur
- ASR 5: Lüftung
- ASR 7/1: Sichtverbindung nach außen
- ASR 25/1: Sitzgelegenheiten
- ASR 34/1-5: Umkleieräume
- ASR 35/1-4: Waschräume
- ASR 37/1: Toilettenräume
- BGR 131-1: Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten
- BGR 131-2: Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten
- BGI 523: Mensch und Arbeitsplatz
- BGI 7003: Beurteilung des Raumklimas – Gesund und fit im Kleinbetrieb

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsbereich: Verwaltung Bildschirmarbeitsplätze

### Gefährdungen:

**Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit, psychische Belastungen durch Informationsüberlastung**

MASSNAHMEN	B	VERANLASST	DURCHGEFÜHRT	JA, WIRKSAM
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>BGI 650</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Beschäftigten wird die Vorsorgeuntersuchung nach der <u>Bildschirmarbeitsverordnung</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

#### Quellen

Bildschirmarbeitsverordnung (BidscharbV)  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)  
BGI 650: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitsfachkraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( Unternehmer/in  Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



# Aufgaben und Fragen zur betrieblichen Umsetzung mit Antwortbogen

Prüfen Sie jetzt, ob Sie alle gestellten Aufgaben erledigt haben und in dem Grund- und Aufbauseminar die nötigen Kenntnisse für die Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Ihrem Betrieb erworben haben.

Beantworten Sie bitte zunächst die Aufgaben und Fragen durch Ankreuzen aller (!) richtigen Antworten (manchmal sind mehrere Antworten richtig) und übertragen dann die Ergebnisse in den Antwortbogen; diesen schicken Sie bis spätestens vier Wochen nach Seminarende an Ihren Seminarveranstalter, von dem Sie dann die Bescheinigung über die Teilnahme am Aufbauseminar erhalten.

## Aufgaben

### Aufgabe 1

(Kapitel „Betriebsärztliche Betreuung“, Seite 16)  
Suchen Sie in Ihrer Region einen Betriebsarzt für Ihr Unternehmen. Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Rechte und Pflichten, z. B. per Unterweisung und Aushang (ein Muster finden Sie Anhang und auf der CD-ROM, Sie brauchen nur noch die fehlenden Daten zu ergänzen).

erledigt

### Aufgabe 2

(Kapitel „Erste Hilfe“, Seite 18)  
Wenn Ihr Betrieb keinen oder nicht genug Ersthelfer hat, eine zur Fortbildung ermächtigte Stelle auswählen und Mitarbeiter zum Grundkurs anmelden. Wenn Ihr Betrieb Ersthelfer hat, prüfen, ob das Erste-Hilfe-Training termingerecht absolviert wurde. Wenn nicht, bitte veranlassen.

erledigt

### Aufgabe 3

(Kapitel „Erste Hilfe“, Seite 19)  
Haben Sie im Betrieb und am jeweiligen Set die notwendigen Verbandkästen und die Dokumentationsblätter „Verbandbuch“ für Erste-Hilfe-Leistungen? Wenn ja, prüfen, ob das Erste-Hilfe-Material vollständig und in Ordnung ist, ggf. ergänzen und erneuern. Wenn nein, Verbandkästen beschaffen und zusammen mit dem „Verbandbuch“ jeweils leicht zugänglich bereithalten. Mitarbeiter über die richtige Verwendung des Materials und die Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung informieren.

erledigt

### Aufgabe 4

(Kapitel „Erste Hilfe“, Seite 20)  
Sorgen Sie dafür, dass die Mitarbeiter immer die aktuellen Notrufnummern zur Hand haben und einen qualifizierten Notruf nach dem „Fünf-W-Schema“ absetzen können.

erledigt

### Aufgabe 5

(Kapitel „Sicherheitsbeauftragte“, Seite 24)  
Wenn Sie bei mehr als 20 Beschäftigten noch keinen Sicherheitsbeauftragten haben, bestellen Sie ihn jetzt. Auch bei weniger als 20 Mitarbeitern ist ein Sicherheitsbeauftragter sinnvoll. Fragen Sie Ihre Mitarbeiter, wer Interesse an dieser Aufgabe hat.

erledigt

### Aufgabe 6

(Kapitel „Brandschutz“, Seite 27)

Beschaffen Sie die richtigen Feuerlöscher für Ihre Arbeitsstätten und platzieren diese gut sichtbar und leicht zugänglich. Unterweisen Sie die Beschäftigten in der Bedienung der Feuerlöscher. Organisieren Sie die regelmäßige Prüfung der Feuerlöscher (gemäß ASR A2.2 mindestens alle 2 Jahre).

erledigt

---

**Aufgabe 7**

(Kapitel „Unterweisen der Mitarbeiter“, Seite 33)  
Erstellen Sie einen nach Themen und Mitarbeitern geordneten Unterweisungsplan für die Unterweisungen. Legen Sie die Unterweisungsthemen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung fest (z. B. Regeln im Umgang mit Leitern, Schutz vor Lärm, Gefahren des elektrischen Stroms, Brand- und Ex-Gefahr, richtiges Heben und Tragen). Stellen Sie sicher, dass alle Mitarbeiter die Erstunterweisung bekommen; dies gilt auch für kurzzeitig Beschäftigte (z. B. Komparsen). Die Erstunterweisung führen Sie am besten beim „warm-up“ durch. Wir empfehlen die Wiederholungsunterweisung der Mitarbeiter im Zweimonats-Rhythmus mit jeweils 1–2 Themen durchzuführen. Die Dauer der einzelnen Unterweisung sollte 30 Minuten nicht überschreiten.

erledigt

---

**Aufgabe 8**

(Kapitel „Elektrischer Strom“, Seite 59)  
Organisieren Sie die wiederkehrenden Prüfungen der in Ihren Betriebsstätten und an den Drehorten verwendeten elektrischen Anlagen, Betriebs- und Arbeitsmitteln. Beachten Sie bei der Festlegung der Fristen besonders die unterschiedlichen Einsatzbedingungen (z. B. Büro, Werkstatt, Drehort, ortsveränderliche und ortsfeste Betriebsmittel) und die Richtzeiten der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“.

erledigt

---

**Aufgabe 9**

(Kapitel „Leitern“, Seite 63)  
Organisieren Sie die regelmäßige Prüfung Ihrer Leitern. Wir empfehlen, Leitern mit Prüfplaketten zu versehen.

erledigt

---

---

**Aufgabe 10**

(Kapitel „Gefahrstoffe“, Seite 86)  
Identifizieren Sie die in Ihrem Betrieb vorhandenen und aufkommenden Gefahrstoffe und beschaffen Sie sich die Sicherheitsdatenblätter. Legen Sie ein Gefahrstoffverzeichnis an. Eine Vorlage finden Sie im Anhang und auf der CD-ROM. Gefahrstoffbehältnisse im Betrieb müssen immer vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein.

erledigt

---

**Aufgabe 11**

(Kapitel „Gefahrstoffe“, Seite 87)  
Erstellen Sie für den Umgang mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen und unterweisen Sie die Mitarbeiter anhand der Betriebsanweisungen (Vorlagen im Anhang und auf der CD-ROM). Aushang der Betriebsanweisung am Set – geschützt mit einem Folienüberzug.

erledigt

---

**Aufgabe 12**

(Kapitel „Gefährdungsbeurteilung“, Seite 111)  
Erarbeiten Sie die Gefährdungsbeurteilung anhand der Checklisten (siehe Anhang) oder mit der CD-ROM „Praxisgerechte Lösungen“.

erledigt

---

## Fragen

### Frage 1

**Wen können Sie ansprechen, wenn Sie sicherheits-technische oder arbeitsmedizinische Fragen haben? (3)**

- a) Ihren Steuerberater.
  - b) Eine Sicherheitsfachkraft, die diese Dienstleistung anbietet, z. B. von Ihrem Seminarveranstalter.
  - c) Ihre zuständige Berufsgenossenschaft.
  - d) Den Betriebsarzt oder jeden Arbeitsmediziner.
- 

### Frage 2

**Ziel des Unternehmermodells ist es, (3)**

- a) Unternehmer zu motivieren, den Arbeitsschutz als Führungsaufgabe zu sehen.
  - b) die Zahl der Arbeitsunfälle und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die dadurch entstehenden Kosten zu senken.
  - c) die Zahl der Betriebe mit sicheren und gesundheitsgerechten Arbeitsplätzen zu erhöhen.
  - d) den Unternehmer zur Sicherheitsfachkraft auszubilden.
- 

### Frage 3

**Arbeitsunfälle werden weitaus häufiger durch sicherheitswidriges Verhalten als durch technische Mängel verursacht. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dieser Erkenntnis? (3)**

- a) In Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bin ich meinen Mitarbeitern Vorbild und dulde kein sicherheitswidriges Verhalten.
- b) Ich habe keinen Einfluss auf das Verhalten meiner Mitarbeiter, weil ich sie nicht ständig überwachen kann.
- c) Mitarbeiter, die gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen, sollen bei Wiederholungen abgemahnt werden.

- d) Ich vermittele meinen Mitarbeitern, wie wichtig mir ihre Sicherheit und Gesundheit sind und motiviere sie, mir Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssicherheit zu machen.
- 

### Frage 4

**Wie gehen Sie vor, wenn Sie Unfälle in Ihrem Betrieb auf Dauer verhindern wollen? (2)**

- a) Ich organisiere den Arbeitsschutz u. a. durch eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der Mitarbeiter.
  - b) Ich absolviere den Lehrgang zum Unternehmermodell. Da ich dann die gesetzlichen Anforderungen erfülle, mache ich mir keine weiteren Gedanken.
  - c) Ich setze in meinem Betrieb konsequent die Handlungsanleitungen um, die ich im Seminar kennen gelernt habe. Wenn ich bestimmte Aufgaben, wie Prüfungen oder Unterweisungen, selbst nicht optimal lösen kann, nehme ich externe fachliche Hilfe in Anspruch.
  - d) Wenn ich alle Beschäftigten einmalig unterwiesen habe, ist die gesetzliche Pflicht erfüllt.
- 

### Frage 5

**Welche Aussagen zur Unterweisung der Mitarbeiter sind richtig? (2)**

- a) Die regelmäßigen Unterweisungen sollen die Beschäftigten zu mehr Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sensibilisieren.
  - b) Die Unterweisungen der Mitarbeiter müssen immer von Betriebsfremden durchgeführt werden und mindestens einen halben Tag dauern.
  - c) Auch durch gute Unterweisungen kann man Mitarbeiter nicht zu mehr Sicherheit motivieren.
  - d) Die Unterweisung ist Aufgabe des Unternehmers und jedes Vorgesetzten.
-

**Frage 6**

**Welche Aussagen über die Grundpflichten des Arbeitgebers sind richtig? (2)**

- a) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes umzusetzen und die Kosten zu tragen.
  - b) Der Arbeitgeber hat eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
  - c) An den Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen dürfen die Beschäftigten beteiligt werden, denn diese haben den meisten Nutzen davon.
  - d) Investitionen in den Arbeitsschutz können verschoben werden, wenn sie wirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.
- 

**Frage 7**

**Die Gefährdungsbeurteilung (2)**

- a) wird durch den Unternehmer oder den Vorgesetzten erstellt.
  - b) bildet die Grundlage für die Unterweisungen.
  - c) wird einmal gründlich für den ganzen Betrieb gemacht. Danach ist sie für 30 Jahre uneingeschränkt gültig.
  - d) mit Übersendung der Gefährdungsermittlung an die Berufsgenossenschaft obliegt es der BG, die Richtigkeit zu überprüfen.
- 

**Frage 8**

**Unfälle mit elektrischen Betriebsmitteln (2)**

- a) werden häufig durch defekte oder nicht geprüfte Betriebsmittel verursacht.
- b) sind nicht vorhersehbar, da Strom nicht sichtbar ist.

- c) können zu Herz-Kammer-Flimmern führen.
  - d) sind in der Regel ungefährliche Wischer, bei denen nichts weiter getan werden muss.
- 

**Frage 9**

**Was sollte beim Heben und Tragen von Lasten berücksichtigt werden? (2)**

- a) Es braucht nichts weiter berücksichtigt zu werden.
  - b) Tragen der Last eng am Körper bei gerader Haltung.
  - c) Möglichst Transport- und Hebehilfen verwenden.
  - d) Besser einmal 50 kg als zweimal 25 kg tragen.
- 

**Frage 10**

**Welche Aussagen über Gefahrstoffe sind richtig? (3)**

- a) Alle Gefahrstoffe müssen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden, auch diejenigen, die erst bei bestimmten Arbeitsverfahren entstehen, z. B. Rauche oder Gase beim Schweißen.
  - b) Nur für Gefahrstoffe mit „Totenkopf“ und „Flamme“ als Kennzeichnung (akute Toxizität, entzündliche Stoffe) muss die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.
  - c) Den Angaben des Herstellers auf dem Gefahrstoffgebinde und im Sicherheitsdatenblatt kann der Anwender vertrauen, es sei denn, die Angaben sind ganz offensichtlich falsch.
  - d) Als Schutzmaßnahme bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen haben technische Lösungen Vorrang vor organisatorischen Lösungen. Persönliche Schutzausrüstung darf nur angewendet werden, wenn die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen.
-



# Antwortbogen

## Unternehmermodell der BG ETEM: Veranstaltungstechnik/Filmproduktion

Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen spätestens 4 Wochen nach Seminarende an die Berufsgenossenschaft

Anschrift

Berufsgenossenschaft ETEM  
 Fachgebiet EH/UM  
 Postfach 1352  
 53897 Bad Münstereifel  
 Fax: 0221/3778-2449  
 Email: unternehmermodell@bgetem.de

**Kopieren Sie diesen Bogen für Ihre eigenen Unterlagen!**

Datum Ihres Seminars:

\_\_\_\_\_

**Absender:**

Frau       Herr

\_\_\_\_\_

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

Betrieb

\_\_\_\_\_

Straße, Nr.

\_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_

BG-Aktenzeichen (Mitgliedsnummer)

\_\_\_\_\_

Telefon                      Fax

\_\_\_\_\_

E-Mail

\_\_\_\_\_

Datum                      Unterschrift

- 1. Aufgabe       erledigt
- 2. Aufgabe       erledigt
- 3. Aufgabe       erledigt
- 4. Aufgabe       erledigt
- 5. Aufgabe       erledigt
- 6. Aufgabe       erledigt
- 7. Aufgabe       erledigt
- 8. Aufgabe       erledigt
- 9. Aufgabe       erledigt
- 10. Aufgabe      erledigt
- 11. Aufgabe      erledigt
- 12. Aufgabe      erledigt     elektronisch
- schriftlich

- 
- 1. Frage      a      b      c      d
  - 2. Frage      a      b      c      d
  - 3. Frage      a      b      c      d
  - 4. Frage      a      b      c      d
  - 5. Frage      a      b      c      d
  - 6. Frage      a      b      c      d
  - 7. Frage      a      b      c      d
  - 8. Frage      a      b      c      d
  - 9. Frage      a      b      c      d
  - 10. Frage     a      b      c      d



# Anhang

## **Erste Hilfe / Betriebsarzt / arbeitsmedizinische Vorsorge / Hautschutz**

Verbandbuch (Dokumentation Erste-Hilfe-Leistungen)	225
Aushang Betriebsarzt	227
Hautschutzplan	229
Planungshilfe arbeitsmedizinische Vorsorge	231

## **Organisation / Unterweisung**

Bestellung Sicherheitsbeauftragter	233
Pflichtenübertragung § 13 ArbSchG	235
Erstunterweisung, Dokumentation	237
Wiederholungsunterweisung, Dokumentation	239
Einzelunterweisung aus besonderem Anlass, Dokumentation	241
Jahresplan Unterweisung	243

## **Unterweisungsmaterial / -hilfen**

Unterweisungshilfe „Erste Hilfe“	245
Unterweisungsmaterial „Handtransport“	249
Unterweisungsmaterial „Die fünf Sicherheitsregeln“	253

## **Prüflisten / Checklisten / Vordrucke**

Stehleiter, Prüfliste	259
Anlegeleiter, Prüfliste	261
Mehrzweckleiter, Prüfliste	263
Vielzweckleiter (Klappleiter), Prüfliste	265
Arbeiten mit Absturzgefahr, Checkliste	267
Arbeiten im Straßenverkehr, Checkliste	269
Hubarbeitsbühne, Checkliste	271
Kran: Sicht- und Funktionskontrolle, Checkliste	273
Regelmäßige Prüfungen elektrischer Betriebsmittel, Nachweis	275
Gerätekataster	277
Gefahrstoffverzeichnis	279
Laseranzeige gemäß BGV B2	281
Bestellung Laserschutzbeauftragter	283
Unfallanzeige	285



# Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen

§ 24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 (BGV A1)

– die Dokumentation ist 5 Jahre lang verfügbar zu halten –

Das Verbandsbuch sollte wie Personalunterlagen vertraulich behandelt werden.

---

**Name des Verletzten (bzw. Erkrankten):**

---

Unfall (Verletzung / Erkrankung):

---

Datum und Uhrzeit:

---

Ort (z. B. Unternehmensteil):

---

Unfallhergang:

---

Namen der Zeugen:

---

## **Erste-Hilfe-Leistungen**

---

Art der Erste-Hilfe-Leistungen mit Angabe der Uhrzeit:

---

Name des Ersthelfers / Laienhelfers:

---

Unternehmen:

---



Firma

---

---

---

## Betriebsärztliche Betreuung

Unser Betrieb wird betriebsärztlich und sicherheitstechnisch über das Unternehmermodell betreut. Die betriebsärztliche Betreuung erfolgt durch eine externe Betriebsärztin / einen externen Betriebsarzt, die / der beauftragt wird, sobald entsprechender Bedarf vorliegt.

Diese Betreuung umfasst als wichtigste Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung der Unternehmerin / des Unternehmers in Fragen des betrieblichen Gesundheitsschutzes und der Organisation der Ersten Hilfe
- Beratung der Beschäftigten des Betriebs in Fragen des betrieblichen Gesundheitsschutzes
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt hat **nicht** die Aufgabe, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

**Sie haben das Recht auf Beratung und arbeitsmedizinische Vorsorge durch die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt in Fragen des betrieblichen Gesundheitsschutzes!**

**Wenden Sie sich dazu im Bedarfsfall bitte an:**

Frau /Herrn \_\_\_\_\_

(Ansprechpartnerin / Ansprechpartner im Unternehmen, die / der den Kontakt zur Betriebsärztin bzw. zum Betriebsarzt herstellt)

\_\_\_\_\_  
Unternehmer(in)

### Rechtsgrundlagen:

- § 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)
- § 11 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse · 50968 Köln · Gustav-Heinemann-Ufer 130  
Telefon 0221 3778-0 · Fax -1199 www.bgetem.de

**Bestell-Nr. S004-b**

1 · 0 · 12 · 14 · 4

Alle Rechte beim Herausgeber





# Hautschutzplan

Bitte ergänzen Sie diesen Hautschutzplan durch die notwendigen Angaben aus der Gefährdungsbeurteilung.




**Verantwortlich für den Hautschutzplan:** ..... **Stand:** .....

Arbeitsbereich/Arbeitsplatz: .....

Hautgefährdende Tätigkeit\*: .....

\*Weitere Informationen zu den Gefährdungen bzw. Gefahrstoffen in diesem Arbeitsbereich/an diesem Arbeitsplatz:  
siehe Betriebsanweisung und Unterweisung.

## SCHUTZMASSNAHMEN

Was	Wann	Womit
 Hautschutz	<b>VOR</b> Arbeitsbeginn (nach Pausen)	<input type="radio"/> Hautschutzmittel:..... ..... ..... ..... ..... ..... (Kennzeichnung von Gebinde/Spender/Tube nennen!)
 Haut- reinigung	<b>WÄHREND</b> der Arbeit (vor Pausen und zum Arbeitsschluss)	<input type="radio"/> Hautreinigungsmittel:..... ..... ..... ..... ..... ..... (Kennzeichnung von Gebinde/Spender/Tube nennen!)
 Hautpflege	<b>NACH</b> der Arbeit (nach dem letzten Händewaschen!)	<input type="radio"/> Hautpflegemittel:..... ..... ..... ..... ..... ..... (Kennzeichnung von Gebinde/Spender/Tube nennen!)

**Information/Einweisung/praktische Übungen durch:** ..... Tel. ....

Bitte Tel.-Nr. .... anrufen, wenn die Produkte zur Neige gehen.

Neue Hautmittel sind erhältlich bei .....

**Bestell-Nr. S003**

14 · 3 · 04 · 16 · 3

Alle Rechte beim Herausgeber







# Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten

Gem. § 22 SGB VII bzw. § 20 der DGUV Vorschrift 1 (BGV A 1) „Grundsätze der Prävention“

Frau / Herr \_\_\_\_\_

wird für das Unternehmen / die Betriebsstätte:

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift der Firma bzw. Betriebsstätte

zur / zum

## Sicherheitsbeauftragten

bestellt.

### **Auszug aus § 20 der DGUV Vorschrift 1 (BGV A 1) „Grundsätze der Prävention“:**

„Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen [...].

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen, so weit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.“

Frau / Herr \_\_\_\_\_

wurde in ihre/seine Aufgaben eingewiesen und auf ihre/seine Rechte und Pflichten hingewiesen. Die übrigen Beschäftigten wurden auf ihre/seine Bestellung und Aufgaben hingewiesen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Unternehmer(in)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sicherheitsbeauftragte(r)



Firmenname/-anschrift:

---

---

---

## Pflichtenübertragung nach § 13 Arbeitsschutzgesetz

Herr / Frau \_\_\_\_\_

werden für  **den Betrieb** \_\_\_\_\_

**die Abteilung** \_\_\_\_\_

die dem Unternehmer durch

- das staatliche Arbeitsschutzrecht, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz und die Betriebssicherheitsverordnung
  - und die Unfallverhütungsvorschriften
- obliegenden Pflichten übertragen.

Er hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten die Gefährdungen zu beurteilen und in eigener Verantwortung

**Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen**

**sicherheitsgerichtete Anweisungen an Beschäftigte zu erteilen**

**eine wirksame Erste Hilfe sicher zu stellen**

soweit ein Betrag von \_\_\_\_\_ Euro nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:

---

---

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unternehmer(in)

\_\_\_\_\_  
Beschäftigte(r)





# Dokumentation einer Erstunterweisung

Gem. § 4 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

**Ort der Unterweisung:** \_\_\_\_\_

**Datum der Unterweisung:** \_\_\_\_\_

**Themen der Unterweisung:** (ggf. Themen streichen oder ergänzen)

- Ziel in unserem Unternehmen: Gesunde Mitarbeiter, null Unfälle!
- Mögliche Gefahren am Arbeitsplatz
- Bedienung von Handwerkzeugen, Maschinen und Geräten
- Sicheres Arbeiten mit Leitern
- Gefahren des elektrischen Stroms
- Lärm und Gehörschutz
- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz
- Verhalten bei Unfällen und sonstigen Notfällen
- Erste Hilfe
- Vorstellung Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragter

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Praktische Übungen:**

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Unterrichtene(r):**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Die Unterweisung wurde durchgeführt von:**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



# Dokumentation einer Wiederholungsunterweisung

Gem. § 4 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

**Ort der Unterweisung:** \_\_\_\_\_

**Datum der Unterweisung:** \_\_\_\_\_

**Themen der Unterweisung:**

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Praktische Übungen:**

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Die Unterweisung wurde durchgeführt von:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



# Dokumentation einer Einzelunterweisung aus besonderem Anlass

Gem. § 4 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

**Ort der Unterweisung:** \_\_\_\_\_

**Datum der Unterweisung:** \_\_\_\_\_

**Ort der Unterweisung:** \_\_\_\_\_

**Themen der Unterweisung:**

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Praktische Übungen:**

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Unterrichtene(r):**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Die Unterweisung wurde durchgeführt von:**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



## Jahresplan Unterweisung

Namen der Mitarbeiter*	5 Sicherheitsregeln: elektrische Betriebsmittel auf Baustellen	Umgang mit Leitern und Arbeitsbühnen, Schutz vor Absturz	Schutz vor Lärm	Richtiges Heben und Tragen; Sicherung der Ladung im Kfz	Verhalten bei Unfällen und Verletzungen, richtiger Notruf	Umgang mit Gefahrstoffen (Vergussmassen, Stäube, Asbest, PCB); Hautschutz	Arbeitssicherheit und Gesundheitschutz im Büro
1	-	___ März	___ Mai	___ Juli	___ September	___ November	-
2	___ Januar	___ März	___ Mai	___ Juli	___ September	___ November	-
3	___ Januar	___ März	___ Mai	___ Juli	___ September	___ November	-
4	___ Januar	___ März	___ Mai	___ Juli	___ September	___ November	-
5	-	-	-	-	-	-	___ Januar

\*Alle Mitarbeiter zugleich über alle Themen zu unterweisen, bringt nur einen geringen Lernerfolg. Sechsmal eine halbe Stunde ist viel erfolgreicher als einmal drei Stunden im Jahr.  
1 könnten z. B. Hilfskräfte sein, die keine elektronischen Arbeiten ausführen; 2 und 3 = Elektrofachkräfte; 4 = Auszubildende; 5 = Büroangestellte





## Unterweisen

# Erste Hilfe

### Personengruppe:

Alle Beschäftigten

### Rechtliche Grundlagen:

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) § 4  
Pflicht zur „Unterweisung der Versicherten“

### Gefahren:

Unfälle im Betrieb und akut einsetzende, zum Teil lebensbedrohende Erkrankungen. Der berufstätige Mensch steht etwa ein Drittel seines Lebens im Arbeitsprozess. In dieser Zeit können ihn am Arbeitsplatz lebensbedrohende Situationen mit der Gefahr schwerer gesundheitlicher Schäden erreichen. Solche Vorkommnisse müssen nicht immer Arbeitsunfälle sein. Es kann beispielsweise auch am Arbeitsplatz ein Herzinfarkt auftreten, der schnellste Hilfe erfordert.

### Problem:

Bei mangelhafter oder fehlender Information und Mangel an Personal, Material und Organisation der Ersten Hilfe drohen nicht wiedergutzumachende Folgen für die Verletzten oder Erkrankten. Die ersten Minuten sind entscheidend. Bei einem Atemstillstand beispielsweise bringt zu spät einsetzende Erste Hilfe (z. B. erst nach 6–7 Minuten) kaum noch Lebensrettung.

### Motivation:

Kenntnisse in der Ersten Hilfe sind auch im privaten Bereich sinnvoll und notwendig. Jeder ist gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet. Auch eine „falsche“ Hilfeleistung nach „bestem Wissen und Gewissen“ wäre nicht strafbar.

### Unterweisung:

- Welche Mitarbeiter sind Ersthelfer?
  - Namen:
  - Standort / Arbeitsplatz:
  - Während der Arbeitszeit ständig erreichbar?
  - Weitere erreichbare Ersthelfer bei Abwesenheit des (der) o. a.:
- Wo befindet sich ein Betriebssanitäter?  
(Lt. § 27 Abs. 1 Nr. 1 der DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) bei mehr als 1500 Beschäftigten erforderlich, lt. Nr. 2 bereits ab 250 Beschäftigten, wenn Art, Schwere und Zahl der Unfälle dies erfordern.)
- Wo kann ein Notruf abgegeben werden?
  - Nächstes Telefon:
  - Sonstige Meldeeinrichtung (Funk o. ä.):
  - Pforte oder andere Stelle (immer besetzt / offen / zugänglich?):
  - Welche Nummer ist zu wählen?:

### DIE FÜNF W'S

---

**Wo** geschah es?

---

**Was** geschah?

---

**Wie** viele Verletzte?

---

**Welche** Arten von Verletzungen?

---

**Warten** auf Rückfragen!

---

- Welche Angaben muss der Notruf enthalten?
  - Merksatz „fünf W’s“
  
- Wo befindet sich Verbandszeug?
  - Lagerungsort:
  - Kennzeichnung mit entsprechendem Schild?
  - Vollständigkeit des Erste-Hilfe-Materials?
  - Verantwortlichkeit hierfür (wer)?:
  
- Wo befinden sich Krankentragen?
  - Lagerungsort:
  - Kennzeichnung vorhanden?
  - Immer zugänglich?
  
- Wo befindet sich der Sanitätsraum?
 

(im Betrieb erst ab mindestens 100 Beschäftigten erforderlich)

  - Weg dahin und Türe entsprechend gekennzeichnet?
  - Raum immer zugänglich?
  
- Wem ist der Unfall zu melden?
  - Im Betrieb:
  - Außerhalb:
  
- Was ist nach einem Arbeitsunfall zu beachten?
  - Meldepflicht bei der zuständigen betrieblichen Stelle (von dort Meldung an BG).
  - Sicherstellung der unverzüglichen ärztlichen Versorgung.
  
- Welche Ärzte sind nach einem Unfall aufzusuchen?
  - Durchgangs-Arzt oder Krankenhaus oder bei Vorliegen von Augen-, Hals-, Nasen-, Ohren-Verletzungen den nächsten erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebietes.
  
- Wie werden Rettungseinheiten an den Notfallort geleitet?
  - Meldesystem und genaue Wegbeschreibung
  - Begleitung externer Helfer durch Betriebsangehörige
  - Ersthelfer bleibt vor Ort!
  
- Wer führt das Verbandbuch und wo liegt es?
  - Name:
  - Ort:
  
- Wie wird die Erste Hilfe dokumentiert?
  - Aufzeichnungen im Verbandbuch (vorlegen und demonstrieren) über:
    - Zeit, Ort und Hergang des Unfalls
    - Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung
    - Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen
    - Namen der Verletzten bzw. Erkrankten
    - Namen der Zeugen
    - Namen der Ersthelfer

- Welche Pflichten hat jeder Beschäftigte beim Arbeitsunfall eines Kollegen?
  - Verletzten, Erkrankten bergen
  - Helfen
  - Ersthelfer rufen
  - Melden
  
- Wie können Beschäftigte das Erste-Hilfe-Personal unterstützen?
  - Ruhe bewahren / nicht stören
  - Anweisungen befolgen, evtl. Unfallstelle absichern und ggf.
  - weitere Hilfe herbeiholen
  
- Was kann jeder zum Schutz der Erste-Hilfe-Einrichtungen beitragen?
  - Bei Entnahme von Verbandmaterial aus Erste-Hilfe-Kästen dies melden
  - Erste-Hilfe-Material und Meldeeinrichtungen schonend behandeln
  - Festgestellte Mängel an Material oder Organisation unverzüglich dem Vorgesetzten berichten

**Zusätzliche Unterweisungshilfen:**

Auf die lt. § 24, Abs. 5, der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, 3. Abschnitt: Erste Hilfe, erforderlichen Aushänge oder sonstigen Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen, Personal und herbeizuziehende Ärzte oder Krankenhäuser ist hinzuweisen, ggf. gemeinsam durchzugehen und zu erläutern.

Weiteres Informationsmaterial ist bei der Berufsgenossenschaft abrufbar. Fordern Sie unsere Broschüre D017 Informationsmittel an oder informieren Sie sich unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) in der Rubrik „Medien/Service“, Medienportal.



- Haben und nutzen Sie einfache Hilfsmittel, mit denen die Belastung und die Verletzungsgefahr verringert werden können (z. B. Hebezeugen, Tragegurte, Trageketten)?
- Haben und nutzen Sie die richtige persönliche Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe, Sicherheitsschuhe, Helm bei Lastaufnahme oder -ablage über Kopfhöhe)?
- Bei welchem Gewicht tragen Sie schwere und sperrige Lasten zu zweit?

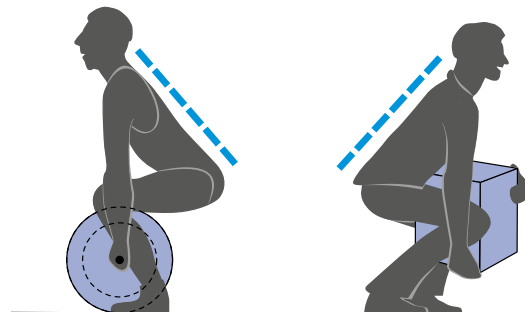


**Gemeinsam trägt es sich leichter.**

- Sorgen Sie vor dem Heben für einen sicheren Stand und ausreichenden Bewegungsraum?
- Gehen Sie für die Lastaufnahme in die Knie statt den Rücken zu beugen?

**Gemeinsam trägt's sich leicht und rüchenschonend.**

- Greifen Sie die Last mit beiden Händen?
- Richten Sie den Körper durch Einsatz der Beinmuskulatur gleichmäßig und langsam auf (keine ruckartigen Bewegungen)?



**Heben wie die Gewichtheber: Mit geradem Rücken aus der Kniebeuge. Das belastet die Bandscheibe am wenigsten.**

- Heben Sie die Last möglichst nah am Körper?
- Vermeiden Sie ein Verdrehen der Wirbelsäule beim Heben (Änderung der Bewegungsrichtung nur über ein Drehen des ganzen Körpers mit den Füßen)?
- Tragen Sie die Last möglichst nah am Körper und bei geradem Rücken?
- Gehen Sie beim Absetzen der Last in die Knie statt den Rücken zu beugen?



**Lasten tragen: eng am Körper und in gerader Haltung**

Korrigieren Sie falsches Verhalten, unterweisen Sie die Mitarbeiter, lassen Sie richtiges Verhalten üben. Bebilderte Hilfen zur Unterweisung und Informationen über zumutbare Belastungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Heben und Tragen finden Sie in der DGUV Information 208-006 (BGI 582) „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transport- und Lagerarbeiten“ ([www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de))

### Transport mit handbetriebenen Transportmitteln

Als der Mensch die Rolle und das Rad entdeckt bzw. erfunden hatte, konnte er seine Transportarbeiten beschleunigen und seine körperliche Belastung bei gleicher Leistung verringern. Einige dieser vom technischen Prinzip her schon Jahrtausende alten Transportmittel sind bis heute im betrieblichen Einsatz wie z. B. die Stechkarre und der Transportwagen.

Damals wie heute gelten für den unfallfreien Umgang mit allen handbetriebenen Transportmitteln drei Grundregeln:

1. Der Lastschwerpunkt soll möglichst tief liegen.
2. Der Schwerpunkt der Last muss immer zwischen den Rädern liegen.
3. Das Mitfahren auf dem Transportmittel ist verboten.

### Stechkarren

Die Stechkarre – wegen ihrer Erstanwendung landläufig immer noch Sackkarre genannt – dient dem Transport von Behältern, Kästen, Kisten, Kartons und Säcken. Der geübte „Transporteur“ weiß, wie er sich die Arbeit mit der Sackkarre leicht und sicher machen kann: Er legt den Schwerpunkt der Last möglichst tief und so nahe es geht an die Holme; er lässt die Last nicht nach oben über die Holme ragen und benutzt nur Stechkarren mit Handschutzbügeln.

**Stechkarre mit Handschutzbügeln**



Treppengängige Flaschenkarre

### Transportwagen

Transportwagen gibt es in unterschiedlichen Ausführungen, die den speziellen Transportbedürfnissen und -aufgaben des Betriebes angepasst sind. Damit die Beschäftigten und das Transportgut vor Schäden bewahrt bleiben, sind folgende Grundregeln bei der Nutzung von Transportwagen zu beachten:

- Die Last möglichst in der Mitte des Transportwagens platzieren (Lastverteilung).
- Die Last für den Transport sichern durch Niederzurren oder einen festen Aufbau.
- Um Fußverletzungen zu vermeiden, darf die Deichsel nicht bis zum Aufschlag auf den Boden absehbare sein; sie muss 20 cm über dem Boden zwangsläufig gestoppt werden.
- Zur Vermeidung von Stolperunfällen am abgestellten Wagen die Deichsel hochstellen und gegen Herabfallen sichern.
- Den abgestellten Wagen gegen Wegrollen sichern
- **Achtung:** Wagen mit Lenkung können bei stark eingeschlagener Lenkung kippen!

### Rollpritschen

Die Rollpritsche ist eine Sonderform des Transportwagens: An einer Schmalseite sind die Rollen durch Stützen ersetzt. Dadurch steht die Rollpritsche fest und sicher und kann nicht wegrollen. Zum Verfahren wird die Rollpritsche an der Stützenseite mit einem Heberoller angehoben.





Rollpritsche mit Heberoller

Für Transporte mit der Rollpritsche sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Die Verbindung zwischen Rollpritsche und Heberoller muss gegen Ausheben gesichert sein.
- Um Fußverletzungen zu vermeiden, darf die Deichsel nicht bis zum Aufschlag auf den Boden absenkbar sein; sie muss 20 cm über dem Boden zwangsläufig gestoppt werden.
- Zur Vermeidung von Stolperunfällen die Deichsel des abgestellten Heberollers hochstellen und gegen Herabfallen sichern.
- Den abgestellten Wagen gegen Wegrollen sichern.
- **Achtung:** Große Kippgefahr der Rollpritsche bei eingeschlagener Drehschemel-Lenkung!

### Handhubwagen, Handgabelhubwagen

Mit Handhubwagen und Handgabelhubwagen werden Lasten angehoben und verfahren. Sie werden in der Regel dort benutzt, wo der Einsatz kraftbetriebener Flurförderzeuge unwirtschaftlich oder nicht möglich ist. Die Wagen sind je nach Transportaufgabe mit unterschiedlichsten Aufbauten versehen.



Handhubwagen sind ideal zum Verfahren einzelner niedrig beladener Paletten.



Hochhubwagen mit Dorn



**Plattformhubwagen**

Für den Einsatz von Handhub- und Handgabelhubwagen sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Um die Last optimal zu verteilen und ein Wegrutschen zu verhindern, den Schwerpunkt der Ladung möglichst tief legen (nahe an die Gabel).
- Die Ladung so tief wie möglich führen (5–10 cm zwischen unterkante Ladung und Boden).
- Bei abgestelltem Wagen die Deichsel hochstellen (Stolperstelle).
- Die Verschleißteile Sperrklinken bzw. Rückschlagventil regelmäßig durch einen Sachkundigen auf zuverlässige Funktion prüfen lassen.



## Die fünf Sicherheitsregeln

Wer sich der Gefahren des elektrischen Stroms und der dramatischen Folgen von Stromunfällen stets bewusst ist, nimmt auch wiederholte Hinweise auf sicheres Arbeiten aufmerksam auf und wird auf wirksame Schutzmaßnahmen achten. Grundvoraussetzung für unfallfreies Arbeiten an elektrischen Anlagen ist das Einhalten der fünf Sicherheitsregeln, ein Arbeitsverfahren, das in § 6 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ näher bestimmt ist:

- Freischalten
- Gegen Wiedereinschalten sichern
- Spannungsfreiheit feststellen
- Erden und Kurzschließen
- Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken

Die konsequente Beachtung der fünf Sicherheitsregeln muss für die Mitarbeiter so selbstverständlich sein wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und fachgerechte Arbeit. Erinnern Sie deshalb bei der Arbeitseinteilung immer wieder an diese Regeln, prüfen Sie die Einhaltung und dulden Sie keine Verstöße gegen diese Regeln.

Betonen Sie vor allem, dass an unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmitteln nicht ohne ausdrückliche Anweisung/Genehmigung durch Sie oder einen von Ihnen beauftragten Vorgesetzten gearbeitet werden darf. Stellen Sie sicher und kontrollieren Sie, dass diese Arbeiten erst in Angriff genommen werden, wenn alle Sicherheitsmaßnahmen wie weiter unten beschrieben ergriffen sind.

### Freischalten

Ein Elektrogeselle sollte in einer Maschinenhalle eine neue Leuchte installieren. Um die Anschlussleitung mit dem vorhandenen Leuchtenkreis zu verbinden, musste er eine vorhandene Leuchte öffnen. Um diese Leuchte zu erreichen, benutzte er eine Anlegeleiter aus Aluminium, die er in die Dachkonstruktion aus

Trapezblechen eingelegt hatte. Ohne den Leuchtenkreis vorher frei zu schalten, öffnete und demontierte er die voll isolierte Leuchte der Schutzklasse 2. Als er die Leuchte an seinem Körper vorbei schwenken wollte, um dann die Anschlussleitung der neuen Leuchte zu installieren, berührte die Drossel der Leuchte einen Leiterholm – es kam zu einem Erdschluss mit Lichtbogen zwischen Drossel, Leiter und Trapezblechdach.

Erschrocken durch den Lichtbogen stürzte der Elektrogeselle von der Leiter auf den Hallenboden; er verstarb an der Unfallstelle.

Die Unfalluntersuchung ergab, dass die Drossel der demontierten Leuchte einen Körperschluss zu ihrem Gehäuse hatte. Das war bisher nicht aufgefallen, da bei Geräten der Schutzklasse 2 kein Schutzleiter angeschlossen ist und daher auch keine Auslösung des Leitungsschutzschalters erfolgen konnte.

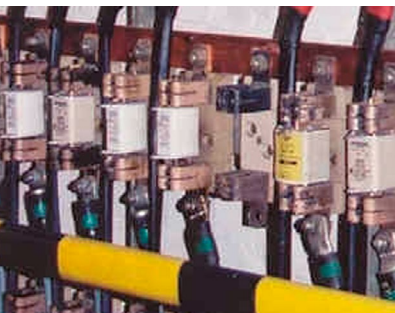
Der Elektrogeselle hat die Grundregeln für sicheres Arbeiten an elektrischen Anlagen missachtet. Trotz seiner mehrjährigen Berufserfahrung nahm er keine Freischaltung zum „Arbeiten nach den fünf Sicherheitsregeln“ (§ 6 DGUV Vorschrift 3) vor. Er hatte außerdem nicht berücksichtigt, dass ein Gerät der Schutzklasse 2 nur so lange durch entsprechende Isolation geschützt ist, wie das Gerät geschlossen ist. Schon das Vorhaben, die Leuchte zu öffnen, war ein Grund zum Freischalten des Leuchtenkreises.

Freischalten ist das allseitige Ausschalten oder Abtrennen einer Anlage, eines Teiles einer Anlage oder eines Betriebsmittels von allen nicht geerdeten Leitern. Hat die Aufsicht führende oder die allein arbeitende Person nicht selbst frei geschaltet, dann muss die schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder mündliche Bestätigung der Freischaltung abgewartet werden. Die Vereinbarung eines Zeitpunktes, ab dem die Anlage als frei geschaltet angesehen werden kann, ist nicht zulässig.

Das Einsetzen und Herausnehmen von Niederspannung-Hochleistung-Sicherungseinsätzen bei offenen Verteilungen zählt als Arbeiten unter Spannung und darf nur mit dem dafür vorgesehenen NHTSicherungsaufsteckgriff mit Stulpe und Gesichtsschutz durchgeführt werden. Da bei NH-Trennern mit teilweise mangelndem Berührungsschutz ein Lichtbogen möglich ist, wird eine vergleichbare Schutzausrüstung empfohlen.

Kondensatoren ohne selbsttätige Entladungseinrichtung müssen nach dem Freischalten mit geeigneten Vorrichtungen entladen werden. In Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV müssen sichtbare Trennstrecken hergestellt werden.

Bei Beleuchtungsanlagen unterbricht der Installationschalter nur einen Leiter. Bei fehlerhafter Installation, wenn statt des Außenleiters der Neutralleiter zum Schalter geführt ist – oder bei der verbotenen Spar-Wechselschaltung kann sogar bei ausgeschalteter Beleuchtung an beiden Zuleitungen zur Leuchte die volle Netzspannung anstehen. Daher bei Arbeiten an Beleuchtungsanlagen die Leitungsschutzschalter ausschalten, Sicherungseinsätze oder einschraubbare Leitungsschutzschalter herausnehmen.



Ungeschützte NS-Verteilungen führen immer wieder zu Stromunfällen.



Schutzmaßnahmen beim Einsetzen und Herausnehmen von NH-Sicherungseinsätzen

### Gegen Wiedereinschalten sichern

In einer Neubauwohnung wollte ein Monteur die Steckdosen in der Küche installieren. In den anderen Räumen arbeiteten die Maler. Der Monteur hatte den Stromkreis, der die Küche versorgt, in der Wohnungsverteilung mit einem Leitungsschutzschalter freigeschaltet. Zum Schutz gegen Wiedereinschalten hatte er ein Verbotsschild „Nicht schalten“ an die Unterverteilung gehangen.

An der ersten Steckdose stellte der Monteur die Spannungsfreiheit fest. Da für ihn der Stromkreis eindeutig identifiziert war, prüfte er die weiteren Steckdosen nicht.

An der zweiten Steckdose wollte er nun die bereits abisolierten Enden des Leiters zum Klemmen in Position biegen. Als er mit den Fingern der linken und der rechten Hand jeweils einen blanken Leiter berührte, erlitt er eine Körperdurchströmung – der Stromkreis stand wider Erwarten unter Spannung.

Nach der Unfalluntersuchung konnte nur vermutet werden, dass der Leitungsschutzschalter durch Mitarbeiter der Malerfirma trotz des Schildes „Nicht schalten“ kurzzeitig zugeschaltet worden war, um zu prüfen, ob an dieser Leitung die in ihrem Arbeitsraum nicht funktionierende Deckenbeleuchtung hing.

Schwere Unfälle ereignen sich immer wieder durch irrtümliches oder fahrlässiges Wiedereinschalten. Die Anlage steht dann plötzlich wieder unter Spannung. Daher sind alle Tren- und Betätigungsvorrichtungen wie z. B. Schalter, Trennstücke, Steuerorgane, Schaltknöpfe, Sicherungen, Leitungsschutzschalter, mit denen frei geschaltet wurde, gegen Wiedereinschalten zu sichern.

In jedem Fall Schaltverbotsschilder anbringen! Sorgen Sie dafür, dass Ihre Mitarbeiter diese Schaltverbotsschilder immer zur Verfügung haben. Diese Schilder sind so zu befestigen, dass sie nicht herunterfallen können. Sie dürfen auch nicht an aktive Teile gehängt werden. Kann das Schild unter Spannung stehende Teile berühren, müssen Schild und Aufhängevorrichtung aus Isolierstoff bestehen.

Da immer die Gefahr besteht, dass Schaltverbote ignoriert werden, sind – soweit möglich – zusätzlich und vorrangig weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Wiedereinschalten anzuwenden, wie z. B. das Abschließen von Schaltern und Schalterantrieben.



Klebefolie an einem nicht herausnehmbaren Leitungsschutzschalter.



Sperrelemente zeigen eindeutig, an welchem Stromkreis gearbeitet wird. Sperrelemente mit zusätzlichen Arretierungen können unberechtigtes Wiedereinschalten noch wirksamer verhindern.

Herausgenommene Leitungsschutzschalter oder Sicherungseinsätze müssen so sicher verwahrt werden, dass kein Unbefugter sie wieder einsetzen kann. Ein guter Schutz für die gängigsten Systeme sind isolierte Sperrstöpsel oder NH-Blindelemente, die nur mit einem Spezialwerkzeug zu entfernen sind.

### Spannungsfreiheit feststellen

Viele elektrische Unfälle würden nicht passieren, wenn die dritte Sicherheitsregel „Gegen Wiedereinschalten sichern“ konsequent befolgt würde. Erschreckend ist, dass sogar im Niederspannungsbereich die Unfälle zunehmen. Auch wenn man sich noch so sicher ist, dass keine Spannung anliegen kann, ist es unerlässlich, die Spannungsfreiheit festzustellen.

In einem Büroraum hatte es gebrannt. Eine Elektroinstallationsfirma bekam deshalb den Auftrag, in dem Raum die Installation wieder herzustellen und u. a. neue Leuchten zu montieren. In dem Raum war ein Baustrahler in Betrieb, der über eine Steckdose angeschlossen war. Ein Monteur sollte an einer Abzweigdose die Kabel der Raumbelichtung abklemmen.

Der Monteur wollte die Versorgung des Raumes freischalten und ging zur Unterverteilung. Er entfernte die

Schraubsicherung, die nach der Beschriftung die Sicherung für diesen Raum sein sollte. Da der Baustrahler in dem betreffenden Raum verlosch, ging er davon aus, dass die gesamte Elektroinstallation in dem Raum nun spannungsfrei sei, und verzichtete auf das Feststellen der Spannungsfreiheit an der Arbeitsstelle. Beim Abklemmen der Kabel lehnte der Monteur mit dem linken Ellenbogen auf einem Blechschrank und berührte mit der Handfläche der rechten Hand ein Spannungsführendes Kabel. Die Hand verkrampfte sich, er kam nicht mehr von dem Kabel los...

Bei der Unfalluntersuchung stellte sich heraus, dass in dem Raum zwei getrennte Stromkreise waren – ein Lichtstromkreis und ein Steckdosenstromkreis.

Der Monteur hat eindeutig gegen die Sicherheitsregel „Spannungsfreiheit feststellen“ verstoßen. Ein völlig unverständlicher Leichtsin, zumal der Monteur zum Unfallzeitpunkt einen zweipoligen Spannungsprüfer um den Hals hängen hatte.

Oft wird übersehen, dass durch Ersatz-Stromversorgungsanlagen, Rücktransformation oder durch Hilfseinspeisung noch Spannung anliegen kann.

Das Feststellen der Spannungsfreiheit darf nur eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person und nur mit dafür geeigneten Geräten vornehmen. Die Verwendung von Universalmessgeräten ist wegen der hohen Unfallgefahr in energiereichen Anlagen untersagt. Es muss stets allpolig, d. h. an jedem einzelnen Leiter, die Spannungsfreiheit festgestellt werden.



An der Arbeitsstelle immer erst die Spannungsfreiheit prüfen und sichern.



Weisen Sie Ihre Mitarbeiter an, sich vor und nach dem Benutzen des Spannungsprüfers davon zu überzeugen, dass er einwandfrei funktioniert. Bei Spannungsprüfern für Anlagen bis 1000 Volt handelt es sich in der Regel um eine zweipolige Ausführung.

Spannungsprüfer für Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV sind einpolig. Spannungsprüfer dürfen nur an Anlagen verwendet werden, deren Nennspannung in die auf dem Gerät angegebenen Grenzen fällt! Außerdem ist die auf dem Spannungsprüfer angegebene Anwendungsbeschränkung bzw. der Anwendungshinweis zu beachten: „Nur in Innenanlagen verwenden“, „Bei Niederschlägen nicht verwenden“, „Auch bei Niederschlägen verwendbar“. Auch muss die zu jedem Spannungsprüfer gehörende Gebrauchsanleitung beachtet werden.

Nicht an jeder Arbeitsstelle kann die fehlerfreie Anzeige eines Spannungsprüfers überprüft werden. Schadhafte Anzeigegeräte können zu einer lebensgefährlichen Fehlanzeige führen. Aber auch dagegen kann man sich sichern. So gibt es z. B. Spannungsprüfer mit einer Eigenprüfvorrichtung. Das ist eine Vorrichtung innerhalb des Spannungsprüfers, mit der wichtige Funktionen des Anzeigegerätes ohne äußere Spannungsquelle geprüft werden können.

Haben Spannungsprüfer eingebaute Energiequellen, und das ist bei heute gebräuchlichen elektronischen Spannungsprüfern mit optischer oder akustischer Anzeige fast immer der Fall, so müssen sie bis zur Erschöpfung der Energiequellen eindeutig anzeigen, wenn nicht ihr Gebrauch durch selbsttätiges Abschalten oder durch die Anzeige „nicht betriebsbereit“ begrenzt wird.



Verschiedene Bauformen von zweipoligen Spannungsprüfern

### Erden und Kurzschließen

Das Erden und Kurzschließen der Anlagenteile, an denen gearbeitet werden soll, dient dem unmittelbaren Schutz aller dort Beschäftigten.

Die zum Erden und Kurzschließen verwendete Vorrichtung muss stets zuerst mit der Erdungsanlage oder einem Erder und dann erst mit dem zu erdenden Anlagenteil verbunden werden, wenn nicht Erdung und Kurzschließung gleichzeitig, z. B. mit einem Erdungsschalter, durchgeführt werden. Die Arbeitsstelle muss so abgesichert werden, dass sie sowohl gegen versehentliches Wiedereinschalten als auch gegen Beeinflussungsspannungen (Influenz-, Induktions- oder Restspannungen) geschützt ist.

Alle Vorrichtungen und Geräte zum Erden und Kurzschließen müssen einen sicheren Kontakt mit der Erdungsanlage sowie mit den zu erdenden und kurzzuschließenden Anlagenteilen gewährleisten und dem Kurzschlussstrom bis zum Ausschalten standhalten.

Erdung und Kurzschließung müssen von der Arbeitsstelle aus sichtbar sein; andernfalls ist eine zusätzliche Erdung, Anzeigevorrichtung oder eindeutige Kennzeichnung an der Arbeitsstelle anzubringen.

Bei Arbeiten an einer Unterbrechungsstelle muss entweder auf beiden Seiten geerdet und kurzgeschlossen werden oder die Unterbrechungsstelle ist kurzschlussfest zu überbrücken und auf einer Seite zu erden und kurzzuschließen.

Bei Arbeiten an Transformatoren muss an Ober- und Unterspannungsseiten geerdet und kurzgeschlossen werden, bei Spannungen unter 1000 V auch auf der Unterspannungsseite. Neben diesen allgemeinen Vorschriften gelten noch Zusatzbestimmungen.

Anlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt, ausgenommen an Freileitungen, brauchen im Regelfall nicht geerdet und kurzgeschlossen zu werden. Sicherer ist es aber. Verschiedene Hersteller bieten für diese Spannungsebene geeignetes Erdungsmaterial an. Besteht jedoch das Risiko, dass die frei geschaltete Anlage unter Spannung gesetzt werden kann, z. B. durch eine Ersatzstromversorgungsanlage, so muss geerdet und kurzgeschlossen werden.

An Freileitungen müssen alle Leiter einschließlich Neutralleiter sowie Schalt- und Steuerdrähte

(z. B. bei Straßenbeleuchtung) in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle möglichst geerdet, auf jeden Fall aber kurzgeschlossen werden.

Schaltdrähte für Straßenbeleuchtung führten schon oft zu Unfällen, wenn eine Arbeitsgruppe Straßenleuchten ausprobierte, während eine andere Kolonne am Ortsnetz arbeitete. Erdungs- und Kurzschlußgeräte für Ortsnetze sollten daher immer fünf oder sechs Anschlußteile besitzen, um mit einer Vorrichtung alle vorhandenen Leiter des Systems verbinden zu können. Bei Arbeiten an Freileitungen über 1 bis 30 kV muss außer an der Arbeitsstelle mindestens an einer Ausschaltstelle geerdet und kurzgeschlossen werden, bei Freileitungen über 30 kV muss an jeder Ausschaltstelle geerdet und kurzgeschlossen werden. Bei Übergang von Kabel auf Freileitung ist an der Übergangsstelle zu erden und kurzzuschließen.

#### **Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken**

Ein Elektromonteur sollte in einem Schaltschrank eine SPS-Steuereinheit wechseln. Diese wird üblicherweise mit 24 Volt Niederspannung versorgt, also einer eigentlich ungefährlichen Spannung. Bei der Montage rutschte er allerdings ab und geriet mit dem linken Handrücken an eine 230-Volt-Anschlussklemme, die nicht vollständig gegen direktes Berühren geschützt war. Da er mit der rechten Hand Kontakt zum Metallgerüst hatte, erlitt er eine Körperdurchströmung von seiner linken zur rechten Hand. Die Durchströmung verursachte Verbrennungen an beiden Händen. Dank glücklicher Umstände kam es nicht zu Herzkammerflimmern; in diesem Fall wäre eine Rettung sehr unwahrscheinlich gewesen, da der Monteur alleine arbeitete und niemand in der Nähe war.

Der Monteur hat die fünfte Sicherheitsregel nicht beachtet, die sich aus § 7 der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ ergibt. Danach darf in der Nähe unter Spannung stehender Teile nur gearbeitet werden, wenn „die aktiven Teile für die Dauer der Arbeiten durch Abdecken oder Abschranken geschützt worden sind oder die zulässigen Annäherungen nicht unterschritten werden“.

Das Missachten dieser Regel ist eine der häufigsten Ursachen für Stromunfälle. Oft wird sogar bewusst gegen diese Regel verstoßen, vor allem in der Niederspannungsebene. Jede Elektrofachkraft sollte wissen,

dass hier abgedeckt werden musste. Jeder kennt aber auch die gefährliche innere Stimme „Für die paar Handgriffe hole ich doch jetzt keine Abdeckung – mir wird schon nichts passieren“.

Das Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile sollte möglichst vermieden werden; es ist immer zu prüfen, ob nicht die gesamte Anlage spannungsfrei geschaltet werden kann. Ist diese Vorgabe nicht zu erfüllen, müssen die aktiven Teile für die Dauer der Arbeiten durch Abdecken oder Abschranken geschützt werden.

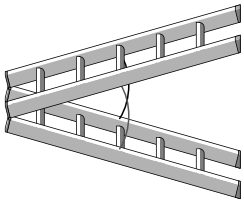
Abdeckungen müssen ausreichend isolierend und allen zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen gewachsen sein. Das heißt, sie müssen sicher befestigt sein und dürfen sich nicht durch zufälliges Berühren lösen oder abfallen. Empfehlenswert sind z. B. Isolierstoffplatten und -matten, Abdecktücher und Schutzgitter. Besteht die Gefahr einer Berührung mit unter Spannung stehenden Anlagenteilen oder wird die Gefahrenzone erreicht oder unterschritten, dann muss das Material unbedingt ausreichende elektrische Festigkeit besitzen.

Berücksichtigen Sie bei den Sicherungsmaßnahmen immer auch den Abstand des Arbeitenden von den unter Spannung stehenden Teilen. Könnte er mit Werkzeugen, Leitern, Gerüstteilen, Leitungsschienen usw. die Teile berühren? Lässt sich eine Abdeckung nicht anbringen, so ist auch für die benachbarten, unter Spannung stehenden Teile Spannungsfreiheit herzustellen.

Wichtig ist ferner eine ausreichende und eindeutige Kennzeichnung der Gefahrenbereiche. Flaggen, Absperrseile, Ketten und Warnschilder haben sich hier gut bewährt. Die Arbeitsstelle muss deutlich gekennzeichnet sein. Auch auf verschlossene, unter Spannung stehende Schaltfelder neben der Arbeitsstelle sollte deutlich hingewiesen werden, z. B. durch an den Türen befestigte Platten oder eingehängte Ketten.

Wie Sie und Ihre Mitarbeiter in den unterschiedlichen Arbeitssituationen den Schutz vor einem Stromunfall durch benachbarte, unter Spannung stehende Teile sicherstellen können und müssen, finden Sie in der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und in der BG ETEM-Broschüre „Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen“, die speziell für den Elektropraktiker geschrieben ist.





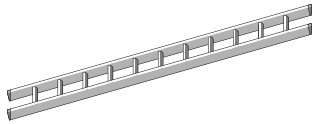
# Stehleiter

<b>Abteilung:</b>	<b>Inventar-Nr.:</b>
<b>Hersteller:</b>	<b>Bezeichnung:</b>
<b>Sprossenanzahl:</b>	<b>Aufbewahrungsort:</b>
<b>Werkstoff:</b>	<b>GS-Zeichen: ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/></b>

Mängel/Zustand	ja		nein		ja		nein		ja		nein	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Betriebsanleitung</b> Gut lesendlich vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Holme und Sprossen bzw. Wangen und Stufen</b> Verbindungen lose Beschädigungen, Risse, Brüche, Abnutzungen Einbeulungen, Knicke Freiliegende Fasern bei glasfaserverstärktem Kunststoff Lackierung/Lasur stark beschädigt Spannstange locker und beschädigt Plattform locker oder beschädigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Spreizsicherungen</b> Gurte, Ketten, Gelenke, Aussteifungen beschädigt Brückenheber beschädigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Beschläge</b> Scharniere beschädigt oder lose Gleitende Teile sind gut geschmiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Füße und Zubehör</b> Füße, Schuhe, Spitzen, Klappen fehlend oder beschädigt Traverse, Fußverlängerung defekt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Sonstige Mängel</b>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Ergebnis der Prüfung:</b> Leiter ist in Ordnung und darf verwendet werden Leiter darf erst nach Reparatur weiter verwendet werden Leiter muss verschrottet werden DATUM, UNTERSCHRIFT	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Zur Reparatur weitergeleitet an</b> DATUM, UNTERSCHRIFT												
<b>Reparatur/Verschrottung durchgeführt:</b> DATUM, UNTERSCHRIFT												





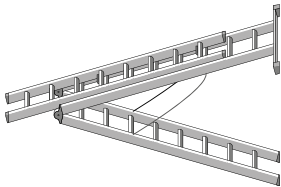


# Anlegeleiter

Abteilung:	Inventar-Nr.:
Hersteller:	Bezeichnung:
Sprossenanzahl:	Aufbewahrungsort:
Werkstoff:	GS-Zeichen: ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

Mängel/Zustand	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
<b>Betriebsanleitung</b> Gut leserblich vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Holme und Sprossen bzw. Wangen und Stufen</b> Verbindungen lose Beschädigungen, Risse, Brüche, Abnutzungen Einbeulungen, Knicke Freiliegende Fasern bei glasfaserverstärktem Kunststoff Lackierung/Lasur stark beschädigt Spannstange locker und beschädigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Füße und Zubehör</b> Füße, Schuhe, Spitzen, Klappen fehlend oder beschädigt Traverse, Fußverlängerung defekt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Sonstige Mängel</b>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Ergebnis der Prüfung:</b> Leiter ist in Ordnung und darf verwendet werden Leiter darf erst nach Reparatur weiter verwendet werden Leiter muss verschrottet werden DATUM, UNTERSCHRIFT	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Zur Reparatur weitergeleitet an</b> DATUM, UNTERSCHRIFT										
<b>Reparatur/Verschrottung durchgeführt:</b> DATUM, UNTERSCHRIFT										



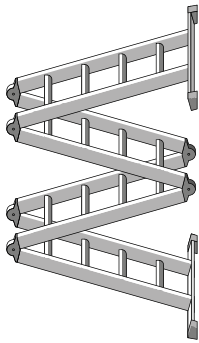


## Mehrzweckleiter

<b>Abteilung:</b>	<b>Inventar-Nr.:</b>
<b>Hersteller:</b>	<b>Bezeichnung:</b>
<b>Sprossenanzahl:</b>	<b>Aufbewahrungsort:</b>
<b>Werkstoff:</b>	<b>GS-Zeichen: ja</b> <input type="radio"/> <b>nein</b> <input type="radio"/>

Mängel/Zustand	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
<b>Betriebsanleitung</b> Gut leserlich vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Holme und Sprossen bzw. Wangen und Stufen</b> Verbindungen lose Beschädigungen, Risse, Brüche, Abnutzungen Einbeulungen, Knicke Freiliegende Fasern bei glasfaserverstärktem Kunststoff	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Spreizsicherungen</b> Gurte, Ketten, Gelenke, Aussteifungen beschädigt Brückenheber beschädigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Beschläge</b> Scharniere beschädigt oder lose Gleitende Teile sind gut geschmiert Sicherungshaken, Fallhaken beschädigt oder lose Zugseil, Umlenkrollen und Endanschlag beschädigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Füße und Zubehör</b> Füße, Schuhe, Spitzen, Klappen fehlend oder beschädigt Traverse, Fußverlängerung defekt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Sonstige Mängel</b>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Ergebnis der Prüfung:</b> Leiter ist in Ordnung und darf verwendet werden Leiter darf erst nach Reparatur weiter verwendet werden Leiter muss verschrottet werden DATUM, UNTERSCHRIFT	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Zur Reparatur weitergeleitet an</b> DATUM, UNTERSCHRIFT										
<b>Reparatur/Verschrottung durchgeführt:</b> DATUM, UNTERSCHRIFT										





## Vielzweckleiter (Klappleiter)

Abteilung:	Inventar-Nr.:
Hersteller:	Bezeichnung:
Sprossenanzahl:	Aufbewahrungsort:
Werkstoff:	GS-Zeichen: ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

Mängel/Zustand	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
<b>Betriebsanleitung</b> Gut lesendlich vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Holme und Sprossen bzw. Wangen und Stufen</b> Verbindungen lose Beschädigungen, Risse, Brüche, Abnutzungen Einbeulungen, Knicke Freiliegende Fasern bei glasfaserverstärktem Kunststoff	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Beschläge</b> Gelenke beschädigt oder lose Gelenke sind gut geölt bzw. geschmiert Sicherungsbolzen rasten richtig ein	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Füße und Zubehör</b> Füße, Schuhe, Spitzen, Klappen fehlend oder beschädigt Traverse, Fußverlängerung defekt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Sonstige Mängel</b>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Ergebnis der Prüfung:</b> Leiter ist in Ordnung und darf verwendet werden Leiter darf erst nach Reparatur weiter verwendet werden Leiter muss verschrottet werden DATUM, UNTERSCHRIFT	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Zur Reparatur weitergeleitet an</b> DATUM, UNTERSCHRIFT										
<b>Reparatur/Verschrottung durchgeführt:</b> DATUM, UNTERSCHRIFT										



# Arbeiten mit Absturzgefahr

Prüfer: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

	Ja	Nein
Ist geprüft, ob die Mitarbeiter den vorgesehenen Arbeitsplatz ohne Gefährdung erreichen und dort sicher arbeiten können?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist am Einsatzort geprüft, ob Absturzsicherungen vorhanden sind und auch verwendet werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kommen andere Absturzsicherungen, wie z.B. Anseilschutz zum Einsatz, wenn technische Maßnahmen nicht möglich sind?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist sichergestellt, dass auf nicht begehbaren Bauteilen Last verteilende Beläge z. B. Laufstege vorhanden sind?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind Maßnahmen getroffen gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Personen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind die Mitarbeiter über Absturzgefahren und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung unterwiesen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind die Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Eignung für Arbeiten in der Höhe arbeitsmedizinisch untersucht? (G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>





# Arbeiten im Straßenverkehr

Prüfer: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

	Ja	Nein
Ist ermittelt, wie sich die Arbeiten an der Arbeitsstelle auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wurden Arbeitsstelle und Zeitpunkt der Arbeiten so gewählt, dass die Verkehrsabwicklung möglichst wenig betroffen ist?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wurden entstehende Gefährdungen auch für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr beurteilt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ bekannt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gibt es einen Musterregelplan nach RSA oder wurde ein Regelplan erarbeitet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verfügbar?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind die mit der Absicherung der Arbeitsstelle beauftragten Mitarbeiter unterwiesen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kontrollieren Vorgesetzte vor Ort, ob die Sicherungsmaßnahmen vorschriftsmäßig ausgeführt wurden und ob dieser Zustand erhalten bleibt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gibt es einen sicheren Zugang zur Arbeitsstelle?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Können die Arbeiten sicher durchgeführt werden (Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



Checkliste

# Hubarbeitsbühnen

Firma: \_\_\_\_\_ Baustelle: \_\_\_\_\_

Auszuführende  
Arbeiten: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Ersthelfer: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Frage-Prüfpunkt	Ja	Nein	Maßnahmen
Wurden die Mitarbeiter für den standsicheren Aufbau der Hubarbeitsbühne im Gelände geschult?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kann die Tragfähigkeit des jeweiligen Bodens von den Mitarbeitern beurteilt werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Sind die Vorgaben des Herstellers und die Einsatzgrenzen der Bühne den Mitarbeitern bekannt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ist geeignetes Unterbaumaterial vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Wird für die Unterbauplatten eine ebene Fläche geschaffen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Sind die Mitarbeiter mit dem Stützsystem vertraut?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ist den Mitarbeitern bekannt, welche Achsen bodenfrei zu heben sind?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Werden die Stützen in der vorgegebenen Reihenfolge ausgefahren?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ist sichergestellt, dass sich beim Ausfahren niemand im Gefahrenbereich aufhält?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ist die Bedienungsanleitung des Herstellers beim Fahrzeug?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	



Checkliste

# Kran-, Sicht- und Funktionskontrolle

Prüfer: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

	ja	nein
Liegen auf dem Kran keine losen Teile oder Werkzeuge, die herabfallen könnten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Liegt das Hubseil richtig auf der Seiltrommel und ist es unbeschädigt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind die Kupplungen ohne Mängel?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind die Stellteile der Steuereinrichtung in Nullstellung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Funktionieren die Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notendhalt, Kranschalter usw.)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Bei sicherheitsrelevanten Mängeln darf der Kran nicht betrieben werden; solche Mängel sind unter anderen:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
mechanische Beschädigungen der Ketten oder Drahtseile (Kerben, Risse, Deformationen durch Verbiegen, Verdrehen oder Eindrücken)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bruch des Rollengehäuses der Unterflasche	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beschädigungen des Hubseiles	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
aufgebogener oder im Hakengrund verschlissener Kranhaken (siehe DIN 15405-1)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
nicht richtig auf der Seiltrommel und Umlenkrolle aufliegendes Seil	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
großes Seitenspiel der Seilrollen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Versagen des Kranschalters oder der Notendhalteinrichtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ungenügende Bremswirkung bei Hub- und Fahrwerk	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Unregelmäßigkeit in der elektrischen Steuerung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Versagen von Überlastsicherungen und Lastmomentbegrenzungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Keine Mängel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



# Nachweis der regelmäßigen Prüfungen

Firma: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_

Abteilung/Gruppe: \_\_\_\_\_

Art	Fabrikat	Geräte-Nr.	Prüfintervall	Prüfdatum	Prüfer	Mängel beseitigt





# Gerätekataster

Inventar-Nr.	Anlage (Bezeichnung) / Betriebsmittel	Abteilung / Raum	Verantwortlich	Dokumente (Bedienungsanleitung, Betriebsanweisung, Nachweisdokument etc.)	prüfungspflichtig (J/N)	Prüfart	Intervalle	durch wen?	wartungspflichtig (J/N)	Intervalle	durch wen?	Kalibrierung? (J/N)	Intervalle	durch wen?	Bemerkung / KFZ-Kennzeichen
--------------	---------------------------------------	------------------	----------------	---------------------------------------------------------------------------	-------------------------	---------	------------	------------	-------------------------	------------	------------	---------------------	------------	------------	-----------------------------

KFZ


ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel


ortsfeste elektrische Anlagen


Leitern


Gerüste


Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz


Inventar-Nr.	Anlage (Bezeichnung) / Betriebsmittel	Abteilung / Raum	Verantwortlich	Dokumente (Bedienungsanleitung, Betriebsanweisung, Nachweisdokument etc.)	prüfungspflichtig (J/N)	Prüfart	Intervalle	durch wen?	wartungspflichtig (J/N)	Intervalle	durch wen?	Kalibrierung? (J/N)	Intervalle	durch wen?	Bemerkung / KFZ-Kennzeichen
--------------	---------------------------------------	------------------	----------------	---------------------------------------------------------------------------	-------------------------	---------	------------	------------	-------------------------	------------	------------	---------------------	------------	------------	-----------------------------

**Persönliche Schutzausrüstungen und Arbeitsmittel für AuS**


**Feuerlöscher**


**Erste-Hilfe-Material**


**Messgeräte**


**Spannungsprüfer**


**Baustromverteiler**


# Gefahrstoffverzeichnis

Arbeitsplatz/Bereich:

Erhebung durch:

Nr.	Handelsprodukt Hersteller	Ersetzbarkeit überprüft?		Aktuelles Sicherheits- datenblatt vorhanden?		Menge des Gefahrstoffes (Durchschnittswerte)		Gefahrenbezeichnung R-Sätze/H-Sätze S-Sätze/P-Sätze	Grenzwert mg/m <sup>3</sup>  AGW/Überschrei- tungsfaktor – KZW
		ja	nein	ja	nein	Verbrauch/ Zeiteinheit	Menge am Lager		

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Unternehmers/des Beauftragten: \_\_\_\_\_



# Laseranzeigen gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ (BGV B2)

Anmeldender Betrieb: \_\_\_\_\_  
(Betrieb, Straße, PLZ, Ort)

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

Betreff: Laseranmeldung

Herstellerfirma: \_\_\_\_\_

Laser Produktbezeichnung: \_\_\_\_\_

Laserart mit Angabe der Wellenlänge  $\lambda$ : \_\_\_\_\_

Leistung bei gepulsten Lasern:  $P_{EI}$  \_\_\_\_\_ Impulswiederholfrequenz  $F=$  \_\_\_\_\_

Leistung bei CW-Lasern:  $P_{max}$ : \_\_\_\_\_

Laserklasse in der Produktion: \_\_\_\_\_

Laserklasse in der Wartung: \_\_\_\_\_

Betriebsort: Abteilung \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Für Laser, die der Maschinenrichtlinie unterliegen: Die Konformitätserklärung wird als Anlage in Kopie beigelegt.

Zum Laserschutzbeauftragten wurde \_\_\_\_\_ bestellt

Voraussichtliche Inbetriebnahme der Lasereinrichtung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(und Name in Druckbuchstaben)



# Bestellung zum Laserschutzbeauftragten

gemäß § 6 der DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“:

Herr / Frau \_\_\_\_\_

wird ab dem \_\_\_\_\_

für den Laser \_\_\_\_\_

In Abt. \_\_\_\_\_ / Betrieb \_\_\_\_\_

zum Laserbeauftragten bestell.

Zu seinen / ihren Aufgaben gehören:

Beratung der Unternehmensleitung und der verantwortlichen Vorgesetzten bei der Beschaffung, Inbetriebnahme des Lasers und bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen

Beratung bei der fachlichen Auswahl der Laserschutz- und Justierbrillen

Mitwirkung bei der Prüfung von Lasereinrichtungen gemäß § 39 BGV A1

Zusammenarbeit mit der Sicherheitsfachkraft

Information des Unternehmers über Mängel und Störungen an der Lasereinrichtung

Überwachung der Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

**Zusätzliche Aufgaben des Laserschutzbeauftragten durch weitere Pflichtenübertragungen gemäß § 12 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ mit Weisungsbefugnissen und Verantwortung für den Betrieb von Laseranlagen:**

Abstellen von Mängeln, gegebenenfalls Stillsetzen der Laseranlagen

Veranlassung von ärztlichen Untersuchungen bei vermuteten Laserunfällen gemäß § 12, BGV B2

Anzeigeverfahren der Lasereinrichtungen gegenüber der BG und den örtlichen Behörden

Festlegung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Datum

(Information an den Betriebsrat und an die Sicherheitsfachkraft)





# UNFALLANZEIGE

1 Name und Anschrift des Unternehmens		2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>													
3 Empfänger <table border="1" style="width: 100%; height: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table>															
4 Name, Vorname des Versicherten			5 Geburtsdatum			Tag	Monat	Jahr							
6 Straße, Hausnummer			Postleitzahl		Ort										
7 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		8 Staatsangehörigkeit			9 Leiharbeiter <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
10 Auszubildender <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		11 Ist der Versicherte <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> mit dem Unternehmer verwandt			<input type="checkbox"/> Ehegatte des Unternehmers <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer										
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für <input type="text"/> Wochen			13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)												
14 Tödlicher Unfall? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		15 Unfallzeitpunkt			Tag		Monat	Jahr	Stunde	Minute					
16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)															
17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)															
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen															
18 Verletzte Körperteile					19 Art der Verletzung										
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)							War diese Person Augenzeuge? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								
21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses					22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten		Stunde	Minute	Stunde	Minute					
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als					24 Seit wann bei dieser Tätigkeit?		Monat	Jahr							
25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?															
26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt?					<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> sofort	später, am	Tag	Monat	Stunde					
27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen?					<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Tag	Monat	Jahr						
28 Datum		Unternehmer/Bevollmächtigter		Betriebsrat (Personalrat)		Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)									

## I. Allgemeine Erläuterungen

Wer hat die Unfallanzeige zu erstatten?	Anzeigepflichtig ist der <b>Unternehmer</b> oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.
Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?	Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine <b>Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen</b> oder den <b>Tod</b> eines Versicherten zur Folge hat.
In welcher <b>Anzahl</b> ist die Unfallanzeige zu erstatten? <b>Wohin</b> ist sie zu senden?	<b>2 Exemplare</b> sind an den zuständigen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (bei landwirtschaftlichen Betrieben, nur soweit sie Arbeitnehmer beschäftigen), ist <b>ein Exemplar</b> an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Staatl. Amt für Arbeitsschutz) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der bergbehördlichen Aufsicht, erhält die zuständige untere Bergbehörde <b>ein Exemplar</b> . <b>Ein Exemplar</b> dient der Dokumentation im Unternehmen. <b>Ein Exemplar</b> erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden.
Wer ist von der Unfallanzeige zu <b>informieren</b> ?	Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind durch den Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten über die Unfallanzeige zu informieren.
<b>Wie</b> ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Neben der Versendung per Post besteht auch die Möglichkeit der Anzeige durch Datenübertragung über das Extranet der BG ETEM.
Innerhalb welcher <b>Frist</b> ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige <b>binnen 3 Tagen</b> zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.
Was ist bei <b>schweren</b> Unfällen, Massenfällen und Todesfällen zu beachten?	Tödliche Unfälle, Massenfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind <b>sofort</b> der BG ETEM und bei Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht oder der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, auch der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde bzw. der unteren Bergbehörde zu melden (Telefon, Fax, E-Mail)

## II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige

2. Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim Unfallversicherungsträger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
9. Der im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma/eines Personaldienstleisters ist ein Leiharbeiter. (Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.)
13. Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügt Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte zusätzlich Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Rentnerkrankenversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
17. Die Schilderung des Unfallhergangs soll detaillierte Angaben zum Unfall und zu seinen näheren Umständen enthalten (wo, wie, warum, unter welchen Umständen, Angabe der beteiligten Geräte oder Maschinen). Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallhergangs eingehen.  
Anzugeben ist der Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkauf in der Herrenkonfektion, Betriebshof, Gewächshaus, Stall.  
Anzugeben ist die Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte. Z. B. ... bediente einen Kunden, ... trug Unterlagen zum Meisterbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen, ... reparierte Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr).  
Anzugeben sind die Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (unfallauslösende Umstände, welche Arbeitsmittel wurden benutzt bzw. an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet), z. B.:  
... beugte sich zu weit zur Seite aus, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe,  
... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst,  
... rutschte durch auf dem Boden liegenden Abfall/Schmutz/Öl/Dung aus.  
Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?  
Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?  
Die Unfallschilderung kann auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.
18. Beispiele: Rechter Unterarm, linker Zeigefinger, linker Fuß und rechte Kopfseite
19. Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung
23. Hier einsetzen z. B. Verkäuferin, Buchhalter, Maurer, Elektroinstallateur, Krankenschwester, Landwirt, Gärtner und nicht „Arbeiter“, „Angestellter“ oder „Unternehmer“.
25. Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof

# Betriebsanweisungen

## **Betriebsanweisungen**

I. Betriebsanweisung Arbeitshilfen und	
Arbeitsverfahren, blanko	289
Benutzung von Anlegeleitern	291
Benutzung von Stehleitern	293
Elektrische Handwerkzeuge	295
Hubladebühnen an Fahrzeugen	297
Versorgung von Gasheizgeräten oder ähnlichem am Set	299
Checkliste zur Erstellung einer Betriebsanweisung	301
II. Betriebsanweisung Gefahrstoffe, blanko	303
Farb-Spray	305
Flüssiggas	307
Reinigen von optischen Gläsern	309
Reinigungsmittel	311
Sekundenkleber	313
Tonerstaub	315



Firma: \_\_\_\_\_ **Betriebsanweisung** Bearbeiter: \_\_\_\_\_  
Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_ Arbeitsplatz: \_\_\_\_\_ Stand: \_\_\_\_\_  
Verantwortlich: \_\_\_\_\_ Tätigkeit: \_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Anwendungsbereiche

### Gefährdungen

### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

### Verhalten bei Störungen

### Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe



Erste Hilfe leisten

Ersthelfer: \_\_\_\_\_, Tel.: \_\_\_\_\_; Notruf \_\_\_\_\_

### Instandhaltung/Prüfung



Firma: \_\_\_\_\_ **Betriebsanweisung**

Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_ Arbeitsplatz: \_\_\_\_\_

Verantwortlich: \_\_\_\_\_ Tätigkeit: \_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stand: \_\_\_\_\_

B 143

## Anwendungsbereich

Benutzung von Anlegeleitern; Allgemeine Regeln

## Gefahren für Mensch und Umwelt



- Gefahr durch Sturz von der Leiter
- Gefahr durch Umkippen, Abrutschen, Bruch oder Umkanten der Leiter
- Gefahr durch Herabfallen von Gegenständen

## Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Leitern sind nur für Arbeiten von geringem Umfang einzusetzen.
- Arbeiten in mehr als 2,0 m Höhe nicht länger als insgesamt 2 Stunden/Schicht.
- **Leiter vor Verwendung überprüfen, Prüfzeichen beachten, keine beschädigten Leitern benutzen.**
- Den richtigen Anstellwinkel von 65° – 75° einhalten. Die Leiter unter Umständen zur Sicherung anbinden oder von einem zweiten Mann festhalten lassen.
- Anlegeleitern gegen Wegrutschen, Einsinken, Abrutschen sichern.
- Leitern nicht hinter geschlossenen Türen aufstellen, nicht an Glasscheiben, Drähte oder Stangen anlehnen.
- An Treppen und anderen unebenen Standorten einen sicheren Höhenausgleich oder eine Spezialleiter verwenden.
- Anlegeleitern mindestens einen Meter über die Austrittsstelle hinausragen lassen (ca. 4 Sprossen).
- Geschlossene Schuhe tragen, Schuhsohlen frei von Verunreinigungen und Öl halten (Abrutschgefahr).
- Mit dem Gesicht zur Leiter auf- und absteigen und sich mit mindestens einer Hand festhalten.
- Standfläche maximal 7,0 m über der Aufstellfläche.
- Gesamtgewicht von Werkzeug und Material nicht mehr als 10 kg, Gesamtbelastung der Leiter max. 150 kg.
- Im Freien keine Gegenstände mit mehr als 1,0 m<sup>2</sup> Windfläche mitnehmen.
- Keine Stoffe und Geräte benutzen, die zusätzliche Gefahren darstellen (z.B. Gefahrstoffe oder Schweißgeräte).
- Bei der Arbeit nicht zu weit hinauslehnen, Schwerpunkt beachten.
- Leitern nicht provisorisch flicken und nicht behelfsmäßig verlängern.

## Verhalten bei Störungen



- Schadhafte Leitern und Tritte sind der Benutzung zu entziehen.
- Vorgesetzte informieren.

## Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe



- Sofortmaßnahmen am Unfallort, Ersthelfer heranziehen.

Notruf \_\_\_\_\_ Ersthelfer: \_\_\_\_\_

## Instandhaltung, Entsorgung

- Reparaturen, Wartungsarbeiten und Inspektionen dürfen nur von hiermit beauftragten Personen durchgeführt werden.

• **Leiternbeauftragter:** \_\_\_\_\_





Firma: \_\_\_\_\_ **Betriebsanweisung**

Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_ Arbeitsplatz: \_\_\_\_\_

Verantwortlich: \_\_\_\_\_ Tätigkeit: \_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stand: \_\_\_\_\_

B 142

## Anwendungsbereiche

Benutzen von Stehleitern; Allgemeine Regeln

## Gefahren für Mensch und Umwelt



- Gefahr durch Sturz von der Leiter
- Gefahr durch Umkippen, Abrutschen, Bruch oder Umkanten der Leiter
- Gefahr durch Herabfallen von Gegenständen

## Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- **Leiter vor Verwendung überprüfen, Prüfzeichen beachten, keine beschädigten Leitern benutzen.**
- Stehleitern nicht als Anlegeleitern benutzen.
- Stehleitern nur auf festem, ebenem Untergrund aufstellen.
- Stehleitern nicht ungesichert in Verkehrswegen aufstellen.
- Leitern nicht hinter geschlossenen Türen aufstellen.
- An Treppen und anderen unebenen Standorten einen sicheren Höhenausgleich oder eine Spezialleiter verwenden.
- Bei Stehleitern müssen die Spreizsicherungen immer gespannt sein.
- Geschlossene Schuhe tragen, Schuhsohlen frei von Verunreinigungen und Öl halten (Abrutschgefahr).
- Mit dem Gesicht zur Leiter auf- und absteigen und sich mit mindestens einer Hand festhalten.
- Die oberste Stufe einer Stehleiter darf nur betreten werden, wenn eine Sicherheitsbrücke und Haltevorrichtung vorhanden ist.
- Von Stehleitern darf nicht auf andere hochgelegene Plätze übergestiegen werden.
- Bei der Arbeit nicht zu weit hinauslehnen, Schwerpunkt beachten.
- Leitern nicht provisorisch flicken und nicht behelfsmäßig verlängern.

## Verhalten bei Störungen



- Schadhafte Leitern und Tritte sind der Benutzung zu entziehen.
- Vorgesetzte informieren.

## Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe



- Sofortmaßnahmen am Unfallort, Ersthelfer heranziehen.

**Notruf** \_\_\_\_\_ **Ersthelfer:** \_\_\_\_\_

## Instandhaltung, Entsorgung

- Reparaturen, Wartungsarbeiten und Inspektionen dürfen nur von hiermit beauftragten Personen durchgeführt werden.
- **Leiternbeauftragter:** \_\_\_\_\_



Firma: \_\_\_\_\_ **Betriebsanweisung** Bearbeiter: \_\_\_\_\_  
Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_ Arbeitsplatz, Tätigkeit: \_\_\_\_\_ Stand: \_\_\_\_\_  
Verantwortlich: \_\_\_\_\_ Elektrische Handwerkzeuge  
Unterschrift

## Anwendungsbereich

Benutzen von elektrischen Handwerkzeugen

## Gefährdungen



Gefahren durch das Benutzen von elektrischen Handwerkzeugen ergeben sich durch

- Elektrischen Strom
- Wegfliegende Werkstücke, außer Kontrolle geratenes Werkzeug
- Schneiden, Quetschen, herab fallende Werkstücke, Aufwickeln durch drehende Werkzeuge, Lärm und Staub.

## Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Es darf nur zweckentsprechendes und überprüfetes Handgerät und Zubehör verwendet werden.
- Vor der Benutzung eines neuen Gerätes die Gebrauchsanweisung lesen und beachten.
- Es ist zu gewährleisten, dass nur geprüfte elektrische Handwerkzeuge benutzt werden.
- In elektrischen Handmaschinen nur die dafür zugelassenen Werkzeuge einspannen (z. B. bei Schleif- und Trennscheiben).
- Elektrische Betriebsmittel nur bei sicherem Stand und mit beiden Händen führen.
- Schutzeinrichtungen nicht abmontieren oder blockieren.
- In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen nur EX- geschützte Maschinen benutzt.
- Eng anliegende Arbeitskleidung tragen.
- Je nach Arbeitsumgebung ist persönliche Schutzausrüstung zu benutzen: Schutzhelm, Schutzschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille, Handschuhe (nicht bei drehenden Werkzeugen), etc.

## Verhalten bei Störungen

- Schadhafte Werkzeug und Zubehör ist sofort auszutauschen bzw. von einer Fachkraft instand setzen zu lassen.

## Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe



- Ruhe bewahren
- Verletzten versorgen
- **Notruf** \_\_\_\_\_
- Unfall melden

## Instandhaltung/Prüfung

- Elektrische Betriebsmittel müssen regelmäßig entsprechend den Einsatzbedingungen von einer befähigten Person auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Zeitabstände für die Prüfung richten sich nach den Betriebsverhältnissen.
- Instandsetzung nur durch Elektrofachkraft bzw. Fachfirma.



Firma: \_\_\_\_\_ **Betriebsanweisung**

Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_ Arbeitsplatz: \_\_\_\_\_

Verantwortlich: \_\_\_\_\_ Tätigkeit: \_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stand: \_\_\_\_\_

B 146

## Anwendungsbereiche

Arbeiten mit der Hubladebühne an Fahrzeugen

## Gefährdungen



- Quetschen der Hände zwischen Hubladebühne und Lkw-Bordwand
- Quetschen der Füße beim Herablassen der Hubladebühne
- Abstürzen von der Hubladebühne
- Verletzungen durch rollende, rutschende oder kippende Last



## Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Schutzschuhe, zumindest festes Schuhwerk tragen
- Rollcontainer gegen Wegrollen sichern
- Haltestangen beim Auf- und Abfahren benutzen
- Sicheren Standplatz einnehmen
- Nicht von der Bühne abspringen
- Hubladebühne nur allein auf- und abfahren, keine Mitfahrer zulassen
- Gefahrenbereich beim öffnen und Schließen beobachten

## Verhalten bei Störungen

- Bei Ausfall der Fahrzeughydraulik sachkundige Hilfe herbeiholen
- Bei Behebung von Störungen im Straßenverkehr Warnweste anlegen

## Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe



- Unfallstelle sichern
- Verletzten retten
- Erste Hilfe leisten
- Rettung einleiten

**Notruf** \_\_\_\_\_ **Ersthelfer:** \_\_\_\_\_

## Instandhaltung/Prüfung

- Prüfplakette vorhanden?
- Prüffrist nicht überschritten?
- Instandhaltung nur durch Werkstattpersonal



Firma: \_\_\_\_\_ **Betriebsanweisung** Bearbeiter: \_\_\_\_\_  
Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_ Arbeitsplatz, Tätigkeit: \_\_\_\_\_ Stand: \_\_\_\_\_  
Verantwortlich: \_\_\_\_\_ Umgang mit Flüssiggas  
Unterschrift

## Anwendungsbereiche

Versorgung von Gasheizgeräten oder ähnlichem am Set

## Gefährdungen



- Unkontrolliert ausströmendes Gas kann verpuffen oder explodieren
- Bei höheren Temperaturen, insbesondere bei Brandweirwirkung, besteht die Gefahr des unkontrollierten Gasaustritts bis hin zum Bersten der Flasche.

## Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Die Flasche muss aufrecht stehen. Bei liegend angeschlossenen Flaschen besteht Verpuffungsgefahr
- Vom Betreiber sind die Bedienungsanweisungen sorgfältig zu beachten
- Bei längerer Außerbetriebnahme sind die Ventile beginnend vom Geräteabsperrentil bis zum Flaschenventil hin zu schließen
- Bei Wiederinbetriebnahme sind die Ventile beginnend vom Flaschenventil bis zum Geräteabsperrentil hin zu öffnen.
- Das Umfüllen von Flüssiggas durch den Betreiber ist verboten
- Bei Flaschenwechsel den Regleranschluss erst dann lösen, wenn das Flaschenventil vollständig (im Uhrzeigersinn) zuge dreht ist. Der Druckregler muss gut dichtend angeschlossen werden. Auf vorhandenen Dichtring achten (**Achtung Linksgewinde**)
- Volle und entleerte Flüssiggasflaschen dürfen nur mit geschlossenem und geschütztem Ventil (Verschleißmutter und -kappe) transportiert und gelagert werden, um Ventilbeschädigung und Gasaustritt zu vermeiden
- Beim Transport in Fahrzeugen ist auf eine gute Belüftung des Laderaumes zu achten. Die Flaschen müssen gegen unbeabsichtigte Lageveränderung während des Transportes gesichert sein
- Die Flaschen – auch entleerte – dürfen nur an gut belüfteten Stellen aufrecht stehend gelagert werden, **nicht** unter Erdgleiche (z. B. Keller, Schächte), in Treppenhäusern, Fluren, Durchgängen, Notausgängen, Rettungswegen und Durchfahrten von Gebäuden sowie in deren unmittelbaren Nähe

## Verhalten bei Störungen

- Bei Gasgeruch oder Ausströmgeräusch
- Sofort Flaschenventil schließen (im Uhrzeigersinn)
  - Offene Flammen löschen, nicht Rauchen, keine Elektroschalter betätigen, nicht telefonieren
  - Fenster und Türen öffnen
  - Undichte Flaschen ins Freie bringen, möglichst kühlen
  - Gebäude oder Fahrzeug verlassen

## Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe



- Eigensicherung betreiben, Freischaltung vornehmen
- Ersthelfer heranziehen
- Nach Hautkontakt unterkühlte Körperstellen mit sterilem Verbandmaterial abdecken
- Nach Kleidungskontakt kontaminierte Kleidung sofort wechseln und lüften
- Notruf \_\_\_\_\_
- Unfall melden

## Instandhaltung/Prüfung

- Leere Flaschen an Lieferanten zurück geben
- Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch Fachfirmen durchgeführt werden





Die Checkliste soll eine Hilfestellung bei der Sammlung der benötigten Daten geben.

Nr.	Frage	Bemerkung
1	<p>An welchen Arbeitsplätzen, in welchen Betriebsbereichen kommen Gefahrstoffe vor? Ist ein betriebliches Gefahrstoffverzeichnis erstellt?</p> <p>Es sind auch solche Arbeitsplätze zu berücksichtigen, an denen eine Exposition gegenüber Gefahrstoffen von benachbarten Arbeitsplätzen vorliegt.</p>	
2	<p>Welche gefährlichen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse werden am Arbeitsplatz eingesetzt (Produktnamen, gefährliche Eigenschaften)?</p> <p>Liegt ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt entsprechend REACH-Verordnung in Verbindung mit § 6 GefStoffV vor?</p> <p>Wenn nein: Anfrage beim Hersteller oder Lieferanten (siehe auch Checkliste zum Sicherheitsdatenblatt, unter <a href="http://www.gisbau.de">www.gisbau.de</a>).</p>	
3	<p>Führen die Beschäftigten „Tätigkeiten“ mit diesen Gefahrstoffen aus oder werden Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten freigesetzt?</p> <p>Tätigkeit ist jede Arbeit, bei der Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder bei der Stoffe oder Zubereitungen entstehen oder auftreten. Hierzu gehören Verwenden sowie Herstellen. Tätigkeiten sind auch Bedien- und Überwachungsarbeiten.</p>	
4	<p>Sind zusätzlich zu den vorliegenden Informationen weitere Ermittlungen erforderlich?</p> <p>Informationsquellen können des Weiteren sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennzeichnung des Gebindes</li> <li>• Detaillierte (gesonderte) Anfrage an den Hersteller</li> <li>• Spezielle Literatur (z. B. Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS –, Loseblattsammlungen wie Kühn-Birett).</li> <li>• Gefahrstoff-Datenbanken im Internet <a href="http://www.dguv.de/bgia">www.dguv.de/bgia</a>, <a href="http://www.chemie-datenbanken.de">www.chemie-datenbanken.de</a>, <a href="http://www.gisbau.de">www.gisbau.de</a>, <a href="http://www.gischem.de">www.gischem.de</a>, <a href="http://www.baua.de/prax">www.baua.de/prax</a></li> </ul>	
5	<p>Liegt eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gefährlicher Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen</li> <li>• Ausmaß, Art und Dauer der Exposition der Beschäftigten</li> <li>• physikalisch-chemischer Wirkungen (Brand- und Explosionsverhalten)</li> <li>• Möglichkeiten einer Substitution von Stoffen oder Verfahren</li> <li>• Arbeitsbedingungen und Verfahren einschl. Arbeitsmittel und Gefahrstoffmenge</li> <li>• Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte</li> <li>• Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen</li> <li>• Schlussfolgerungen aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen vor?</li> </ul>	

6	<p>Sind alle Gefährdungsmöglichkeiten, die vom Gefahrstoff in der jeweiligen Anwendung ausgehen, erfasst?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährliche Dämpfe und Ausgasungen</li> <li>• Zersetzungsprodukte beim Erhitzen</li> <li>• Gefährliche Reaktionsprodukte</li> <li>• Hautresorption. (siehe auch TRGS 400 und TRGS 401)</li> </ul>	
7	<p>Welcher Personenkreis ist betroffen? Für einige Personengruppen, wie z. B.: Wartungs- und Instandsetzungspersonal, Jugendliche, werdende Mütter, ausländische Mitarbeiter, sind besondere Hinweise erforderlich.</p>	
8	<p>Sind besondere Gefährdungen bei Betriebsstörungen, Wartung, Instandsetzung oder Reinigung berücksichtigt worden?</p>	
9	<p>Welche notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind für ein sicheres Arbeiten mit dem Gefahrstoff erforderlich?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Schutzeinrichtungen,</li> <li>• Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,</li> <li>• Organisatorische Maßnahmen (z. B. arbeitsmedizinische Vorsorge),</li> <li>• Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,</li> <li>• Arbeitshygiene,</li> <li>• Hautschutzmaßnahmen,</li> </ul> <p>Hinweise auf Beschäftigungs- und Verwendungsbeschränkungen etc. (siehe auch TRGS 500)</p>	
10	<p>Welche Verhaltensregeln sind für den Gefahrfall (Störungen, unplanmäßiges Abweichen vom Arbeitsablauf u. a.) erforderlich?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. nicht geeignete Löschmittel nennen</li> <li>• Maßnahmen gegen Umweltgefährdungen.</li> </ul>	
11	<p>Welche „vor Ort“ zu leistenden Erste-Hilfe-Maßnahmen sind erforderlich? Maßnahmen nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einatmen</li> <li>• Haut- und Augenkontakt</li> <li>• Verschlucken und ggf. Verbrennen nennen.</li> </ul> <p>Sind Ersthelfer ausgebildet und benannt und welche innerbetrieblichen Notrufnummern existieren?</p>	
12	<p>Welche Regelungen bestehen hinsichtlich Abfallbehandlung und -transport im Betrieb und welche sind für den jeweiligen Arbeitsplatz von Bedeutung?</p>	
13	<p>Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung aufgrund der Arbeitsbedingungen für bestimmte Tätigkeiten nur eine „geringe Gefährdung“? Wenn ja, müssen keine Betriebsanweisungen erstellt und Unterweisungen durchgeführt werden (siehe Abschn. 1, TRGS 555). Bedingungen für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringe verwendete Stoffmenge</li> <li>• nach Höhe und Dauer niedrige Exposition</li> <li>• Maßnahmen nach § 8 GefStoffV (Mindestschutzmaßnahmen) ausreichend</li> <li>• keine Tätigkeiten mit giftigen, sehr giftigen, Krebs erzeugenden, Erbgut verändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2.</li> </ul>	<p>Keine Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 14 GefStoffV erforderlich Hiervon unberührt ist die allgemeine Unterweisung entsprechend § 4 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.</p>

Datum: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_ **BETRIEBSANWEISUNG**  
Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_ GEM. § 14 GEFSTOFFV  
Arbeitsplatz: \_\_\_\_\_  
Verantwortlich: \_\_\_\_\_ Tätigkeit: \_\_\_\_\_ Stand: \_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Gefahrstoffbezeichnung

\_\_\_\_\_

### Gefahren für Mensch und Umwelt

\_\_\_\_\_

### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

\_\_\_\_\_

### Verhalten im Gefahrfall

Notruf: \_\_\_\_\_

### Erste Hilfe



Erste Hilfe leisten

Ersthelfer: \_\_\_\_\_, Tel.: \_\_\_\_\_ ; Notruf \_\_\_\_\_

### Sachgerechte Entsorgung

Entsorgung über: \_\_\_\_\_, Tel.: \_\_\_\_\_



Firma: \_\_\_\_\_ **BETRIEBSANWEISUNG**  
Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_ GEM. § 14 GEFSTOFFV  
Verantwortlich: \_\_\_\_\_ Arbeitsplatz: \_\_\_\_\_  
Tätigkeit: \_\_\_\_\_ Stand: \_\_\_\_\_

## Gefahrstoffbezeichnung

Farb-Spray \_\_\_\_\_  
enthält organische Löse- und Treibmittel

## Gefahren für Mensch und Umwelt



- Leichtentzündlich
- Gesundheitsschädlich beim Einatmen in hohen Konzentrationen und bei Hautkontakt



## Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Dämpfe nicht einatmen, Hautkontakt vermeiden
- Zündquellen fernhalten – nicht rauchen
- Auf ausreichende Lüftung achten
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen
- Klebstoffbehältnisse nach Gebrauch geschlossen halten
- Essen und Trinken am Arbeitsplatz verboten
- Beim Umfüllen Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen
- Hautschutzcreme auftragen



## Verhalten im Gefahrfall

- Entstehungsbrand mit Pulverlöschler, Schaum- oder Kohlendioxidlöschler (CO<sub>2</sub>) bekämpfen
- Im Brandfall Raum sofort verlassen, Feuerwehr informieren

Notruf: \_\_\_\_\_

## Erste Hilfe



Nach Augenkontakt: Reichlich mit Wasser spülen (10–15 Min.),  
Augenarzt aufsuchen  
Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen  
Nach Einatmen: Frischluft zuführen, bei Beschwerden Arzt verständigen  
Notruf: \_\_\_\_\_  
Ersthelfer: \_\_\_\_\_

## Sachgerechte Entsorgung

- Verpackungen nur entleert der Wertstoffsammlung zuführen
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen



Firma: \_\_\_\_\_ **BETRIEBSANWEISUNG**  
Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_ GEM. § 14 GEFSTOFFV  
Arbeitsplatz: \_\_\_\_\_  
Verantwortlich: \_\_\_\_\_ Tätigkeit: \_\_\_\_\_ Stand: \_\_\_\_\_

## Gefahrstoffbezeichnung

Flüssiggas (Propan, Butan)  
hochentzündliches, farbloses Gas mit deutlichem Geruch, schwerer als Luft

## Gefahren für Mensch und Umwelt



- Bei geringer Vermischung mit der Umgebungsluft zündfähig.
- **Unkontrolliert ausströmendes Gas kann zu Verpuffungen oder Explosionen führen!**
- Einatmen kann zu Gesundheitsschäden führen (z. B. Schwindel, Kopfschmerzen, Sehstörungen, Reizungen der Augen, Nase oder des Halses).
- Erstickungsgefahr in engen Räumen.
- Gefahr von Erfrierungen bei Hautkontakt!

## Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Flüssiggasanlage inklusive Leitungssystem nur durch zugelassene Fachfirma montieren lassen (auch bei Erweiterung, Veränderung oder Reparatur).
- Flüssiggastank alle 2 Jahre durch eine befähigte Person einer äußeren Prüfung unterziehen, innere Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle erfolgt alle 10 Jahre.
- Dichtheitsüberprüfung der Verbrauchsanlage alle 4 Jahre von einer befähigten Person durchführen, nach Anschluss von Verbrauchern Kupplungsstücke oder Schraubverbindungen auf Dichtheit prüfen (z. B. mit Lecksuchspray, Spülmittel-Wasser-Gemisch 1:5).
- Prüfbescheinigung aufbewahren.
- Änderungen dem Versorgungsunternehmen mitteilen.
- Nicht ummantelte Rohre mit Schutzanstrich versehen (z. B. Silolack).
- **Niemals mit einem Feuerzeug prüfen!**
- Bei Nichtbenutzung von Kupplungsstücken Schutzstopfen einsetzen.
- Funktionsfähigkeit sämtlicher Verbindungsstücke regelmäßig prüfen.
- Verbrauchseinrichtungen regelmäßig reinigen, insbesondere Staubfilter.
- Verschmutzte Brenner führen zu einer unvollständigen Verbrennung!
- **Vollständige Verbrennung: blaue Flamme**
- **Unvollständige Verbrennung: gelbe Flamme**
- Beim Anschließen oder Abnehmen von Verbrauchsgeschäften jegliche Zündquellen fernhalten.
- Gasflaschen nicht in Gruben oder in der Nähe von Gruben aufstellen, auch nicht in Melkständen und Stallungen mit Güllegruben oder -kanälen.
- Flüssiggasflaschen gegen Umfallen sichern, gegen Erwärmung (> 40 °C) schützen.
- Nutzung nur in gut belüfteten Räumen.

## Verhalten im Gefahrfall



- Bei Leckagen oder Feuer Gas-Hauptventil am Tank oder Gebäudeeingang schließen.  
Bei Feuer sofort Feuerwehr verständigen! **Tel.: 112**
- Löschmaßnahmen

## Erste Hilfe



Nach Einatmen von Gasen Frischluftzufuhr.  
Bewusstlose Personen in die stabile Seitenlage bringen. Sofort Arzt hinzuziehen!

Arzt: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
Ersthelfer: \_\_\_\_\_





Firma: \_\_\_\_\_

## BETRIEBSANWEISUNG

Arbeitsbereich: Optische Werkstatt

GEM. § 14 GEFSTOFFV

Arbeitsplatz: Reinigungsplatz

Verantwortlich: \_\_\_\_\_

Tätigkeit: Reinigen von optischen  
Gläsern

Stand: \_\_\_\_\_

B 018 – GHS

### Gefahrstoffbezeichnung

Die Reinigungsflüssigkeiten sind: **Aceton, Propanol-2, Spiritus**

### Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahr

- Dämpfe haben eine höhere Dichte als Luft (sinken zu Boden) und sind leicht entzündbar
- Das Einatmen von Dämpfen kann zu Übelkeit, Schwindel und Kopfschmerzen führen
- Kann die Augen und die Atemwege/Schleimhäute reizen
- Hautkontakt führt zur Entfettung der Haut
- Wassergefährdend, nicht in die Kanalisation geben



### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Hautkontakt durch Benutzen von Hilfsmitteln (Pinzette, Taucheinrichtung etc.) ausschließen
- Behälter nach Gebrauch wieder dicht verschließen
- Hautschutzmittel benutzen:  
Schutz (vor der Arbeit) \_\_\_\_\_  
Reinigung (vor Pausen und Arbeitsschluss) \_\_\_\_\_  
Pflege (nach der Arbeit) \_\_\_\_\_
- Am Arbeitsplatz nicht rauchen, essen oder trinken und hier keine Lebensmittel aufbewahren
- Sonstige Zündquellen (Brenner, Flamme) fernhalten
- Reste nicht in den Ausguss kippen, sondern in den Sicherheitsbehälter für Lösemittel geben

### Verhalten im Gefahrfall



- Im Brandfall: Vorhandenen Feuerlöscher \_\_\_\_\_ benutzen
- Vorgesetzten informieren  
Verschüttete Lösemittel:  
– Größere Mengen Lösemittel mit Universalbinder \_\_\_\_\_ aufnehmen  
– Kleinere Mengen Lösemittel mit Putztuch aufnehmen  
Dabei lösemittelbeständige Handschuhe \_\_\_\_\_ benutzen

Notruf: \_\_\_\_\_

### Erste Hilfe

- Hautkontakt: Benetzte Haut mit Hautreinigungsmittel \_\_\_\_\_ und Wasser reinigen
- Bei Übelkeit und Benommenheit Vorgesetzten informieren, ggf. Arzt aufsuchen
- Spritzer im Auge sofort mit viel Wasser (Augendusche) ausspülen, ggf. Augenarzt aufsuchen

Notruf: \_\_\_\_\_

### Sachgerechte Entsorgung

- Mit Lösemittel getränkte Tücher sowie gebrauchten Universalbinder in verschließbare Behälter \_\_\_\_\_ geben
- Volle Behältnisse Frau/Herrn Tel.: \_\_\_\_\_ zur Entsorgung geben



Firma: \_\_\_\_\_ **BETRIEBSANWEISUNG**  
Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_ GEM. § 14 GEFSTOFFV  
Arbeitsplatz: Reinigungsplatz  
Verantwortlich: \_\_\_\_\_ Tätigkeit: Reinigen und Entfetten Stand: \_\_\_\_\_  
von Metallteilen

### Gefahrstoffbezeichnung

Reinigungsmittel \_\_\_\_\_ enthält Isoparaffine

### Gefahren für Mensch und Umwelt

- Hautkontakt führt zur Entfettung; Reizung möglich
- Dämpfe können zu Benommenheit und Atembeschwerden führen
- Dämpfe sind schwerer als Luft (sinken zu Boden) und sind entzündlich
- Wassergefährdend, nicht in die Kanalisation geben

### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Nur bei eingeschalteter Absaugung arbeiten; Reinigungsbehältnisse bei Nichtgebrauch stets geschlossen halten
- Hautkontakt durch Benutzen von Hilfswerkzeugen (Körbe, Sieb usw.) ausschließen
- Schutzhandschuhe \_\_\_\_\_ und Schutzbrille \_\_\_\_\_ tragen
- Hautschutzmittel benutzen:



Schutz (vor der Arbeit) \_\_\_\_\_ Reinigung  
(vor Pausen und Arbeitsschluss) \_\_\_\_\_ Pflege  
(nach der Arbeit) \_\_\_\_\_



- Am Arbeitsplatz nicht rauchen, essen oder trinken und hier keine Lebensmittel aufbewahren
- Sonstige Zündquellen (Brennerflamme, Schweißarbeiten u. a.) fernhalten

### Verhalten im Gefahrfall

- Verschüttetes mit Bindemittel \_\_\_\_\_ aufnehmen und in Sammelbehälter \_\_\_\_\_ geben; Schutzhandschuhe (s. o.) tragen
- Im Brandfall: Vorhandene Feuerlöscher \_\_\_\_\_ benutzen, Vorgesetzten informieren

Notruf: \_\_\_\_\_

### Erste Hilfe



- Spritzer im Auge sofort mit viel Wasser (Augenspüleinrichtung) ausspülen
- Hautkontakt: mit Hautreinigungsmittel (s. o.) unter fließendem Wasser reinigen
- Durchtränkte Kleidung sofort wechseln
- Bei Benommenheit oder Atembeschwerden Vorgesetzten informieren

Notruf: \_\_\_\_\_

### Sachgerechte Entsorgung

- Durchtränkte Lappen und Bindemittel in Sammelbehälter \_\_\_\_\_ geben
- Volle Sammelbehälter von \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_ abholen lassen



Firma: \_\_\_\_\_

**BETRIEBSANWEISUNG**

Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_

GEM. § 14 GEFSTOFFV

Arbeitsplatz: Klebstoffarbeitsplatz

Verantwortlich: \_\_\_\_\_

Tätigkeit: Punktverklebung

Stand: \_\_\_\_\_

B 063 – GHS

## Gefahrstoffbezeichnung

Atomkleber/Sekundenkleber \_\_\_\_\_

## Gefahren für Mensch und Umwelt



Achtung

- Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen
- Dämpfe können besonders bei niedriger Raumlufffeuchte die Augen und Schleimhäute reizen
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

## Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Vor Arbeitsbeginn mit \_\_\_\_\_ eincremen
- Vor jeder Anwendung Schutzbrille aufsetzen
- Beim Verkleben von Flächen Schutzhandschuhe \_\_\_\_\_ tragen
- Absaugung einschalten
- Für Raumlufffeuchte über 55 % sorgen
- Kühl lagern
- Hautschutz benutzen: Schutz (vor der Arbeit) \_\_\_\_\_ Reinigung (vor Pausen und Arbeitschluss) \_\_\_\_\_ Pflege (nach der Arbeit)
- Am Arbeitsplatz nicht rauchen, essen oder trinken und hier keine Lebensmittel aufbewahren

## Verhalten im Gefahrfall

- Gefahrenbereich im Brandfall sofort verlassen
- Entstehungsbrände mit Pulver oder CO<sub>2</sub> löschen

Notruf: \_\_\_\_\_

## Erste Hilfe



- Augen: Mit viel Wasser spülen, Arzt unter Mitnahme des Sicherheitsdatenblattes sofort aufsuchen
- Haut: Benetzte Kleidung entfernen, gründlich mit Wasser und Seife waschen, rückfetten
- In jedem Falle Frau/Herrn \_\_\_\_\_ informieren

Notruf: \_\_\_\_\_      Ersthelfer: \_\_\_\_\_

## Sachgerechte Entsorgung

- Ausgehärtete Reste sind Hausmüll
- Flüssige Klebstoffreste als Sondermüll Frau/Herrn \_\_\_\_\_ übergeben



Firma: \_\_\_\_\_

Arbeitsbereich: Büro

Verantwortlich: \_\_\_\_\_

## BETRIEBSANWEISUNG

GEM. § 14 GEFSTOFFV

Arbeitsplatz: Drucker, Kopierer,  
Faxgeräte

Tätigkeit: Auswechseln von Toner-  
behältern, Reinigung nach  
dem Tonerwechsel

Stand: \_\_\_\_\_

### Gefahrstoffbezeichnung

Tonerstaub

### Gefahren für Mensch und Umwelt

- Reizung von Augen, Haut und Atemwegen möglich beim Aufwirbeln von Tonerstaub;
- Sensibilisierende Wirkung möglich
- Tonerstaub ist brennbar

### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Wechseln der Tonerkassette sowie Resttonerbehälter und Reinigung nur nach Anweisung des Herstellers, siehe Verpackungsaufdruck oder Beipackzettel
- Regelmäßige Wartung und Prüfung des Gerätes beachten. Dies soll mindestens (Zeitraum) \_\_\_\_\_ durchgeführt werden. Verantwortlich ist Herr/Frau, \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_
- Erfolgte Wartung und Prüfung sind anhand der aufgebrachten Prüfplakette erkennbar
- Beim Arbeiten am geöffneten Gerät die bereitgestellten Einweghandschuhe tragen, Hautkontakt vermeiden
- Gerät oder Geräteteile nicht abblasen, Staubaufwirbelungen unbedingt vermeiden!
- Beim Arbeiten am Gerät nicht rauchen, essen oder trinken
- Zündquellen (Feuerzeug, Zigarettenglut etc.) fernhalten!

### Verhalten im Gefahrfall

- Verschütteten Toner mit Einweghandschuhen und mit feuchtem Tuch aufnehmen und in dafür vorgesehene Plastikbeutel geben.
- Staubaufwirbelungen unbedingt vermeiden!

Im Brandfall: Vorhandenen Feuerlöscher \_\_\_\_\_ benutzen

### Erste Hilfe



- Hautkontakt: Gründlich mit Wasser und Seife reinigen.
- Augenkontakt: Gründlich mit viel Wasser ausspülen, ggf. Augenarzt \_\_\_\_\_ aufsuchen
- Inhalation von Tonerstaub: Frischluft, ggf. Arzt \_\_\_\_\_ aufsuchen.

### Sachgerechte Entsorgung

Verbrauchte Tonerkassetten, Resttonerbehälter, Wischtücher und Handschuhe vorsichtig in dafür vorgesehene Plastikbeutel verbringen, verschließen und bei Herrn/Frau \_\_\_\_\_, Tel.: \_\_\_\_\_ zur Entsorgung abgeben.





# Ansprechpersonen

## HAUPTVERWALTUNG

### BG Energie Textil Elektro

#### Medienerzeugnisse

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Telefon: 0221 3778-0  
Telefax: 0221 3778-1199

Zentrale Postanschrift:  
BG ETEM, 50960 Köln

## KOMMUNIKATION/ ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

### Pressestelle

Telefon: 0221 3778-1010  
Telefax: 0221 3778-1011  
E-Mail: [presse@bgetem.de](mailto:presse@bgetem.de)

### Pressesprecher

#### Christian Sprotte

Telefon: 0221 3778-5521  
Telefax: 0221 3778-195521  
Mobil: 0175 2607390  
E-Mail: [sprotte.christian@bgetem.de](mailto:sprotte.christian@bgetem.de)

### Bestellung Medien

Telefon: 0221 3778-1020  
Telefax: 0221 3778-1021  
E-Mail: [versand@bgetem.de](mailto:versand@bgetem.de)

### Bestellung Medien Druck und Papierverarbeitung

Telefon: 0221 3778-1020, 0611 131-8221  
Telefax: 0221 3778-1021, 0611 131-8222  
E-Mail: [versand@bgetem.de](mailto:versand@bgetem.de),  
[medien.dp@bgetem.de](mailto:medien.dp@bgetem.de)

### Bestellung Medien Energie- und Wasserwirtschaft

Telefon: 0211 9335-4239  
Telefax: 0211 9335-4219  
E-Mail: [versand.ew@bgetem.de](mailto:versand.ew@bgetem.de)

### Leserservice

Hier können Mitgliedsbetriebe  
der BG ETEM Lieferadresse  
und Liefermenge für BG ETEM-  
Zeitschriften ändern:  
Online: [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)  
Webcode: 11977500  
Telefon: 0221 3778-1070  
E-Mail: [leserservice@bgetem.de](mailto:leserservice@bgetem.de)

## MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAG

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Telefon: 0221 3778-1800  
Telefax: 0221 3778-1801  
E-Mail: [ba.koeln@bgetem.de](mailto:ba.koeln@bgetem.de)

## PRÄVENTION

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
E-Mail: [praevention@bgetem.de](mailto:praevention@bgetem.de)

### Allgemeine, technische und organisatorische Fragen

Telefon: 0221 3778-6204  
Telefax: 0221 3778-6066  
E-Mail: [tabvdienst@bgetem.de](mailto:tabvdienst@bgetem.de)  
(Technische Aufsicht und Beratung)

## Bildungsstandorte

### Bildungsstätte Augsburg

Oblatterwallstraße 18  
86153 Augsburg  
Telefon: 0821 3159-7201  
Telefax: 0821 3159-7209  
E-Mail: [bildung-augsburg@bgetem.de](mailto:bildung-augsburg@bgetem.de)

### Bildungsstätte Bad Münstereifel

Bergstraße 26  
53902 Bad Münstereifel  
Telefon: 02253 506-0  
Telefax: 02253 506-2009  
E-Mail: [bildung-muenstereifel@bgetem.de](mailto:bildung-muenstereifel@bgetem.de)

### Bildungsstätte Braunschweig

Lessingplatz 14  
38100 Braunschweig  
Telefon: 0531 4717-4811  
Telefax: 0531 4717-24811  
E-Mail: [bildung-braunschweig@bgetem.de](mailto:bildung-braunschweig@bgetem.de)

## Ansprechpersonen

### Bildungsstätte Dresden

(in der DGUV Akademie)  
Königsbrücker Landstraße 4a, Haus 9  
01109 Dresden  
Telefon: 0351 3148-3401, -3402  
E-Mail: [bildung-dresden@bgetem.de](mailto:bildung-dresden@bgetem.de)

### Bildungsstätte Düsseldorf

Gurlittstraße 59  
40223 Düsseldorf  
Telefon: 0211 9335-4230  
Telefax: 0211 9335-4250  
E-Mail: [bildung-duesseldorf@bgetem.de](mailto:bildung-duesseldorf@bgetem.de)

### Bildungsstätte Hamburg

Nagelsweg 33–35  
20097 Hamburg  
Telefon: 040 227448-8544  
Telefax: 040 227448-28544  
E-Mail: [bildung-hamburg@bgetem.de](mailto:bildung-hamburg@bgetem.de)

### Berufsgenossenschaftliche Bildungsstätte Linowsee e. V.

Linowsee 1  
16831 Rheinsberg OT Linow  
Telefon: 033931 52-3800  
Telefax: 033931 52-3999  
E-Mail: [bildung-linowsee@bgetem.de](mailto:bildung-linowsee@bgetem.de)

### Bildungsstandort Wiesbaden

Rheinstraße 6–8  
65185 Wiesbaden  
Telefon: 0611 131-8213  
Telefax: 0611 131-8167  
E-Mail: [bildung-wiesbaden@bgetem.de](mailto:bildung-wiesbaden@bgetem.de)

### Anmeldung zu Seminaren

#### Organisationsstandort Bildung Köln

(Schwerpunkt: Elektro, Textil,  
Feinmechanik)  
Telefon: 0221 3778-6464  
Telefax: 0221 3778-6027  
E-Mail: [bildung-koeln@bgetem.de](mailto:bildung-koeln@bgetem.de)

#### Organisationsstandort Bildung Düsseldorf

(Schwerpunkt: Energie und  
Wasserwirtschaft)  
Telefon: 0211 9335-4230  
Telefax: 0211 9335-4250  
E-Mail: [bildung-duesseldorf@bgetem.de](mailto:bildung-duesseldorf@bgetem.de)

#### Organisationsstandort Bildung Wiesbaden

(Schwerpunkt: Druck und Papier-  
verarbeitung)  
Telefon: 0611 131-8213  
Telefax: 0611 131-8167  
E-Mail: [bildung-wiesbaden@bgetem.de](mailto:bildung-wiesbaden@bgetem.de)

### Zentrale Fachdienste

#### Arbeitsmedizin/ arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Telefon: 0221 3778-6219  
E-Mail: [arbeitsmedizin@bgetem.de](mailto:arbeitsmedizin@bgetem.de)

#### Druck und Papierverarbeitung

Rheinstraße 6–8  
65185 Wiesbaden  
Telefon: 0221 3778-1510  
E-Mail: [druckundpapier@bgetem.de](mailto:druckundpapier@bgetem.de)

#### Elektrische Gefährdungen

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Telefon: 0221 3778-6173, 6178  
E-Mail: [elektrogefahr@bgetem.de](mailto:elektrogefahr@bgetem.de)

#### Elektrohandwerke/ Unternehmermodell

Telefon: 0221 3778-2401  
Telefax: 0221 3778-2449  
E-Mail: [unternehmermodell@bgetem.de](mailto:unternehmermodell@bgetem.de)

#### Elektrotechnische Industrie

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Telefon: 0221 3778-6111  
E-Mail: [elektroindustrie@bgetem.de](mailto:elektroindustrie@bgetem.de)

#### Feinmechanik

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Telefon: 0221 3778-6221  
E-Mail: [feinmechanik@bgetem.de](mailto:feinmechanik@bgetem.de)

**Energie- und Wasserwirtschaft**

Auf'm Hennekamp 74  
40225 Düsseldorf  
Telefon: 0211 9335-4221  
E-Mail: [energiewater@bgetem.de](mailto:energiewater@bgetem.de)

**Gefahrstoffe**

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Telefon: 0221 3778-6120  
0821 3159-6135  
E-Mail: [gefahrstoffe@bgetem.de](mailto:gefahrstoffe@bgetem.de)

**Mechanische/Physikalische  
Gefährdungen**

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Telefon: 0221 3778-6161, -6167  
E-Mail: [maschinen@bgetem.de](mailto:maschinen@bgetem.de)

**Strahlenschutz**

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Telefon: 0221 3778-6231  
E-Mail: [strahlung@bgetem.de](mailto:strahlung@bgetem.de)

**Textil und Mode**

Oblatterwallstraße 18  
86153 Augsburg  
Telefon: 0821 3159-7241  
E-Mail: [textil@bgetem.de](mailto:textil@bgetem.de)

**Präventionszentren**

**Präventionszentrum Augsburg**

Oblatterwallstraße 18, 86153 Augsburg  
Postfach 10 25 61, 86015 Augsburg  
Telefon: 0821 3159-1660  
Telefax: 0821 3159-1661  
E-Mail: [pz.augsburg@bgetem.de](mailto:pz.augsburg@bgetem.de)

**Präventionszentrum Berlin**

Corrensplatz 2, 14195 Berlin  
Postfach 33 07 11, 14177 Berlin  
Telefon: 030 83902-1630  
Telefax: 030 83902-1631  
E-Mail: [pz.berlin@bgetem.de](mailto:pz.berlin@bgetem.de)

**Präventionszentrum Braunschweig**

Lessingplatz 14, 38100 Braunschweig  
Postfach 14 22, 38004 Braunschweig  
Telefon: 0531 4717-1620  
Telefax: 0531 4717-1621  
E-Mail: [pz.braunschweig@bgetem.de](mailto:pz.braunschweig@bgetem.de)

**Präventionszentrum Dresden**

Stübelallee 49c, 01309 Dresden  
Postfach 19 25 02, 01283 Dresden  
Telefon: 0351 3148-1640  
Telefax: 0351 3148-1641  
E-Mail: [pz.dresden@bgetem.de](mailto:pz.dresden@bgetem.de)

**Präventionszentrum Düsseldorf**

Auf'm Hennekamp 74  
40225 Düsseldorf  
Postfach 10 15 53, 40006 Düsseldorf  
Telefon: 0211 9335-4280  
Telefax: 0211 9335-24280  
E-Mail: [pz.duesseldorf@bgetem.de](mailto:pz.duesseldorf@bgetem.de)

**Präventionszentrum Hamburg**

Nagelsweg 33, 20097 Hamburg  
Postfach 100520, 20003 Hamburg  
Telefon: 040 227448-1690  
Telefax: 040 227448-1691  
E-Mail: [pz.hamburg@bgetem.de](mailto:pz.hamburg@bgetem.de)

**Präventionszentrum Köln**

Gustav-Heinemann-Ufer 120  
50968 Köln  
Telefon: 0221 3778-1610  
Telefax: 0221 3778-1611  
E-Mail: [pz.koeln@bgetem.de](mailto:pz.koeln@bgetem.de)

**Präventionszentrum Nürnberg**

Frauentorgraben 29, 90443 Nürnberg  
Postfach 13 29, 90003 Nürnberg  
Telefon: 0911 2499-1650  
Telefax: 0911 2499-1651  
E-Mail: [pz.nuernberg@bgetem.de](mailto:pz.nuernberg@bgetem.de)

**Präventionszentrum Stuttgart**

Schloßstraße 29–31, 70174 Stuttgart  
Postfach 10 28 37, 70024 Stuttgart  
Telefon: 0711 2297-1670  
Telefax: 0711 2297-1671  
E-Mail: [pz.stuttgart@bgetem.de](mailto:pz.stuttgart@bgetem.de)

**Präventionszentrum Wiesbaden**

Rheinstraße 6–8, 65185 Wiesbaden  
Postfach 14 64, 65004 Wiesbaden  
Telefon: 0611 131-8090  
Telefax: 0611 131-8091  
E-Mail: [pz.wiesbaden@bgetem.de](mailto:pz.wiesbaden@bgetem.de)

## Ansprechpersonen

### BEZIRKSVERWALTUNGEN

#### Bezirksverwaltung Augsburg

Oblatterwallstraße 18  
86153 Augsburg  
Telefon: 0821 3159-0  
Telefax: 0821 3159-7019  
E-Mail: [bv.augsburg@bgetem.de](mailto:bv.augsburg@bgetem.de)

#### Bezirksverwaltung Berlin

Corrensplatz 2  
14195 Berlin  
Telefon: 030 83902-0  
Telefax: 030 83902-1731  
E-Mail: [bv.berlin@bgetem.de](mailto:bv.berlin@bgetem.de)

#### Bezirksverwaltung Braunschweig

Lessingplatz 13  
38100 Braunschweig  
Telefon: 0531 4717-0  
Telefax: 0531 4717-1721  
E-Mail: [bv.braunschweig@bgetem.de](mailto:bv.braunschweig@bgetem.de)

#### Bezirksverwaltung Dresden

Stübelallee 49c  
01309 Dresden  
Telefon: 0351 3148-0  
Telefax: 0351 3148-1741  
E-Mail: [bv.dresden@bgetem.de](mailto:bv.dresden@bgetem.de)

#### Bezirksverwaltung Dresden

**Geschäftsstelle Leipzig**  
Gustav-Adolf-Straße 6  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341 98224-0  
Telefax: 0341 98224-8812  
E-Mail: [gs.leipzig@bgetem.de](mailto:gs.leipzig@bgetem.de)

#### Bezirksverwaltung Düsseldorf

Auf'm Hennekamp 74  
40225 Düsseldorf  
Telefon: 0211 9335-0  
Telefax: 0221 9335-4444  
E-Mail: [bv.duesseldorf@bgetem.de](mailto:bv.duesseldorf@bgetem.de)

#### Bezirksverwaltung Hamburg

Nagelsweg 33–35  
20097 Hamburg  
Telefon: 040 227448-0  
Telefax: 040 227448-8599  
E-Mail: [bv.hamburg@bgetem.de](mailto:bv.hamburg@bgetem.de)

#### Bezirksverwaltung Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 120  
50968 Köln  
Telefon: 0221 3778-0  
Telefax: 0221 3778-1711  
E-Mail: [bv.koeln@bgetem.de](mailto:bv.koeln@bgetem.de)

#### Bezirksverwaltung Köln

**Geschäftsstelle Wuppertal**  
Hofkamp 84  
42103 Wuppertal  
Telefon: 0202 24583-0  
Telefax: 0202 24583-8630  
E-Mail: [gs.wuppertal@bgetem.de](mailto:gs.wuppertal@bgetem.de)

#### Bezirksverwaltung Nürnberg

Frauentorgraben 29  
90443 Nürnberg  
Telefon: 0911 2499-0  
Telefax: 0911 2499-1751  
E-Mail: [bv.nuernberg@bgetem.de](mailto:bv.nuernberg@bgetem.de)

#### Bezirksverwaltung Stuttgart

Schloßstraße 29–31  
70174 Stuttgart  
Telefon: 0711 2297-0  
Telefax: 0711 2297-1771  
E-Mail: [bv.stuttgart@bgetem.de](mailto:bv.stuttgart@bgetem.de)

#### Bezirksverwaltung Wiesbaden

Rheinstraße 6–8  
65185 Wiesbaden  
Telefon: 0611 131-0  
Telefax: 0611 131-8158  
E-Mail: [bv.wiesbaden@bgetem.de](mailto:bv.wiesbaden@bgetem.de)

### ANSPRECHPERSONEN BEI FRAGEN ZU HAFTUNG UND REGRESS

#### Regressabteilung

Oblatterwallstraße 18  
86153 Augsburg  
Service-Telefon: 0821 3159-1880  
Telefax: 0821 3159-5878  
E-Mail: [regress-a@bgetem.de](mailto:regress-a@bgetem.de)  
Postanschrift:  
BG ETEM, 50960 Köln

#### Allgemeine Fragen zu den Themen Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Leistungen

Telefon: 0221 3778-5602, -5617, -5123  
Telefax: 0221 3778-25602, -25617,  
-25123  
E-Mail: [reha@bgetem.de](mailto:reha@bgetem.de)

# Ansprechpersonen der BG ETEM für die Filmbranche



## Raum Hamburg

Thoralf Lorenz  
Tel: 0163 / 2615727  
E-Mail:  
lorenz.thoralf@bgetem.de



## Raum Berlin

Karl-Heinz Richter  
Tel: 0163 / 2615566  
E-Mail:  
richter.kral-heinz@bgetem.de



## Raum Köln

Claudia Zeder-Mannes  
Tel: 0163 / 2615798  
E-Mail:  
zeder-mannes.claudia@bgetem.de



## Raum München

Martin Voggenauer  
Tel: 0163 / 3615843  
E-Mail:  
voggenauer.martin@bgetem.de



Heiko Schöttler  
Tel: 0160 / 5800488  
E-Mail:  
schoettler.heiko@bgetem.de



Christian Herner  
Tel: 0163 / 3615823  
E-Mail:  
herner.christian@bgetem.de



## Hauptverwaltung Köln

Kathrin Kraft  
Tel: 0221 / 37786214  
E-Mail:  
feinmechanik@bgetem.de

-  Hauptverwaltung
-  Verwaltungszentrum
-  Bezirksverwaltung/  
Geschäftsstelle
-  Präventionszentrum
-  Bildungsstandort
-  Gesundheitsvorsorge

